EGGBI- Bewertungen von Schadstoffen, Projekten, Informationen **mit erhöhten Anforderungen an die „Wohngesundheit“** (EGGBI Beratungs- Zielgruppe) Informationsstand: 09.11.2026

Logistikpark Stocka (2)

Chronologische Stellungnahme und Dokumentation

zum
Amazon – Panattoni Projekt
Markt Rohr i. NB

unter besonderer Berücksichtigung von Einwänden bezüglich Gesundheit und Umwelt

Dieses Dokument ist derzeit in Bearbeitung- interne LINKS zu den übrigen EGGBI-Dokumenten müssen auf Grund der Neuaufstellung der EGGBI-Homepage überarbeitet werden.

DOKUMENT 2

Teil A

Stellungnahmen von und zu Behörden, Institutionen Politik und zur Frage "allgemeine" Kommunikation

Link zum Teil B
von
Logistikpark Stocka (2)

Dokumentation zum Thema: "Bürgerorientierte" Politik?

Eine umfangreiche Projektbeschreibung mit Hinweisen zu rechtlichen Grundlagen, einem umfangreichen Medienspiegel (über 250 Presseberichte) und bekannten Fakten
sowie mit jenen zahlreichen konkreten Fragen zu diesem Projekt, die SIE vor allem im kommenden Kommunalwahlkampf allen Befürwortern des Projektes stellen sollten (Kapitel 13) finden Sie im

Dokument 1 Logistikpark Stocka "Projektbeschreibung"

Mehr Informationen, Dokumente…
Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu meinen Aussagen in dieser Publikation werden kurzfristig behandelt.

© **Josef Spritzendorfer** aktualisiert am 09.11.2026 www.eggbi.eu

"Verzeichnis der einzelnen Themen" Inhalt

Aktuell 2026

- **Panattoni verschiebt "Fertigstellung" des Logistikparks erneut? (fünfter Termin seit März 2023)**

Bisher angekündigte „Fertigstellungstermine“:
1. Quartal 2025 (Mittelbayerische Zeitung 15.03.2023) **Dieser Termin wäre rechtlich unmöglich gewesen, da ein Anschluss an die bestehende Kläranlage nach wie vor nicht zugelassen werden kann.[1]**

! **Mai 2024:** Fertigstellung 3. Quartal 2026
September 2024: Fertigstellung 2. Quartal 2027
Februar 2025: Fertigstellung ab 2.Quartal 2027
Dezember 2025: Fertigstellung ab dem 4.Quartal 2027
Januar 2026: Panattoni Park Rohr Fertigstellung ab 2.Quartal 2028 ?

Dazu auch die neueste Presseaussage Januar 2026: Fertigstellung Panattoni ab 2. Quartal 2028 – Amazon ab 2029

- **Aussage anlässlich einer Betriebsbesichtigung der Rohrer Markträte in Hof: Eröffnung 2030?**

Lange wurde die Panattoni- Halle aber auch noch mit Verfügbarkeit ab 4.Quartal 2027 (und dies lange Zeit widerrechtlich mit der Aussage einer Nachhaltigkeitszertifizierung beworben!
(Saville, bis Mai 2026 mit Aussage "DGNB- Gold", geändert erst nach mehrfacher Intervention beim DGNB)

Noch ist aber nicht bekannt, welche Firmen sich in der Panattoni Halle überhaupt ansiedeln würden?

Wie lange hält die "Zweckbindung Logistik", (ungerechtfertigte Begründung der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung), wenn nicht genügend Mieter gefunden werden – bei möglicherweise leerstehender Halle?
Was geschieht, wenn sich zu wenige "Logistikunternehmen finden – werden die Hallen dann einfach "umgewidmet"?

Zusammenfassung der Einwände und Antworten der Betreiber, Januar 2026 – bis heute (09.11.26) wurden die Einwände noch nicht schriftlich beantwortet – geschweige denn der überarbeitete Bauleitplan mit nunmehr vollständigen Gutachten neu öffentlich zur vorgeschriebenen Begutachtung aufgelegt
Logistikpark Dokument 4 "Einwände und Dokumente" (in dauernder Bearbeitung)

Oktober 2026

Chronik früherer aktuelle Meldungen Kapitel Error! Reference source not found.

08.10.2026, Idowa "In Hausen fürchten die Bürger um Grundwasser, Verkehr und Wohnraum"

Einige Zitate aus dem Pressebericht:

"Der Saal im Gasthaus Prüglmeier war voll, als am Dienstag auf Einladung aller Fraktionen im Gemeinderat Hausen der Informationsabend mit den BI-Vertretern stattfand. „Das zeugt von großem Interesse“, sagte BI-Sprecher Roland Weiß, der deutlich machte: Der Standort Stocka in der Marktgemeinde Rohr erfülle aus Sicht der BI nicht die Kriterien für ein Logistikzentrum. Auf rund 22,5 Hektar sollen zwei Logistikhallen für Amazon und Panattoni entstehen. Da die Regierung von Niederbayern eine Raumverträglichkeitsprüfung nicht für notwendig hält, will die BI, dass diese Prüfung vor Gericht eingeklagt wird.
Das Großprojekt sei „politisch gewollt“, so Weiß, der auch nicht mit Kritik an der Gemeinde Rohr sparte: Der Markt habe das interkommunale Abstimmungsgebot nicht beachtet. Die Nachbargemeinden würden „verheizt“. Die politische Verantwortung einer Gemeinde höre nicht an der Ortsgrenze auf."

"Konkret regt die BI an, dass die Gemeinden eigene Verkehrsgutachten durchführen. Denn die in der Planung vorgelegten Zahlen seien zum Teil veraltet oder nicht nachvollziehbar, erklärte Hubert Hietl von der BI. Anhand einer Präsentation zeigte er auf, dass einige Verkehrszählungen aus dem Jahr 2018 und 2020 stammten, die Daten sollten aber nicht älter als drei bis fünf Jahre sein. Die Verkehrsprognose ist aus Sicht der BI wenig aussagekräftig und nicht haltbar. Hier erfolge eine „künstliche Erhöhung“ der Verkehrszahlen, um die Verkehrsbelastung durch den geplanten Logistikpark als unerheblich darzustellen. Man müsse sich außerdem genau anschauen, wie viel Verkehr infolge der Amazon-Ansiedlung durch Hausen laufen würde."

"Das bisherige Planungsverfahren beurteilt die BI sehr kritisch. Hietl führte verschiedene Abwägungsfehler an, teilweise seien Einwendungen unbeantwortet geblieben. Die BI kommt daher zu der Schlussfolgerung, dass das Abwägungsverfahren der Gemeinde Rohr ihrer Einschätzung nach „nicht rechtssicher“ sei. Die vier Nachbargemeinden sollten daher die Abwägungstabellen auf Verfahrensfehler untersuchen und prüfen, ob ein juristischer Einspruch möglich ist."

[1] Die Bauarbeiten für neue Kläranlage, Fertigstellung bis spätestens Mai 2028 vorgeschrieben, sind bis heute nicht ausgeschrieben -die bestehende bereits stark ausgelastete Kläranlage erlaubt keinen Anschluss eines solchen Projekts. Siehe dazu Zusammenfassung (Logistikpark 5) "Kläranlage Rohr und Logistikpark- wer bezahlt die Rechnung?"

07.10.2026, Mittelbayerische Zeitung

"Umstrittenes Projekt - Amazon-Logistikzentrum in Rohr: BI schaltet Anwalt ein"

Einige Zitate aus dem Pressebericht:

"Seit bald vier Jahren wird in Rohr (Landkreis Kelheim) um den Bau eines Amazon-Logistikzentrums gerungen. Die Überarbeitung der Pläne für eine zweite öffentliche Auslegung zieht sich in die Länge. Die BIA („Bürgerinitiative Region Abensberg und benachbarte Gemeinden") lässt derweil rechtliche Schritte gegen das Projekt prüfen."

"Befürworter und Gegner des „Wirtschaftsparks an der A93" im Ortsteil Bachl harren seit Monaten der überarbeiteten Planung, die dann im Rohrer Marktgemeinderat, der das Vorhaben befürwortet, behandelt werden soll. Nach vielen Einwänden bei einer ersten Auslegung im März 2024 wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan nachgebessert. „Einen konkreten Zeitplan für die erneute Behandlung im Gremium kann ich zum jetzigen Zeitpunkt nicht nennen", sagt Bürgermeister Matthias Hermann.

*"Die Bürgerinitiative schrieb jüngst, so Weiß, **die bayerischen Minister Hubert Aiwanger (Wirtschaft) und Thorsten Glauber (Umwelt)** an und ersuchte um einen Lokalaugenschein vor Ort mit Landrat Christian Nerb und Bürgermeistern. Beide hätten die Bitte laut dem BIA-Chef „aus Termingründen" abgelehnt".*

Amazon und der Rohrer Bürgermeister klammern sich nach wie vor am Thema "ohnedies nachhaltige Bauweise (?)" des Projektes fest – dies trotz Versiegelung von vielen Hektar Grund und Zerstörung einer Naturlandschaft – Themen wie Verkehr (und damit Lärm-und Schadstoffbelastung, erhöhtes Unfallrisiko in den Nachbargemeinden), Trinkwasserschutz werden möglichst ignoriert.

06.10.2026 Hausen – **Einladung des Gemeinderats zu einer vielbesuchten Informationsveranstaltung**

Im vollbesetzten Saal des Gasthauses Prüglmeier in Hausen präsentierte die Bürgerinitiative Abensberg neueste Informationen zum geplanten Logistikpark Stocka -Hausen.

Eingeladen hatte der Bürgermeister Dietmar Pernpeintner **im Auftrag des gesamten Gemeinderats.**

Der Vorsitzende der Bürgerinitiative Abensberg Roland Weiß bedankt sich bei den Veranstaltern und dem anwesenden Publikum für diese Möglichkeit, die Bürger von Hausen zu informieren.

Hubert Hietl von der Bürgerinitiative Abensberg präsentierte eine aufwändig erstellte Analyse der bisher vorgelegten "sogenannten Verkehrsgutachten mit absolut nicht nachvollziehbaren Aussagen", veralteten Verkehrszählergebnissen und daraus abgeleitet definitiv falschen, und juristisch massiv angreifbaren Planzahlen.

Er präsentierte aber auch eine erst jüngst erstellte Stellungnahme der Bezirksregierung Niederbayern mit völlig abstrusen und juristisch angreifbaren Begründungen, warum bis heute keine (tatsächlich unverzichtbare) Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wird nun sicher Aufgabe aller betroffenen Nachbargemeinden, umfassende Stellungnahmen zu den bereits 2024 vorgebrachten massiven Einwänden, die bis heute erst unvollständig beantwortet wurden, einzufordern - aber auch juristische Schritte sowie die Forderung nach aktuellen, glaubwürdigen Verkehrsgutachten vorzubereiten, falls die Gemeinde Rohr dieses – an dieser Stelle für die gesamte Region unzumutbare - Projekt weiterhin verfolgt.

Diskutiert wurden aber auch die widersprüchlichen Aussagen zur "Herkunft" der geplanten Mitarbeiter.

Während die Betreiber und der Markt Rohr stets von Mitarbeitern aus der Region sprechen, betont die Bezirksregierung Niederbayern die Herkunft von Mitarbeitern aus Osteuropa – ein Zitat daraus:

"Drittens kommt ein Anteil von Arbeitnehmern aus Osteuropa, wobei die Heimfahrt am Wochenende in Fahrgemeinschaften auch über größere Distanzen üblich ist, und unter der Woche die Unterbringung in preisgünstigen Pensionen, Boardinghäusern[2] und in geringem Umfang in Wohngemeinschaften erfolgt.
anteilsmäßig kleinere Gruppe der Führungskräfte ist anzunehmen, dass, sofern sie nicht schon im Raum wohnhaft sind, ein eventueller Umzug i. S. e. Verlagerns des Lebensmittelpunkts erstzeitverzögert stattfindet, sobald sich die Führungskraft am neuen Arbeitsplatz etabliert hat und sofern soziale Bindungen der Familienmitglieder nicht entgegenstehen. Bis dahin wird i. d. R. zunächst günstiger Mietwohnraum nachgefragt, bevor es später ggf. zu Eigentumsbildung im Raum kommen kann."

"Zusammenfassend ist festzustellen, dass es keine konkreten objektiven Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Vorhaben in relevantem Maße Auswirkungen auf die räumlichen Belange entwickelt."

- **Es stellt sich erneut die Frage, welche politischen Interessen mit solchen Aussagen der Bezirksregierung umgesetzt werden sollen.**

(Weitere Infos dazu: "Stellungnahmen von und zu Politik, Behörden, Institutionen" und "Überblick sämtlicher dazu erstellten EGGBI- Publikationen)

[2] Wo finden sich solch "preisgünstige Mietwohnungen und Boardinghäuser" angesichts derzeit bereits für Einheimische meist unerschwinglichen Mietpreisen und fehlendem Bauland? (Markt Rohr?) Würden damit die Wohnungsnot und die Miet- und Grundstückspreise in der Region nicht zusätzlich belastet? Wären Amazon- Mitarbeiter überhaupt in der Lage, so entstehende Mietpreise (Beispiel) überhaupt zu bezahlen?

1.Oktober 2026 Idowa "Brummis, Beton und bedrohtes Wasser"

"Protest gegen Logistikpark in Stocka geht weiter"

"Der Protest gegen den Logistikpark in Stocka, in dem sich auch der Online-Riese Amazon einmieten würde, geht in die nächste Runde. Die Anwohner fürchten die weite Bodenversiegelung und einen erhöhten Schwerlastverkehr.
Seit der Investor Panattoni dort auf rund 22,5 Hektar ein gigantisches Logistikzentrum bauen will - mit dem Online-Riesen Amazon als potenziellem Mieter -, herrscht im Landkreis Kelheim und vor allem in den umliegenden Kommunen helle Empörung.

Nun formiert sich die nächste Welle des Widerstands, der sich im März 2023 organisiert hat.
Am Dienstag, 6. Oktober, lädt die Gemeinde Hausen mit Bürgermeister Dietmar Pernpeintner (CSU/UW) um 19.30 Uhr zu einer Informationsveranstaltung in das Gasthaus Prüglmeier ein. Dabei wird die Bürgerinitiative (BI) „Bürger gegen den Logistikpark Stocka" ihre Sicht der Dinge darstellen.

Wenn der Kollaps auf der Straße droht
Am 6. Oktober steht ein Thema im Mittelpunkt, das den Bürgern schon jetzt den Schweiß auf die Stirn treibt: der Verkehr. Logistikzentren dieser Größe wirken wie Magneten auf den Schwerlastverkehr. Tausende zusätzliche Fahrten von Lastern und Transporterflitzern pro Tag würden die Straßen fluten, so die Befürchtung.

Das Ringen um das flüssige Gold

Der vielleicht komplexeste Teil des Abends betrifft ein Gut, das den Menschen heilig ist: ihr Wasser. Das geplante Areal berührt sensible Zonen, die unter Schutz stehen. Die BI warnt vor Gefahren für die Trinkwasserversorgung. Wer mehr als 20 Hektar Boden versiegelt, verändert den Wasserhaushalt im Boden dramatisch, so die Ansage an den Investor und die Verantwortlichen im Rohrer Rathaus. Wo Regenwasser heute natürlich versickert und das Grundwasser speist, liegt bald Asphalt. Bei Starkregen müssen die Massen sturzbachartig abgeleitet werden.
Das erhöht die Hochwassergefahr für den Hopfenbach. Zudem droht Schmutz: Reifenabrieb, Ölrückstände und Tausalze von den riesigen Parkplätzen fließen so direkt in das Ökosystem.

Auch die Sicherheit wirft in den Augen der BI-Verantwortlichen Fragen auf. Die lokalen Feuerwehren müssen für den Ernstfall in den riesigen Hallen gerüstet sein. Das erfordert Spezialausrüstung und bindet im Ernstfall die ehrenamtlichen Kräfte der ländlichen Wehren. Ob und wie stark sich der Investor an diesen Kosten beteiligt, ist völlig unklar."

01.10.2026 Bezirksregierung äußert sich zur Raumverträglichkeitsprüfung

Nach erneuter, nunmehr anwaltlicher Anfrage der Bürgerinitiative an die Bezirksregierung von Niederbayern zu den Gründen der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung erhielt deren Anwalt am 28.09.2026 "gefälligkeitshalber"[3] (laut Bezirksregierung) eine entsprechende (erneut unvollständige[4]) "Stellungnahme", welche einen tiefen Einblick in die Mängel (Ermessungsentscheidung mit maßgeblichen Abwägungsmängeln) dieser Entscheidung bietet.

Es handelt sich dabei um das Schreiben der Bezirksregierung von Niederbayern an das Wirtschaftsministerium vom 13.06.2024, welches wiederum das Wirtschaftsministerium dazu veranlasste, die "Richtigkeit" der Verweigerung einer RVP zu bestätigen.

Mehr Infos dazu: "Bezirksregierung Niederbayern, Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung" (Kapitel 3) und Kapitel **6** in dieser Zusammenfassung

- **Die eigentlichen Kommentare dieser "Stellungnahme" wurden erneut zurückgehalten!!!**

[3] Zitat: *"Es handelt sich nach unserer Einschätzung um eine "interne Mitteilung"- sie wurde aber dennoch zur Verfügung gestellt, da unsere Prüfung ergaben hat, dass im konkreten Fall das "öffentliche Interesse" (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) überwiegt."*
[4] Hinweise auf wesentlich umfangreichere Begründungen mit Seitenangaben wie Seite 25, Seit 37…)

Juli/ August/September 2026

Aktuell gab es inzwischen keine weiteren kommunizierten Aktivitäten seitens der Betreiber.

02.08.2026 Idowa "Groß wie eine Stadt"

BI stellt die Ausmaße die geplanten Logistikhallen bei Stocka dar

Blickfang mit Botschaft:

Auf einem neuen Banner legt die Bürgerinitiative die geplanten Logistikhallen von Amazon und Panattoni virtuell über die Abensberger Altstadt. Die 3D-Animation will die gewaltigen Dimensionen des Bauvorhabens in Stocka verdeutlichen: Lediglich der Hundertwasserturm (links) und der Kirchturm von St. Barbara überragen mit ihren 35 Metern noch die Hallendächer.

Zitate aus dem Pressebericht

"Mit einer originellen Idee macht die Bürgerinitiative (BI) gegen das geplante Amazon-Logistikzentrum in Stocka im Markt Rohr mobil. Ein neu aufgehängtes Banner zeigt einen interessanten bildhaften Vergleich: Die Dimensionen der geplanten Hallen decken sich fast komplett mit der gesamten Fläche der Abensberger Altstadt.

Von Wirtschaftsminister Aiwanger enttäuscht[5]

Möglicher juristischer Widerstand formiert sich bereits: Bürgermeister Bernhard Resch betonte nicht zum ersten Mal, dass die Nachbarstadt Abensberg weiterhin eine Normenkontrollklage erwäge, falls die Behörden das Projekt genehmigen. Der Rathauschef der Aventinusstadt und sein Vorgänger Uwe Brandl (beide Stadt-Land-Union) zeigten sich zudem tief enttäuscht von Hubert Aiwanger. Der bayerische Wirtschaftsminister von den Freien Wählern lehnt bekanntlich eine Raumverträglichkeitsprüfung ab - aus Sicht der Kommunalpolitiker angesichts der Dimension dieses Bauvorhabens ein fataler Fehler. Auch Martin Geilhufe, Landesvorsitzender des Bund Naturschutz in Bayern, warnte auf der Demo, die angesichts von Temperaturen von fast 40 Grad einem sommerlichen Happening glich, eindringlich vor der Umsetzung des Projekts."

Weitere Publikationen

Überblick sämtliche EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Gegen die Interessen zahlreicher Unternehmen im Landkreis (bereits jetzt Arbeitskräftemangel), der Nachbargemeinden und der bereits jetzt verkehrsgeplagten Bevölkerung in den Anrainergemeinden versuchen Wirtschaftsministerium, Bezirksregierung von Niederbayern und die Gemeinde Rohr dank hervorragender Lobbyarbeit der beiden Konzerne Amazon und Panattoni dieses "Monsterprojekt" zum Schaden einer ganzen Region durchzudrücken- medial unterstützt von der ***Industrie- und Handelskammer!***

Dabei wird mit ***fragwürdigen Zahlenspielen*** ***was Arbeitsplätze und Verkehr betrifft*** *die Bevölkerung "informiert!"*

Siehe dazu Kapitel 13 "Verwirrspiele" von "Politik, Behörden und Institutionen"
und Stellungnahme zu künftiger "Logistikentwicklung am Beispiel Stocka"

[5] 30.01.2026 Aiwanger: ***"Wir brauchen einen Befreiungsschlag für die heimische Wirtschaft"***
Veröffentlichung des Wirtschaftsministeriums

Inhalt

1 Vorwort 12
1.1 Logistikpark Stocka Was können SIE sofort beitragen? 13
2 Woran eine Genehmigung des Logistikparks scheitern wird 14
2.1 Nutzung der Halle 2 (Panattoni-Park) 14
2.2 Keine Lösung der Verkehrs- Probleme in den Nachbargemeinden in Sicht 14
2.2.1 Rechtsgrundlagen 15
2.2.2 Kernaussagen der Rechtsprechung 15
2.2.3 Rechtsgrundlagen 15
2.2.4 Zentrale Punkte 15
2.2.5 Verantwortung 16
2.2.6 Rechtsgrundlagen 16
2.2.7 Rolle 16
3 Antworten und Stellungnahmen auf Anfragen an Politiker, Behörden und Institutionen 17
3.1 Ministerien und Behörden verweigern "Entscheidungsgrundlagen" 17
3.1.1 Wirtschaftsministerium Zusammenfassung November 26 17
3.1.1 Bezirksregierung von Niederbayern Zusammenfassung November 26 18
3.1.2 Staatliches Bauamt Landshut Zusammenfassung November 26 18
3.1.1 Wasserwirtschaftsamt Zusammenfassung Landshut November 26 19
3.1.2 Landratsamt Kelheim Zusammenfassung November 26 20
3.1.3 Markt Rohr Zusammenfassung November 26 20
3.2 Protokollpflicht öffentlicher Stellen 21
3.3 Auch in Bayern – Protokollierungs- und Dokumentationspflicht 21
3.3.1 Fehlendes Aktenzeichen 22
3.3.2 Fehlende Seitenzahlen bei einer Stellungnahme zu einem Bauleitverfahren 22
3.4 Auskunftspflicht 22
3.5 Form von abfragbaren Informationen – Dokumenten 23
3.6 Formale Anforderungen an Stellungnahmen, Gutachten, Ablehnungen, Protokolle 23
3.6.1 Allgemein erforderliche Angaben auf öffentlichen Dokumenten 24
3.7 Art. 2 UIG Begriffsbestimmungen 25
3.8 Ermessungsentscheidung bezüglich Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung 25
3.8.1 Begründung und Dokumentation 25
3.8.2 Beteiligte Fachstellen (Beispiele) 26
3.8.3 Formale Anforderungen: 26
3.8.4 Dokumentations- und Aktenführungspflichten 26
3.9 Abwägungsermessen 27
3.9.1 Abwägungsermessen im Vergaberecht (Beispiel Kläranlage Rohr) 27
3.9.2 Bestimmtheitsgrundsatz 27
3.9.3 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz 27

3.9.4 Ermessens- und Abwäge- Pflicht 27
3.10 Abwägungspflicht und Abwägungsermessen bei der Bauleitplanung 28
3.10.1 Abwägungspflicht "Fehlende nachvollziehbare Untersuchungen" 28
3.10.2 Abwägungsermessen und Grenzen 29
3.11 Amtseid und Verletzung des Amtseids durch Rohrer Gemeinderäte? 30
3.12 Gesetzesverstöße durch Gemeinderats- Beschlüsse in Rohr? 30
3.12.1 Gerichtsurteile 31
4 Ministerpräsident Dr. Markus Söder und bayerische Staatsregierung 32
4.1 20.08.2025 Pressebericht Mittelbayerische Zeitung 32
4.2 Bürgerinitiative wendet sich am 31.07.2025 erneut an Ministerpräsident Söder 32
4.3 28.12.2024 Mittelbayerische Zeitung "Gegner schreiben vergeblich" 32
4.4 Vergebliche Kontaktaufnahmen 33
4.5 Große Sprüche für den Mittelstand 33
4.6 Bayerische Staatsregierung wirbt großartig für den Mittelstand 33
5 Wirtschaftsminister Aiwanger und Aussagen seines Ministeriums 34
5.1 Juli 2025 – Fragwürdige Argumentation zum Thema Raumverträglichkeitsprüfung 34
5.2 Kernaussage des Wirtschaftsministeriums 34
5.2.1 anderslautende Rechts- Interpretation 34
5.3 Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 35
5.4 Bürgerinitiative Abensberg veröffentlicht "Standortvergleich" 27.01.2025 35
5.5 Faktencheck der Bürgerinitiative zu „Aiwanger- Aussagen“, Oktober 2024 36
5.6 Aiwangers Antwort auf Brandbrief der Unternehmer des Landkreises 36
5.7 Aiwanger spricht mit Bürgermeistern der Nachbargemeinden 36
5.7.1 Zitate aus dem Pressebericht vom 06.08.2024 37
5.8 Standardverfahren - unvollständige Antworten auf Anfragen 37
5.8.1 Sonderbehandlung von Amazon- Projekten 38
5.9 Aufsichtsbeschwerde vom Wirtschaftsministerium abgelehnt! 38
5.10 Erfolgte Standortsuche/ Empfehlung durch das Wirtschaftsministerium? 39
5.11 Kommentar zum Schreiben des Wirtschaftsministeriums 40
5.12 Interessenskonflikt Wirtschaftsministerium - Flächenverbrauch 41
5.12.1 Aussage des Wirtschaftsministeriums zum Thema Flächenverbrauch 41
5.13 "Invest in Bavaria" 42
5.14 Gleiche ignorante Vorgangsweise beim Amazon- Projekt Allersberg 43
5.14.1 Auszüge aus einem Leserbrief vom 15.10.2025 43
5.14.2 Aiwanger, Allersberg und Flächenverbrauch 44
5.15 Aktualisierung Aussagen "Wirtschaftsministerium" zu Stocka im Juni 2024 44
5.15.1 Pressemeldung: Widerstand gegen Amazon-Logistikzentrum 44
5.16 Amazon-Projekt: Bürgerinitiative legt Beschwerde gegen Bezirk ein 44
5.17 Chronologie April 2024 zum Thema Wirtschaftsministerium 45
5.17.1 Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren)? 45
5.17.2 Flächenversiegelung? 45
5.17.3 Raumverträglichkeitsprüfung aus Sicht des Wirtschaftsministeriums 46
6 Regierung von Niederbayern 48

6.1 Stellungnaghmen zu Raumverträglichkeitsprüfung und Verkehr 48
6.1.1 Verkehr mit damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen 48
6.1.2 "Arbeitskräfte und Bevölkerung", Siedlungsstruktur und Wohnmöglichkeiten" 49
6.2 Politisch motivierte Begründung der Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung 50
6.2.1 Ausnahmeregelung vom Anbindegebot 50
6.2.2 Grundsätzliche Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung für Amazon- Projekte 51
6.3 Chronik bis 2025 28.11.2025 Weiterhin Verweigerung von Entscheidungsgrundlagen 52
6.4 12.11.2025 Bezirksregierung von Niederbayern antwortet nicht 52
6.5 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Regierung von Niederbayern, 23.06.2025 52
6.6 Anfrage wurde erneut nicht beantwortet, 11.06.2025: 52
6.7 Erneute Anfrage bezüglich Verzichtes auf Raumverträglichkeitsprüfung 53
6.8 "Geheime?" Argumente der Bezirksregierung „gegen“ Raumverträglichkeitsprüfung 53
6.9 Kann man gegen diese Entscheidung klagen? 53
6.10 Regierungspräsident Rainer Haselbeck verweigert Antworten 54
6.11 Dienstaufsichtsbeschwerde betreffend "staatliches Bauamt Landshut" 54
6.11.1 28.01.2025 Antwort der Regierung von Niederbayern nach 5 Monaten 54
6.11.2 29.08.2024 Kompetenzhinweis durch Bauministerium 54
6.12 Juli 2024 "Ablehnende Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative“? 54
6.13 17.6.2024 Pressebericht: Bürgerinitiative reicht Beschwerde gegen Bezirk ein 55
6.14 Anfragebeantwortung bezüglich Begründung der Aussage "überörtlich nicht raumbedeutsam" 55
6.15 Chronologie zum Thema Kommunikation mit Bezirksregierung 56
6.15.1 13.05.2024 Presseerklärung der Bezirksregierung Niederbayern 56
6.15.2 07.05.2024 Mein erster Schriftverkehr mit Bezirksregierung Niederbayern 57
7 Bayerischer Umweltminister Thorsten Glauber verneint jegliche Mitverantwortung 58
7.1 Umweltministerium zur Frage Flächenversiegelung 58
7.2 Umweltministerium zur Frage Umweltverträglichkeitsprüfung 58
7.3 Umweltministerium zur Frage der Lichtverschmutzung 59
7.4 Umweltministerium zur Frage Sanktionen 59
7.5 Umweltministerium zum Thema Gewässerschutz 59
7.6 Mitverantwortung des bayerischen Umweltministeriums 59
8 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 61
8.1 Kompetenz- Wahnsinn 61
8.2 Ministerium bestreitet Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerde 61
8.3 Lange Zeit unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerde 62
8.4 Nicht eingehaltenes Versprechen des Verkehrsministers 62
9 Staatliches Bauamt Landshut 63
9.1 Fragwürdige Präsentation von Studie zu Umfahrungen 63
9.2 Warum der Logistikpark ohne Lösung der Verkehrs- Probleme in den Nachbargemeinden nicht genehmigungsfähig ist 64
9.3 "Ortsumgehung Offenstetten nicht mehr erste Wahl" 65
9.4 Bürgerinformation zur Ortsumfahrung Offenstetten 66
9.1 Erneute Anforderung der Machbarkeitsstudie und der Stellungnahme zum Bauleitverfahren Stocka 66
9.2 Präsentation der Ergebnisse der Verkehrsstudie "Umfahrung" 66

9.3 Umfahrung Offenstetten – einzig "verbleibendes" Projekt umsetzbar? 67
9.4 Chronik bis Oktober 2025 67
9.5 Fragwürdige (politikgesteuerte?) Stellung des staatlichen Bauamts 67
9.6 Wie weit war das Staatliche Bauamt beim bisherigen zitierten gemeinsamen „Verkehrs- Gutachten“ mit einbezogen? 69
9.7 Finanzierung Verkehrsanschluss 69
9.8 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr 69
9.9 Bauministerium: Regierung von Niederbayern ist zuständig für Dienstaufsichtsbeschwerde 69
9.10 Chronologie zum Schriftverkehr Bauamt Landshut bis Frühjahr 2025 70
9.11 "Verkehr ist auch in den Nachbargemeinden beherrschbar" 71
9.12 Pressemeldungen zur Beherrschbarkeit des Verkehrs in Nachbargemeinden 72
10 Staatliches Wasserwirtschaftsamt Landshut 73
10.1 24.11.2025 Nach wie vor verweigert das Wasserwirtschaftsamt Dokumente 73
10.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut verweigert Dokumente - Hinweis auf IT- Sicherheit(?) 73
10.3 Chronik - Kläranlage – notwendige Dimensionierung im Falle einer Errichtung des Logistikparks 74
10.4 Versickerung - Antwort des Wasserwirtschaftsamtes am 11.12.2024 74
10.5 Versickerung - Anfrage an das Wasserwirtschaftsamt 09.12.2024 75
10.5.1 Anderslautende Aussage dazu des Landratsamtes Kelheim 76
10.5.2 Stellungnahme zu zwei Aussagen im Schreiben des Wasserwirtschaftsamts bezüglich IT-Sicherheit vom 10.01.2025 76
1. Pflicht zur Entgegennahme von Anträgen 77
2. Kein Antrag darf nur wegen Dateiformat oder externer Linkquelle abgelehnt werden 77
3. Pauschale „IT-Sicherheitsgründe“ ohne konkrete Gefahr reichen nicht 77
11 Landratsamt Kelheim – chronologische Auflistung der "Verweigerungs- Politik" 78
11.1 Landratsamt Kelheim 2026 78
11.1 Chronologie - Kommunikation bis 12/2025 80
11.2 16.12.2025 Verkehrsbelastung und Ortsumfahrung Offenstetten 80
11.3 Vorhergehender Schriftverkehr 80
11.3.1 Stellungnahme dazu: 80
11.4 Bewertung dieser "Stellungnahme" 81
11.5 Schreiben vom 15.Oktober 2025 81
11.6 Kläranlage Rohr 82
11.7 Aussage zu "Beeinflussung des Marktgemeinderates" 83
11.8 Grundsätzliche Frage zur Auskunftspflicht 84
11.9 Vollständige Stellungnahme zum Bauleitverfahren nach wie vor verweigert 84
11.10 Landratsamt – Kreisbrandrat antwortet auf Reklamation zu seiner Bewertung 85
11.11 Bürgerinitiative stellt Fragen an das Landratsamt 85
11.12 Landratsamt antwortet auf meine erneute Anfrage (22.08.2025) 86
11.13 Landratsamt "antwortet" auch erneut der Bürgerinitiative (22.08.2025) 86
11.14 Landratsamt antwortet der Bürgerinitiative Abensberg (06.06.2025) 87
11.15 Landratsamt verfolgt weiterhin fragwürdige „Geheimpolitik“ 87
11.16 Bürgerinitiative fordert Veröffentlichung der bisherigen Stellungnahme 87
11.17 Kapazität Kläranlage alt und neu – Stellungnahme im Bauleitverfahren? 88
11.18 Landratsamt verweigert bereits erstellte Stellungnahmen zu Wasser- und Trinkwasserschutz 89

11.19 März 2024 Keine Stellungnahme zu gestellten Fragen durch das Landratsamt 90
11.20 Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes 91
11.20.1 Bauordnungsrecht 91
11.20.2 "Prävention und Gesundheitsschutz" 91
11.20.3 Natur- und Umweltschutz 91
11.20.4 Brandschutz- Katastrophenschutz 92
11.20.5 Trinkwasserschutz! 92
11.21 Verantwortung für den Trinkwasserschutz? 92
11.22 Geheimhaltungspolitik des Landratsamtes 93
11.23 Rechtsbruch - Verfahrensmangel 93
11.24 Stellungnahmen des Landratsamtes zur Frage Raumverträglichkeitsprüfung 93
11.25 Landratsamt - Gesundheitsamt, Verkehrslärm, Immissionsschutz und Kläranlage – rechtliche Einschätzung 93
11.25.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) 94
11.25.2 Funktion des Gesundheitsamts bei überhöhter Lärmbelastung 94
11.25.3 Rechtsgrundlagen für die Rolle des Gesundheitsamts – Verkehrslärm 95
11.25.4 Pflicht zum Handeln 95
11.25.5 Beispielhafter Tatbestand für eine Amtspflichtverletzung 96
11.26 Landratsamt - Schutz der Bevölkerung bezüglich Verkehrsbelastungen 96
11.26.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 96
11.26.2 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) 96
11.26.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) 96
11.26.4 Straßenverkehrsordnung (StVO) 96
11.26.5 Bayerische Bauordnung (BayBO) 96
11.26.6 EU-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) 96
11.26.7 Zusätzliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften 97
11.26.8 Begriffsbestimmungen zum § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 97
11.27 Raumordnungsrecht / Bauleitplanung 97
11.28 Landratsamt - Aufgabe des Kreisbrandrats – was hat er zum Bauleitverfahren zu prüfen? 98
11.29 Landratsamt – "Möglichkeiten(!)" im weiteren Verfahren 98
11.29.1 Verweigerung der Baugenehmigung (§ 36 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB) 98
11.29.2 Beachtung des Umweltrechtes (UVPG, BNatSchG, BImSchG, WHG). 99
11.29.3 Trinkwasserschutz 99
11.29.4 Verfahrenstaktische Mittel (Verzögerung, Nebenbestimmungen, Öffentlichkeitsbeteiligung) 99
11.29.5 Das Landratsamt Kelheim kann das Projekt Stocka insbesondere dann verhindern oder stark verzögern, wenn: 99
11.30 Landratsamt - Position bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung 100
11.31 Bayerisches Landesplanungsgesetz und Landratsamt 100
11.31.1 Ausgangslage 100
11.31.2 Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung 100
11.31.3 Aussagen wie „nach Absprache“ 100
11.31.4 Mögliche rechtliche Bewertung 101
11.32 Landratsamt - Kreisausschuss Kelheim 102
11.32.1 Andere Bewertung des Kreisausschusses auch durch die Projektanten 102

11.33 Kommunikation mit der Bürgerinitiative – unnötig? 102
11.33.1 Meinungsänderung erlaubt…? 104
11.34 Unterstützungserklärung für das Projekt durch den Landrat Martin Neumeyer 105
11.34.1 Landrat von Roth hatte andere Einstellung zu einem Amazon-Projekt (Allersberg) 105
11.34.1 Vergessene Aussagen des Landrats Martin Neumeyer von 2022? 106
12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg 106
13 Allgemeiner Hinweis 107

Was können SIE als Gegner des Projekts sofort beitragen? Kapitel 1.1

Bitte beachten Sie die zahlreichen erklärenden Links in dieser Stellungnahme.

Diese "Chronologie" wird derzeit möglichst zeitnah ständig aktualisiert - für die Inhalte verlinkter Pressemeldungen wird keine Haftung übernommen...

Für die Meldung nicht mehr "funktionierender Links" (manche Internetdarstellungen wurden inzwischen wieder "gelöscht"!) bzw. inhaltlicher Fehler bin ich stets dankbar!

Berechtigte "Korrekturwünsche" zu den hier getätigten Aussagen werden kurzfristig behandelt – für Fehlermeldungen und Kritik bin ich dankbar.

Mehrfacherwähnungen einzelner Passagen, Verlinkungen in verschiedenen Themenblöcken erfolgen deshalb, da die meisten Leser dieser Stellungnahme sich jeweils nur mit einzelnen Themenbereichen (Umwelt, Gesundheit, Verkehr, Wasserschutz, Waldschutz…) intensiver befassen wollen – daher wesentliche übergreifende Elemente in einzelnen Kapiteln "wiederholt" werden.

Die Stellungnahme befasst sich nicht mit strukturellen Auswirkungen des Versandhandels, speziell auch von Amazon generell auf den regionalen Handel. Dies wäre eine primäre Aufgabe von Interessensvertretungen wie der IHK nd der Landes- Politik (auch der "Wirtschaftsminister" unterstützt den Logistikpark - Kapitel:5).

*In dieser Zusammenfassung geht es ausschließlich darum, die negativen Auswirkungen **dieses konkreten Projektes** auf die Gesundheit, Umwelt, Landschaft, Sozialstruktur in der Region aufzuzeigen – und nachzuweisen, **dass dieser Standort** für ein Projekt dieser Größenordnung vollkommen ungeeignet ist.*

Weitere Publikationen

Mehr Informationen, Dokumente…

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Link zum Teil B
von
Logistikpark Stocka (2)

1 Vorwort

*Erstmals im Februar 2024 wandten sich an mich Familien aus **Rohr und Offenstetten**,*

die nicht genannt werden möchten und die mir inzwischen
***immer öfter auch "vertrauliche" Informationen**,*
*(**garantierter Informanten Schutz** **meinerseits**,* gedeckt durch das Pressegesetz),
unter anderem aber auch sehr viele Presseberichte zur Verfügung stellten,

meist mit der Bitte um eine Einschätzung der gesundheitlichen Risiken durch den Logistikpark, aber auch mit der Bitte nach dem Aufzeigen rechtlicher Möglichkeiten, nach Kräften das Projekt doch noch verhindern zu können.

*Mit der Erstellung dieser "Chronologie" stieß ich zunehmend auf ein unvorstellbares Beispiel von Ignoranz rechtsstaatlicher Prinzipien (nicht eingehalten: transparente Bürgerbeteiligung mit Informationen, Verweigerung von Dokumenten, korrekten, fertigen Gutachten durch zahlreiche Behörden, Verletzung Abstimmungsgebot mit Nachbargemeinden, nicht akzeptable Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung) aber auch mit demokratiefeindlichen Ton- und Videoverboten bei einer entscheidenden Marktratssitzung, Verweigerung von Akten, Stellungnahmen, Gesprächsprotokollen (Kapitel **3.2** "Protokollpflicht"). Mit inzwischen zahlreichen Publikationen meinerseits soll die Öffentlichkeit über dieses **Fehlverhalten von erschreckend vielen Lokal- und Landespolitkern** informiert werden – und es sollen damit den Gegnern dieses Projektes mit dieser "Chronologie" und "Stellungnahmen" alle jene Argumente aufgezeigt werden, mit denen sie im Rahmen ihrer eigenen Aktivitäten (Einsprüche, Rechtsverfahren) Informationen anfordern **und gegen das Projekt weiter vorgehen können.***

Inzwischen versuche ich daher auch die Bürgerinitiative Abensberg medial möglichst zu unterstützen.

Diverse aktuelle Pressemeldungen und Aussagen, lanciert von den „Lobbyisten des Projektes in Politik und Institutionen, die Entscheidung wäre bereits zu Gunsten von Amazon- Panattoni gefallen, dienen einzig dem Zweck, den Gegnern eine Aussichtlosigkeit von Gegenmaßnahmen vorzuspielen und sie von weiterer durchaus erfolgsversprechender "Gegenwehr" (angesichts der zahlreichen Mängel im bisherigen Verfahren und unzureichender Gutachten) abzuhalten.

"Allgemeines Versagen der Politik" bei "Großprojekten" und "Zulassungsverfahren"

Gesundheit und Nachhaltigkeit spielen offensichtlich keinerlei Rolle, wenn es um die Umsetzung von Projekten nationaler und internationaler Großkonzerne geht - Kommunalpolitik, Landkreisbehörden und Landesbehörden ignorieren[6] in solchen Fällen sehr oft in sträflicher Weise die Interessen der Verbraucher, der heimischen Unternehmen und der Umwelt.

Gesundheitsbelastungen durch unzumutbar erhöhtes Verkehrsaufkommen (von den Behörden "durchgewunken" auf Grund von den Projektanten

- selbst beauftragten "Verkehrs- und Schallgutachten") durch Feinstaub, Lärm,
- Umweltbelastungen durch
- zu hinterfragende "Gewässer- und Versickerungsuntersuchungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, fragwürdige "Artenschutzgutachten",
- Gefährdung des Trinkwassers,
- Verzicht auf Untersuchungen der Auswirkungen künftiger "Lichtverschmutzungen",
- Belastungen durch Luftverschmutzung...
- unglaubwürdige Versprechungen bezüglich Anzahl der künftigen Arbeitsplätze
- Verschweigen künftiger Umstellung auf KI- gesteuerte Robotertechnik mit **wesentlicher** Effizienz- und dann damit Verkehrssteigerung

all dies wird von "abgehobenen Lokal- bis hin zu Landes- Politikern" in Kauf genommen, wenn Groß- Konzerne mit "künftiger Gewerbesteuer", (oft auch fragwürdigen) Arbeitsplätzen locken und entsprechende "Gutachten" vorlegen. (Siehe "Presseberichte zu Traumjobs bei Amazon" im Dokument 1)

Aktuelles Beispiel symptomatisch fehlenden "Rechtsempfindens" bei Amazon und Kommunalpolitikern:

> **Horn - Bad Meinberg: Trotz nachträglich durch ein Gericht verworfenem Bebauungsplan wegen massiven Verfahrensfehlern von Stadt und Amazon: *"Stadt und Amazon wollen nichts ändern"* - der Betrieb geht wie bisher ungestört weiter!"** **Pressebericht 28.Juni 2026**

Auch Wirtschaftsminister Aiwanger verweigert zusammen mit der Bezirksregierung von Niederbayern im Falle Stocka eine von der gesamten Region incl. den Kreisräten des Landkreises Kelheim geforderte, unverzichtbare Raumverträglichkeitsprüfung als offensichtlicher "Interessenvertreter von Amazon" und des Marktes Rohr (gegen die Interessen der Bürger, der Nachbargemeinden und der regionalen Wirtschaft!).

Erstellt im April 2024 – inzwischen ständig aktualisiert,

Josef Spritzendorfer, Abensberg

Mehr Infos zum Projekt und die Stellungnahmen der Nachbargemeinden finden Sie unter anderem in den Publikationen zum "geplanten" Projekt "Logistikpark Stocka"

[6] Teils illegale öffentliche positive Bewertungen noch vor Vorliegen entsprechender Gutachten! (Kapitel **9**)

1.1 Logistikpark Stocka Was können SIE sofort beitragen?

Aktiver Widerstand in den nächsten Monaten

Sie denken, das Projekt sei bereits nicht mehr zu verhindern?

Noch gibt es massive Möglichkeiten (unter anderem dank bereits erfolgter Verfahrensmängel), das Projekt scheitern zu lassen –

dazu bedarf es aber der Unterstützung aller!

Den Verantwortlichen muss klar gemacht werden, dass Sie bisher mehrfach völlig die Interessen der Region zu Gunsten eines einzelnen Konzerns ignoriert haben!

Welche Kommunen, Verbände, politische Mandatare und Kreisverbände[7], Initiativen und vor allem auch Privatpersonen sind bereit,

Besonders wichtig

- ihre **jeweils politischen Vertreter** auf Ebene der Kommunen, des Landkreises, Institutionen wie Kammern, des Bezirks Niederbayern und der Staatsregierung in die Pflicht zu nehmen, Interessen der Bevölkerung, deren Gesundheit, von Umwelt und Trinkwasser nicht zu Gunsten eines ausländischen Großkonzerns zu "opfern"
- diese **"Vertreter"** mit den relevanten Fragen[8] persönlich schriftlich und in den sozialen Netzwerken zu konfrontieren und deren Antworten – Statements zum Projekt für die Chronik "Politik und Behörden" zur Verfügung zu stellen? (beratung@eggbi.eu)
- im weiteren Verfahren auch gerichtliche Schritte zu unternehmen,
- sich an Veranstaltungen gegen das Projekt zu beteiligen,
- durch (kostenlose) Mitgliedschaft bei der Bürgerinitiative (BIA) deren "politische" Bedeutung zu stärken und damit deren gemeinnützige, ehrenamtliche Bemühungen und Arbeit für die gesamte Region zu unterstützen,
- sich finanziell im Widerstand einzubringen (Spenden an die Bürgerinitiative)[9], [10]
- Leserbriefe an die Medien zu senden?
- Beiträge zum Thema in den sozialen Medien auf eigenen und fremden Seiten (Beispiel) selbst einstellen, eingestellte Beiträge kommentieren, teilen und "liken"…
- Machen Sie **mit eigenen Anfragen an die Behörden zu den laufenden Verfahren** diesen bei Verweigerung von Informationen (Kopien bitte mir zur Verfügung stellen) klar, dass sie damit gegen geltende Informationsrechte verstoßen. Kapitel **8** "Auskunftspflicht"

[7] Eine Auflistung der ansprechbaren Kandidaten finden Sie in den Kapiteln Error! Reference source not found. bis Error! Reference source not found.
[8] Eine sehr große Anzahl an möglichen Fragen dazu findet sich hier im Kapitel 13 (Fragen) von "Logistikpark Stocka 1, Projektbeschreibung"
[9] Es handelt sich bei der BIA um einen gemeinnützigen Verein, Spenden sind steuerlich absetzbar!
[10] EGGBI ist **kein** Teil der Bürgerinitiative, sondern arbeitet als selbstständige Internet- Informationsplattform – unterstützt die Bürgerinitiative allerdings nach Möglichkeit.

2 Woran eine Genehmigung des Logistikparks scheitern wird

Neben der Grundwassergefährdung und der Verletzung von Umwelt- und Landschaftsschutz – beider in der Vergangenheit bei ähnlichen Projekten bereits ein Grund für eine "Ablehnung" - gibt es zwei weitere grundsätzliche Hindernisse für eine Genehmigung des Logistikparks.

2.1 Nutzung der Halle 2 (Panattoni-Park)

Von den Projektbefürwortern- vor allem der Bezirksregierung von Niederbayern und dem Wirtschaftsminister Wird eine Ausnahmeregelung im Landesentwicklungsplan (LEP) vom Anbindegebot stets auf die Sonderstellung diesbezüglich für reine Logistikunternehmen (Autobahnanschluss) hingewieisen.

Obwohl auch im Projektantrag zur Bauleitplanung ausdrücklich auf diese eindeutige Ausnahme- Nutzung hingewiesen wird, benennt Panattoni bis heute nicht, wer die eigentliche Nutzer dies Parks sein werden, und wirbt Panattoni

ohne Zurechtweisung durch die genannten Behörden und den Markt Rohr,

seit 2023 mit Angeboten auf Immobilienseiten und auf der eigenen Homepage für eine wesentlich umfassendere und nicht genehmigungsfähige Nutzungsmöglichkeit:

Bereits jetzt bewirbt Panattoni die Mietobjekte am Standort nämlich nicht nur als Logistik- sondern

unverfroren widerrechtlich[11]

bis Juli 2026 auch als Industriefläche !

Weitere "Werbeaussage" (Stand Juli 2026)

"Der Panattoni Park Rohr entsteht in Rohr, Niederbayern, auf einem ca. 101.700 m² großen Grundstück und bietet rund 49.700 m² hochmoderne Logistik- und Gewerbefläche. Dank seiner optimalen Verkehrsanbindung an die Autobahnen A93 und A3 ist der Park ideal positioniert für Unternehmen aus der Logistik, Produktion und insbesondere der Automotive-Zulieferindustrie – mit kurzen Verbindungen zu wichtigen Wirtschaftszentren wie Regensburg, Ingolstadt und München."

Sollte es hier nicht möglicherweise (ungesetzliche) Absprachen mit den genannten "US- Konzern freundlichen Behörden" geben, dass es zu einer Ausnahmegenehmigung für anderweitige Nutzung aus "wirtschaftlich unzumutbaren Gründen im Falle leerstehender Hallen, wenn sich nicht ausreichend Logistikunternehmen als Mieter finden, kommen könnte.

Erst nach "Nachfragen" meinerseits wird im August 2026 plötzlich nur mehr mit Logistikfläche geworben! Damit änderst sich aber mit Sicherheit nicht die bisherige Intention, die Halle notfalls wie bisher geplant auch für Produktion, Industrie widmungswidrig zu nutzen, falls sich niemand aus dem Logistikbereich als Mieter von Panattoni findet.

2.2 Keine Lösung der Verkehrs- Probleme in den Nachbargemeinden in Sicht

Damit ist eine Genehmigung des gesamten Projektes nicht möglich!

Zahlreiche Behörden haben bezüglich der Verkehrsbelastung bereits bisher versagt – eine zusätzliche gesundheitliche Belastung- bei bereits jetzt erfolgter Grenzwertüberschreitung ist gesetzlich nicht genehmigungsfähig! (siehe dazu auch "Logistikpark –Verkehr und Gesundheit")

Meine Stellungnahmen zum Verkehr beziehen sich ausschließlich auf die nicht **vermeidbare Mehrbelastung** durch den geplanten Logistikpark.

Es stellt sich hier die Frage, ob die sogenannten "Gutachten" des staatlichen Bauamts durch neutrale Gutachter hier tatsächlich nach wirklichen Lösungen suchten – Lösungen, die **zeitgleich (!) mit einer Inbetriebnahme des Logistikparks zusätzliche gesundheitsrelevante und verkehrstechnische Belastungen auszuschließen in der Lage sind.**

Sollte es solche Lösungen nicht geben, so wäre er unbedingt im Zusammenhang mit den bisherigen Ergebnisvorlagen erforderlich, dies unmissverständlich zu kommunizieren,
um damit auch eine Genehmigung des Logistikparks auszuschließen.

Stattdessen hat das staatliche Bauamt bisher stark umstrittene "Gutachten" der Projektbetreiber als Grundlage für eigene Vorschläge (Ortsumfahrungen) herangezogen, und damit scheinbar die Verantwortung einer Umsetzung einer einzig "verbliebenen Umfahrungslösung" mit einer Verlagerung des Problems von der Ortsmitte zu Gemeindebürgern am Ortsrand –
den Bürgern von Offenstetten zu überlassen.

[11] Laut Landesentwicklungsplan (LEP) gilt die von Bezirksregierung Niederbayern und Wirtschaftsministerium vielfach als Begründung für eine Genehmigung zitierte Ausnahme vom Anbindegebot **ausschließlich** für Logistikunternehmen!

Diese eigentlichen "Gutachten" werden als Geheimprojekte bis heute nicht zur Verfügung gestellt –lediglich eine Power-Point Präsentation ohne Angaben, wie hier genannte Zahlen ermittelt wurden, wurde bisher veröffentlicht und auch meine Anfrage unter Berufung auf das Unmweltinformationsgesetz abgewiesen.

Andere bereits jetzt ebenfalls schwerst belastete Nachbargemeinden von Rohr wie Ober- und Unterschambach wurden bisher verkehrstechnisch ohnedies offenbar noch völlig von allen Behörden ignoriert.

Mehr Infos dazu:

Stellungnahme zum Schreiben der Landtagsabgeordneten und CSU-Vorsitzenden des Landkreises Kelheim Petra Högl an den Verkehrsminister vom 12.Dezember 2022

Wie bereits 2022 unter anderem vom Landrat und der Rohrer Bürgermeisterin bestätigt – ist eine weitere zusätzliche massive Verkehrsbelastung verursacht durch LKW, Transporter und Pendler von und zum Logistikpark Stocka "auszuschließen".

Dieses Problem zu lösen ist somit nicht Angelegenheit der Stadt Abensberg,
sondern vielmehr der für den Logistikpark zuständigen Gemeinde Rohr, dem für eine Baugenehmigung zuständigen Landratsamt Kelheim in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Bauamt Landshut.

Natürlich muss eine solche "Lösung" spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eines Logistikparks bereits umgesetzt sein.

Wer trägt die Verantwortung

Akteur	Verantwortung
Projektträger	Hauptverursacher, Verkehr & Lärm Der Projektträger trägt die **primäre Verantwortung für alle von seinem Vorhaben verursachten Auswirkungen**, also auch für **verkehrsbedingten Lärm in Nachbargemeinden**. **2.2.1 Rechtsgrundlagen** • **§ 50 BImSchG** (Trennungsgrundsatz) • **§ 22 BImSchG** (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) • **TA- Lärm** (auch für mittelbare Verkehrslärmwirkungen relevant) • **UVPG** (falls UVP- oder Vorprüfungspflicht besteht) • ständige Rechtsprechung des **BVerwG** zum „vorhabenbedingten Verkehr“ **2.2.2 Kernaussagen der Rechtsprechung** • Verkehrslärm **gehört zum Vorhaben**, wenn er **vorhabenbedingt** ist (Lieferverkehr). • Auch **Gemeinden außerhalb des Standortes** sind zu berücksichtigen. • Wenn **Grenzwerte bereits überschritten sind**, darf es **keine zusätzliche relevante Erhöhung** geben („Verschlechterungsverbot“). **Der Projektträger muss also:** • Verkehrsgutachten vorlegen • Alternativen prüfen (Anlieferzeiten, Routen, Kontingente) • ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen finanzieren
Standortgemeinde Rohr NB	**Abwägung, Planung, Schutz Dritter** Die Gemeinde ist **planungsrechtlich verantwortlich**, dass durch ihre Bauleitplanung **keine unzumutbaren Auswirkungen auf Dritte** entstehen – auch außerhalb ihres Gemeindegebiets. **2.2.3 Rechtsgrundlagen** • § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 9 BauGB • § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) • § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunale Abstimmungspflicht) **2.2.4 Zentrale Punkte** • Die Gemeinde muss **Nachbargemeinden beteiligen** • Sie darf keinen Bebauungsplan beschließen, der: ○ **bekannte Lärmprobleme** verschärft ○ bestehende Grenzwertüberschreitungen **ignoriert** 📌 **Unterlässt sie das**, ist der Bebauungsplan: • **abwägungsfehlerhaft** • **angreifbar bis hin zur Unwirksamkeit**
Landratsamt	**Gefahrenabwehr im Straßenverkehr**

Akteur	Verantwortung
Kelheim Strassenverkehrsbehörde	Die Straßenverkehrsbehörde ist **nicht Planungsbehörde**, hat aber eine **Gefahrenabwehrpflicht** Sie **muss handeln**, wenn: • Gesundheitsgefahren bestehen • Lärmwerte erheblich überschritten sind Sie **kann**: • Lkw-Durchfahrtsverbote • Nachtfahrverbote • Tempolimits anordnen **Dies hätte im Falle Offenstetten bereits in der Vergangenheit- auch ohne "Logistikparkplänen – längst erfolgen müssen!**
Landratsamt Kelheim Gesundheitsamt	**Gesundheitliche Fachbewertung** 2.2.5 Verantwortung Das Gesundheitsamt hat **keine direkte Planungskompetenz**, aber eine **fachliche Schutzfunktion** 2.2.6 Rechtsgrundlagen • **§ 9 BImSchG** • **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** • landesrechtliche Gesundheitsdienstgesetze 2.2.7 Rolle • Fachliche Stellungnahmen • Bewertung gesundheitlicher Risiken • Beratung anderer Behörden **Wichtig:** Ein Ignorieren fachlicher Warnungen des Gesundheitsamts kann: • einen **Abwägungsfehler** • oder eine **Amtspflichtverletzung** begründen Im konkreten Fall hat das Gesundheitsamt aber nicht nur in der Vergangenheit überhaupt nichts bezüglich nachgewiesene Grenzwertüberschreitungen unternommen - unternommen- zudem aber auch im Falle Logistikpark zum **Bauleitplan "keine Bedenken" dokumentiert**

Die Vermeidung zusätzlicher Verkehrs- Belastungen ist nicht Aufgabe der Stadt Abensberg, sondern von Projektbetreiber, Standortgemeinde Rohr und Strassenverkehrsbehörde (Landratsamt Kelheim)!

(Siehe dazu auch eine "urteilsbegründete Rechtsbewertung- Abwägungsrelevanz)

3 Antworten und Stellungnahmen auf Anfragen an Politiker, Behörden und Institutionen

Viele Ungereimtheiten im bisherigen Ablauf und Fragen von Zuständigkeiten veranlassten mich, auch diverse Behörden und Politiker um eine Stellungnahme zu bitten.

Während Ministerpräsident Markus Söder (Kapitel **0**) ebenso wie der Regierungspräsident von Niederbayern Rainer Haselbeck (Kapitel **6.10**) überhaupt jede Antwort auf Anschreiben verweigern, ist es auch von den staatlichen Behörden nicht möglich, entsprechende Dokumente zu erhalten. Der Wirtschaftsminister Aiwanger unterstützt das Projekt massiv (Kapitel **5**) mit allen Mitteln – der Umweltminister (Kapitel **7**) delegiert jegliche Verantwortung an die Behörden.

Gesucht: Mehr Politikerverantwortung und Demokratieverständnis und zumindest Informationsfreigaben laut gesetzlicher Grundlagen!

3.1 Ministerien und Behörden verweigern "Entscheidungsgrundlagen"

3.1.1 Wirtschaftsministerium Zusammenfassung November 26

In Beantwortung eines Antrags vom 10.06.2024 um Zusendung der Entscheidungsgrundlagen für eine Verweigerung des Raumordnungsverfahrens (Antrag zur Akteneinsicht laut Umweltinformationsgesetz) räumt das Ministerium zwar ein, **die Entscheidung der verantwortlichen Regierung von Niederbayern (die sich auf eine Absprache mit dem Wirtschaftsministerium beruft) mitgetragen zu haben** – überträgt aber die alleinige Verantwortung erneut der Regierung von Niederbayern. **(Schriftverkehr dazu)**

Diese hatte zuvor erklärt, die Verweigerung wäre "**in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium erfolgt".**

> ***Zitat:*** *"Die Regierung von Niederbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits im Sommer 2023, also vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens, geprüft, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer* ***Raumverträglichkeitsprüfung*** *(seit 2023 die neue Bezeichnung für das Raumordnungsverfahren) vorliegen. In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Landesentwicklung (StMWi) als oberster Landesplanungsbehörde wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. "* (Link zu ***Anfrage und Antwort***)

Nachweise, auf Grund welcher Fakten die Entscheidung getroffen wurde (Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung von Gründen unter Einbeziehung der Fachstellen des Landratsamts) wurden bis heute verweigert.

Als Grund für die Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung wird stets nur kommuniziert, man hätte ***auch bei anderen Amazon Standorten darauf verzichtet (?)*** *und der Standort* ***fiele unter die Ausnahmeregelung von Anbindegebot***[12] *(dieses betrifft aber nur das Thema Flächenverbrauch und nicht alle weiteren Raumverträglichkeitsthemen).*

Zwei Aufsichtsbeschwerden gegen die Bezirksregierung von Niederbayern – einmal seitens der Bürgerinitiative wegen fehlen fachlicher Argumente und einmal von mir wegen Verfahrensmängel (Unterlassung der Sorgfaltspflicht "Ermessennichtgebrauch durch Nichteinbeziehung der Fachabteilungen des Landratsamts"- willkürliche Entscheidung) wurde ohne nachvollziehbare Begründung abgewiesen.

Mehr dazu im Kapitel 5

[12] Die Logistik-Ausnahme nach LEP 3.3 lockert **nur** das Anbindegebot (Standortfrage). **Alle anderen** raumordnerischen/umweltrechtlichen Prüfungen – einschließlich einer ggf. erforderlichen **RVP** – bleiben unberührt; eine gesetzliche „Nicht-Prüfungs-Klausel" gibt es hierfür nicht. Weder das LEP noch die einschlägigen Vollzugsregelungen enthalten eine pauschale „Prüfungsfreistellung", nur weil die 3.3-Ausnahme greift. **Im Gegenteil:** Die landesplanerische Beurteilung/RVP prüft das Vorhaben weiterhin **umfassend** an allen raumordnerischen Zielen und Grundsätzen; die 3.3-Ausnahme wirkt lediglich als **Standort-Sonderregel** innerhalb dieses Zielsystems.

3.1.1 Bezirksregierung von Niederbayern Zusammenfassung November 26

a) Die Bezirksregierung verweigert auf Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz bis heute eine Antwort, ob entsprechend der Sorgfaltspflicht bei der Entscheidung "keine Raumverträglichkeitsprüfung" die Fachstellen des Landratsamts konsultiert wurden und verweigert (ohne der gesetzlich vorgeschriebenen "Rechtsmittelbelehrung") ebenso **jegliche Dokumente in diesem Zusammenhang.**

b) Eine Aufsichtsbeschwerde gegen das unterstellte staatliche Bauamt bezüglich nicht belegbaren Medienaussagen zur "Verkehrsverträglichkeit in den Nachbargemeinden" wurde ohne fachliche Begründung "niedergeschlagen"

Mehr dazu im Kapitel 6

3.1.2 Staatliches Bauamt Landshut Zusammenfassung November 26

3.1.2.1 "Beherrschbarer Verkehr" trotz Logistikpark auch in den Nachbargemeinden

Nach wie vor sind mehrere **Anträge. um Unterlagen an die Regierung von Niederbayern, das staatliche Bauamt Landshut, das Landratsamt Kelheim** zum **Thema Verkehrsbelastung in den Nachbargemeinden nicht erledigt.**

Offensichtlich hatte die Behörde ohne eigene Prüfung, einzig auf Grundlage eines vom Projektanten erstellten, vom Markt Rohr vorgelegten „umstrittenen“ Papiers die Entscheidung zur öffentlichen[13] Aussage getroffen, der Verkehr wäre **auch für die Nachbargemeinden** nach Erstellung des Logistikparks "beherrschbar". Siehe Kapitel **9.11.**

Unklar an diesem „Papier auch“ die von den Betreibern und auch Medien kommunizierte vom Bauamt aber bestrittene „Beteiligung des Bauamtes“ an diesem „Papier“ (fälschlicherweise vom Markt Rohr und den Betreibern als „Gutachten“ bezeichnet!).

Entsprechende für jeden Behördenvorgang **verpflichtend** (siehe dazu Kapitel 3.2) **zu erstellende** Bewertungen und Bewertungsgrundlagen, Protokolle, Aktennotizen, Entscheidungsgrundlagen werden mir für diese Zusammenfassung entgegen

> *Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.*

verweigert.

Sollte die Bewertungsgrundlage für die gegenüber der Presse bestätigte Aussage bezüglich der Nachbarorte einzig auf einem Papier (!!! Präsentation- kein bewertbares Gutachten, keine Untersuchungen in den in der Stellungnahme benannten "Nachbargemeinden mit Ausnahme von Offenstetten- und hier veraltete Untersuchungen unterschiedlichen Alters- bis zu 6 Jahre alt, ohne genauer Datumangaben- Wochentag - dieser Untersuchungen) des Projektbetreibers, weitergegeben vom Markt Rohr, beruhen,
stellt dies **eine eklatante Verletzung der Sorgfaltspflicht bezüglich öffentlicher Aussagen und Stellungnahmen,** und eine massive nicht entschuldbare Verunsicherung der betroffenen Bürger **bezüglich künftiger Gesundheits- und Umweltgefährdung** dar.

In einem weiteren Schriftverkehr im Portal „FragdenStaat“ verneint das staatliche Bauamt Landshut die Tatsache, dass die gewünschten Informationen bezüglich bisherigem Schriftverkehr/ Kommunikation entsprechend dem Umweltinformationsgesetz offenzulegen seien.

> *„Das Staatliche Bauamt Landshut ist als Straßenbaubehörde Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und insofern bezüglich der verkehrlichen Auswirkungen zu beteiligen. Umweltinformationen im Sinne des Art. 3 BayUIG liegen dem Staatlichen Bauamt Landshut nicht vor. Siehe auch hierzu oben sowie die Stellungnahme vom 08.08.2024.“*

Untersuchungen, Bewertungen und Kommunikation zu massiver Umwelt- und Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung durch **einen keineswegs mehr „beherrschbaren“ Verkehr** stellen durchaus Umweltinformationen dar, die nicht geheim gehalten werden dürfen.

[13] Siehe Beitrag TVA vom 19.02.2024; die Abstimmung im Gemeinderat zum Bebauungsplan fand am 20.02.2024 statt! Ging es hier um gezielte politische „Meinungsbildung?“

3.1.2.2 Verkehrsstudie zur Umfahrung Offenstetten

Eine vom Bauminister mehrfach versprochene umfangreiche Verkehrsstudie "Offenstetten" wurde nach Fertigstellung monatelang unter Verschluss gehalten, um dann in Form einer 45- seitigen (nachweisbar wesentlich unprofessionell verkürzten) "Präsentation"[14] dem Stadtrat von Abensberg präsentiert – diese Kurzform wurde anschließend auch auf der Homepage des staatlichen Bauamts veröffentlicht – anstelle der mir zuvor schriftlich zugesicherten "Studie".

Der Verweis des staatlichen Bauamtes auf eine „geplante" Umfahrung (laut Bauministerium frühesten in 10 Jahren durchsetzbar) wäre aber bezüglich Logistikpark „für die benannten „Nachbargemeinden" ebenso wenig zufriedenstellend wie die Aussage zur versprochenen Verkehrsuntersuchung in Offenstetten noch im Jahr 2023, die offenbar einzig in der Entnahme einiger Bodenproben für eine geologische Bewertung der Umfahrung (entnommen wurden die Proben im Bereich der Ortsdurchfahrt) bestand und somit keinesfalls die versprochen „Verkehrsuntersuchung" darstellte.

Zitat aus dem Schreiben, staatliches Bauamt Landshut vom **8.08.2024:**

> *„Mit einer Ortsumgehung könnte Offenstetten vom sehr hohen Durchgangsverkehr wirkungsvoll entlastet werden. Der Freistaat Bayern ist derzeit dabei, den Ausbauplan für die Staatsstraßen fortzuschreiben, in dem auch eine Ortsumfahrung Offenstetten (derzeit* ***lediglich in der 2. Dringlichkeit*** *enthalten) neu bewertet werden wird. Das Projektportfolio für den Ausbauplan soll nach heutigem Stand im* ***04. Quartal 2024 veröffentlicht*** *werden. Unabhängig davon hat das Staatliche Bauamt im Mai 2024* ***Bohrungen im Bereich der Ortsdurchfahrt Offenstetten durchführen lassen****, mit dem Ziel, detaillierte Informationen über den Baugrund herauszufinden und* ***somit erste Grundlagen für die Planung einer möglichen Ortsumfahrung Offenstetten*** *zu generieren."*

Auch das Wirtschaftsministerium (Kapitel 5) und die Regierung von Niederbayern (Kapitel 6) verweigerten mir bisher jegliche **Unterlagen/ Akten** zur bisherigen Kommunikation dieser Behörden untereinander und mit den Betreibern bezüglich des Amazon- Panattoni- Projektes in Rohr.

Die inzwischen ernüchternde "Erkenntnis", die einzige "kommuniziert mögliche" Umfahrung sei angeblich ebenso wenig wie eine Untertunnelung in Offenstetten umsetz- bzw. finanzierbar (eine Verlagerung der Belastung von der Mitte zu den nördlichen Einwohnern ist mit Gewissheit keine seriöse und damit vor Ort durchsetzbare "Lösung"), wurde Wochen (Monate) der Bevölkerung verschwiegen. Ohnedies hätte eine solche Lösung nur eine der vom Logistikpark betroffenen Nachbargemeinden betroffen.

Mehr dazu im Kapitel 9 "Staatliches Bauamt"

3.1.1 Wasserwirtschaftsamt Zusammenfassung Landshut November 26

Ebenso wie das staatliche Bauamt in Landshut verweigert auch das Wasserwirtschaftsamt seit vielen Monaten Antworten Dokumente – mit teils skurrilen Begründungen:

"Aus Gründen der IT- Sicherheit können Dokumente nicht weitergegeben werden, da sie auf externen Speichern abgelegt sind!(?)[15]

Nach wie verweigert werden die

- **vollständige Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt zum Bebauungsplan Stocka**

  Das Baugebiet liegt im Trinkwassereinzugsbereich und es gibt massive Bedenken der Wasserversorger, der Bürgerinitiative und von Anrainern bezüglich Trink- und Grundwasserschutz bei Starkregenfällen und im Brandfall Belastungen durch das Löschwasser. Dazu gibt es "Kompetenzstreit", wer für diese Fragen verantwortlich ist – Landratsamt oder Wasserwirtschaftsamt?

- **Dokumente zur in den Medien kommunizierten Abstimmung des Amtes mit dem Markt Rohr bezüglich Kapazitätserfordernis der neuen Kläranlage**

  Dazu gibt es massiven Klärungsbedarf, da zwei Gutachten bezüglich der erforderlichen Kapazität erstellt wurden, aufbauend auf der ersten (7.500 EW – 50 Jahre Berechnung) eine EU – weite Ausschreibung erfolgt, sich der Marktrat in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt für die zweite Kapazitätsberechnung (6500 EW, 25 Jahre Berechnung) entschied – **in beiden Fällen ohne die gesetzlich legalisierte Annahme, der Logistikpark würde auf jeden Fall kommen**! **Gesetzwidrige Vernachlässigung der Abwäge Pflicht** - Kapitel 3.9.4

Mehr dazu im Kapitel 10 "Wasserwirtschaftsamt"

[14] "dilettantisch" verkürzte Präsentation, da teilweise noch "alte" Seitennummern aufscheinen". Ursprünglich waren es wesentlich mehr Seiten – siehe z.B. Seiten 11, 12, 13, 15, 16 der veröffentlichten Präsentation –Beispiel, Seite **16:** war ursprünglich Seite **79**! Welche Seiten wurden hier "unterschlagen?" Laut Aussage Bauamt zur veröffentlichten Präsentation: **Machbarkeitsstudie liegt in keiner anderen Form vor! (keine Gutachten, Messergebnisse…?)**

[15] Ich hatte meiner Mail den Link zu einer eigenen – erläuternden PDF-Datei beigelegt – die gestellten Fragen und die Aufforderung, laut Unmweltinformationsgesetz Dokumente zur Verfügung zu stellen, waren selbsterklärend…auch ohne "Öffnen der Datei".

3.1.2 Landratsamt Kelheim Zusammenfassung November 26

3.1.2.1 Kommunikationswechsel mit neuem Landrat

Eine erste Anfrage an das Amt mit unter neuer Leitung wurde umgehend und der Anfrage entsprechend beantwortet. (FragDenStaat, Juli 2026) – zu wünschen wurde beim mitgesandten Schreiben der Bezirksregierung erneut dessen Informationsbereitschaft)

3.1.2.2 Bis Frühjahr 2026

Anstelle von angeforderten Dokumenten, die laut Umweltinformationsgesetz zur Verfügung gestellt werden müssen – erhielt ich bisher keine entsprechenden Dokumente- einzig die Bürgerinitiative erhielt an Stelle einer registrierten Akte mit Aktennummer einen "Auszug" aus einer Mail (ohne Datum, Verfasser, Seitenzahl) als offensichtlich einziges "Dokument" bezüglich Stellungnahme des Landratsamtes zum Bauleitplan,

Das Landratsamt Kelheim behauptet in einem Schreiben an die Bürgerinitiative im Zusammenhang mit dem Logistikpark, bisher keinerlei Dokumente zum Logistikpark (Wasser, Verkehr, …) zu besitzen, welche unter das Umweltinformationsgesetz fallen würden mit Ausnahme der bisherigen Stellungnahme zum Bebauungsplan.

Dass darin Gesundheitsamt und Kreisbrandrat keinerlei Bedenken zu diesem Projekt äußerten lässt manchen auf politische Einflussnahme "schließen". (Kapitel **11.34)**

Eine Stellungnahme der Fachbehörden an die Bezirksregierung von Niederbayern zur Frage "Notwendigkeit" einer Raumverträglichkeitsprüfung (maßgebliche überörtliche Auswirkungen) wurde sowohl mir als auch der Bürgerinitiative bis heute verweigert, ebenso wie eine Antwort, ob eine solche Stellungnahme überhaupt von der Bezirksregierung "angefordert war".

> ***"Ich muss Ihnen leider mitteilen, dass das UIG lediglich vorsieht, den Bürgern Information zu den umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben dazu lediglich unsere gesammelten Stellungnahmen für die beiden Bauleitverfahren des Marktes Rohr. Diese haben wir Ihnen bereits zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen dazu haben wir nicht. "*** Siehe dazu Kapitel **3.5**

Gab es bisher tatsächlich keinerlei schriftlich festgehalten Kommunikation mit Bezirksregierung, Bauamt und Wasseramt Landshut, mit dem Markt Rohr ("Protokollpflicht" Kapitel **3.2**) **zu den umweltrelevanten Themen Verkehr, Trinkwasserschutz, Abwasser- Kläranlage, mit der Bezirksregierung bezüglich Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung**

Wurden hier nur nicht protokollierte mündliche Absprachen getroffen, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind?

Eine chronologische Auflistung eines "fragwürdigen" Schriftverkehrs bezüglich Einhaltung gesetzlicher Informationspflichten Sie dazu

im Kapitel 11 "Landratsamt Kelheim"

3.1.3 Markt Rohr Zusammenfassung November 26

Seit **April 2024** ist es dem Markt Rohr nicht möglich, Stellungnahmen abzugeben zu über 400 Einwänden gegen das Projekt seitens Nachbargemeinden, Umweltverbänden, Bürgerinitiativen, Wasserversorgern und einzelnen besorgten Bürgern.

Eine umfassende Information der Bürger zum Logistikpark und zur benötigten neuen Kläranlage fehlt bis heute – auf der Homepage des Marktes Rohr findet sich nach wie vor (November 2025) ein einziges Dokument zum Logistikpark Stocke vom Februar 2023!) – in diesem bestätigt die Bürgermeisterin mit Unterschrift ***"dass Informationen an alle Bürgerinnen und Bürger ein wichtiger Bestandteil sind für eine geplante Absiedlung dieser Größe!",***

und keine einzige Aussage zu Zeitplan und Kosten für die Bürger durch die neue Kläranlage und die Mehrkosten diese Anlage durch den geplanten Logistikpark – sie bestätigt aber, dass es dazu noch keine verbindliche Vereinbarung bezüglich der Höhe einer Kostenbeteiligung von Amazon- und Panattoni gibt.

Mehr dazu im Kapitel Error! Reference source not found. "Bürgermeisterin und Markt Rohr"

3.2 Protokollpflicht öffentlicher Stellen

"Anfragen", "Entscheidungen", "Antworten" und "Besprechungen" müssen in ordentlichen Behördenabläufen zumindest protokolliert und natürlich begründet werden.

> *"Jegliches Verwaltungshandeln ist „dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Aktenführung verpflichtet, der wiederum auf dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) beruht". Nur durch die ordnungsgemäße Aktenführung werde „ein rechtsstaatlicher Verwaltungsvollzug, eine Rechtskontrolle durch Gerichte sowie Aufsichtsbehörden und eine Überprüfung durch die Parlamente gewährleistet", schreibt die Bundesregierung weiter. Alle Beschäftigten einer Behörde seien diesen Prinzipien verpflichtet und an die jeweils geltenden Regelungen gebunden.*
>
> *Die ordnungsgemäße Aktenführung stellt der Antwort zufolge „die Pflicht der Behörde zur Aktenmäßigkeit und Regelgebundenheit dar". Das Prinzip der Aktenmäßigkeit besage unter anderem, „dass alle entscheidungsrelevanten Unterlagen und Bearbeitungsschritte eines Geschäftsvorfalls in der Akte zu führen (Prinzip der Schriftlichkeit) sowie vollständig, wahrheitsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren sind, und zwar unabhängig davon, ob eine Behörde als führendes Aktensystem noch papierbasiert oder elektronisch veraktet".*
>
> *Hierzu können laut Vorlage auch Anmerkungen auf den Unterlagen selbst oder auf dort beigefügten Zetteln gehören. Solche beigefügten Anmerkungen und Hinweise würden vollständig zur Akte genommen oder - bei elektronischer Aktenführung - mit eingescannt, wenn sie aktenrelevant sind.*
>
> ***Zu den aktenrelevanten Unterlagen zählen den Angaben zufolge alle entscheidungserheblichen Informationen, unabhängig davon, auf welchem Weg sie die Behörde erreichen. Gegebenenfalls seien relevante Informationen zu verschriftlichen - zum Beispiel Telefonate oder SMS - beziehungsweise auszudrucken - beispielsweise Eingänge per E-Mail -, wenn als führende Akte noch ein papierbasiertes System existiert**". (Deutscher Bundestag)*
>
> *"Die Pflicht zur Aktenführung umfasst nicht nur, dass alle relevanten Dokumente vorhanden und in einem logischen Zusammenhang nachgehalten werden. Ebenso aktenrelevant sind alle Informationen, die den Arbeitsprozess selbst betreffen. Denn die lückenlose Dokumentation des Verwaltungshandelns beinhaltet neben den letztendlich getroffen Entscheidungen auch, wer daran zu welchem Zeitpunkt, in welcher Funktion und in welcher Form beteiligt war. Die ordnungsgemäße und systematische Dokumentation aller prozessrelevanten Informationen vollzieht sich im Zuge der einzelnen Bearbeitungsschritte des Geschäftsgangs." (Bundesarchiv)*

Die laut Umweltinformationsgesetz offenzulegenden Akten zum Vorgang "Abstimmung" bezüglich Verweigerung eines Raumordnungsverfahrens dazu (Schriftverkehr/ Aktennotizen) – mit schwerwiegenden Folgen für eine ganze Region werden aber vom Wirtschaftsministerium ebenso wie von der Regierung von Niederbayern verweigert.

3.3 Auch in Bayern – Protokollierungs- und Dokumentationspflicht

Auch in **Bayern** besteht für Behörden grundsätzlich eine **Protokollierungs- und Dokumentationspflicht – nicht nur abgeleitet aus Bundesregelungen.**

> *Stellungnahmen von Behörden (z. B. Landratsamt) im Bauleitverfahren müssen dokumentiert werden – insbesondere im Rahmen der **Abwägung** nach § 1 Abs. 7 BauGB.*

Verstösse dagegen im konkreten Fall des Logistikpark Stocka sind vermutlich nur durch das Verwaltungsgericht zu klären.

Im Rahmen des Bauleitverfahrens Logistikpark Stocka wurde eine Stellungnahme des Landratsamts abgegeben. Nach langwierigem Schriftverkehr lässt sich ableiten, dass diese Stellungnahme lediglich als E-Mail vorliegt und keine ordnungsgemäße Akte (Aktennummer) geführt wurde – zumindest diese Akte vollständig sowohl der Bürgerinitiative als auch mir verweigert wird.

Gemäß § 18 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) sind Vorgänge förmlich zu bearbeiten und in einer Akte zusammenzufassen, die mit einem Aktenzeichen zu versehen ist. Die alleinige Existenz einer E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Vermutlich nur anwaltlich zu klären ist daher die Frage

1. Überprüfung, ob die Stellungnahme ordnungsgemäß in einer Akte dokumentiert wurde.
2. Falls dies nicht der Fall ist, Forderung einer nachträglichen Dokumentation der Stellungnahme gemäß den Vorgaben der AGO.
3. **Bereitstellung einer vollständigen Akte zur Einsichtnahme gemäß Art. 29 BayVwVfG**

AGO Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern

§ 18 Förmliche Bearbeitung der Vorgänge

(1) Jeder Vorgang muss die zugehörigen Eingänge, die Art der Bearbeitung, die wesentlichen Schritte des Geschäftsgangs und die Erledigung in ihrer zeitlichen Reihenfolge nachvollziehbar, vollständig und dauerhaft erkennen lassen.

(2) Über Besprechungen, Telefongespräche, Auskünfte und sonstige aus den Akten nicht unmittelbar ersichtliche Sachverhalte, die für die Bearbeitung bedeutsam sein können, soll ein Aktenvermerk gefertigt werden. [2]Für schriftliche Äußerungen, die für die Bearbeitung und die Nachvollziehbarkeit des Vorgangs bedeutsam sind, ist ein Entwurfsdokument zu fertigen, das den Inhalt des Originals vollständig wiedergibt und zusätzlich alle notwendigen Bearbeitungsvermerke enthält.

3.3.1 Fehlendes Aktenzeichen

Eine Äußerung ist nur dann **hinreichend bestimmt**, wenn sie zweifelsfrei dem zuständigen Amt, der zuständigen Person und **dem konkreten Vorgang** (dem Bauleitplanverfahren der Gemeinde) zugeordnet werden kann.

Das Aktenzeichen ist hierfür das zentrale Identifikationsmerkmal.

*Akten müssen so geführt sein, dass **Dritte (Bürger, Gerichte)** die Dokumentation verstehen und prüfen können.*

3.3.2 Fehlende Seitenzahlen bei einer Stellungnahme zu einem Bauleitverfahren

Wie schon beim Aktenzeichen ergibt sich die Notwendigkeit der Seitenzählung aus den **Grundprinzipien der ordnungsgemäßen Verwaltung** und der **Nachvollziehbarkeit**.

Gesetzesstelle	Grundsatz	Erklärung für Erfordernis einer Seitennummerierung
Art. 37 Absatz 1 BayVwVfG (Grundsatz der Bestimmtheit)	**Inhaltliche Bestimmtheit**	Eine umfangreiche Stellungnahme, die mehrere Seiten umfasst, ist nur dann "hinreichend bestimmt", wenn eindeutig klar ist, welche Teile zur Stellungnahme gehören. Fehlen Seitenzahlen, könnte unklar sein, ob Seiten verloren gegangen sind oder ob eine Bezugnahme auf eine bestimmte Textstelle ("siehe Seite 3") eindeutig ist.
§ 4 Abs. 2 Satz 5 BauGB (Inhaltliche Anforderungen)	Nachvollziehbarkeit der Abwägung	Die Stellungnahme dient als Grundlage für die Abwägung der Gemeinde. Bei umfangreichen Dokumenten ist die Seitennummerierung (z.B. "Seite 1 von 5") oder zumindest die Zählung von der zweiten Seite an **unerlässlich** für die effiziente und sichere Dokumentation im Bauleitplanverfahren.
Interne Verwaltungsvorschriften auch am LA Kelheim bezüglich Aktenführung in Anlehnung an Kapitel 0("Protokollpflicht") ???	**Ordnungsmäßigkeit der Aktenführung**	Die Pflicht zur Seitennummerierung leitet sich aus den internen Vorgaben zur Führung von Akten ab (z.B. den Registratur Ordnungen oder Gemeinsamen Geschäftsordnungen der Ministerien, die für nachgeordnete Behörden wie Landratsämter bindend sind). Diese regeln, dass Schriftstücke ab der zweiten Seite fortlaufend zu nummerieren sind, um die **Vollständigkeit** der Akte jederzeit nachweisen zu können.

Der vom Landratsamt Kelheim zur Verfügung gestellte bloße "Auszug" aus einer Mail – als "Stellungnahme zum Bauleitverfahren" ohne Datum, Seitenanzahl, Verfasserangabe, Aktennummer gibt keine Aussage und Gewähr, wie vollständig dieses "Dokument" tatsächlich ist – welche weiteren möglicherweise verfahrensrelevante Informationen noch enthalten wären.

3.4 Auskunftspflicht

Mehr zu den Rechtsansprüchen auf Informationen von den Behörden und Klagemöglichkeiten finden Sie in der Dokumentation "Logistikpark Stocka (1)" (Umweltinformationsgesetz, Bayerisches Informationsfreiheitsrecht...)

Obwohl meine Anfragen an Behörden stets als Presseanfragen gekennzeichnet waren, verweigert nicht nur das Landratsamt Kelheim, das Bauamt Landshut, sondern auch die Regierung von Niederbayern seit Monaten angeforderte Dokumente.

Zwar gibt es, anders als in den übrigen Bundesländern in Bayern nach wie vor keine Informationsfreiheits- Satzung[16,17], sondern nur ein eingeschränktes „Recht auf Auskunft“ – dennoch bietet auch dieser Zusatz zum Datenschutzgesetz bereits eine ausreichende „vorrangige“ Grundlage, im konkreten Fall entsprechende Informationen einzufordern.

Beispiele vorrangiger Ansprüche:

a) je Datenschutz-Auskunftsanspruch der betroffenen Person (Art. 15 DSGVO),
b) in Medienprivileg-Auskunftsanspruch, journalistisch-redaktionell (§ 24 des Medienstaatsvertrags),
c) Auskunftsanspruch der Presse gegenüber Behörden (Art. 4 des Bayerischen Pressegesetzes),'
d) Umweltinformation-Zugangsanspruch (Art. 3 des Umweltinformationsgesetzes).

„Auskunftsbegehren bezieht sich auf Dateien und Akten
Da das Auskunftsbegehren das wichtigste Prüfkriterium ist, muss klar sein, was zu Dateien und Akten zählt. Hierzu orientiert man sich am besten an den vor 2018 bestehenden bestimmten Begriffen »Akten« und »Dateien« nach Art. 4 BayDSG in der damals geltenden Fassung.9
Dateien
sind Sammlungen von personenbezogenen Daten, die je nach Art entweder mit Computer oder ohne Computer organisiert und ausgewertet werden können.
***Akten** sind alle anderen dienstlichen Unterlagen, inklusive Bild- und Tonaufnahmen, aber keine Entwürfe oder Notizen, die nicht offiziell weiterverwendet werden.*“

Zitat aus Fachbeitrag „Der bayerische Informationsfreiheitsanspruch, Daniela Schmiederer“, KommP BY, 10/202

3.5 Form von abfragbaren Informationen – Dokumenten

Es kann eine Vielfalt an Dokumenten angefragt werden[18], die sich in staatlichen Stellen befinden. **Unabhängig von Ihrer Art der Speicherung, umfassen „amtliche Informationen“ unter anderem: (Quelle:** FragDenStaat)

- Vermerke
- Entwürfe, Konzepte, Planungen
- Karten, Statistiken, Daten
- Protokolle
- Angebote, Verträge
- Prüfberichte
- Kommunikation (Mails, Briefe, Faxe, …)
- Vorhabenlisten
- Leitungsvorlagen
- Gutachten und Studien
- ausgewählte Termineinträge, Kalender
- Weisungen und Erlasse
- Veranstaltungsprogramme, Gästelisten
- Dokumentenlisten
- Vortragsskripte, Präsentationen
- Leitfäden, Arbeitshilfen
- Gesprächsvorbereitungen, Sprechzettel, Gesprächsvermerke
- „Dokumente, die xy bekommen hat“

3.6 Formale Anforderungen an Stellungnahmen, Gutachten, Ablehnungen, Protokolle

In Deutschland () unterliegen öffentliche Dokumente bestimmten formalen Anforderungen, damit sie rechtsgültig und nachvollziehbar sind. Je nach Art des Dokuments (z. B. Bescheid, Protokoll, Gutachten, Stellungnahme oder Ablehnung) können die Anforderungen leicht variieren, aber es gibt einige **grundlegende Elemente**, die in der Regel enthalten sein müssen.

[16] **Kritik an bayerischer „Informationsfreiheit“ (Transparenzranking):**
„Zwar wurde das Bayerische Datenschutzgesetz um einen neuen Artikel mit dem Titel „Recht auf Auskunft“ ergänzt. Allerdings setzen Auskunftsansprüche ein "berechtigtes Interesse" voraus - das Gegenteil von Informationsfreiheit. Kein Fortschritt also. Bayern bleibt auf absehbare Zeit ein Schlusslicht in Sachen Verwaltungstransparenz in Deutschland.“

[17] Verschlossene Auster 2019 für die Bayerische Staatsregierung
„Mit dem Negativpreis zeichnete die Journalistenvereinigung Netzwerk Recherche vergangene Woche den Informationsblockierer des Jahres aus. Der Grund: Die Staatsregierung blockiert weiterhin die Einführung eines Informationsfreiheitsrechts. Dazu hier unsere Laudatio.“

[18] **Umweltinformationsgesetz §2 – "unabhängig von der Art der Speicherung"**

3.6.1 Allgemein erforderliche Angaben auf öffentlichen Dokumenten

Überschrift / Bezeichnung des Dokuments
Klare Benennung wie „Bescheid“, „Protokoll“, „Stellungnahme“, „Gutachten“ etc.

Datum der Ausstellung
Wichtig für die zeitliche Einordnung und etwaige Fristen.

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
Zur eindeutigen Zuordnung im Verwaltungsverfahren.

Ausstellende Behörde / Institution
Name, Anschrift, ggf. Abteilung oder Sachbearbeiter*in.

Adressat (bei Bescheiden, Stellungnahmen, Ablehnungen)
Name und Adresse der betroffenen Person oder Institution.

Inhaltliche Darstellung / Begründung
Nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts und ggf. rechtliche Begründung (vor allem bei Bescheiden und Ablehnungen gemäß § 39 VwVfG – Begründungspflicht).

Rechtsgrundlage (bei Verwaltungsakten)
Zitierung einschlägiger Gesetze oder Verordnungen.

Rechtsbehelfsbelehrung (bei Bescheiden und Ablehnungen)
Hinweis auf mögliche Rechtsmittel und Fristen (gemäß § 37 Abs. 6 VwVfG).

Unterschrift oder Namenswiedergabe
Bei **schriftlichen Verwaltungsakten** ist eine **Unterschrift erforderlich**, es sei denn, das Dokument wird **elektronisch erstellt** oder maschinell gefertigt; dann genügt ggf. die **Namenswiedergabe** (vgl. § 37 Abs. 5 VwVfG).
Bei **Gutachten oder Stellungnahmen** ist die **Unterschrift der Verfasser*innen** üblich und aus Nachvollziehbarkeitsgründen sinnvoll.

Dienstsiegel oder Stempel (optional, aber oft üblich)
Besonders bei „offiziellen“ Dokumenten zur Echtheitsbestätigung

Siehe auch Bundestag- Grundsätze der Aktenführung und Bayrische Allgemeine Geschäftsordnung

3.7 Art. 2 UIG Begriffsbestimmungen

(1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die in Art. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bezeichneten Stellen, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Freistaates Bayern oder einer unter seiner Aufsicht stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen.

(2) **Umweltinformationen sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über**

1. **den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,**
2. **Faktoren, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,**
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

   a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
   b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinn der Nr. 1 bezwecken;
   zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechtsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nr. 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinn der Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

3.8 Ermessungsentscheidung bezüglich Erfordernisses einer Raumverträglichkeitsprüfung

Eine Bezirksregierung muss eine Ermessensentscheidung, warum keine Raumverträglichkeitsprüfung gefordert wird, **detailliert begründen**, indem sie darlegt, dass das Vorhaben keine erheblichen überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen hat und somit keine Konflikte mit der Raumordnung oder anderen raumbedeutsamen Planungen entstehen.

Die Begründung muss im Rahmen einer "landesplanerischen Beurteilung" erfolgen, die alle relevanten Belange (wie Wirtschaft, Verkehr, Siedlung, Natur und Landschaft) prüft, bewertet und eine neutrale Einschätzung der Situation liefert. Die Dokumentation erfolgt in Form der genannten landesplanerischen Beurteilung und sollte die Schritte des Verfahrens, die Auswertung der Stellungnahmen und die finale Entscheidung nachvollziehbar darlegen.

3.8.1 Begründung und Dokumentation

- **Begründung der Ermessensentscheidung:**
  - Die Bezirksregierung muss anhand der vorliegenden Unterlagen und des Ergebnisses einer initialen Prüfung darlegen, dass das Vorhaben keine Konflikte verursacht, die eine Raumverträglichkeitsprüfung erforderlich machen würden.
  - Hierfür wird geprüft, ob das Vorhaben erheblich überörtliche raumbedeutsame Auswirkungen hat.
  - Die Begründung muss die Einhaltung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne belegen.

- **Form der Dokumentation:**
  - **Landesplanerische Beurteilung:** Dies ist das zentrale Dokument, in dem die Entscheidung und ihre Begründung festgehalten werden.
  - **Darlegung der Prüfungsergebnisse:** Die Beurteilung muss die folgenden Punkte enthalten:
    - Informationen über das Vorhaben.
    - Auswertung aller Stellungnahmen der betroffenen Kommunen, Behörden, Verbände und der Öffentlichkeit.
    - Neutrale Prüfung und Gewichtung der relevanten Belange (z. B. Wirtschaft, Verkehr, Siedlung, Natur).
    - Darlegung, warum keine Nutzungskonflikte erwartet werden.
    - Die finale Entscheidung, ob das Vorhaben raumverträglich ist oder nicht.

- **Verfahrensweise:**

  Die Dokumentation muss den gesamten Prozess nachvollziehbar machen, von der Einleitung des Verfahrens bis zum Abschluss mit der landesplanerischen Beurteilung.

3.8.2 Beteiligte Fachstellen (Beispiele)

Die Auswahl richtet sich nach der Art des Vorhabens, aber typischerweise sind beteiligt:

- **Bezirksregierungen** / **Regierungspräsidien**
- **Kommunen** und **Landkreise** im Untersuchungsraum
- **Fachbehörden**:
  - Naturschutz (z. B. Landesamt für Umwelt)
  - Wasserwirtschaft
  - Straßenbau / Verkehr
  - Landwirtschaft
  - Denkmalschutz
  - Wirtschaftsförderung / Standortentwicklung
- **Träger öffentlicher Belange (TöB)** gemäß § 4 BauGB

Alle beteiligten Fachstellen werden im **Verfahrensvermerk** und in der **Beurteilung** namentlich oder gruppenweise aufgeführt.

Bundesland	Rechtsquelle / Leitfaden
Bund (allgemein)	Raumordnungsgesetz (ROG), § 15
Bayern	Art. 25 BayLplG; „Leitfaden zur landesplanerischen Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben“, StMWi 2020

3.8.3 Formale Anforderungen:

Element	Beschreibung	Rechtsgrundlage / Praxisquelle
Schriftform	Die Beurteilung muss schriftlich abgefasst und eigenhändig unterzeichnet werden.	§ 37 VwVfG (Form des Verwaltungsakts)
Aktenzeichen / Aktennummer	Jeder Vorgang erhält ein eindeutiges Aktenzeichen, unter dem alle Verfahrensschritte geführt werden.	Verwaltungspraxis der Landesplanungsbehörden
Datum	Ausfertigungsdatum und ggf. Beschlussdatum (bei kollegialer Entscheidung) müssen angegeben sein.	§ 37 Abs. 2 VwVfG
Verfasser / Unterzeichner	In der Regel: Leiter der zuständigen Landesplanungsbehörde oder ein beauftragter Referatsleiter (z. B. „Im Auftrag“).	Geschäftsordnung der Behörde
Adressat	Der Vorhabenträger und ggf. betroffene Zulassungsbehörden.	§ 15 Abs. 4 ROG
Begründungspflicht	Eine nachvollziehbare schriftliche Begründung der Abwägungsergebnisse ist zwingend erforderlich.	§ 39 VwVfG
Beteiligte Fachstellen	Alle im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange (TöB) werden dokumentiert (mit Stellungnahmen).	§ 15 Abs. 3 ROG
Protokolle	Interne Fachgespräche, Scoping-Termine, Ortstermine sind zu protokollieren und zur Verfahrensakte zu nehmen.	Verwaltungsvorschriften / Leitfäden
Anlagen	Karten, Übersichtsdarstellungen, Beteiligungsunterlagen, Synopsen der Stellungnahmen.	

3.8.4 Dokumentations- und Aktenführungspflichten

Jede landesplanerische Beurteilung wird in einer **Verfahrensakte** geführt, die typischerweise folgende Bestandteile enthält:

1. **Verfahrenseinleitung / Antrag des Vorhabenträgers**
2. **Erfassung der Verfahrensdaten**
   (Projektname, Standort, Aktenzeichen, Bearbeiter, Zeitplan)
3. **Korrespondenz mit Fachstellen und Gemeinden**
4. **Eingegangene Stellungnahmen (Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, Fachbehörden)**
5. **Protokolle**
   – Scoping-Termine, Abstimmungsgespräche, Behördenrunden
6. **Fachgutachten** (z. B. Umwelt, Verkehr, Siedlungsstruktur)
7. **Bewertungsvermerk / Abwägungsvorlage**
8. **Endfassung der landesplanerischen Beurteilung**
   – mit Datum, Unterschrift, Aktenzeichen, ggf. Anlagenverzeichnis
9. **Versandnachweise** (an Vorhabenträger und beteiligte Stellen)

3.8.4.1 Typischer formaler Aufbau der Entscheidung

Landesplanerische Beurteilung nach § 15 ROG
Projekt: [Bezeichnung des Vorhabens]
Aktenzeichen: [z. B. LPB-2025/17-01]
Datum: [TT.MM.JJJJ]
Bearbeiter: [Name, Referat, Behörde]
Unterzeichner: [Leiter der Landesplanungsbehörde]
Beteiligte Stellen: [Liste der TöB, ggf. als Anlage]
Inhalt:

1. Anlass und Ziel des Vorhabens
2. Verfahrensgang
3. Ergebnisse der Beteiligung
4. Raumordnerische Bewertung
5. Ergebnis (raumverträglich / nicht raumverträglich / mit Auflagen)
6. Begründung
7. Hinweis auf weitere Verfahren (z. B. Planfeststellung)
   Unterschrift
   (Ort, Datum, Name, Funktion)

3.9 Abwägungsermessen

3.9.1 Abwägungsermessen im Vergaberecht (Beispiel Kläranlage Rohr)

- Öffentliche Aufträge dürfen **erst ausgeschrieben werden**, wenn **Leistungsumfang und -inhalt hinreichend bestimmt** sind.
- Das dient der **Vergleichbarkeit der Angebote** und der **Transparenz**.

Wenn aber der **Leistungsumfang noch nicht exakt feststeht** (z. B., weil im Falle einer Kläranlage ein möglicher Großkunde mit ca. 20 % Anteil an der berechneten aktuell erforderlichen Leistungskapazität noch gar nicht mit Sicherheit feststeht, entsprechende Planungen erst laufen und die Bedarfe sich damit maßgeblich ändern können), steht der Auftraggeber vor der Frage, **ob – und vor allem wie er bereits jetzt ausschreibt** oder ober er **abwarten sollte/ kann**.

Im konkreten Fall (Kapitel Error! Reference source not found.) wäre ein 2 Varianten- Ausschreibung (1 x mit und 1 x ohne Logistikpark) angebracht gewesen, um

- sich spätestens bei der Auftragsvergabe für eine der beiden Varianten entscheiden zu können,

aber auch

- um dem Logistikpark auch sämtlichen Mehraufwand für die erste Variante korrekt in Rechnung stellen **zu können.**

3.9.2 Bestimmtheitsgrundsatz

Wenn der tatsächliche Leistungsbedarf (hier: Kläranlagenkapazität) **nicht feststeht**, sondern **von einer ungeprüften Annahme abhängt**, ist die Leistung **nicht eindeutig und vollständig beschrieben**.
Das kann einen **Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz** darstellen.

3.9.3 Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Öffentliche Aufträge sind **wirtschaftlich und sparsam** zu vergeben.

- Wird eine **zu große Anlage** gebaut, weil ein hypothetischer Anschluss angenommen wurde, besteht das Risiko einer **Überdimensionierung** und **fehlerhaften Mittelverwendung**.

- Die Vergabestelle hätte deshalb **prüfen und dokumentieren müssen**, ob der Bedarf mit und ohne Logistikpark unterschiedlich ausfällt – also **mindestens zwei Varianten** (mit / ohne Anschluss).

3.9.4 Ermessens- und Abwäge- Pflicht

Wenn der Bedarf von einer **noch ungesicherten künftigen Entwicklung** abhängt, ist eine **Abwägung** erforderlich:

- Risiko einer zu kleinen Anlage (bei späterem Bau des Parks)
  vs.
- Risiko einer Überdimensionierung (bei Nichtrealisierung des Parks)

Wird diese Abwägung **nicht vorgenommen oder nicht dokumentiert**, ist die Entscheidung **ermessensfehlerhaft**
(Siehe dazu auch eine "urteilsbegründete Rechtsbewertung- Abwägungsrelevanz)

3.9.4.1 Zusammenfassung

„Die Einbeziehung des geplanten Logistikparks in die Kapazitätsberechnung der Kläranlage erfolgte, obwohl dessen Genehmigung und Realisierung zum Zeitpunkt der Ausschreibung nicht gesichert waren.
Im Rahmen des pflichtgemäßen Abwägungsermessens wäre zu prüfen gewesen, ob der angenommene Mehrbedarf hinreichend wahrscheinlich ist.
Da dies nicht der Fall war, hätte zumindest eine Zwei-Varianten-Berechnung (mit und ohne Anschluss des Logistikparks) vorgenommen werden müssen, um den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der sachgerechten Bedarfsfestlegung zu genügen.

Die im Frühjahr 2024 erfolgte Ausschreibung der Rohrer Kläranlage ohne entsprechende Abwägung ist daher ermessensfehlerhaft und möglicherweise haushaltsrechtswidrig.“

3.10 Abwägungspflicht und Abwägungsermessen bei der Bauleitplanung

Die Begriffe **Abwägungspflicht** und **Abwägungsermessen** sind zentrale Elemente des Bauplanungsrechts (§ 1 Abs. 7 BauGB). Sie bestimmen, wie eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans mit Einwänden – etwa einer Nachbargemeinde wegen zusätzlichen Verkehrs und Verkehrslärms – umgehen muss.

3.10.1 Abwägungspflicht "Fehlende nachvollziehbare Untersuchungen"

Die Begriffe **Abwägungspflicht** und **Abwägungsermessen** sind zentrale Elemente des Bauplanungsrechts (§ 1 Abs. 7 BauGB). Sie bestimmen, wie eine Gemeinde bei der Aufstellung eines Bebauungsplans mit Einwänden – etwa einer Nachbargemeinde wegen zusätzlichen Verkehrs und Verkehrslärms – umgehen muss.

- **§ 1 Abs. 7 BauGB – Abwägungsgebot**

  Verpflichtet die Gemeinde dazu, bei der Aufstellung von Bauleitplänen alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

- **§ 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlungs- und Bewertungspflicht**

  "Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen."

  Schreibt vor, dass die Gemeinde die von der Planung berührten Belange (wie z. B. zu erwartender Verkehrslärm) zuvor sachgerecht ermitteln und bewerten muss.

- **§ 2 Abs. 3 BauGB – Ermittlung des Abwägungsmaterials**

  Diese Vorschrift verpflichtet die Gemeinde,
  *die Belange, **die für die Abwägung von Bedeutung sind**, zu ermitteln und zu bewerten.*
  Das bedeutet beispielsweise:

  - *Verkehrsgutachten,*
  - *Lärmgutachten,*
  - *Umweltgutachten,*
  - *Stellungnahmen der Nachbargemeinden*

  müssen ordnungsgemäß berücksichtigt werden.

Die vorgelegten Gutachten müssen nachvollziehbar sein und Fragen der Nachbargemeinden ausreichend qualitativ beantworten.

Es ist sicher nicht im Sinne eines ordentlichen Abwägungsverfahrens, dass das bisher vom Markt Rohr vorgelegte "Verkehrsgutachten" (erstellt im Juli 2025, beauftragt von Panattoni) mit Daten argumentiert, die auch im Gutachten beauftragt vom Bauamt Landshut als Grundlage zur Berechnung "Mehrverkehr durch Logistiklager 2035" kommuniziert wurden (wer hat die Gutachten nun tatsächlich bezahlt?)

nicht nachvollziehbar sind, da mir die eigentliche Studie vom Bauamt Landshut bis heute auf mehrere meiner Anfragen (angefordert unter Berufung auf das Unmweltinformationsgesetz) verweigert wurde,

Auch das vorgelegte "Schallschutzgutachten" (29.08.2025) enthält keinerlei Messungen und Berechnungen bezüglich zusätzlicher verkehrsbedingter Schallbelastung in den Nachbargemeinden – weder im allgemeinen Schallbereich als auch im Infraschallbereich (LKWS[19]) und beruft sich im übrigen auf die TA (technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm), die sich aber lediglich auf betriebsbedingte Lärmentwicklung beruft und nicht auf die dazu anzuwendende 16.BImSch (Bundesimmissionsschutzgesetz – Verkehrslärmverordnung)

und einzig – ebenso wie das "Gutachten" vorgelegt vom Markt Rohr als "Powerpoint- Präsentation" verfügbar ist.

Auch das "Lufthygienische Gutachten" (Juli 2025) bezieht sich lediglich auf Standortbezogene Belastungen und nicht auf Luftbelastungen. durch den zusätzlichen Verkehr in den Nachbarorten.

Hier finden sich beispielsweise massiv erhöhte, in der präsentierten Form nicht nachvollziehbare Verkehrs - Prognose- Nullfall- Zahlen für 2035 in Offenstetten und ebenso fragwürdige Prognosezahlen bezüglich zusätzlichen Logistikparkverkehr.

Letztere berücksichtigen nicht, dass Amazon derzeit bereits weltweit auf KI- gesteuerte Roboter- Logistik umstellt – mit wesentlich erhöhtem Verkehrsaufkommen, da hier ein 24 Stunden/ 7 Tage Betrieb vorgesehen ist, **mit Verdopplung der Effizienz** und damit wesentlich erhöhtem Lieferverkehr!

Siehe dazu: EGGBI- Logistikpark 6
"künftige Entwicklungen im Logistikbereich (KI- gesteuerte Robotik) und Konsequenzen für Arbeitsplätze, Verkehr und Steuereinnahmen"

[19] Robert Koch Institut Infraschall und Gesundheitsschutz

*Aktuell hat Amazon für die **Umrüstung der europäischen Lagerstellung** bereits 11 Milliarden Euro – neue Lager (aktuelle Aussage von Amazon anlässlich ein er Logistiklagerbesichtigung durch Rohrer Gemeinderäte – nunmehr "geplante" Eröffnung Stocka 2030) mit Sicherheit nicht mit gleichem Personalstand und Verkehrsaufkommen wie derzeit noch kommuniziert erstellt werden soll!*

*Die Gemeinde **muss** somit alle öffentlichen und privaten Belange, die durch die Planung berührt werden, ermitteln und gegeneinander abwägen (Baugesetzbuch § 1 Abs. 7 Umweltschutz und **§2 Abs. 2 Abstimmung mit Nachbargemeinden**).*
Das bedeutet:

*Die Gemeinde **muss** alle öffentlichen und privaten Belange, die durch die Planung berührt werden, ermitteln und gegeneinander abwägen (Baugesetzbuch § 1 Abs. 7 Umweltschutz und §2 Abs. 2 Abstimmung mit Nachbargemeinden).*
Das bedeutet:

- *Die Einwände einer Nachbargemeinde dürfen **nicht ignoriert** werden.*
- *Die Gemeinde muss prüfen,*
  - *wie viel zusätzlicher Verkehr entsteht,*
  - *welche Straßen betroffen sind,*
  - *wie sich der Verkehrslärm verändert,*
  - *ob Grenz- oder Orientierungswerte überschritten werden,*
  - *welche Auswirkungen auf die Bevölkerung der Nachbargemeinde entstehen.*

Die Gemeinde darf also nicht einfach erklären:
„Die Einwände sehen wir anders.“
*Sie muss ihre Entscheidung auf einer **nachvollziehbaren Tatsachengrundlage** treffen.*

3.10.2 Abwägungsermessen und Grenzen

Im Verwaltungsrecht räumt das **Ermessen** der Verwaltung auf der Rechtsfolgenseite einer Norm Spielräume ein. Dies geschieht, um der Behörde die Möglichkeit zu geben, ihre Entscheidungen flexibel und situationsgerecht zu treffen. Ermessen bedeutet, dass die Verwaltung nicht zwingend an eine bestimmte Rechtsfolge gebunden ist, sondern zwischen verschiedenen rechtlich zulässigen Optionen wählen kann. Diese Entscheidungsfreiheit ist notwendig, da der Gesetzgeber nicht alle denkbaren Sachverhalte im Voraus regeln kann.

Das Ermessen der Verwaltung dient dazu, einen Ausgleich zwischen der gesetzlichen Regelung und den spezifischen Anforderungen des Einzelfalls herzustellen. Es ermöglicht der Verwaltung, in Abhängigkeit von den individuellen Umständen, die optimale Entscheidung zu treffen. So wird gewährleistet, dass Verwaltungsakte den besonderen Gegebenheiten eines Falles gerecht werden, anstatt schematisch auf Grundlage starrer Regelungen erlassen zu werden. Dies ist insbesondere im Rahmen der Gefahrenabwehr oder bei der Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen von Bedeutung

Ermessensfehler
Zu den **Ermessensfehlern** gehören:

Ermessensnichtgebrauch (auch **Ermessensausfall**): Die Behörde erkennt nicht, dass ihr Ermessen zusteht, oder sie macht bewusst keinen Gebrauch davon. In diesem Fall wird das Ermessen fehlerhaft nicht ausgeübt.

Ermessensüberschreitung: Die Behörde handelt außerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und wählt eine Rechtsfolge, die das Gesetz nicht vorsieht.

Ermessensfehlgebrauch: Die Behörde trifft ihre Entscheidung aufgrund sachfremder Erwägungen oder wendet die Norm zu einem unzulässigen Zweck an.

> *Die gerichtliche Überprüfung von Ermessensentscheidungen erfolgt gemäß **§ 114 VwGO** nur in Bezug auf die Einhaltung dieser Schranken.*
>
> *Das Gericht darf nicht selbst die Zweckmäßigkeit der Entscheidung überprüfen, sondern lediglich, ob ein Ermessensfehler vorliegt*. Textquelle

Der Spielraum für das "Abwägungsermessen" der Gemeinde ist nicht unbegrenzt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein Abwägungsfehler insbesondere vor, wenn

- *Belange überhaupt nicht berücksichtigt wurden (**Abwägungsausfall**),*
- *wesentliche Tatsachen nicht ermittelt wurden (**Abwägungsdefizit**),*
- *die Bedeutung einzelner Belange verkannt wurde (**Abwägungsfehleinschätzung**),*
- *der Ausgleich zwischen den Belangen offensichtlich unverhältnismäßig ist (**Abwägungsdisproportionalität**).*

Reduzierung des Ermessens auf Null: Wenn es nur eine einzige Entscheidung gibt: (z. B. wenn bei einem Vorhaben **eine unmittelbare Gefahr für Leib** und Leben droht).
Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) – Grundsatzentscheidung

*Ein Ermessen der Behörde verengt sich dann zu einer **Handlungspflicht** (Ermessensreduzierung auf Null), wenn eine erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie **Leben, Gesundheit oder Eigentum** besteht und nur durch ein bestimmtes Verhalten der Behörde die Gefahr effektiv abgewendet werden kann.*

Siehe dazu auch Punkt 2 "Ermessensreduzierung" auf Null

Die unmittelbare Gefährdung der Gesundheit ist im Fall Stocka – Verkehrsbelastung in den Nachbargemeinden gegeben, wenn bereits nachgewiesene vorhandene Genzwert- Überschreitungen beispielsweise bezüglich Verkehrslärmes mit zusätzlichen massiven Belastungen durch das Projekt nochmals erhöht würden.

Auch die fragwürdigen "Zahlenspiele" mit Prognose Null und Prognose Ist Zahlen für 2035, die prozentuell die "Erhöhung" geringer erscheinen lassen, nützen hier nichts, entsprechende "Mindestdifferenzen" gelten nicht, wenn bereits jetzt Grenzwerte überschritten werden.

In diesem Fall ist der Projektant verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung dieser "zusätzlichen Belastung" zu treffen – und dies wirksam **zeitgleich** mit der Inbetriebnahme des Projektes. Siehe dazu Kapitel 2

Eventuell bis dahin vorgelegt **"Pläne"** einer Umfahrung durch das "Amazon- freundlich gesinnte[20]" Bauamt Landshut wären hier unwirksam, da deren Realisierung laut Bauministerium mindestens 10 Jahre beanspruchen würde.

Ebenso wie durch die Bezirksregierung von Niederbayern, bei der Entscheidung für einen Verzicht auf eine Raumverträglichkeitsprüfung gibt es bezüglich "Abwägungspflicht sehr eindeutige gesetzliche Vorgaben", welche hier durch die Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig verletzt worden sind.

3.11 Amtseid und Verletzung des Amtseids durch Rohrer Gemeinderäte?

Der Eid ist kein rein ritueller Akt, sondern hat eine tiefgreifende rechtliche Bindung:

- **Verfassungstreue:** Gemeinderäte verpflichten sich, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie die jeweilige Landesverfassung zu achten und zu verteidigen.
- **Neutralität und Gemeinwohl:** Das Ratsmitglied schwört, seine Aufgaben unparteiisch, gerecht und ausschließlich zum Wohle der gesamten Gemeinde und ihrer Bürger zu erfüllen – nicht im Interesse einer einzelnen Partei, Fraktion, Firma oder einer bestimmten Personengruppe.

Artikel 31 Bayerische Gemeindeordnung

Zusammensetzung Gemeinderat

Kapitel 4

[1]Alle Gemeinderatsmitglieder sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen

*.[2]Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. **Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.** Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“*
[3]Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Dazu auch eine Aussage der CSU – stellte bis vor kurzem die inzwischen abgewählte Bürgermeisterin

***"Die Vereidigung von Gemeinderatsmitgliedern erfolgt in der ersten öffentlichen Sitzung nach ihrer Wahl oder Berufung.** Sie legen dabei einen Amtseid ab**, der Treue zur Verfassung, Gehorsam gegenüber den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten beinhaltet."** (Zitat CSU)*

3.12 Gesetzesverstöße durch Gemeinderats- Beschlüsse in Rohr?

"Gesetze" wurden in der Vergangenheit mit Mehrheitsbeschluss der Rohrer Gemeinderäte indes nicht beachtet:

Abstimmungsgebot (BauGB) (interkommunale Abstimmung)

Abstimmung, interkommunale

»Nach § 2 (2) BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dieses interkommunale Abstimmungsgebot gilt für alle Bauleitpläne (Bauleitplanung). Sowohl der Flächennutzungsplan als auch Bebauungspläne einschließlich vorhabenbezogener Bebauungspläne nach § 12 BauGB, die unmittelbare Auswirkungen gewichtiger Art auf die Nachbargemeinde haben, müssen mit dieser materiell abgestimmt sein.

*Durch das Abstimmungsgebot sind die Nachbargemeinden – anders als die Behörden und sonstigen TöB [Träger öffentlicher Belange] i.S.v. § 4 BauGB – nicht nur verfahrensrechtlich abgesichert, durch Geltendmachung ihrer Belange im Beteiligungsverfahren auf die Planung der Gemeinde Einfluss nehmen zu können. § 2 (2) BauGB **verpflichtet die planende Gemeinde vielmehr, den geschützten Belangen der Nachbargemeinden auch inhaltlich Rechnung zu tragen (…).«.** Textquelle*

[20] Medienaussage des staatlichen Bauamts (Kapitel 9.11): Verkehr ist auch mit Logistiklager in den Nachbargemeinden "beherrschbar" – dies ohne jemals dazu einen Beweis zu dieser Aussage vorzulegen.

Damit können angesichts der Missachtung dieses Gesetzes im Fall Logistikpark durch eine Normenkontrollklage durch die Nachbargemeinden (bereits angekündigt, sobald der endgültige Bebauungsplan vorgelegt wird) alle bisherigen Gemeinderats- Beschlüsse zum Projekt für unwirksam erklärt werden, was einem Rückwirkungsverbot unterliegt.

3.12.1 Gerichtsurteile

Zum Verstoß gegen das interkommunale Abstimmungsgebot gibt es bereit Urteile in Bayern. In welchen auch Bezug genommen wurde Urteil z.B.

a) VGH München, Urteil v. 01.08.2024 – 9 N 22.553 – Normenkotrollklage gegen einen Bebauungsplan, unter anderem mit Hinweis auf Bewertungsdefizite auch betreffend Verkehrslärmzuwächse durch das Projekt.

Punkt 55 des Urteils:

Der Bebauungsplan weist jedoch mit Blick auf das interkommunale Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 BauGB) erhebliche, zu seiner Gesamtunwirksamkeit führende Ermittlungs- und Bewertungsdefizite gemäß § 2 Abs. 3 BauGB auf (5.), weil im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan weder die Schutzwürdigkeit der im unbeplanten Innenbereich der Antragstellerin gelegenen Immissionsorte IO 1.3 und IO 1.5 (5.1) ***noch planbedingte Verkehrslärmzuwächse*** *(5.2) noch die Auswirkungen der ermöglichten baulichen Nutzung auf das Orts- und Landschaftsbild (5.3)* ***hinreichend ermittelt und bewertet worden sind***

Die Mängel führen zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans, da sie die planerische Grundkonzeption berühren und die übrigen Regelungen für sich betrachtet keine sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bewirken können (vgl. BVerwG, B.v. 30.10.2019 – 4 B 37.18 – juris Rn. 6; U.v. 11.9.2014 – 4 CN 3.14 – juris Rn. 26 m.w.N.). Die Ausweisung industrieller/gewerblicher Nutzung im Einwirkungsbereich auf Wohnbebauung setzt die Bewältigung der dadurch entstehenden Immissionsprobleme voraus; ein Verstoß dagegen führt daher nicht nur zur Teil-, sondern zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans (vgl. BayVGH, U.v. 3.5.2022 – 22 B 20.2178 – juris Rn. 32 m.w.N.).

Abschließendes Urteil

I. Der Bebauungsplan „Kai 6 / Westlich L. straße“ vom 8. Oktober 2021, bekanntgemacht am 11. Februar 2022, ist unwirksam.
II. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

b) VGH München, Urteil v. 26.06.2023 – 15 N 22.1975 – Normenkotrollklage gegen einen Bebauungsplan, unter anderem mit Hinweis auf Bewertungsdefizite auch betreffend Verkehrslärmzuwächse durch das Projekt.

Kapitel 19: Der Bebauungsplan Nr. ... „H. …“ der Antragsgegnerin leidet an einem beachtlichen Ermittlungs- und Bewertungsdefizit gem. § 2 Abs. 3 BauGB, der zur Gesamtunwirksamkeit führt. ***Die Antragsgegnerin hat hier nicht hinreichend ermittelt, welche Verkehrslärmauswirkungen die künftige Bebauung des Plangebiets und die Nutzung der E. … Straße nördlich des Antra*****gstellergrundstücks auf dessen Wohngrundstück hat.**

Die bereits beim vorläufigen Bebauungsplan in zahlreichen Einwänden reklamierten Verfahrensmängel im Falle Logistikpark wurden somit bereits beispielsweise (!) bezüglich "verkehrsbedingten Lärmzuwächsen" in den Nachbargemeinden nicht hinreichend ermittelt und bewertet – damit liegt auch hier ein eindeutiger Verstoß bezüglich nachvollziehbarer Abwägunspflicht und damit auch gegen das interkommunale Abstimmungsgebot vor – die Gemeinderäte haben durch Missachtung dieser Gesetze gegen ihren geleisteten Amtseid, die Gesetze zu achten - verstoßen!

Etwaige anfallende Gerichtskosten wie im hier zitierten Fall, welche dann die Gemeinde zu tragen hat, werden sicher auch die Kommunalaufsicht zum Handeln zwingen, da hier bewusst, zumindest aber grob fahrlässig diese Gesetze nicht ausreichend beachtet wurden.

Informationen zur Informationsbereitschaft des Marktes Rohr und zum Amtseid finden Sie auch in der Zusammenfassung "Kommunikation und Informationspolitik Markt Rohr"

4 Ministerpräsident Dr. Markus Söder und bayerische Staatsregierung

4.1 20.08.2025 Pressebericht Mittelbayerische Zeitung "Bürgerinitiative hofft auf Unterstützung von Markus Söder"

"Der stellvertretende BI-Vorsitzende Jürgen Thaus berichtete, dass er einen Brief an den bayerischen Ministerpräsidenten gesandt hat. Darin erinnere er Markus Söder an dessen eigene Worte beim Gillamoos 2023[21]. Der habe damals eine Lanze für den regionalen Mittelstand gebrochen. Man solle sich nicht etwa um große Weltkonzerne kümmern, hatte Söder laut Thaus gesagt. Deshalb habe er Söder jetzt aufgefordert, bei seinem kommenden Gillamoos-Auftritt der BI Unterstützung zuzusagen."

Diese dürfte man am Gillamoos-Montag von Christian Nerb, dem Bürgermeister der Logistik-Park-Nachbargemeinde Saal an der Donau zu hören bekommen „Ich werde mich dort gegen das Projekt aussprechen und würde als Landrat versuchen, es zu verhindern, sollte das juristisch möglich sein", sagte Nerb, der bei der BI-Versammlung anwesend war und 2026 für die Freien Wähler als Landrat kandidiert. Außerdem wolle er darauf hinwirken, dass die Gemeinde Saal im Falle eines Falles eine Normenkontrollklage gegen eine Genehmigung des Projekts anstrengt. Dazu sei eine Unterlassungsklage anzustreben, um einen vorzeitigen Baubeginn zu verhindern. Nerb stellt sich damit klar gegen seinen Parteichef und bayerischen Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger, der sich für das Projekt ausgesprochen hat.

Den BI-Vorsitzenden Roland Weiß freuen diese klaren Worte, die er nicht von allen Politikern aus der Region so hören würde. So habe er mehrere Gespräche mit der Landtagsabgeordneten der CSU, Petra Högl, geführt. Die habe ihm gesagt, sie wolle sich bei diesem Thema nicht klar positionieren. Siehe dazu Kapitel Error! Reference source not found.

4.2 Bürgerinitiative wendet sich am 31.07.2025 erneut an Ministerpräsident Söder

Erneut wendet sich die Bürgerinitiative Region Abensberg an den Ministerpräsidenten und erinnert ihn – im Hinblick auf seine bevorstehende Rede beim "politischen Gillamoos 2025" am 08.09.2025 – an seine Aussage beim Gillamoos 2023:

> **„Wir müssen uns um die eigene einheimische Wirtschaft und unseren Mittelstand kümmern und NICHT UM IRGENDWELCHE KONZERNE VON ANDERSWO IN DER WELT.**
> (Video von der Ansprache 2023 Minute 5.38)

Die Unterzeichner dieses Briefes, die beiden BI Vorstände Roland Weiß und Hans-Jürgen Thaus appellieren ihn in diesem Brief, in dem sie die Sorgen der Region bezüglich dieses überdimensionierten, an diesem Standort völlig ungeeigneten Logistikparks erneut auflisten:

"Wir bitten Sie persönlich, als allerhöchste Instanz des Freistaats Bayern,
*dass Sie Kraft Ihres Amtes **dieses katastrophale Vorhaben** (**32 ha**, Halle Amazon 66.000 qm, Halle Panattoni 50.000 qm, über 6.000 Fahrzeugbewegungen pro Tag) stoppen.*
und somit Schaden von unserem Bayernland, von Deutschland und insbesondere den im LK Kelheim lebenden Bürgern und den Sozialkassen,
***ausschließlich zum Vorteil eines amerikanischen Weltunternehmens**, abwenden."* Link zum Brief

4.3 28.12.2024 Mittelbayerische Zeitung "Gegner schreiben vergeblich"

"Das geplante Amazon-Logistikzentrum in Bachl bei Rohr wird über die Jahreswende hinaus ein Zankapfel im Landkreis Kelheim bleiben. Gegner des Vorhabens baten zuletzt Bayerns Ministerpräsident Markus Söder um Unterstützung. Doch der Landeschef schweigt. Der Mediengruppe Bayern ging auf Anfrage eine knappe Antwort zu Staatskanzlei verweist aufs Wirtschaftsministerium

Die Mediengruppe Bayern bat den Ministerpräsidenten um eine Stellungnahme zu den Schreiben und den Anliegen der Bürgerinitiative. Aus der Bayerischen Staatskanzlei, der Pressestelle des Landeschefs, kam als Antwort: „Wir bitten um Verständnis, dass wir uns zu öffentlichen und möglichen internen Briefen nicht äußern." Für inhaltliche Fragen sei das Wirtschaftsministerium – sprich das Ressort von Aiwanger – zuständig. Und dessen Haltung ist, bekannt." Dazu ein Leserbrief von Josef und Inge Schweiger, Offenstetten, 06.01.2025

"Söder schweigt" – mit nicht mehr zu überbietende Arroganz

Siehe dazu auch Leserbriefe vom Januar 2025 im Dokument 1

[21] (Video von der Ansprache 2023 Minute 5.38

4.4 Vergebliche Kontaktaufnahmen

Vor allem die völlig unqualifizierte Antwort des Wirtschaftsministers auf einen Appell von über 50 namhaften Wirtschaftstreibenden aus der Region, aber auch die völlige Ignoranz der Einwände aus den Nachbargemeinden durch Minister Aiwanger veranlasste die Bürgerinitiative Abensberg, sich nunmehr (**03.10.2024** und 20.08.2025) an den Ministerpräsidenten zu wenden.

Das fragwürdige Antwort- Schreiben von Minister Aiwanger (Kapitel **5.6** - fälschlich an die Bürgerinitiative, anstatt an die Verfasser des Briefes gerichtet, beweist völliges Unwissen des Wirtschaftsministeriums zur tatsächlichen Arbeitsmarkt-Situation im Landkreis vor allem bezüglich bereits jetzt bestehenden massiven Arbeitskräftemangels und des fehlenden öffentlichen Nahverkehrs in dieser Region und wurde von einem „konzernfreundlichen" Wirtschaftsminister „bewusst" („roter Teppich für Amazon") oder auch aus eigenem Kompetenzmangel in dieser Form kommuniziert.
Link zum Appell der Bürgerinitiative an den Ministerpräsidenten

Auch die Antwort des Ministerpräsidenten – so es eine solche überhaupt geben wird - wird an dieser Stelle veröffentlicht werden. (Bis 09.11.2026 gab es nach meiner Information zumindest noch keine Antwort!)
Aus diesem Grund wandte ich mich auch selbst an die Pressestelle des Ministerpräsidenten am 11.11.2024 – auch hier werde ich im Falle einer Antwort diese hier veröffentlichen!
(Schreiben vom 11.11.2024 ebenfalls bis heute - 09.11.2026 unbeantwortet)

4.5 Große Sprüche für den Mittelstand

Ministerpräsident Söder versprach bei seinen Reden beim politischen Gillamoos in Abensberg im September 2025 sowie 2023 volle Unterstützung des Mittelstands- auch gegen die Interessen der "Großen"

Video von der Ansprache 2025
Minute 37.31

"…unsere Kraft, unsere Waffe, unsere Basis ist der Mittelstand; sind Familienbetriebe, ist das Handwerk, …es ist endlich Zeit, dass wir in Deutschland auch da einen Richtungswechsel machen. Nicht nur an die Großen denken, sondern an die kleinen, mittleren Betriebe, die sind unsere Basis. Und für die CSU kann ich sagen, wir kümmern uns darum, wir wollen, dass Handwerk, Mittelstand und Familienbetriebe gestärkt wieder vorankommen!"

Video von der Ansprache 2023
Minute 5.38
„...wir können Wirtschaft in Bayern und meistens ist es sogar Chefsache"
Minute 17.40
„Politik muss sich für einheimische Bürger kümmern"
„Wir müssen uns um die eigene einheimische Wirtschaft kümmern, …um unseren Mittelstand und nicht um irgendwelche Konzerne von anderswo in der Welt."

4.6 Bayerische Staatsregierung wirbt großartig für den Mittelstand

Nicht nur der Ministerpräsident- auch die bayerische Staatregierung für sich wirbt mit (de facto nur moralischer?) Unterstützung des Mittelstands.

"Der bayerischen Staatsregierung liegen nicht nur die Global Player aus Automobil-, Maschinenbau- und Chemieindustrie am Herzen, sondern ***gerade auch die vielen kleinen mittelständischen Betriebe in Landwirtschaft, Handwerk, Handel, Gewerbe und Tourismus****. Nicht nur das Große zählt. Gerade die vielen innovativen kleinen und mittleren Unternehmen in Bayern machen diesen Standort so stark und wichtig. Daher gilt: Die Staatsregierung ist für jeden Betrieb da,* ***nicht nur für die Konzerne****."*
"Regierungsprogramm der Zukunft":

Unabhängig von der persönlichen Meinung des Ministerpräsidenten zum Projekt Logistikpark Amazon- Panattoni

Es ist eine Frage des Anstands, auf Anfragen und Bitten besorgter Bürger zumindest zu antworten!

Homepage Staatsregierung:

"Senden Sie Ihr Anliegen direkt an Dr. Markus Söder"

Kommentar: Sie erhalten sicher keine Antwort! (Kapitel 4.4.)

5 Wirtschaftsminister Aiwanger und Aussagen seines Ministeriums

5.1 Juli 2025 – Fragwürdige Argumentation zum Thema Raumverträglichkeitsprüfung

Nachdem die Bezirksregierung von Niederbayern nach wie vor unter gröblicher Verletzung des Umweltinformationsgesetzes die Weitergabe der Begründungen – unter anderem auch erforderlicher Stellungnahmen des Landratsamtes - verweigert, die zur Entscheidung führten, eine Raumverträglichkeitsprüfung wäre überflüssig, stellte ich im Juni eine Dienstaufsichtsbeschwerde an das zuständige Wirtschaftsministerium.
Am 24.07. erhielt ich dazu einen ablehnenden Bescheid- welche ich sofort beeinspruchte. Schriftverkehr

5.2 Kernaussage des Wirtschaftsministeriums

Die Entscheidung der Regierung von Niederbayern, auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante Logistikzentrum der Firma Amazon/Panattoni in Stocka (Rohr i. NB) zu verzichten, wird als lediglich

(Zitat) "Prognoseentscheidung abschätzenden (?) Charakters"
bagatellisiert,
für die das Landratsamt nicht einzubeziehen war,
offenbar keinerlei fachliche Beurteilungen mit Dokumentationspflicht (Erhebungen, Stellungnahmen, Gesprächsprotokolle) erforderlich sind.

Siehe dazu Zusammenfassung Stellungnahme zur Verweigerung von Dokumenten

5.2.1 anderslautende Rechts- Interpretation

*0 Die Behauptung des Wirtschaftsministeriums, dass eine Einbeziehung des Landratsamtes nur bei der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) erforderlich sei, nicht aber bei der Entscheidungsfindung, ob überhaupt eine RVP erforderlich ist, ist **rechtlich nicht haltbar und widerspricht dem bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG)**.*
Begründung:

1. ***Gegenstand und Zweck der RVP (Art. 24 BayLplG):** Art. 24 Abs. 1 BayLplG legt fest, dass Gegenstand von Raumordnungsverfahren (heute RVP) **"Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit"** sind. Die Entscheidung, ob ein Vorhaben diese Kriterien erfüllt und somit überhaupt einer RVP bedarf, ist der erste und grundlegende Schritt im Verfahren. Diese Vorprüfung ist integraler Bestandteil des gesamten Prozesses.*
2. ***Zuständigkeit und Einleitung (Art. 25 BayLplG):** Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG bestimmt, dass die **höheren Landesplanungsbehörden (also die Bezirksregierungen)** für die **"Entscheidung über die Einleitung"** sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens zuständig sind. Die "Entscheidung über die Einleitung" ist genau die Entscheidung, ob eine RVP überhaupt erforderlich ist.*
3. ***Beteiligungspflicht im Raumordnungsverfahren (Art. 25 Abs. 4 BayLplG):** Art. 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayLplG schreibt vor: "Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen: die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind." Die Formulierung "Im Raumordnungsverfahren" bezieht sich auf das gesamte Verfahren, beginnend mit der Entscheidung über dessen Einleitung. Das Landratsamt ist als untere Landesplanungsbehörde und als Träger öffentlicher Belange im betroffenen Landkreis immer von einem raumbedeutsamen Vorhaben betroffen. Seine Expertise ist gerade bei der **Frage der "erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit"** und den potenziellen Auswirkungen auf das Kreisgebiet unerlässlich. Ohne die frühzeitige Einbeziehung des Landratsamtes bei dieser grundlegenden Frage würde der Sinn und Zweck des Raumordnungsverfahrens, nämlich eine umfassende raumplanerische Abstimmung, konterkariert.*
4. ***Fehlende Abgrenzung im Gesetz:** Das BayLplG differenziert nicht zwischen einer "Vorprüfung zur Erforderlichkeit" und der "eigentlichen Durchführung" einer RVP in Bezug auf die Beteiligungspflicht. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen ist vielmehr für das gesamte "Raumordnungsverfahren" vorgesehen, das mit der Entscheidung über seine Einleitung beginnt. Es gibt keine gesetzliche Grundlage, die besagt, dass diese frühe Phase von der Beteiligung ausgenommen ist.*
5. ***Sinn und Zweck der Beteiligung:** Die Beteiligung dient dazu, alle relevanten Belange frühzeitig zu erfassen und in die Entscheidung einzubeziehen. Die Frage, ob ein Vorhaben überhaupt einer RVP bedarf, ist eine zentrale raumplanerische Abwägung, die ohne die Kenntnis der lokalen Gegebenheiten und Planungen des Landratsamtes nicht sachgerecht erfolgen kann. Das Landratsamt verfügt über Informationen zu:*

    - *Bestehenden Bauleitplänen*
    - *Verkehrs- und Infrastrukturplanungen*
    - *Umweltbelangen und Schutzgebieten*
    - *Siedlungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur*
    - *Wirtschafts- und Standortfaktoren im Landkreis*

Zusammenfassung:

*Die Rechtsauffassung, die eine Beteiligung des Landratsamtes nur bei der Durchführung, nicht aber bei der Entscheidung über die Erforderlichkeit einer RVP vorsieht, ist **falsch**. Die frühzeitige und umfassende Einbeziehung des Landratsamtes ist gemäß Art. 25 Abs. 4 BayLplG **zwingend erforderlich**, da **die Entscheidung über die Einleitung der RVP** selbst ein entscheidender Schritt im "Raumordnungsverfahren" ist, bei dem alle relevanten überörtlichen und lokalen Belange berücksichtigt werden müssen.*

Eine Missachtung dieser Beteiligungspflicht kann zu einer fehlerhaften und damit anfechtbaren Entscheidung führen.

Vermutlich ist eine Anrufung des Petitionsausschusses des Landtags sowie die Beauftragung eines Anwalts inzwischen unvermeidlich!

5.3 Stellungnahme des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

03.02.2025 auf Anfrage der Abgeordneten Mia Goller (BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN) vom 20.12.2024 an den Landtag

Das Ministerium wiederholt Aussagen **bezüglich fehlender Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung** unter anderem erneut mit der unrichtigen (siehe dazu Kapitel **5.8.1)**[22] Aussage: *"Die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung wurde seit 2012 im Sinne der Entbürokratisierung grundsätzlich auf "größere und komplexere(?)" Vorhaben beschränkt.*

Tatsächlich wurden für wesentlich weniger komplexe Projekte **in den letzten 10** Jahren (stets in Bayern mit Ausnahme von Amazon!?!) auch in Niederbayern - solche Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt!
Beispiele: Lebensmittelmarkt in Hunding (2015), Hagebaumarkt in Kelheim (2016), Erweiterung(!) Möbelhaus und Errichtung Sportfachmarkt in Straubing (2017)

Warum setzt sich auch beispielsweise die IHK nicht gegen diese ungerechte Bevorzugung eines Konzerns nicht zur Wehr? (Kapitel Error! Reference source not found.) **und unterstützt stattdessen den Logistikpark in Stocka, warum besteht das Landratsamt nicht auf das Recht, bezüglich der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung mit einbezogen zu werden? .**

Die Aufforderung zur Vorlage der **vollständigen Unterlagen bzw.**
der Stellungnahme zu dieser Frage (beispielsweise betreffend der Aussage: *"Die RNB – Regierung von. Niederbayern hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung **eine landesplanerische Stellungnahme** abgegeben"*)
wurde offensichtlich auch in diesem Fall nicht erfüllt –
es wurde auch für den Landtag lediglich der Schriftverkehr mit der Bürgerinitiative und der Presse beigefügt!

Warum werden diese Stellungnahmen, Anfragen, Dokumente, Schriftsätze, möglicherweise aber auch "nur" Gesprächsprotokolle, Aktennotizen entgegen dem Umweltinformationsgesetz, der gesetzlichen Auskunftspflichten (siehe Kapitel **0)** nach wie vor **selbst gegenüber dem Landtag "geheim gehalten"?**

Gab es am Ende – widerrechtlich - nur mündliche Stellungnahmen, Zusagen- ohne für Behörden vorgeschriebener Aktennotiz, Gesprächsprotokoll?

Gibt es hier interne parteipolitisch motivierte Weisungen, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind?

Anfrage vom 20.12.2024 und Antworten

5.4 Bürgerinitiative Abensberg veröffentlicht "Standortvergleich" 27.01.2025

In einem sorgsam ermittelten Datenvergleich widerlegt Vorstandmitglied Hubert Hietl die vom Wirtschaftsminister Aiwanger und seinen Behörden wiederholte "Vergleichbarkeit" der Amazon- Standorte Graben - Augsburg und Gattendorf/Hof mit dem "geplanten" Standort Stocka/ Rohr.

*Diese Vergleichbarkeit wird nach wie vor als Argument verwendet, um eine ordentliche Raumverträglichkeits-Prüfung zu verweigern – ebenso wie die rechtlich unhaltbare **Begründung**, man hätte ja auch bei diesen beiden Amazon Projekten* (anders als bei wesentlich "kleineren" Projekten regionaler Firmen- siehe Kapitel

[22] in Niederbayern beispielsweise seit 2015: für einen Hagebaumarkt in Kelheim, in Hunding für die Ansiedlung eines Nahversorgers und eines Getränkemarktes, in Straubing Erweiterung(!) eines Möbelhaues und Errichtung eines Sportfachmarktes).

5.8.1) *auf eine solche Prüfung verzichtet!* ***Unrecht kann durch Wiederholung nicht zu "Recht" erhoben werden.***

Tatsächlich unterscheiden sich aber diese drei Standorte keineswegs nur wie ohnedies allgemein bekannt im Hinblick auf Fragen der Umweltverträglichkeit, Trinkwasserschutz – sondern wie hier nachgewiesen vor allem auch wesentlich im Hinblick auf

- "Größenvergleich (Landschaftsbedarf)" und Mitarbeiterbedarf
- geographische und wirtschaftliche Situation (Arbeitskräftemangel im Landkreis Kelheim) und damit auch
- Pendlerstatistik – insbesondere aber der
- Verkehrsanbindung

Mit dieser Aufstellung wird vor allem aber die mangelnde Professionalität – oder schlimmer noch Voreingenommenheit zu Gunsten eines internationalen Konzerns offenbar - seitens des Wirtschaftsministeriums ist diese Bevorzugung von Großkonzernen der Beurteilung der Bedeutung dieses Projektes für die gesamte Region nachgewiesen, Fehleinschätzungen, welche eine Raumverträglichkeitsprüfung im Sinne der Menschen der Region offensichtlich unverzichtbar machen.
Link zum "Standortvergleich"

5.5 Faktencheck der Bürgerinitiative zu „Aiwanger- Aussagen“, Oktober 2024

In einem akribisch erarbeiteten Faktencheck widerlegt das Vorstandmitglied der Bürgerinitiative Hubert Hietl die völlig unqualifizierten Aussagen im Antwortschreiben des „Wirtschaftsministers“ auf den Brandbrief der Unternehmer.
Faktencheck zu unqualifizierten „Aiwanger- Aussagen“

5.6 Aiwangers Antwort auf Brandbrief der Unternehmer des Landkreises

Anstelle einer Beantwortung dieses Briefes **an die über 50 Unterzeichner** sandte der Minister eine völlig unqualifizierte Stellungnahme dazu an die Bürgerinitiative.

> *Wie bereits in der Vergangenheit wird erneut der völlig „falsche“ Vergleich mit den beiden Amazon-Zentren in Augsburg und Hof (völlig anderes Arbeitskräftepotential, vorhandener öffentlicher Personenverkehr) gezogen.*
> *Irritierend auch die sich widersprechender Argumentation mit „Arbeitskräften aus der Region – „Einpendlern“ und „Zuziehern“ mit Wohnungs- und weiterem Infrastrukturbedarf (Schulen, Kitas, Ärzte).*

Siehe dazu die die fragwürdigen Aussagen des „Wirtschafsministers“ (möglicherweise „aufbereitet“ von Amazon oder von „Invest in Bavaria?“ – Kapitel: **5.13**) zur Arbeitsplatzsituation aktuell und künftig im Landkreis Kelheim.

5.7 Aiwanger spricht mit Bürgermeistern der Nachbargemeinden

07.08.2024 TVA, Wirtschaftsminister Aiwanger äußert sich zum Amazon-Logistikzentrum

06.08.2024 Mittelbayerische Zeitung, "Aiwanger telefoniert mit Bürgermeistern – Umgehungsstraße als Lösung im Amazonstreit"

> Der Minister, der für Straßenbau gar nicht zuständig ist, dafür aber maßgeblich das Amazon Projekt aktiv unterstützt durch
>
> Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung,
> Involvierung seiner Gesellschaft "Invest in Bavaria" bei Amazon- Projekten in Bayern – Kapitell: 5.13 – (Beispiel Allersberg: auch dort wird jede Beteiligung geleugnet, trotz mir vorliegendem entsprechenden anderslautenden Schriftverkehr!),
>
> versucht die Bürgermeister der Nachbargemeinden mit der Zusage seiner Unterstützung einer Umgehungsstraße für Offenstetten zu **"beruhigen" – bestätigt der Bürgermeisterin von Rohr aber gleichzeitig weiterhin seine Unterstützung für das Projekt – dies noch vor Vorliegen der erforderlichen Gutachten.**
>
> **Mein Kommentar dazu:**
>
> a) Mit dieser Verkehrslösung wird eine langjährige Notwendigkeit – dies auch ohne Amazon - als erforderlich vom **dafür nicht zuständigen** Minister zwar bestätigt – eine Umfahrung Offenstetten löste aber ohnedies nicht die Amazon- Probleme der anderen betroffenen Gemeinden!
>
> b) Der **zuständige Verkehrsminister** bestätigte bereits vor einem Jahr, dass eine solche Umfahrung – anders als im Pressebericht, bestenfalls (!) nicht 5 sondern mindestens noch 10 Jahre dauern wird, (Pressebericht 2023) – er versprach damals laut TVA vom 13.01.2023 auch eine neue Situationsbewertung noch für 2023(?) durch das Bauamt Landshut, die laut Eigenauskunft des Bauamtes aber nicht stattfand, sondern stattdessen war eine

"fragwürdige" Studie von Amazon die Grundlage für eine öffentliche "Bewertung" ("Verkehr bleibt auch in den Nachbargemeinden beherrschbar"). Kapitel 9

c) Aiwanger als "Wirtschaftsminister "
- ignoriert nach wie vor die Probleme der heimischen Wirtschaft mit massivem Arbeitskräftemangel – bei Umsetzung des Projektes noch wesentlich verstärkt durch das Logistikzentrum,
- als zuständig für die Bayerische Flächeneinspar- Initiative berücksichtigt er nicht den massiven Verbrauch einer Naturlandschaft,
- ignoriert auch die Defizite in der regionalen Infrastruktur (Schulen, Kitas, Wohnungen, öffentlicher Nahverkehr für Pendler) und
- verhindert massiv mit fadenscheinigen Argumenten ("auch andere Amazon- Projekte seien ohne Raumverträglichkeitsprüfung durchgezogen worden") eine solche umfassende überörtliche – neutrale - Prüfung von Gesundheits-, Umwelt-, Verkehrs-, Gewässer/Trinkwasserschutz und Infrastrukturfragen

5.7.1 Zitate aus dem Pressebericht vom 06.08.2024

Pressestelle des Ministers:

"Die „befürchteten negativen Auswirkungen auf ihre Gemeinden werden ernst genommen und soweit möglich reduziert“, heißt es."

„Er hat sich alles interessiert[23] angehört“, sagt der Saaler Bürgermeister. Ähnliche Inhalte erwähnt Abensbergs Bürgermeister Resch. „Sehr interessiert und offen“ sei Aiwanger gewesen, ergänzt er.

Aus Aiwangers Wirtschaftsministerium heißt es jetzt nach den Gesprächen mit den Bürgermeistern: „Umgehungsstraßen wie in Offenstetten werden ernsthaft geprüft und sofern möglich und zielführend umgesetzt.“ Die MZ-Nachfrage, ob sich der Minister nun für diese Umfahrung stark machen werde, blieb von der Pressestelle unbeantwortet

Politikerfloskeln wie "Umgehung Offenstetten wird ernsthaft geprüft" (ähnlich Pressebericht 13.01.2023 "Staatsminister Bernreiter stellt Ortsumfahrung von Offenstetten in Aussicht") sind mit Sicherheit nicht ernst zu nehmen und stellen keine Lösung des umfassenden Problems dar!

Entsprechend der nachvollziehbaren Kommentare der Bürgerinitiative:
Eine Umgehungsstraße ändere jedoch nichts an „negativen Folgeerscheinungen wie Umweltbelastung, Flächenversiegelung und unkalkulierbare Zuwanderung von Arbeitskräften…

„Eher unbedeutende Goodwill-Aussage Aiwangers"

5.8 Standardverfahren - unvollständige Antworten auf Anfragen

Nicht nur bei meinen eigenen Anfragen an das Ministerium wurde nie auf die wesentlichen Punkte eingegangen – auch eine Anfrage zur Plenarsitzung am 18.06.2024 im Bayerischen Landtag wurde nur teilweise geantwortet.
(Siehe dazu auch - offensichtlich gerne praktiziert- ähnlich unvollständige Antwort des Ministeriums bezüglich Projekt Allersberg)

Zur Frage der Abgeordneten **Mia Goller, (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) vom 18.06.2024** betreffend Logistikzentrum Stocka:

"W*arum führt die von einem Verkehrsgutachten prognostizierte, zu erwartende Verkehrszunahme von mehreren tausend Fahrzeugen täglich* ***und deren Auswirkungen auf die in den um das geplante Logistikzentrum gelegenen Ortschaften*** *nicht zu einer sog. erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Projektes, was eine Raumverträglichkeitsprüfung nötig machen würde?"*

gab es keine zufriedenstellende Antwort!

[23] Die von den Bürgermeistern vorgebrachten "Argumente" wurden ihm und seinem Ministerium in den letzten zwei Jahren vielfach zur Kenntnis gebracht (über 120 Presseberichte, zahlreiche Schreiben, Termin mit Bürgerinitiative…) – **gebracht hatte dies offensichtlich bisher nichts!**

Wie bereits bei früheren Antworten wurde lediglich darauf hingewiesen (Kapitel:**5.17.3**):

*Auch bei den bereits in Bayern bestehenden Amazon-Logistikzentren in Graben (LK Augsburg) und Gattendorf (LK-Hof) wurden, **bei vergleichbaren Verkehrsaufkommen**, keine RVP durchgeführt.*

Unrecht wird nicht durch Wiederholung zu Recht, zumal zudem vor allem die soziale Infrastruktur in Stocka nicht mit der in Augsburg und Hof vergleichbar ist.

Wie kann das Ministerium von "vergleichbarem Verkehrsaufkommen" sprechen, wenn die aktuelle Ist- Situation in den Nachbargemeinden bis heute teilweise gar nicht untersucht, nur im Falle Offenstetten in einer Präsentation der Betreiber (auch hier keineswegs bewertbar) am Rande erwähnt wird.

Selbst eine vom Verkehrsminister noch für das Jahr 2023 versprochene Verkehrsuntersuchung ("Situationsbewertung") durch das Bauamt Landshut (auch hier nur) für Offenstetten wurde offensichtlich bis heute nicht durchgeführt - zumindest werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit verweigert. Kapitel **8.4**

Link zu Landtags- Anfrage und Antwort

5.8.1 Sonderbehandlung von Amazon- Projekten

In anderen, wesentlich "lokaleren Projekten" (unabhängig von den zu erwartenden Umweltbelastungen) mit

- viel weniger Mitarbeitern,
- weniger Auswirkungen auf Nachbargemeinden bezüglich Pendler und Liefer-Verkehr,
- kompakterer sozialer Infrastruktur (Wohnungen, Kitas, Schulen, Ärzte…),
- weniger Flächenverbrauch,
- geringeren Auswirkungen auf überörtliche Trinkwasserversorgung,

wurden sehr wohl Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt-

in Niederbayern beispielsweise seit 2015:
für einen Hagebaumarkt in Kelheim,
in Hunding für die Ansiedlung eines Nahversorgers und eines Getränkemarktes,
in Straubing Erweiterung(!) eines Möbelhaues und Errichtung eines Sportfachmarktes). !

Welche politischen Hintergründe – Zusagen verbergen sich in der Sonderbehandlung von "Amazon?"

Siehe dazu auch Pressebericht **"Rote Teppiche für Amazon in Bayern?"**

5.9 Aufsichtsbeschwerde vom Wirtschaftsministerium abgelehnt![24]

Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative gegen Regierung von Niederbayern wegen Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung wurde vom übergeordneten Wirtschaftsministerium "abgelehnt!"

Die Begründung ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar:

Es wird zwei Mal auf zwei andere Logistikzentren (Augsburg und Hof) verwiesen, in denen ebenfalls keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist! Daraus aber eine Präzedenzfunktion abzuleiten ist sowohl politisch als auch juristisch nicht nachvollziehbar –

zumal sich die Voraussetzungen in den beiden anderen Standorten wesentlich von diesem Standort unterscheiden wie z.B. die fehlende öffentliche Verkehrsstruktur für Pendler, Vollbeschäftigung im Landkreis mit massivem Arbeitskräftemangel, fehlender Wohnraum (vor allem auch für Niedriglohnempfänger), fehlende Schul- und Kitaplätze, massive Verkehrsprobleme bereits jetzt in den Nachbargemeinden ohne Lösungsperspektive für die nächsten Jahre, Gefährdung der Trinkwasserversorgung auch in Nachbargemeinden – ganz zu schweigen von den völlig ignorierten Fragen von Umwelt und Artenschutz, Grund- und Trinkwassergefährdung in der gesamten Region.

Hof, eine Stadt mit 46 000 Einwohnern, einem eigenen Bahnhof und Augsburg mit 700 000 Einwohnern – ebenfalls einer Bahnverbindung mit einem Markt Rohr (3500 Einwohner, kein öffentlicher Nahverkehr) ZU VERGLEICHEN grenzt an Unverfrorenheit.

Auf die dazu kompetent zusammengefassten Hinweise und Einwände der Bürgerinitiative wurde im Detail **im Antwortschreiben überhaupt nicht eingegangen** - ebenso wenig wie auf den "Brandbrief" von 52

[24] *Kein Wunder- laut Regierung von Niederbayern erfolgte die Ablehnung eines Verfahrens offenbar bereits in Absprache mit dem Wirtschaftsministerium" **(Offensichtlich müsste der Landtag hier die Staatsregierung auffordern, die Grundlagen dieser Entscheidungen offenzulegen)!***

Unternehmern aus dem Landkreis, die ihre existenzielle Gefährdung unter anderem durch den zu erwartenden Abzug von Arbeitskräften sehr kompetent vorgebracht haben.

Die künftige Verantwortung für die Genehmigungsverfahren an eine subjektiv urteilende Marktgemeinde bzw. eine Regierung von Niederbayern zu delegieren, die sich bereits **vor Fertigstellung entsprechender Gutachten** festgelegt hat, es gäbe keine überregionalen Auswirkungen, **ist politisch unverantwortlich.**

Ein neuer Aspekt eröffnete sich den Gegnern des Projektes

5.10 Erfolgte Standortsuche/ Empfehlung durch das Wirtschaftsministerium?

Ein neuer Akteur rückt immer mehr in den Vordergrund:

Eine Gesellschaft des Staatsministeriums für Wirtschaft – "Invest in Bavaria" (Kapitel **5.13**) - ein Vertreter war auch anwesend beim Gespräch der Bürgerinitiative mit dem Wirtschaftsminister.

Der aufgetauchte Verdacht:
Wurde von dieser Gesellschaft oder deren im Ministerium angestellten Mitarbeitern den beiden Konzernen Amazon und Panattoni dieser Standort möglicherweise sogar **vorgeschlagen?**

Dies nur auf Grund eines "möglichen", erst zu erstellenden (mit derzeit seitens der Projektanten anvisierter staatlichen zumindest "Beteiligung" mit öffentlichen Mitteln – siehe Kapitel **9.7)** Autobahnanschlusses und eines potenziellen Grundverkäufers, und zwar

- ohne Berücksichtigung der allgemeinen Infrastruktur (Verkehrsprobleme in den Nachbargemeinden[25], kein öffentlicher Nahverkehr für Pendler,
- einer fehlendensozialen Infrastruktur (Wohnungen, Arbeitskräfte, Schulen, Kitas, Ärzte)
- und ohne Prüfung von Umweltfragen, Trinkwassergefährdung, Flächen- und Gewässerschutz allgemein.

Um diese Versäumnisse zu vertuschen, möglicherweise Zusagen an die beiden Investoren einhalten zu können, verweigern Wirtschaft-, Verkehrs- und Umweltministerium der Region die erforderliche Unterstützung –

unter anderem deren Forderung nach

- **einer ordentlichen Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren),**
- **einer kompetenten Umweltverträglichkeitsprüfung,**
- **einem korrekten "zeitnahen" Verkehrsgutachten unter Berücksichtigung der Nachbargemeinden….**
- **aber auch die Herausgabe von angeforderten Dokumenten (Schriftverkehr, Akten und Aktennotizen, Entscheidungsgrundlagen…)**

Welche Zusagen gab es seitens dieser Gesellschaft im Hinblick auf "Unterstützung des Projektes[26]" in der Vergangenheit – welche Absprachen wurden zwischen dieser Gesellschaft, Markt Rohr, Amazon, Panattoni und der Staatsregierung getroffen, welche gegenseitigen Zusagen gemacht?

Welche Weisungen wurden an die untergeordneten Stellen, Empfehlungen an lokale Politiker seitens der genannten 3 Ministerien gegeben?

Um entsprechende Verdachts- Äußerungen ausräumen zu können,
wäre es nun an der Zeit, sämtliche entsprechenden Vereinbarung und Dokumente der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen**.**

Das Ministerium dementiert eine Beteiligung an Standortsuche/ Empfehlung und Projektbegleitung – entsprechende Dokumente, Protokolle zwischen Behörden untereinander und Amazon- Panattoni, Entscheidungsgrundlagen für öffentliche Zusagen, Verhinderung einer Raumverträglichkeitsprüfung, Aussagen zur Verkehrssituation werden aber nicht zur Verfügung gestellt.

- **Erfolgte eine solche Unterstützung möglicherweise durch Personen, die gleichzeitig Beamte des Wirtschaftsministeriums sind und offiziell aber auch – beliebig einmal das Ministerium - einmal "Invest in Bavaria" repräsentieren?**

Aufsichtsbeschwerden werden mit lächerlichen Argumenten abgewehrt ("wurde auch bei anderen Projekten so gehandhabt…" Kapitel: 5.9) bzw. erklärt sich das Bauministerium nach 6 Wochen Prüfung für eine Aufsichtsbeschwerde gegen das Bauamt Landshut für nicht zuständig und verweist erst dann auf die Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern! (Kapitel: 8.2)

Meine Anfrage an "Invest in Bavaria" (17.07.2024)

---

[25] *In der vom Bauamt Landshut zitierten sogenannten „Verkehrsstudie“ werden die Nachbargemeinden mit Ausnahme von Offenstetten nicht einmal erwähnt, eine vom Verkehrsminister für 2023 versprochene Erhebung für Offenstetten wird bis heute nicht vorgelegt...*

[26] *wird von "Invest in Bavaria" Investoren ausdrücklich angeboten!*

Antwort des Wirtschaftsministeriums (18.07.2024)

Inzwischen liegt mir ein Nachweis vor, dass sich "Invest in Bavaria" grundsätzlich massiv an Amazon-Standortsuchen beteiligt (Schriftverkehr "Invest in Bavaria**"** bezüglich Amazon- Projekt Allersberg, März 2018- Kapitel 5.14) – auch hier dementiert das Ministerium nachträglich in Beantwortung einer Landtagsanfrage jedwede Beteiligung dieser Gesellschaft an einer Standortsuche/ Vermittlung!

Die Frage nach Gesprächen von Vertretern des Ministeriums mit Amazon (wer und wann) in dieser parlamentarischen Anfrage zu diesem Projekt blieb unbeantwortet!

5.11 Kommentar zum Schreiben des Wirtschaftsministeriums

Dem "normalen Bürger" wird es kaum möglich sein, die Richtigkeit der Aussage zu überprüfen, in welchem Umfang die

> *"Bayerische Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen mbh" bei Standortsuche und Planung in der Vergangenheit- zumindest involviert wurde oder nicht – angesichts der offensichtlichen Personalunion der Mitarbeiter (im Schreiben des Wirtschaftsministeriums wurde im Zusammenhang mit den Teilnehmern am Gespräch mit der Bürgerinitiative von "Beamten des Bayerischen Wirtschaftsministeriums" gesprochen) – der im Schreiben Benannte scheint auf der Homepage von dieser Gesellschaft als **Mitarbeiter im Bereich Investorenbetreuung(!)** mit Mailadresse im Wirtschaftsministerium auf. Wer "betreut hier Bürger und Umwelt?"*

Somit erübrigt sich die Frage, ob die Gesellschaft – oder aber das Wirtschaftsministerium in der Vergangenheit bereits "beratend und betreuend" Kontakt mir Amazon und Panattoni hatte.

> *Nachdem es in Bayern- **anders als in den anderen Bundesländern** (weitere Ausnahme nur Niedersachsen) **bis heute keine Informationsfreiheitsgesetz** gibt, ist es dem Bürger kaum möglich, Akteinsicht in Gesprächsprotokolle, Schriftverkehr, Aktennotizen vor Gericht einzufordern – er muss sich offenbar wie in diesem Fall mit nicht überprüfbaren Aussagen der "Pressestellen" begnügen.*

Dass Konzerne wie Amazon und Panattoni nicht unerhebliche Mittel in die Vorplanung inclusive sogenannter Gutachten investieren, ohne sich vorher über die Durchsetzbarkeit und staatliche Unterstützung der Investitionen zu vergewissern, klingt zumindest unwahrscheinlich.

> *Die Ankündigung von zwei- bis dreitausend Mitarbeiter und entsprechender Investitionen des Projektes haben mit Gewissheit auch für "Zusagen der Unterstützung" durch Politiker gesorgt! **Entsprechender Schriftverkehr und Gesprächsprotokolle werden unter Verschluss gehalten, eine Zusammenarbeit mit den Konzernen im Vorfeld wird in diesem Zusammenhang verleugnet!***

> > **Zitat Aiwanger,** Dezember 2023, BR 24
> > ***"Wir erleben in letzter Zeit vermehrt Firmenschließungen in der Region und müssen deshalb auch wieder neue Arbeitsplätze vor Ort ermöglichen." (***Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger)

Solche ministeriellen Aussagen können von den Projektanten auf jeden Fall als Zusage für "Unterstützung" (egal ob durch Behörden oder durch "Invest in Bavaria") betrachtet werden – Konzerne verlassen sich aber sicher nicht nur auf solche Medienaussagen, sondern haben entsprechende Vorgespräche und gewiss auch Vereinbarungen bereits wesentlich früher eingefordert,

sie können aber auch als maßgeblich für die unterstellten Behörden werden- die mit- oder ohne Weisung in vorauseilendem "Gehorsam" entsprechende "Unterstützung" gewähren, fachliche Entscheidungsgrundlagen daher bewusst verweigern.

> **Dass diese Unterstützung ausgerechnet ein Projekt an einem Standort ohne ausreichender Infrastruktur und mit massivem Arbeitskräftemangel betrifft, Fragen von Umwelt und Artenschutz, Gewässer- und Trinkwasserschutz, Gesundheitsrisiken durch unzumutbare Verkehrssituation offenbar überhaupt noch nicht berücksichtigt wurden, zeugt zumindest von der Ignoranz – oder aber der Naivität der Verantwortlichen, die sich offenbar völlig rücksichtslos im Vorfeld nicht auch bei den betroffenen übrigen Gemeinden der Region informiert haben.**

5.12 Interessenskonflikt Wirtschaftsministerium - Flächenverbrauch

Als politischen Skandal kann man aber auch bezeichnen, dass ein Ministerium,

- **welches sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag massiv der Ansiedlung von Großinvestoren widmet, dazu auch eine eigene Gesellschaft (Kapitel: 5.13) gründet (als "Wirtschaftsministerium" völlig legitim),**
- **zugleich auch für die Fragen des Flächenverbrauchs im Rahmen des Landesplanungsgesetzes incl. der vielfach gerühmten "Flächeneinsparinitiative" zuständig ist, und defacto entscheiden darf, (Beispiel: Ablehnung von Aufsichtsbeschwerden gegen die zuständige Regierung von Niederbayern wegen Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung: Beschwerde wegen fachlicher Fehlentscheidung, vor allem(!) aber auch Verfahrensmangel = Ermessungs- Missbrauch wegen Entscheidung ohne sorgfältiger (protokollierter!) Sachverhalts-Prüfung**
- **ob bei einem Großprojekt dieses Ausmaßes überhaupt eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist bzw. sorgfältig geprüft wird?**

Dies heißt eindeutig den Bock zum Gärtner zu machen, den unbedeutenden Stellenwert von Umwelt und Gesundheitsfragen bei der Kompetenz- Zuweisung in dieser *Staatregierung zu dokumentieren.*

! Zitat Umweltministerium:
*"Für die Themen Siedlung und Verkehr ist das **Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)** zuständig. Mit einer Richtgröße für den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr von 5 Hektar pro Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) soll gemeinsam mit den Kommunen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erreicht werden. Zuständig für die Landesentwicklung und für eine von der Staatsregierung **initiierte Flächensparoffensive ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).** Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich laut Koalitionsvertrag zu einer deutlichen und dauerhaften Senkung der Flächenneuinanspruchnahme und Fortführung der Bayerischen Flächensparoffensive."*
Kapitel: 7

Eine Überwachung der von der Staatsregierung vielfach besonders hervorgehobenen – durch die Realität nachgewiesen völlig unglaubwürdigen - bayerischen "Flächensparoffensive" müsste eindeutig dem Umweltministerium (vorausgesetzt allerdings hier wirklich "Umwelt"- motivierter, qualifizierter und durchsetzungsfähiger Besetzung!) überlassen werden – letzteres aber sollte zumindest die Verantwortung bezüglich Einhaltung rechtlicher Fragen dazu nicht nur den untergeordneten regionalen Behörden überlassen. (Kapitel 7)

5.12.1 Aussage des Wirtschaftsministeriums zum Thema Flächenverbrauch

Zu der Anfrage der **SPD Abgeordneten Ruth Müller** an das Landtagsplenum am 26.02.2024:

> *"Nachdem die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie laut Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2017 vorsieht, dass der Flächenverbrauch im Außenbereich bis 2030 auf 30 Hektar (ha) pro Tag gesenkt werden soll und unzerschnittene Freiräume erhalten bleiben sollen, demnach die Gemeinde Rohr in den Jahren 2017 bis 2037 insgesamt ca. 9,1 ha an Fläche verbrauchen darf, frage ich die Staatsregierung im Hinblick auf die geplante Ansiedlung eines Logistiklagers in Stocka in der Gemeinde Rohr, wie sie den nötigen Flächenbedarf und -verbrauch von rund 38 ha für dieses Bauvorhaben beurteilt unter der Prämisse, dass die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie eingehalten wird, und welche Auswirkungen dies auf künftige Bauvorhaben und -entwicklungen in der Gemeinde Rohr haben wird?"*

antwortete das Wirtschaftsministerium am 27.02.2024 (Drucksache 19/584, Punkt 48)

> *"Die im Bayerischen Landesplanungsgesetz verankerte Richtgröße von 5 Hektar (ha) pro Tag, die sich aus dem 30-ha-Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ableitet, **ist rechtsverbindlich als Grundsatz** verankert.*
> *Ein Grundsatz muss bei Flächenneuinanspruchnahmen immer beachtet werden, kann aber auch angesichts vielfältiger aktueller Herausforderungen in einer Abwägung hinter anderen Bedarfen zurückstehen. Auch die Ermöglichung der wirtschaftlichen Entwicklung Bayerns ist ein zentrales Anliegen der Staatsregierung. **Da der Richtwert bayernweit formuliert ist und nicht auf die einzelnen Kommunen heruntergebrochen wird, steht dieser nicht im Konflikt mit zukünftigen bedarfsgerechten Bauvorhaben der Gemeinde Rohr."***

Handelt es sich bei diesem "Gesetz" zur "Nachhaltigkeitsstrategie" um eine verbindliche Vorgabe, die im Jahresergebnis überhaupt überprüft wird? Sind nur die Gemeinde angehalten, bei der Vergabe von Baugründen sich an diese "Strategie" zu halten – darf aber die Staatsregierung willkürlich[27] bei Projekten von ausländischen Großkonzernen - auch gegen die wirtschaftlichen Interessen einer ganzen Region – "abwägen", wessen Interessen wichtiger sind?

[27] Gerade um eine solche Willkürlichkeit auszuschließen, gäbe es das Instrument "Raumverträglichkeitsprüfung" welches hier aus fragwürdigen Gründen verweigert wird!

5.13 "Invest in Bavaria"

Nach internen Informationen war aber bei der Standort-Suche - „Vermittlung" und "Umsetzung" auch die staatsregierungseigene Gesellschaft "Invest in Bavaria"[28] zumindest maßgeblich beteiligt –

zu hinterfragen ist somit auf jeden Fall, welche Vereinbarungen seitens dieser "Investgesellschaft" (Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Tobias Gotthardt, ***Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie***)
mit den beiden Firmen Amazon und Panattoni in der Vergangenheit, den Standort Stocka betreffend bereits getroffen worden sind.

Auf der Homepage verspricht diese Institution möglichen Investoren: *"wir stärken Ihnen den Rücken für das Wachstum Ihres Unternehmens in Bayern: Kostenlos, **vertraulich**, effektiv."*
*Versprochen wird Unterstützung bei Standortsuche, Standortwahl, **Umsetzung; Präsentation passgenauer Standorte in Bayern".*** (Homepage)

Offensichtlich wird es für "Invest in Bavaria" (Bayerische Gesellschaft für Internationale Wirtschaftsbeziehungen mbH) – und damit auch für das Wirtschaftsministerium einen massiven Imageverlust darstellen, wenn Ministerien nun "gesetzkonform" (verspätet) auf Bedenken der Bevölkerung und der einheimischen Betriebe eingehen würden und Amazon/Panattoni im Falle eines entsprechenden Raumordnungsverfahrens die bisherigen Investitionen abschreiben wird müssen.

Entsprechend "nachvollziehbar" sind aus dieser Situation die Bemühungen von Wirtschafts-, Bau und Umweltministerium, erforderliche Maßnahmen und Untersuchungen, die in einer Raumverträglichkeitsprüfung überregional erforderlich wären, möglichst lokal durchführen zu lassen, auf seriöse Gutachten zu verzichten (Vorweg- Entscheidung Bauamt Landshut zur "auch zukünftigen Beherrschbarkeit" des Verkehrs in den Nachbargemeinden – ohne eine eigene Untersuchung dazu durchzuführen).

Nachdem es sich bei "Invest in Bavaria" offensichtlich um eine staatseigene Institution handelt, wird es unumgänglich sein, Akteneinsicht (Verträge, Schriftverkehr und Aktennotizen) in die bereits getroffenen Vereinbarungen der Gesellschaft zwischen den beiden Projektanten, mit den benannten Ministerien (Wirtschaft, Verkehr, Umwelt) und der Marktgemeinde Rohr einzufordern. Unterstützung erhoffe ich dabei von "FragdenStaat".

Anfrage an "Invest in Bavaria" (17.07.2024)

Anstelle einer Antwort von Invest in Bavaria erhielt ich eine Mail vom Wirtschaftsministerium, die Teilnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden von Invest in Bavaria am Gespräch des Ministers mit der Bürgerinitiative Abensberg wäre nicht in dieser Eigenschaft, sondern lediglich "beratend" erfolgt –

jegliche unterstützende oder beratende Funktion der Projektanten in Stocka durch Invest in Bayern wurde bestritten,

ähnlich wie im Fall Allersberg (Kapitel 5.14 – auch dort wurde jede Beteiligung von Invest in Bayern an der Standortsuche gegenüber dem Landtag dementiert – dies durch vorliegende Schreiben aber eindeutig widerlegt!).

[28] **Der Aufsichtsratsvorsitzende von *"Invest in Bavaria"* *Tobias Gotthardt*** *war interessanterweise auch beim Gespräch der Bürgerinitiative mit dem Wirtschaftsminister anwesend!!!*

5.14 Gleiche ignorante Vorgangsweise beim Amazon- Projekt Allersberg

Das Wirtschaftsministerium unterstützt Amazon offensichtlich seit langem bei der Standortsuche – verweigert aber selbst dem Landtag Informationen zu den stattgefundenen Gesprächen…

Raumverträglichkeitsprüfungen werden in der Folge bei Amazon- Projekten trotz entsprechender Einwände, ohne fachlicher Begründung offenbar grundsätzlich abgelehnt!

("Vertraulicher Schriftverkehr" zum Projekt Amazon Allersberg.

> In Allersberg wird vor allem nach wie vor das Thema Trinkwasserschutz, aber auch alle anderen vorgebrachten Argumente gegen die durchaus die Region betreffenden irreversiblen Folgen im Falle einer Umsetzung des Projektes vom Ministerium Aiwanger und der untergeordneten Bezirksregierung völlig ignoriert – wie im Falle Stocke eine Raumverträglichkeitsprüfung verweigert! Eine Beteiligung an der Standortsuche durch die "ministeriumeigene" Gesellschaft "Invest in Bavaria" ist aber durch diesen Schriftverkehr eindeutig nachgewiesen!

Sehr selbstsicher geben sich hier aktuell Projektanten und Bürgermeister, dank politischer Unterstützung der Staatsregierung, das Projekt bereits 2025 umsetzen zu können, (Pressebericht „Noch im Herbst Baurecht" Donaukurier, 22.08.2024), dies trotz massiver Vorbehalte bezüglich Trinkwasserschutz und Einwänden der Bevölkerung. ***Hier wurden zugesicherte Gelder bereits verplant und ausgegeben*** *– der wirtschaftliche Druck ist offenbar hoch!*

> *Zitat: „Von Anfang an war klar, dass der Markt Allersberg verschiedene Großprojekte nur anpacken kann, wenn die beiden Gewerbegebiete Realität werden – und das Logistikgebiet (per Ankauf durch P3) bildete dabei den Dreh- und Angelpunkt. Nur auf dieser Basis war es letztlich für die finanziell klamme Kommune möglich, das marode Freibad, das bereits zwangsweise geschlossen war, zu generalsanieren und vor wenigen Wochen neu zu eröffnen."*

Auch im Oktober 2025 sind hier noch zahlreiche Fragen- vor allem zum Gewässerschutz unbeantwortet!

5.14.1 Auszüge aus einem Leserbrief vom 15.10.2025

Hier musste ein deutsches Familienunternehmen dem Logistikriesen Amazon weichen – nicht zur Freude der Bevölkerung.

> ***Verantwortliche im Rathaus sollen Rechenschaft ablegen müssen***
> *Zum Bericht „Ruhige Felder — aber Bewegung im Rathaus", HK vom Samstag/Sonntag, 11. Oktober 2025:*
>
> *…schauen wir stattdessen mal rüber nach Pilsach: dort sehen wir die Baustelle von Chefs Culinar. Das Bauprojekt wird noch in diesem Jahr fertiggestellt.*
> *Zur Erinnerung: Das norddeutsche Familienunternehmen hätte das Vorhaben ursprünglich gern in Allersberg realisiert-* ***neben Amazon war aber nicht mehr genug Platz.***
>
> *Vorteilhafter für uns wären die Kieler allemal gewesen. Bevor jedoch deswegen Erklärungsnot entstehen konnte, griff das bayerische Wirtschaftsministerium (Wo der Amazon-Deal auch seinen Ursprung hat) beherzt in das Verfahren ein und schmiss den Lebensmittellogistiker aus dem Rennen. Ganz genau genommen, seien diese gar keine richtigen Logistiker, deklarierte man überraschend.*
>
> *Die Bedeutung von Gewerbesteuern hatte Homdasch[29] in der kontroversen Debatte um die Ansiedlung von Amazon heruntergespielt. Heute feiert er, dass diese künftig unsere größte Gewerbesteuerquelle sein werden. Die Strategien von Amazon zur Steuervermeidung kennt er jedoch sehr genau. Wie passt das zusammen?*
>
> *Wir waren im Besitz von 30 Hektar der wertvollsten Gewerbeflächen weit und breit. Wenn wir wegen Amazon das Potenzial nur zu einem Bruchteil realisieren können, ist das nichts anderes als eine wirtschaftliche Bankrotterklärung. Wovon wollen wir dann in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unsere Schulen, Spielplätze und Straßen Instandhaltern?*
>
> *Im Infokasten zum Presseartikel vom 15.10.2025 sehen wir, welch immense Verkehrsbelastung uns nach den Angaben von Amazon erwartet. Um hier zu beschwichtigen, hatte Horndasch dazu erklärt. die Zahlen aus dem öffentlichen Verkehrsgutachten seien „ganz andere". Dass unser Bürgermeister unbequeme Untersuchungsergebnisse regelmäßig durch die eigenen, „völlig willkürlichen Erkenntnisse ersetzt"- ist nicht neu.*
>
> *Ich frage daher: Auf welche gesicherte Basis stützen sich denn Ihre Fakten, Herr Horndasch? Was wir jetzt sehen, sind die Auswirkungen dessen, was öffentlich jahrelang geleugnet wurde, aber bei genauer Betrachtung offensichtlich ist:*
>
> *Im bayerischen Wirtschaftsministerium hat man dem Gespann aus P3 Logistic- Parks und Amazon den Standort Allersberg empfohlen und seitdem wird das Projekt auf Gedeih und Verderb mit viel Trickserei und ohne Rücksicht auf Verluste durchgeprügelt.*
>
> *Mit tatkräftiger Unterstützung aus der bayerischen Staatsregierung. Anstatt um Applaus zu buhlen, sollten die Verantwortlichen im Rathaus Rechenschaft ablegen müssen. Vor der Bevölkerung und vor den Aufsichtsbehörden.*
> *Sarah Brückmann.*

[29] Der "Amazon freundliche" Bürgermeister von Allersberg

Nicht nur die Verkehrsbelastung, unsichere Einnahmenprognosen verärgern hier die Bürger, vor allem besteht eine sehr massive Sorge bezüglich der Trinkwassersicherung!

Siehe dazu auch:

"Trinkwasser in Gefahr"
"Flächenfraß in Allersberg"

5.14.2 Aiwanger, Allersberg und Flächenverbrauch

Zitat 15.04.2021
***Boris Czerwenka**, Sprecher des KV Roth, spricht die Versäumnisse der Landesregierung an, die hier deutlich werden: „Das neue Allersberger Gewerbegebiet ist ein Beispiel dafür, **dass das freiwillige Flächensparen des Herrn Aiwanger nicht funktioniert. Hier verbraucht eine Gemeinde quasi das Gesamtbudget an Fläche für den ganzen Landkreis. Wenn man es mit dem Flächensparen wirklich ernst meint, müssen andere bayern- und landkreisweite Konzepte her.** Damit würde man auch verhindern, dass Konzerne wie Amazon einzelne Gemeinden gegeneinander ausspielen.“*
Textquelle

5.15 Aktualisierung Aussagen "Wirtschaftsministerium" zu Stocka im Juni 2024

Nach massiven Einsprüchen gegen das Projekt- von Bürgern, Wirtschaftstreibenden und auch von Bürgermeistern seiner Fraktion "gewährte" der Wirtschaftsminister den Sprechern der Bürgerinitiative eine Stunde Zeit… von den Argumenten zeigt er sich "erstaunt"? Hat ihn seine Presseabteilung bisher nicht über die inzwischen mehr als 100 zum Großteil "negativen" Pressemeldungen (Dokument 1, Medienspiegel) zu dem Projekt informiert?

5.15.1 Pressemeldung: Widerstand gegen Amazon-Logistikzentrum

Aiwanger spricht eine Stunde mit den Gegnern (Bürgerinitiative Abensberg)

17.06.2024 Mittelbayerische Zeitung

Zitat Pressebericht:

"Von der Verkehrsbelastung über den Arbeitskräftemangel bis zu den Folgen für die Umwelt reichte die Palette der angesprochenen Vorbehalte. Weiß' Eindruck zufolge wirkte Aiwanger „zeitweise erstaunt“[30]. Ein Statement des Ministers gebe es aktuell nicht, teilte die Pressestelle des Ministeriums nach dem Gespräch mit. In einem Interview mit der Mediengruppe Bayern hatte Aiwanger das Projekt Ende 2023 befürwortet."[31]

°…Ein Ergebnis sei, dass Aiwanger mit den Bürgermeistern der umliegenden Gemeinden sprechen wolle. Weiß übergab dem stellvertretenden Ministerpräsidenten auch einen „Brandbrief“ regionaler Unternehmen. „Bislang haben 52 Firmen unterschrieben.“ Auch sie wenden sich gegen den Wirtschaftspark Stocka, vor allem wegen des sich zuspitzenden Fachkräftemangels." Siehe dazu auch Leserbrief vom 03.08.2024

5.16 Amazon-Projekt: Bürgerinitiative legt Beschwerde gegen Bezirk ein

Treffen mit Aiwanger steht an

16.06.2024 Mittelbayerische Zeitung

Zitat Pressebericht

"Der Streit um den geplanten Wirtschaftspark Stocka mit Amazon-Logistikzentrum in Rohr (Landkreis Kelheim) bekommt neue Schärfe. Die Bürgerinitiative gegen das Projekt hat beim Bayerischen Wirtschaftsministerium Aufsichtsbeschwerde gegen Niederbayerns Regierung eingereicht. Auch auf anderen Ebenen spitzt sich der Widerstand zu.

***Grund sei die ablehnende Haltung des Bezirks zu einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) – bisher Raumordnungsverfahren (ROV)** mit der Begründung, die vom Bayerischen Landesplanungsgesetz geforderte „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit des Vorhabens“ sei nicht gegeben, wie eine Behördensprecherin gegenüber der Mediengruppe Bayern erklärte.(Mai 2024)"*

Das Bayerische Wirtschaftsministerium bestätigt den Eingang der Beschwerde. „Das Ministerium wird die Beschwerde prüfen und hierzu auch die Regierung von Niederbayern bitten, Stellung zu nehmen“, erklärt die Pressestelle. Die Prüfung könne „zu einer Bestätigung der fachlichen Einschätzung oder einer fachlich anderen Beurteilung führen“, heißt es weiter. Wie lange es bis zu einer Entscheidung dauere, könne man nicht abschätzen. Grundsätzlich kann das Ministerium auch über eine Bezirksregierung hinweg ein ROV anordnen, „aber nur unter engen Voraussetzungen“

---

[30] *Ein Minister sollte sich eigentlich **vor** öffentlichen (positiven!) Statements zu einem derartigen Großprojekt ein umfassendes Bild in Absprache mit allen betroffenen Kommunen der Region machen!*
[31] *Hubert Aiwanger, Wirtschaftsminister in Bayern und stellvertretender Ministerpräsident, hält ein Logistikzentrum bei Rohr in Niederbayern für „grundsätzlich möglich und sinnvoll“.* (20.12.2023)

Kommentar:

Am 7.Juni 2024 hatte die Regierung von Niederbayern zur Entscheidung "nicht überörtlich raumbedeutsam" erklärt:

*"**In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft**, Energie und Landesentwicklung (StMWi) als oberster Landesplanungsbehörde wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist."*

Wie sorgfältig hatte das Bayerische Wirtschaftsministerium damals bereits geprüft, oder erfolgte die Entscheidung damals **nicht auf fachlicher Ebene**, sondern auf Grund einer **politischen Weisung** des "Konzern- freundlichen" Ministers???

Wurden Konzerninteressen über die Probleme des Mittelstands, der händeringend in der Region Arbeitskräfte sucht, gestellt?
Siehe dazu Kapitel **3.1.**

Zitat Pressebericht:

"Die BIA-Vertreter wollen dem Minister auch einen „Brandbrief“ (Weiß) regionaler Firmen vorlegen.

Der Inhalt zielt vor allem auf den Verlust von Arbeitskräften ab, die zu Amazon und in den benachbarten Panattoni-Park abwandern würden. Das würde heimische Betriebe, die schon an Fachkräftemangel leiden, noch mehr ausdünnen. ***„Wir sehen unseren Wirtschaftsminister in der Pflicht, die heimischen Firmen vor der grenzenlosen Expansionspolitik internationaler Global Player zu schützen“, heißt es im Brief, den bisher 15 Betriebe[32] unterzeichneten. Weiß rechnet bis Montag mit nochmal doppelt so vielen. Rohrer Firmen seien nicht darunter."***

Kommentar: Es wäre wünschenswert, wenn sich auch die IHK- Kelheim - anders als bisher in diesem Zusammenhang, auf Seiten der heimischen Betriebe stellen würde. **Siehe dazu Kapitel:** Error! Reference source not found.

5.17 Chronologie April 2024 zum Thema Wirtschaftsministerium

Eine direkte Anfrage an den Minister vom 18.04.2024 wurde von der Pressestelle des Ministeriums des Bayerischen Staatsministeriums bereits am 22.04. 2024 beantwortet.

Antworten auf meinen Fragen zur Zuständigkeit für

5.17.1 Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren)?

"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung der RVP sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die zuständige höheren ***Landesplanungsbehörde ist in diesem Fall die Regierung von Niederbayern."***

5.17.2 Flächenversiegelung?

Zitat: "Eine nachhaltige Entwicklung Bayerns ist uns ein wichtiges Anliegen. Die aktuellen Herausforderungen, zu denen neben sozialen und ökologischen Aspekten auch die Stärkung der bayerischen Wirtschaft zählt, verursachen Flächenbedarfe, d. h., dass hierzu auch Flächen beansprucht werden müssen. Diese sind letztlich im Grundsatz der sparsamen Flächenneuinanspruchnahme sorgsam abzuwägen."

Es stellt sich die Frage, ob eine weitere Flächenversiegelung mit erheblichen Auswirkungen auf die Region durch zwei Großkonzerne in einem Landkreis mit Arbeitskräftemangel bereits im Vorfeld, tatsächlich zur Stärkung der bayerischen Wirtschaft beiträgt.
Link zum Schriftverkehr (gerichtet an das "Bürgerbüro" Aiwanger am 18.4.2024)

Die Bezirksregierung von Niederbayern will dagegen nicht alleine für die Einschätzung, das Projekt sei "überörtlich nicht raumbedeutsam" verantwortlich sein, sondern behauptet, diese Einstufung und damit die Ablehnung eines Raumordnungsverfahrens sei in Absprache mit dem Ministerium erfolgt!

Bedauerlicherweise wurde bisher von beiden Stellen eine Weitergabe jener Grundlagen (Berichte, Untersuchungen, Schriftverkehr, Gesprächsprotokolle) verweigert, die zu dieser Einschätzung geführt haben, und die laut Umweltinformationsgesetz keine "geheimen Dokumente" darstellen dürfen!

[32] *Am 17.06.2024 waren es bereits 52!*

5.17.3 Raumverträglichkeitsprüfung aus Sicht des Wirtschaftsministeriums

5.17.3.1 Anfrage zum Plenum der Frau Abgeordneten Mia Goller (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 20.06.2024

Geplantes Logistikzentrum bei Rohr in Niederbayern

*"Ich frage die Staatsregierung: Wer war am Entscheidungsprozess zur Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung des geplanten Amazon-Logistikzentrums bei Rohr in Niederbayern beteiligt (bitte ohne Nennung personenbezogener Daten, außer bei bedeutsamen Leitungsämtern wie Minister*in, Staatssekretär*in, Landrät*in, Bürgermeister*in), welche Rolle spielte die öffentlich verkündete Fürsprache von Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger für das Logistikzentrum bei der Entscheidungsfindung und warum führt die von einem Verkehrsgutachten prognostizierte, zu erwartende Verkehrszunahme von mehreren tausend Fahrzeugen täglich und deren Auswirkungen auf die in den um das geplante Logistikzentrum gelegenen Ortschaften nicht zu einer sog. erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit des Projektes, was eine Raumverträglichkeitsprüfung nötig machen würde?"*

5.17.3.2 Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

"Die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) hat die Regierung von Niederbayern als zuständige höhere Landesplanungsbehörde beurteilt. ***Die oberste Landesplanungsbehörde hatte gegen das Ergebnis (keine RVP erforderlich) keine Einwände.***

Etwaige Äußerungen von Herrn Staatsminister Aiwanger zum Projekt haben bei der Entscheidungsfindung ***keine Rolle gespielt****.*[33]

Gegenstand einer RVP sind lediglich Vorhaben ***von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit*** *(Art. 24 Abs. 1 BayLplG).*

Dies bedeutet – auch im Sinne der Entbürokratisierung – eine Konzentration auf komplexere und größere Vorhaben, bei denen ein entsprechend hoher landesplanerischer Koordinierungs- oder Abstimmungsbedarf ein eigenständiges, dem fachlichen Genehmigungsverfahren vorgelagertes förmliches Verfahren rechtfertigt (zuletzt z. B. Brennernordzulauf, ABS/NBS Ulm-Augsburg). Die „Erheblichkeit" eines Vorhabens bemisst sich nicht allein an dessen Größe, sondern ***auch anhand dessen spezifischem Standort."***

Aufgrund der Eigenart von Logistikansiedlungen wurden diese explizit als Ausnahme vom Anbindegebot aufgenommen. Solche Vorhaben sollen damit gezielt nicht in unmittelbarer Siedlungsnähe verwirklicht werden. ***Der erhöhten Verkehrsbelastung soll ferner durch die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle*** *oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße Rechnung getragen werden.*

Aber auch an solchen grundsätzlich geeigneten Standorten für Logistik wird die Übereinstimmung eines Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung in jedem Fall noch geprüft, da jede Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen ist (§ 1 Abs. 4 BauGB). Die Regierung von Niederbayern gibt daher auch zum geplanten Logistikzentrum Rohr im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine landesplanerische Stellungnahme ab.

Auch bei den bereits in Bayern bestehenden Amazon-Logistikzentren in Graben (LK Augsburg) und Gattendorf (LK- Hof) wurden, bei vergleichbaren Verkehrsaufkommen, keine RVP durchgeführt."

Kommentar dazu:

Dieser Vergleich mit anderen Standorten ist in keiner Weise inhaltlich nachvollziehbar – daraus eine pauschale Bewertung abzuleiten ist nicht legitim!
Siehe dazu Standortvergleich der Bürgerinitiative

[33] Die Verweigerung sämtlicher Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung beitrugen, stellt massiv in Frage, ob sich nicht doch untergeordnete Stellen bemüßigt gefühlt haben, ohne gründlicher fachlicher Prüfung dem Willen des Wirtschaftsministers entgegenzukommen!

Auch die Anwendung der Sonderregelung für Logistikzentren bezüglich des Anbindegebots ist bezüglich "Autobahnanschluss" in Frage zu stellen:

> ***"Aufgrund der großen Entfernung des Plangebiets von der Autobahn erfolgt die Erschließung von der Autobahn aus über ein ca. 800 m langes Teilstück der Staatsstraße 2144, einen Kreuzungsbereich und ein ca. 900 m langes Teilstück der Staatsstraße 2230.***
>
> ***Die Einstufung der angesprochenen Straßenabschnitte als Autobahnzubringer ist fraglich."***

Siehe dazu auch Einwand der Bürgerinitiative Bachl- Rohr

Warum verweigern sämtliche beteiligten Behörden widerrechtlich (Umweltinformationsgesetz) die Weitergabe der "Gründe" (Stellungnahmen, Bewertungen, Schriftverkehr, Aktennotizen – betreffend Themen wie überregionaler Verkehr, mittelständische Wirtschaft, Gesundheit, regionaler Trinkwasserschutz, soziale Infrastruktur) welche zur Beurteilung führten,

es gäbe keine nennenswerten überörtlichen Auswirkungen?

Welche Person(en) - namentlich – hat (haben) mit welchen Grundlagen diese Entscheidung getroffen?

Wurde das Landratsamt Kelheim bei der Entscheidung, keine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, mit einbezogen?

- **Wenn ja – wer hat dazu - wann - welche Stellungnahme abgegeben?**
- **Wenn nein – dies würde einen Verstoß der Regierung von n Niederbayern gegen das „Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung“ darstellen! Siehe dazu Kapitel 11.31.4.2**

„Nach § 24 VwVfG ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt ermittlungsfähig und vollständig aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.“
Mehr Infos diesbezüglich – betreffend Landratsamt Kelheim im Kapitel **11.31**

6 Regierung von Niederbayern

6.1 Stellungnaghmen zu Raumverträglichkeitsprüfung und Verkehr

September 2026

Nach erneuter, nunmehr anwaltlicher Anfrage der Bürgerinitiative an die Bezirksregierung von Niederbayern zu den Gründen der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung erhielt deren Anwalt am 28.09.2026 "gefälligkeitshalber"[34] (laut Bezirksregierung) eine entsprechende (erneut unvollständige[35]) "Stellungnahme", welche einen tiefen Einblick in die Mängel (Ermessungsentscheidung mit maßgeblichen Abwägungsmängeln) dieser Entscheidung bietet.

Es handelt sich dabei um das Schreiben der Bezirksregierung von Niederbayern an das Wirtschaftsministerium vom 13.06.2024, welches wiederum das Wirtschaftsministerium dazu veranlasste, die "Richtigkeit" der Verweigerung einer RVP zu bestätigen.

- **Die eigentlichen Kommentare zu dieser "Stellungnahme" wurden von der Bezirksregierung erneut zurückgehalten und müssen gegebenenfalls eingeklagt werden!!!**

Nachdem die Stellungnahme nach wie vor unvollständig ist, beschränken sich meine Aussagen dazu auf bisher offensichtliche "Fehlbewertungen" – Begründungen im vorliegenden Dokument beziehen sich mehrfach auf Seiten, die dem Anwalt der BI offensichtlich nach wie vor verweigert werden und die möglicherweise Einblick auf politische Einflussnahmen auf die Entscheidung geben könnten.

So stellt sich nach wie vor die Frage, ob die Fachstellen des Landratsamts Kelheim unter dem damaligen Landrat überhaupt zu Stellungnahmen zu den einzelnen sehr wohl bedeutsamen raumwirksamen Fragen wie Verkehr, Infrastruktur, Arbeitsmarkt, Naturschutz, Wasserschutz befragt worden sind –

- wenn ja, warum werden deren Stellungnahmen geheim gehalten –
- wenn nein – offensichtlich wurde dann hier nicht wie gesetzlich vorgeschrieben gewissenhaft ermittelt und müssten alle bisherigen Entscheidungen (und auch die bisherige Bauleitplanung) nachträglich korrigiert werden.

Für jene Bürger aus Rohr und den Nachbargemeinden, die sich bei mir gemeldet haben entscheidende Themen:

6.1.1 Verkehr mit damit verbundenen Gesundheitsgefährdungen

Die bereits aufs Schwerste belasteten Bürger in den Nachbargemeinden würden durch die massive Verkehrssteigerung zusätzlich gesundheitlich belastet –
siehe dazu auch "Logistikpark- Verkehr und Gesundheit"

- sowohl durch Lärm (bereits jetzt beispielsweise in Offenstetten nachgewiesene Grenzwertüberschreitungen)
- durch Schadstoffbelastungen (Reifenabrieb, Abgase - verstärkt durch zusätzliche Staus)
- erhöhtes Unfallrisiko (Fahrverhalten vor allem vieler LKW- Fahrer unter Zeitdruck erlaubt bereits jetzt zu Stoßzeiten an manchen Stellen keine ungefährdete Straßen Überquerung mehr.

Absolut ignorant bzw. unverantwortlich die Stellungnahmen zum Thema Verkehr im bisher vorliegenden Dokument der Bezirksregierung:

> - Verkehrsinfrastruktur => Keine Erheblichkeit: Das für das Bauleitplanverfahren beigebrachte Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers lässt auf eine der vorhandenen Straßeninfrastruktur angemessene vorhabensinduzierte Verkehrsbelastung schließen.

- Offensichtlich begnügte sich die Bezirksregierung bei der Bewertung einer notwendigen Raumverträglichkeitsprüfung dazu mit einem vom Markt Rohr vorgelegten **"Verkehrs-Auftragsgutachten von Panattoni- Amazon"** ohne dieses auf Glaubwürdigkeit zu überprüfen – Zählungen an unterschiedlichen Punkten und Tageszeiten in unterschiedlichen Jahren (ab 2018!), fehlende aktuelle bewertbare Lärmgutachten…[36]
- **Dies waren hier offensichtlich die einzigen Entscheidungsgrundlagen zu diesem Thema Themen für die ignorante Aussage "keine Erheblichkeit".**

---

[34] Zitat: *"Es handelt sich nach unserer Einschätzung um eine "interne Mitteilung"- sie wurde aber dennoch zur Verfügung gestellt, da unsere Prüfung ergaben hat, dass im konkreten Fall das "öffentliche Interesse" (Bayerisches Umweltinformationsgesetz) überwiegt."*

[35] Hinweise auf wesentlich umfangreichere Begründungen mit Seitenangaben wie Seite 25, Seit 37…)

[36] **Aktuell wurde dieses Gutachten von Hubert Hietl (Bürgerinitiative) bereits aufwändig analysiert und die Unzulässigkeit für eine Bewertung nachgewiesen…**

Ignoriert wurden bereits seit Jahren den Behörden bekannte Missstände beispielsweise in Offenstetten – siehe dazu auch frühere Stellungnahmen.

> **Die geplante Ortsumfahrung wurde mehrfach von Landespolitikern als "Beruhigungsargument" bei Diskussionen und Beweis für das diesbezügliche Engagement der CSU- Funktionäre Martin Neumeyer und Petra Högl bezüglich des Logistikparks mit zusätzlichem, unzumutbarem Verkehrsaufkommen für die Nachbargemeinden verwendet.**

Zitat: 2022
Der damalige Landrat Martin Neumeyer und die damalige Bürgermeisterin von Rohr Birgit Steinsdorfer sowie die Landtagsabgeordneten Petra Högl informierten den Bauminister damals mit ihrer Unterschrift (die Landtagsabgeordnete kommunizierte dieses Schreiben als Beweis Ihres Engagements auch bis vor kurzem auf ihrer Homepage) stellen in diesem Schreiben – bezogen auf den geplanten Logistikpark - dezidiert fest:

"***Sowohl für Offenstetten als auch für Ober- und Unterschambach brauchen wir verkehrliche Lösungen, die Mehrbelastungen für die dort lebende Bevölkerung ausschließen!"***

- *Das staatliche Bauamt in Landshut legte dazu nach mehrfacher Aufforderung 2026 ein nicht nachvollziehbares Gutachten für eine Ortsumfahrung Offenstetten (zitierte Grundlagen dazu ein "Gutachten", erstellt im Auftrag von Panattoni/Amazon) vor mit teils veralteten Verkehrszählergebnissen aus 2018, abstrusen nicht belegbaren Planzahlen für 2030.*

Bereits 2024 bezeichnete dieses Bauamt aber bereits die zukünftige Verkehrsbelastung trotz des geplanten Logistikparks als zwar spürbar, aber "beherrschbar".(TVA)

Eine Aufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung wegen verweigerter Zusendung (entgegen dem Umweltinformationsgesetz) der dieser Aussage zugrundeliegenden öffentlichen Aussage wurde seitens der Bezirksregierung nicht verfolgt – obwohl offensichtlich damals überhaupt noch kein entsprechendes "Gutachten" existierte.

Welche politischen Interessen werden hier konsequent einer gewissenhaften Abwägung vorgezogen?

6.1.2 "Arbeitskräfte und Bevölkerung", Siedlungsstruktur und Wohnmöglichkeiten"

werden hier ohne Berücksichtigung völlig anderer Gegebenheiten ungerechtfertigt andere Standorte mit völlig anderen Arbeitsmarktdaten, Infrastruktur, Bevölkerungsdichte im Einzugsbereich und öffentlichem Personen-Nahverkehr herangezogen – mit dem Ergebnis: keine Erheblichkeit!

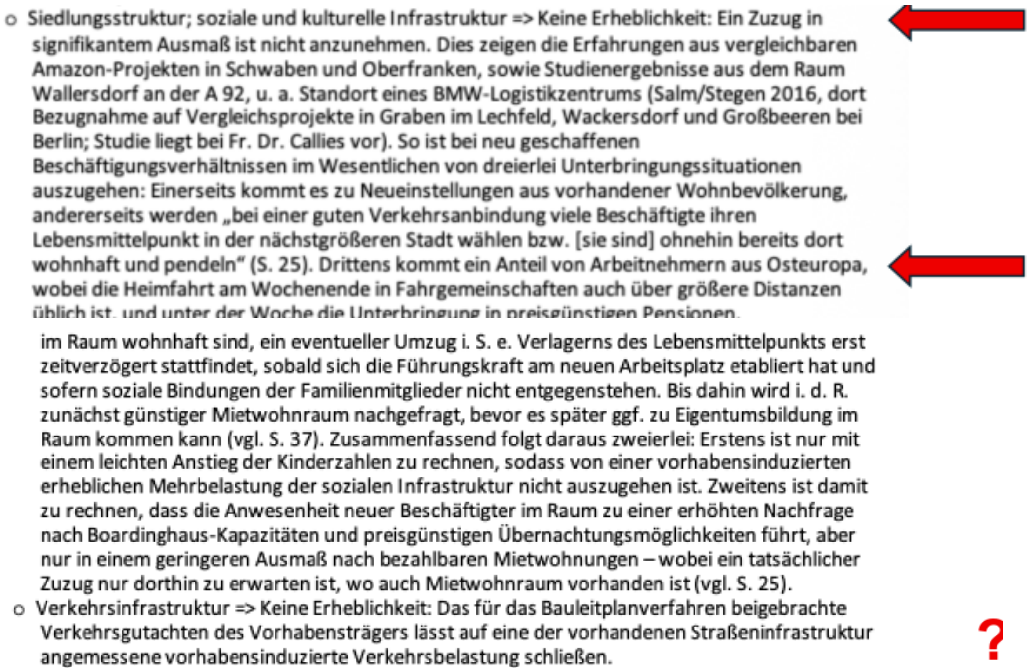

- Siedlungsstruktur; soziale und kulturelle Infrastruktur => Keine Erheblichkeit: Ein Zuzug in signifikantem Ausmaß ist nicht anzunehmen. Dies zeigen die Erfahrungen aus vergleichbaren Amazon-Projekten in Schwaben und Oberfranken, sowie Studienergebnisse aus dem Raum Wallersdorf an der A 92, u. a. Standort eines BMW-Logistikzentrums (Salm/Stegen 2016, dort Bezugnahme auf Vergleichsprojekte in Graben im Lechfeld, Wackersdorf und Großbeeren bei Berlin; Studie liegt bei Fr. Dr. Callies vor). So ist bei neu geschaffenen Beschäftigungsverhältnissen im Wesentlichen von dreierlei Unterbringungssituationen auszugehen: Einerseits kommt es zu Neueinstellungen aus vorhandener Wohnbevölkerung, andererseits werden „bei einer guten Verkehrsanbindung viele Beschäftigte ihren Lebensmittelpunkt in der nächstgrößeren Stadt wählen bzw. [sie sind] ohnehin bereits dort wohnhaft und pendeln" (S. 25). Drittens kommt ein Anteil von Arbeitnehmern aus Osteuropa, wobei die Heimfahrt am Wochenende in Fahrgemeinschaften auch über größere Distanzen üblich ist, und unter der Woche die Unterbringung in preisgünstigen Pensionen.

  im Raum wohnhaft sind, ein eventueller Umzug i. S. e. Verlagerns des Lebensmittelpunkts erst zeitverzögert stattfindet, sobald sich die Führungskraft am neuen Arbeitsplatz etabliert hat und sofern soziale Bindungen der Familienmitglieder nicht entgegenstehen. Bis dahin wird i. d. R. zunächst günstiger Mietwohnraum nachgefragt, bevor es später ggf. zu Eigentumsbildung im Raum kommen kann (vgl. S. 37). Zusammenfassend folgt daraus zweierlei: Erstens ist nur mit einem leichten Anstieg der Kinderzahlen zu rechnen, sodass von einer vorhabensinduzierten erheblichen Mehrbelastung der sozialen Infrastruktur nicht auszugehen ist. Zweitens ist damit zu rechnen, dass die Anwesenheit neuer Beschäftigter im Raum zu einer erhöhten Nachfrage nach Boardinghaus-Kapazitäten und preisgünstigen Übernachtungsmöglichkeiten führt, aber nur in einem geringeren Ausmaß nach bezahlbaren Mietwohnungen – wobei ein tatsächlicher Zuzug nur dorthin zu erwarten ist, wo auch Mietwohnraum vorhanden ist (vgl. S. 25).
- Verkehrsinfrastruktur => Keine Erheblichkeit: Das für das Bauleitplanverfahren beigebrachte Verkehrsgutachten des Vorhabensträgers lässt auf eine der vorhandenen Straßeninfrastruktur angemessene vorhabensinduzierte Verkehrsbelastung schließen. ?

Anders als in den Stellungnahmen zu den Einwänden (2.4.1.1 Einwand 100, Seite 1 (Bürgerinitiative)

> *"Betrachtet man die durchschnittliche Entfernung, **beträgt das Einzugsgebiet bei vergleichbaren Ansiedelungen einen Radius von ca. 30 km** und reicht somit bis nach Regensburg, Ingolstadt und Landshut über die Landkreisgrenzen hinaus. Die Gemeinde Rohr i.NB stellt darüber hinaus sukzessive baureife Parzellen zur Verfügung, um Ansiedlungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Daher ist auch nicht mit gravierenden Auswirkungen auf Kindergärten, Kitas, Schulen und die ärztliche Vorsorge zu rechnen."*

ist hier von **Arbeitskräften aus Osteuropa** die Rede, welche "Wohnmöglichkeiten" **in derzeit nicht verfügbaren, für Amazon- Mitarbeiter auch bezahlbaren "Boardinghäusern und preisgünstigen Pensionen"** benötigen würden –
und von späterer "Eigentumsbildung" durch Führungskräfte, welche die Kosten für bereits jetzt mangelnde Baugründe und Wohnungseigentum für die derzeitige Bevölkerung vor allem in den Nachbargemeinden massiv erhöhen würde.

Aktuelle Bewertung - Angebot und Situation Wohnungsmarkt in Rohr durch KI:

- **Verfügbarkeit:** Das direkte Online-Angebot an Mietwohnungen in Rohr i.NB ist meist sehr gering; oft gibt es nur wenige oder temporär gar keine direkten Inserate im Ortskern
- **Umgebung:** Für die Suche empfiehlt es sich, den Radius auf umliegende Gemeinden und Städte wie Abensberg, Rottenburg an der Laaber oder Pfeffenhausen auszuweiten.

Spätere "Massen- Entlassungen" im Rahmen der bereits jetzt geplanten KI- gesteuerten Automatisierung durch Roboter würden dann zu erhöhten Sozialausgaben vor allem in den in den Nachbargemeinden führen.

Aspekte wie bereits unzumutbaren Verkehrsproblemen in de n. Nachbargemeinden, Gefährdung von Oberflächen- und Trinkwasser wurden bagatellisiert bzw. gar nicht erwähnt.

- **Dies waren auch hier offensichtlich die einzigen Entscheidungsgrundlagen zu diesem Thema Themen für die ignorante Aussage "keine Erheblichkeit".**

Ein guter Rat an alle Akteure:
Amazon- Panattoni, Markt Rohr und Bezirksregierung sollten zumindest ihre Argumente untereinander abstimmen, bevor sie damit dieses Projekt zu verteidigen versuchen. Dies betrifft vor allem auch Fragen der "Arbeitsplatzerwartungen"

6.2 Politisch motivierte Begründung der Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung

Die bisherige Argumentation der Bezirksregierung berief sich stets auf zwei "rechtlich mit Sicherheit nicht ausreichende" – nachgewiesen fehlerhafte Begründungen – und wurde auch im Februar 2026 erneut ebenso wie bereits in der Vergangenheit seitens der Bezirksregierung und dem Wirtschaftsministerium - gegenüber dem Landrat von Kelheim in einem Schreiben offensichtlich erneut angewendet (u.a. Pressemeldung vom 16.02.2026 – TVA- "keine Raumverträglichkeitsprüfung für "Stocka")

a) Für Logistikunternehmen gibt es eine Ausnahmeregelung vom Anbindegebot entsprechend dem Landesentwicklungsplan, wenn ein Autobahnanschluss bereits vorhanden ist
b) Auch in Graben bei Augsburg und in Hof wurde **für Amazon- Lager** keine solche Prüfung durchgeführt.

6.2.1 Ausnahmeregelung vom Anbindegebot

betrifft das grundsätzliche Gebot, außerhalb von Siedlungsräumen weitere Landschaft großflächig nicht mehr für gewerbliche Zwecke zu versiegeln, mit der Ausnahme für Logistikunternehmen, sofern verkehrsstrukturelle Anforderungen erfüllt sind (Autobahnanschluss).

Die Ausnahmeregelung egalisiert aber keineswegs alle anderen Themen einer Raumverträglichkeitsprüfung

- Art. 24 bis 26 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLPlG)
- §§ 15 und 16 Raumordnungsgesetz (ROG)

Aufgaben einer Raumverträglichkeitsprüfung
Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung werden diese Projekte unter überörtlichen Gesichtspunkten auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierbei werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle raumrelevanten Aspekte wie beispielsweise Natur und Landschaft, Wirtschaft, Siedlungsentwicklung, Verkehr oder Immissionsschutz untersucht und insbesondere nach dem Maßstab des Landesentwicklungsprogramms und des jeweiligen Regionalplans bewertet, zugleich findet eine Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben statt. Die Raumverträglichkeitsprüfung endet mit der sogenannten landesplanerischen Beurteilung. Hierin wird festgestellt, ob die Planung mit ihren Auswirkungen den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und somit raumverträglich ist oder nicht bzw. mit welchen Maßgaben die Planung raumverträglich gestaltet werden kann. (Textquelle)

Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. [2]Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und

2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft. (Gesetze Bayern)

6.2.2 Grundsätzliche Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung für Amazon- Projekte

Auch für ähnlich dimensionierte Amazon-Logistikanlagen in Hof und Augsburg wurden von den zuständigen Regierungen von Oberbayern und Schwaben keine Raumverträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Zudem zählten nach der Raumordnungsverordnung des Bundes „Logistikbetriebe anders als etwa Einzelhandelsgroßprojekte nicht als Vorhaben, für die eine RVP verpflichtend durchzuführen ist“, schreibt die Regierung von Niederbayern.

Dies stellt eine grundsätzliche Diskriminierung heimischer, auch mittelständischer Betriebe dar, für welche auch in Niederbayern bei wesentlich geringerer Dimensionierung und geringeren Auswirkungen auf die regionale Infrastruktur und Landschaft sehr wohl solche Prüfungen durchgeführt wurden – und die sich auch keineswegs nur auf "Einzelhandels – Großprojekte " beschränkten.
Siehe dazu Kapitel 5.8.1 und "Ausgewählte RVP bzw. ROV seit 2015 in Niederbayern"

Als besonders erwähnenswert erscheint hier eine "vorgeschriebene und durchgeführte Raumverträglichkeitsprüfung" 2016 für die Errichtung eines Hagebaumarkts in Kelheim:

Hierbei handelte es sich um ein Projekt auf einer Fläche von

- **ca. 7000 m² -**
- **mit ca. 40 Mitarbeitern.**

Das Amazon Projekt wird beschrieben mit einem Flächenbedarf von

- 23 ha und 60 000 m² Hallenfläche -

dazu kommt das Panattoni- Projekt- bis heute ohne Angabe der künftig en Nutzer mit einem Flächenbedarf von

- 9.5 ha und Hallenflächen von 50 000 m² !
- Zusammen geplant sind bis zu 3000 Mitarbeiter!

Allein der tägliche Mitarbeiter- Verkehr[37] durch die angrenzenden Orte übersteigt den "Kundenverkehr"[38] des Hagebaumarkts um ein wesentliches – dazu kommt ein für diese Anrainer unzumutbarer zusätzlicher Verkehr mit LKWs und anderen Lieferfahrzeugen!

Die Bezirksregierung bezieht sich auch auf die namentliche Auflistung von großflächigen "Handelsprojekten " in der ROV §1 als zu überprüfende Projekte -
erwähnt aber nicht den abschließenden Satz in diesem Paragraphen:

"Die Befugnis der für die Raumordnung zuständigen Landesbehörden, bei weiteren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, bleibt unberührt."

Im konkreten Fall ist unstrittig (unabhängig von der "Projektbezeichnung") eine maßgebliche Auswirkung auf eine ganze Region bereits nachgewiesen (Verkehr/Gesundheitsgefährdung - Arbeitskräftemangel -soziale Infrastruktur – Trinkwasserschutz – Landschafts- Umwelt und Gewässerschutz) -
somit müssen/ können die Projektgegner mit einer Normenkontrollklage gegen die ablehnende, bis heute nicht ernsthaft fachlich begründete Entscheidung der Bezirksregierung vorgehen.

---

[37] Laut Aussagen der Betreiber kommt der Großteil der Mitarbeiter aus einem Umkreis von 30 km – ein öffentlicher Personennahverkehr wird als nicht erforderlich dargestellt.
[38] Hagebau - **Flächenproduktivität:** Im deutschen Baumarkthandel rechnet man grob damit, dass ein Kunde pro Tag etwa 7 bis 10 m² Fläche „bespielt“ bzw. dass die Frequenz in diesem Verhältnis zur Fläche steht.
Jahresdurchschnitt: Man kann im Schnitt von etwa **800 bis 1.100 Kunden pro Öffnungstag** ausgehen.

6.3 Chronik bis 2025 28.11.2025 Weiterhin Verweigerung von Entscheidungsgrundlagen

Regierung von Niederbayern verweigert weiterhin Dokumente zur "Entscheidungsfindung" bezüglich Verzichtes auf Raumverträglichkeitsprüfung
und bezieht sich als "Begründung" ausschließlich auf die bayerische Ausnahme vom Anbindegebot für Logistikunternehmen (bezieht sich lediglich auf den "Flächenverbrauch") und auf die Tatsache, dass bei zwei anderen Amazon- Projekten (mit völlig anderer Infrastruktur und Umweltverhältnissen) ebenfalls keine solche Prüfung durchgeführt wurde. **Dokumente bezüglich sorgfältiger Einzelfallprüfung (Abstimmung mit Fachabteilungen des Landratsamts- Sorgfaltspflicht auch bei Ermessungsentscheidungen!) werden weiterhin verweigert**. Schriftverkehr 28.11.2025 Mehr Infos in der Zusammenfassung "Bezirksregierung und Raumverträglichkeitsprüfung"

6.4 12.11.2025 Bezirksregierung von Niederbayern antwortet nicht

Sie verweigert Antworten und nach wie vor die Dokumente zur "landesplanerischen Beurteilung Logistikpark Stocka" – erneute Anmahnung zur Herausgabe dieser Dokumente

Mehr Infos dazu im Dokument
"Stellungnahme zur Verweigerung der Raumverträglichkeitsprüfung"

6.5 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Regierung von Niederbayern, 23.06.2025

Entsprechende Anfragen und Beschwerden beim Präsidenten der Bezirksregierung (Pressestelle) vom August 2024 blieben völlig unbeantwortet – ebenso wie die bis heute unbeantwortete Aufforderung zur Offenlegung der Kommunikation mit dem Landratsamt Kelheim zur Frage "Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung." (FragDenStaat, 07.05.2025)

Dies veranlasste mich, beim Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen – nicht mit den bereits von der Bürgerinitiative 2024 fachlich fundierten Argumenten der Notwendigkeit eines solchen Verfahrens, gegen welche es bis heute keine fachlich qualifizierten Gegenargumente seitens der Regierung von Niederbayern gibt,
sondern wegen grober Verfahrensfehlern bei der Entscheidung für die Verweigerung eines solchen Verfahrens und Missachtung des bayerischen Umweltinformationsgesetzes.

6.6 Anfrage wurde erneut nicht beantwortet, 11.06.2025:

Meine Anfragewiederholung an die Bezirksregierung

Guten Tag,
meine Informationsfreiheitsanfrage „Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung für Logistikpark Stocka“ vom 07.05.2025 (#335905) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 1 Tag überschritten. Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Inzwischen liegt eine Antwort des Landratsamts Kelheim zu dieser Frage vor - laut Aussage vom 6.06.2025 (Mail an Bürgerinitiative) gab es keine diesbezügliche "Einbeziehung" der betroffenen Fachabteilungen des Landratsamts (beispielsweise keine Befassung/ keine Stellungnahme u.a. des Bauamts Kelheim als Fachabteilung).

Eine umfassende Sachermittlung fand somit offensichtlich(?) nicht statt; das bisherige Argument, auch an 2 anderen "Amazon"- Standorten hätte keine Raumverträglichkeitsprüfung stattgefunden ist irrelevant, da es sich hier um Standorte mit völlig unterschiedlicher Verkehrs-/ und sozialer Infra- Struktur der Regionen handelt: https://www.bi-abensberg.de/post/stando…
Eine Ausnahme für Amazon wäre als "unzulässige Bevorzugung eines Konzerns" in keiner Form rechtmäßig, da beispielsweise für eine wesentlich kleineres Projekt, einem Baumarkt (Hagebau Kelheim) durchaus eine solche Prüfung durchgeführt wurde.

Die mehrfach als Argument kommunizierte "Sonderregelung für Logistikzentren" mit "Autobahnanschluss" betrifft ausschließlich die Befreiung von Anbinde Gebot (Flächenschutzprogramm), enthebt aber die zu entscheidende Bezirksregierung nicht von der Pflicht "sorgfältig zu ermittelnden Tatbeständen" in Bezug auf überörtliche Auswirkungen und würde, so das Landratsamt mit seinen Fachabteilungen tatsächlich nicht einbezogen wurde?) somit einen "groben Ermessensmißbrauch" darstellen!

Sollte es aber doch diesbezügliche mündliche Absprachen mit dem Landratsamt geben, so müssen diese sämtliche protokolliert sein und fallen unter meinen Antrag auf Zusendung sämtlicher Stellungnahmen zu dieser Frage.

Mit freundlichen Grüßen
Josef Spritzendorfer

6.7 Erneute Anfrage bezüglich Verzichtes auf Raumverträglichkeitsprüfung

Nachdem bisher alle erbetenen Dokumente und Stellungnahmen verweigert wurden, stellte ich erneut eine Anfrage – nunmehr über das Portal **„FragDenStaat“.**

07.05.2025 Anfrage an Bezirksregierung von Niederbayern nach dem UIG bezüglich Stellungnahme des Landratsamtes zur Frage Raumverträglichkeitsprüfung

> Um diese Fragen aufzuklären habe ich die Bezirksregierung von Niederbayern aufgefordert, mir Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim bzw. dessen Fachabteilungen bezüglich der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend dem bayerischen Umweltinformationsgesetz zur Verfügung zu stellen.
> „FragdenStaat- Anfrage vom 07.05.2025“

Sollten diese Stellungnahmen nicht eingeholt worden sein, keine sorgfältig ermittelten Tatbestände der Fachabteilungen des Landratsamts einbezogen worden sein, läge eine ein Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung nach § 24 VwVfG[39] vor.

Eine Entscheidung, kein Raumordnungsverfahren durchzuführen, die ohne fachliche Stellungnahmen des zuständigen Landratsamts erfolgt, verstößt gegen das Prinzip der Amtsermittlung und kann damit rechtswidrig sein. Die Aussage, auch bei anderen Amazon-Projekten wäre ebenfalls auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet worden, stellt auf keinen Fall eine diese Verpflichtung aufhebende Begründung dar!

> Mehr Infos zum Thema Landratsamt und Raumverträglichkeitsprüfung finden Sie im Kapitel **11.31** und in der Zusammenfassung **„Kommunikation Landratsamt zum Logistikpark“**

6.8 "Geheime?" Argumente der Bezirksregierung „gegen“ Raumverträglichkeitsprüfung

In allen Stellungnahmen der Bezirksregierung wird neben der unbelegten Aussage,

- das Projekt hätte keine überörtlichen Auswirkungen (dazu hatte ich um die Stellungnahmen gebeten, welche das Landratsamt Kelheim bei dieser dazu erforderlichen „Erhebung“- so eine rechtskonform überhaupt stattgefunden hat erteilt hätte) –

stets als weiteren Grund angegeben –

- es gäbe gesetzliche Ausnahmen für Logistikprojekte (dies beziehen sich aber ausschließlich auf die Befreiung vom Anbinde Gebot) – und völlig indiskutabel:
- auch an anderen Amazon Standorten hätte man auf eine solche Prüfung verzichtet.

Dies stellt aber eine rechtlich nicht nachvollziehbare Argumentation dar – sie ersetzt keine eigenständige Prüfung des Einzelfalls!

Zwar handelt es sich hier um eine „Ermessungsentscheidung“ – sie kann aber nur nach „Abwägung der tatsächlichen Gegebenheiten“ gefällt werden –

Rechtlich problematisch und klagbar wird dies, wenn die zitierte „Verwaltungspraxis -Amazon betreffend“ ohne ausreichender Sachprüfung einfach übernommen wurde – dies stellt einen **„Ermessensmissbrauch bzw. Ermessensnichtgebrauch“** dar.

Ein solcher „Ermessens- Nichtgebrauch“ könnte die Entscheidung und damit auch alle bisher laufenden Verfahren ungültig machen.

- ***Die Sorgfaltspflicht beschränkt den Ermessensspielraum, da die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens die bestmögliche und sorgfältigste Lösung finden muss.***

Siehe dazu auch eine "urteilsbegründete Rechtsbewertung- Abwägungsrelevanz

6.9 Kann man gegen diese Entscheidung klagen?

Ja, rechtlich ist ein Vorgehen möglich – über mehrere Wege:

1. **Verwaltungsgerichtliche Klage (nach VwGO)**:
   - Bürger*innen oder Gemeinden könnten gegen die Entscheidung vorgehen, insbesondere, wenn sie **schutzwürdige eigene Rechte geltend machen können** (z. B. durch negative Auswirkungen auf Umwelt, Infrastruktur, Verkehrsbelastung etc.).
   - Klagegrund: **Ermessensfehler**, **Verfahrensfehler**, **Verstoß gegen Umweltvorschriften**.

2. **Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)**:
   - **Anerkannte Umweltverbände** können unter Berufung auf europarechtlich abgesicherte Klagerechte gegen die Unterlassung von Umweltverträglichkeits- oder Raumordnungsverfahren klage

[39] *„Die Behörde hat **alle** für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.“*

3. **Kommunale Verfassungsbeschwerde (Bayern)**:
    - Kommunen können unter Umständen den Rechtsweg bestreiten, wenn sie in wie in diesem Fall ihren Selbstverwaltungsrechten verletzt sind (z. B. durch Verstoß gegen das **Abwägungsgebot** oder fehlende Einbindung).

Relevante Quellen und Gesetze

- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)
- Raumordnungsgesetz (ROG)
- Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

6.10 Regierungspräsident Rainer Haselbeck verweigert Antworten

Ein Schreiben an den Pressesprecher des Regierungspräsidenten von Niederbayern Rainer Haselbeck vom 19.11.2024, wiederholt am 9.12.2024 blieb bis heute (09.11.2026) unbeantwortet!

Wie auch der CSU- Ministerpräsident, die CSU- Landtagsabgeordnete und Landkreis- Vorsitzende Petra Högl, der Umweltsprecher der Landkreis CSU Michael Zenger, der CSU- EU Abgeordnete Manfred Weber – sie alle verweigern eine Stellungnahme zu den massiv vorgebrachten Sorgen einer ganzen Region bezüglich Trinkwasserschutz, Landschaft- Umwelt und Gesundheitsschutz aber auch Infrastruktur und Arbeitsmarkt – der CSU- Landrat kommuniziert das Projekt als große Chance für den Landkreis.

Offensichtlich haben hier die Interessen zweier Konzerne (Amazon und Panattoni) einen wesentlich höheren Stellenwert als die der Bevölkerung, und werden Entscheidungen ohne ausreichend umfangreichen Prüfungen (Raumverträglichkeitsprüfung, Verkehrsgutachten betreffend die Nachbargemeinden…) und Gutachten vorweg "durchgewunken".

6.11 Dienstaufsichtsbeschwerde betreffend "staatliches Bauamt Landshut"

6.11.1 28.01.2025 Antwort der Regierung von Niederbayern nach 5 Monaten

"Ihre Beschwerde vom 30.08.2024 wurde diesseits geprüft. Die Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Landshut zu den verkehrlichen Auswirkungen des geplanten Logistikparks "Stocka" ist nicht zu beanstanden."

Es fehlt jede Begründung, mit welchem Recht das staatliche Bauamt wenige Tage vor einer entscheidenden Gemeinderatssitzung in Rohr - ohne jeglicher Prüfung/ Gutachten - in den Medien kommunizieren konnte, der Verkehr wäre auch nach Erstellung eines Logistikparks in dieser Größe auch in den Nachbargemeinden noch beherrschbar!

Die Missachtung dieser Dienstaufsichtsbeschwerde stellt eine eklatante Verletzung demokratischer Rechte bezüglich Informationspflicht von Behörden dar.
Derzeit werden rechtliche Schritte gegen diese Vorgangsweise und grenzenlose Behördenarroganz geprüft!

6.11.2 29.08.2024 Kompetenzhinweis durch Bauministerium

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hatte nach 6 Wochen Verzögerung die Regierung von Niederbayern, als zuständig für die Dienstaufsichtsbeschwerde betreffend irreführender öffentlicher Bewertungen der Verkehrssituation in den Nachbargemeinden erklärt.

Entsprechend wurde diese Dienstaufsichts- Beschwerde nun an diese Adresse gerichtet. (Siehe dazu Kapitel 9) Auch die Bezirksregierung von Niederbayern gab dazu – angemahnt am 03.10 und am 05.11. 5 Monate lang keine Antwort und eine Stellungnahme wurde daher erneut "angemahnt." (FragdenStaat)

6.12 Juli 2024 "Ablehnende Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative“?

Das Wirtschaftsministerium lehnt die "Aufsichtsbeschwerde gegenüber der Regierung von Niederbayern ab"
Es wird immer offensichtlicher, dass seitens der Staatsregierung, und damit auch der Bezirksregierung von Niederbayern längst "politische" Vorentscheidungen getroffen worden sind. Zu hinterfragen wäre nunmehr, ob und welche Treffen (Gesprächsprotokolle?) es mit den Vertretern der Betreiberkonzerne – mit welchen gegenseitigen Zusagen - in der Vergangenheit gegeben hat – deren "hervorragende Lobbyarbeit" ist zwischenzeitlich vielfach kommuniziert. (Dokument 1, "Lobbyarbeit eines Konzerns")

6.13 17.6.2024 Pressebericht: Bürgerinitiative reicht Beschwerde gegen Bezirk ein

Pressebericht Mittelbayerische Zeitung

„Wir haben beim Bayerischen Wirtschaftsministerium eine offizielle Aufsichtsbeschwerde gegen die Regierung von Niederbayern eingebracht“, erklärt BIA-Vorsitzender Roland Weiß. Grund sei die ablehnende Haltung des Bezirks zu einem Raumordnungsverfahren (ROV) mit der Begründung, die vom Bayerischen Landesplanungsgesetz geforderte „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit des Vorhabens“ sei nicht gegeben.

6.14 Anfragebeantwortung bezüglich Begründung der Aussage "überörtlich nicht raumbedeutsam"

Pressebericht Mittelbayerische Zeitung

07.06.2024 Zwischenzeitlich wird zugegeben, dass für die Ablehnung eines Raumordnungsverfahrens nicht der Markt Rohr verantwortlich ist (siehe dazu Kapitel: **6.15.2**), sondern diese "durch **eine Absprache** der Regierung von Niederbayern **mit dem Wirtschaftsministerium"** begründet wird.

In der Beantwortung einer Anfrage im Informationsportal "FragdenStaat" verweigerte die Regierung von Niederbayern die Weitergabe der erbetenen Ermittlungsberichte, Sitzungs- und/oder Gesprächsprotokolle, welche zur Entscheidung **"nicht raumbedeutsam"** (entgegen den Stellungnahmen der Nachbargemeinden und einer sorgfältig recherchierenden Bürgerinitiative) geführt haben.

*"Die Auswirkungen überschreiten **nicht näher definierte Schwellen"***
"erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit" - entsprechend nicht näher (quantitativ) angegeben Anforderungen eines zitierten Artikel 24 im Landesplanungsgesetz - **damit offensichtlich durch diese Behörde willkürlich interpretierbar.**

Hingewiesen wurde im Antwortschreiben **auf eine gemeinsame Absprache mit dem Wirtschaftsministerium** – der verantwortliche Minister hatte sich bereits sehr frühzeitig auch gegenüber der Presse persönlich für dieses Projekt (auch trotz der fundierten Einwände beispielsweise des FW-Bürgermeisters von Saal) ausgesprochen!

Fachliche Begründungen sind dadurch für die Bezirksregierung offensichtlich überflüssig.

*Bedauerlicherweise **gibt es noch keine Informationsfreiheitssatzung** **in Niederbayern**- anders als in zahlreichen anderen "bürgerfreundlichen" Behörden.*

Damit begründet die Regierung von Niederbayern die Verweigerung einer Weitergabe der Dokumente des "Entscheidungsprozesses".

Somit werden die Gründe für diese Entscheidung den Bürgern für immer (?) verborgen bleiben (siehe dazu "Bayern- mehr Demokratie"), sofern die Gemeindevertretungen der Nachbargemeinden nicht doch noch ein politisches Umdenken erzwingen werden.

Obwohl in meiner Anfrage gar nicht angesprochen, wurde auf die Befreiung von Anbindungsgebot (Sonderregelung für Logistikunternehmen bezüglich "Landschaftsverbrauch") hingewiesen.

Diese Befreiung gilt laut Gesetzestext

- bei **"guten infrastrukturellen Voraussetzungen"**– Infrastruktur bedeutet aber nicht nur die Möglichkeit eines eigenen Autobahnanschlusses[40] (mitzufinanzieren mit öffentlichen Mitteln?), sondern auch Fragen von Wohnungen, Schulen, Kitas, Arbeitskräftemangel (soziale Infrastruktur) öffentlicher Personenverkehr u.v.m.; Auswirkungen des zusätzlichen massiven Verkehrsaufkommens in ohnedies bereits überbelasteten Nachbargemeinden.
- und bei direktem Autobahnanschluss – (keineswegs bereits vorhanden!)

[40] Auch die **Anwendung der Sonderregelung für Logistikzentren bezüglich des Anbindegebots** ist in Frage zu stellen:

Aufgrund der großen Entfernung des Plangebiets von der Autobahn erfolgt die Erschließung von der Autobahn aus nämlich über ein ca. 800 m langes Teilstück der Staatsstraße 2144, einen Kreuzungsbereich und ein ca. 900 m langes Teilstück der Staatsstraße 2230.
Die Einstufung der angesprochenen Straßenabschnitte als Autobahnzubringer ist fraglich.
LEP (Landesentwicklungsplan) 3.3 "*Ausnahmen sind zulässig, wenn ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf **einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer** oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant ist"*

Fragen, die in diesem Verfahren offenbar völlig ignoriert werden - unter anderem mit dem kuriosen Hinweis, ***man wäre auch in anderen Regionen bereits so verfahren***.

Soll damit die Verletzung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht dauerhaft "legitimiert werden"?

Link zum bisherigen Schriftverkehr (FragdenStaat)

Nachdem sich die Regierung von Niederbayern auf eine Absprache mit dem Wirtschaftsministerium beruft, habe ich versucht, auch von dort – vergeblich - die "fachlichen" Begründungen für die derzeitige Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung (Raumordnungsverfahren) einzufordern. (FragdenStaat,10.06.2024). (Infos zum Wirtschaftsministerium: Kapitel **3.1** und **5)**

6.15 Chronologie zum Thema Kommunikation mit Bezirksregierung

6.15.1 13.05.2024 Presseerklärung der Bezirksregierung Niederbayern

Logistikpark ist nicht überörtlich raumbedeutsam
Bezirksregierung lehnt Raumordnungsverfahren[41] ab!
(Mittelbayerische Zeitung, 13.05.2024)

Ohne Angabe von fachlichen Argumenten (?) behauptet die Bezirksregierung
"Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sind nicht gegeben".

Diese Aussage erfolgt offensichtlich unter völliger Missachtung aller – äußerst kompetenten Einwände der Nachbargemeinden, der Bürgerinitiative, des Bundes Naturschutz und weiterer "Betroffener", die mit zahlreichen fachlichen Argumenten die Auswirkungen und Risiken für die Gesamtregion gesammelt und bereits vorgebracht haben.
Geht es hier um eine politische Entscheidung (Wirtschaftsminister hatte bereits seine Konzern- Unterstützung ebenso wie der Landrat von Kelheim zugesichert), die Bezirks- CSU drückt sich um eine klare Aussage ob für oder gegen das Projekt (Kapitel: Error! Reference source not found.**)**

unter Missachtung demokratischer Rechte vor allem der Nachbargemeinden und von Verbänden, einer starken Bürgerinitiative?

Fragen

- Auf Basis welcher Studien, Untersuchungen kam die Bezirksregierung zu dieser Entscheidung?
- Gibt/ gab es überhaupt fachliche Überprüfungen?
- Wer hat dazu die Daten ermittelt, protokolliert?
- Wer kann diese Protokolle, Prüfermittlungen einsehen - erhalten?

Vorweg habe ich aber unter Berufung auf die
Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Niederbayern (Informationsfreiheit Niederbayern) über das Portal "FragdenStaat" den Antrag auf Erhalt dieser Prüfprotokolle gestellt. (LINK zur Anfrage)

Ich habe aber zusätzlich noch direkt die Bezirksregierung auch unter Hinweis auf das bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG) um Auskunft gebeten, ob auch die möglichen **Auswirkungen** bezüglich der Umweltbelastungen **für die Gesamtregion** (Verkehrslärm, Schadstoffbelastungen, Trinkwassersicherheit. Artenschutz …) berücksichtigt worden sind. (Anfrage14.05.2024)

Immerhin wären im Falle einer Durchführung der geforderten Raumverträglichkeitsprüfung auch diese Fragen zu klären, und entsprechend die Öffentlichkeit dabei zu beteiligen!

[41] **In anderen, wesentlich "lokaleren Projekten" (viel weniger Mitarbeiter, weniger Auswirkungen auf Nachbargemeinden bezüglich Pendler und Liefer-Verkehr, sozialer Infrastruktur (Wohnungen, Kitas, Schulen, Ärzte…), weniger Flächenverbrauch, Auswirkungen auf überörtliche Trinkwasserversorgung, wurden sehr wohl solche Verfahren durchgeführt. Siehe dazu Kapitel 5.8.1 "Sonderbehandlung von Amazon".**

6.15.1.1 Grundlagen des Bayerisches Landesplanungsgesetzes - Zitate

Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. *die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,*
2. *die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,*
3. *die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,*
4. *die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,*
5. *die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann, und*
6. *die Öffentlichkeit.* (Quelle: Gesetze Bayern)

Mehr Infos zu den Themen einer ROV, Bayerisches Staatsministerium

6.15.2 07.05.2024 Mein erster Schriftverkehr mit Bezirksregierung Niederbayern

Die Pressestelle der Regierung von Niederbayern antwortet auf die Frage, warum es bisher kein ordentliches Raumordnungsverfahren gegeben hat:

"Herrin des Verfahrens und damit richtige Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist die Gemeinde. *Die Gemeinden können und müssen Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellen. Das ist verfassungsrechtlich garantiert"*

"Die Regierung von Niederbayern ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor."

- **Die Verantwortung dazu trägt offensichtlich ausschließlich "die Gemeinde" Markt Rohr**
- Für Logistikunternehmen besteht in Bayern offenbar grundsätzlich (?) keine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung,
  unabhängig auch von massiven wirtschaftlichen, sozialen, **gesundheits- und umweltrelevanten Auswirkungen auf die Gesamtregion!**

Als weitere Begründung für die Ausnahmeregelung angeführt

"Die Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen[42] errichtet werden sollen und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind."

Warum hat hier eine Unternehmensform offensichtlich eine völlige Ausnahmeregelung – und eine Projektierung ist einzig abhängig von der jeweiligen Standortgemeinde, die sich wie im Falle Rohr

völlig über die Interessen der übrigen Region auch bezüglich Gesundheits- und Umweltschutz hinwegsetzen kann/darf (?).

Anders sieht die Zuständigkeit offensichtlich das Wirtschaftsministerium (Kapitel 3.1):

"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung der RVP sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). ***Die zuständige höheren Landesplanungsbehörde ist in diesem Fall die Regierung von Niederbayern."***

Man sieht also die "höheren Landesplanungsbehörden" zuständig für die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens.

(Siehe dazu "Medienspiegel 2022 bis 2024" – im Dokument 1)

Auch das Landratsamt Kelheim verweist auf die Zuständigkeit der Regierung von Niederbayern für die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens.

Ich bat daher am 07.05.2024 um eine Klarstellung (Schriftverkehr mit der Regierung von Niederbayern)

Nachvollziehbare Sachargumente, warum eine Raumverträglichkeitsprüfung abgelehnt wird, fehlen bis heute!

---

[42] Offenbar hat die Regierung von Niederbayern noch nie von sozialer Infrastruktur (Wohnungen, Schulen, Kitas...), aber auch nicht von Infrastruktur bezüglich "öffentlichem Nahverkehr" und "Zubringer-Verkehrsstruktur" für die zu erwartenden 2- bis 3000 Mitarbeiter gehört!

7 Bayerischer Umweltminister Thorsten Glauber verneint jegliche Mitverantwortung

Zahlreiche Fragen an den Umweltminister seit 21.03.2024 bleiben bis heute unbeantwortet.
In einem persönlich an ihn gerichteten Mail bat ich den Minister bereits im März um seine "Umweltschutz betreffende" Stellungnahme zu den zahlreichen Bedenken bezüglich des Logistikparks:

- Fragen der Lärm- und Schadstoffbelastungen durch das zu erwartende Mehr an Verkehr in den ohnedies bereits überbelasteten Nachbargemeinden,
- zu Fragen des Artenschutzes,
- zu Fragen des Gewässer – und Trinkwasserschutzes, vor allem aber auch zu
- Fragen der Reduktion der Bodenversiegelung, die von seinem Ministerium gerne als besonderer Schwerpunkt beworben wird. (Medienwirksame Gütesiegelvergabe an "flächenbewusste Kommunen")

Ein Antwortschreiben der Pressestelle des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu den gestellten Fragen erhielt ich am 11.Juni 2024 – mehrere der nachstehenden Fragen blieben unbeantwortet.

7.1 Umweltministerium zur Frage Flächenversiegelung

- **Sehen Sie die Begründung des Projektbetreibers[43] für eine solche Flächenversiegelung für nachvollziehbar?**

Antwort (?)
*"Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein zentrales Ziel bayerischer Umweltpolitik. Den Kommunen kommt als Trägern der Planungshoheit bei der Festlegung der Flächennutzung und der Steuerung des Flächenverbrauchs für Unternehmen und Privatpersonen eine zentrale Rolle zu**. Kommunen, die besonders sorgsam mit dem Flächenverbrauch umgehen, können sich beispielsweise für das staatliche Gütesiegel 'Flächenbewusste Kommune' bewerben.** Seit 2009 steht den bayerischen Kommunen mit der Flächenmanagement-Datenbank zudem ein kostenloses Tool zur Verfügung, das ihnen den Umgang mit Innenentwicklungspotenzialen im Ort deutlich erleichtert."*

- **Welche Behörde überprüft die Einhaltung des Landesentwicklungsplanes im Hinblick auf Flächenversiegelung?**

Antwort:
*"Für die Themen Siedlung und Verkehr ist das **Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)** zuständig. Mit einer Richtgröße für den Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr von 5 Hektar pro Tag im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) soll gemeinsam mit den Kommunen eine Reduzierung des Flächenverbrauchs erreicht werden. Zuständig für die Landesentwicklung und für eine von der Staatsregierung initiierte Flächensparoffensive **ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).** Die Bayerische Staatsregierung bekennt sich laut Koalitionsvertrag zu einer deutlichen und dauerhaften Senkung der Flächenneuinanspruchnahme und Fortführung der Bayerischen Flächensparoffensive."*

- **Welche Funktion hat diesbezüglich das Umweltministerium?**

Keine Antwort. Offensichtlich hat hier das Umweltministerium keinerlei Funktion.

7.2 Umweltministerium zur Frage Umweltverträglichkeitsprüfung

- **Welche Behörde überprüft den Wahrheitsgehalt einer Umweltverträglichkeitsprüfung durch einen vom Projektanten bezahlten „Gutachter“ und vor allem auch dessen Qualifikation?**

Antwort:
*"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. **Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."***

[43] Begründet wird seitens der Betreiber (und die Bezirksregierung von Niederbayern) der „hier geduldete" erhöhte Flächenbedarf mit der Sonderregelung Bayern für strukturschwächere Räume und mit der Ausnahmeregelung für Logistikzentren **bei entsprechend vorhandener Infrastruktur**

7.3 Umweltministerium zur Frage der Lichtverschmutzung

In Ihrem hervorragenden "Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung"
finden sich eine Vielzahl hochwertiger Empfehlungen zur „freiwilligen“ Reduktion von Lichtverschmutzung.

- Welche Behörde ist in der Pflicht, bereits in der Planungsphase entsprechende Licht- Schutz Maßnahmen zwingend vorzuschreiben
- Welche Behörde überwacht die Einhaltung entsprechender „Schutzmaßnahmen während des Baus und des Betriebs“

Antwort siehe oben:
"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. ***Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."***

7.4 Umweltministerium zur Frage Sanktionen

- **Welche Strafen** hat ein Unternehmen wie Amazon bei Missachtung des Naturschutz- und Immission Schutzgesetzes zu erwarten (Geldstrafen, die möglicherweise bereits eingeplant sind?)
  Keine Antwort

7.5 Umweltministerium zum Thema Gewässerschutz

- Welche Behörde überprüft präventiv, ob die teils fragwürdigen Berechnungen privater Gutachter, vom Projektbetreiber beauftragt und bezahlt, einen qualitativen Standard aufweisen,

- und verhindert durch vorherige fachgerechte Prüfung präventiv, dass hier durch möglicherweise Gefälligkeitsgutachten irreparabel Schäden in der Umwelt angerichtet werden, die nachträglich bestenfalls durch -für den Betreiber unbedeutende Strafen- geahndet werden können.

- **Gibt es eine Haftung lokaler, regionaler und überregionaler Behörden, wenn sie durch Nachlässigkeit irreparable Schäden für Mensch und Umwelt mitverantworten? (Untätigkeitsklage?)**

  Keine Antwort – vermutlich gilt auch hier die Antwort zu Kapitel 7.2 und 7.3 ***"Kreisverwaltungsbehörde vor Ort")***

7.6 Mitverantwortung des bayerischen Umweltministeriums

Offenbar sieht sich das Umweltministerium zu keiner der Fragen in der Mitverantwortung –
die Verantwortung zu all den gestellten "Umweltfragen" liegt nach Ansicht des bayerischen Umweltministeriums ausschließlich beim **"Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr" (StMB)**[44]**,** beim **"Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie" (StMWi)** und beim Landratsamt Kelheim. **("Kreisverwaltungsbehörde vor Ort"**)

"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."

Betont wird auch die "zentrale Rolle der Kommunen" –
und deren Möglichkeit, bei besonders sparsamen Flächenverbrauch **ein Gütesiegel** erhalten zu können!
(Kapitel 7.1)

[44] Auch an das Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wurde auf Grund dieser "Kompetenzzuweisung" eine Anfrage gerichtet

Nicht nachvollziehbar beim derzeitigen Projekt- Stand die politische Aussage:

"Der Schutz von Natur und Landschaft ist ein zentrales Ziel bayerischer Umweltpolitik?"

wenn in konkreten Fällen die Verantwortung für zentrale Umweltfragen, eine ganze Region betreffend, ausschließlich beim **Verkehrs**- beim **Wirtschaftsministerium** und bei der lokalen **Kreisbehörde** liegt.

Nach dem

- klaren Bekenntnis und einer Unterstützungszusage lange vor Vorliegen erster Gutachten des Wirtschaftsministers Aiwanger und des Kelheimer Landrats **zum Projekt** und der
- Verweigerung eines ordentlichen Raumordnungsverfahrens durch die Bezirksregierung von Niederbayern, im Rahmen dessen auch die Umweltfragen zu klären wären,
- klaren Bekenntnis des Wirtschaftsministers zum Projekt

scheinen hier seitens der Staatsregierung bereits die Weichen gestellt zu sein –

- zu Gunsten der Interessen zweier Weltkonzerne und
- zu Lasten der Bevölkerung der Nachbargemeinden, deren Vertretungen bereits massive Einwände erhoben haben und auch bereit sind, Anwälte einzuschalten.

8 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

8.1 Kompetenz- Wahnsinn

Unterschiedliche Aussagen zur jeweiligen Zuständigkeit dienen offensichtlich dazu, bei den Gegnern des Projektes Verwirrung zu stiften und sie von der Nutzung gesetzlich verbriefte Rechte der Informationseinforderungen abzuhalten.

Das Umweltministerium verwies mich zum Thema Verkehrsbelastungen und den dazu gestellten Fragen bezüglich künftig durch das Projekt massiv erhöhter Verkehrsbelastung mit Lärm, Schadstoff- allgemeiner Umweltbelastung (siehe Kapitel 7) vor allem in den Nachbargemeinden

an das **"zuständige** Ministerium" für Wohnen, Bau und Verkehr.

Zitat aus Schreiben des Umweltministeriums:

> *"Für die Themen Siedlung und Verkehr ist das **Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB)** zuständig.*

Link zu meiner diesbezüglichen Anfrage **an dieses Ministerium** vom 12. Juni

Angesichts der von Umweltministerium angesprochenen Zuständigkeiten bitte ich um

- Nachweise der "Verkehrsbeherrschbarkeit" und "Zumutbarkeit" in den Nachbargemeinden des geplanten Zentrums

wurde wie folgt beantwortet:

*"Dem Bayerischen Staatministerium für Wohnen, Bau und Verkehr **ist das Staatliche Bauamt Landshut nachgeordnet.** Dieses hat die öffentlichen Belange des Freistaates als Straßenbaulastträger für die Bundes- und Staatsstraßen in das Bebauungsplanverfahren des Markes eingebracht. Für den Bebauungsplan "Wirtschaftspark an der A 93" hat der Gemeinderat des Markts Rohr in Niederbayern den Aufstellungsbeschluss gefasst. Uns liegen dazu keine weiteren Unterlagen vor."*

Offensichtlich sieht aber auch dieses Ministerium keinerlei Verantwortlichkeit bezüglich einer nicht nachvollziehbaren Bewertung der Situation durch das untergeordnete (nachgeordnete) Bauamt.

Das Bauministerium benötigte 6 Wochen, um festzustellen, nicht zuständig zu sein!(?)![45]

8.2 Ministerium bestreitet Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerde

29.08.2024 Bayerisches Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bestreitet Zuständigkeit für Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Bauamt Landshut – obwohl im offiziellen Organigramm das Ministerium (Referat 46) dem Bauamt vorgesetzt ist:
https://www.bayernportal.de/dokumente/behoerde/41666025138/organigramm

Behörden > Ministerien und nachgeordnete Behörden > Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr > Staatliche Bauämter > Staatliches Bauamt Landshut **Siehe dazu Kapitel 8**

und obwohl das Umweltministerium dieses Ministerium für zuständig erklärt hat!

Offensichtlich will kein Ministerium (Umwelt/Wirtschaft/ Verkehr) bezüglich des Projektes Verantwortung übernehmen. Amazon hat offensichtlich in Bayern eine Vorrangstellung!

Das Ministerium verweist nunmehr plötzlich auf die Regierung von Niederbayern, (obwohl diese im Organigramm nicht als vorgesetzte Behörde aufscheint!) und zuvor noch das Bauamt Landshut als „nachgeordnet" bezeichnet hatte.

[45] Abgesprochene Taktik unter den Ministerien und der Regierung von Niederbayern mit bewusster Hinhalte- Methode und durchwegs gesetzwidriger Verweigerung von Unterlagen um die Gegner des Projektes „ruhig zu stellen"?

8.3 Lange Zeit unbeantwortete Dienstaufsichtsbeschwerde

bis nach 6 Wochen Wartezeit festgestellt wurde, gar nicht zuständig zu sein(?)

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 15.07.2024 betreffend das staatliche Bauamt Landshut bezüglich Verunsicherung der Öffentlichkeit durch eine Stellungnahme pro Projekt, ohne Prüfung seriöser Unterlagen wurde bis 28.08. überhaupt nicht beantwortet und musste Ende August nochmals angemahnt werden!

Immerhin gab es seitens dieser – laut Ministerium noch im Juni selbst als „nachgeordnet“ bezeichneter „Behörde“ eine öffentliche Stellungnahme = Positivbewertung der künftigen Verkehrssituation nach Inbetriebnahme des "Wirtschaftsparks" ("beherrschbar auch für die Nachbargemeinden!"), ohne dass das Bauamt in der Lage oder gewillt ist, die dieser Bewertung zugrundliegenden "**durch das Amt geprüften**(?)" Begründungen[46] zur Verfügung zu stellen. (Kapitel: 9)

8.4 Nicht eingehaltenes Versprechen des Verkehrsministers

Am 13.01.2023 *versprach Minister Bernreiter: (tv-aktuell)*

> *Eine Ortsumgehung von Offenstetten kann diese Situation dauerhaft positiv lösen. Die Stadt Abensberg wird im Bauleitplanverfahren der Marktgemeinde Rohr darauf drängen dem sich abzeichnenden, zusätzlichen Verkehr wirksam zu begegnen. Der Minister und der zuständige Referatsleiter, Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Popp betonten,*
>
> *dass eine neue Situationsbewertung durch das staatliche Bauamt Landshut* ***im laufenden Jahr (= 2023) erfolgen wird.***
>
> **Auch um diese Situationsbewertung hatte ich das Bauamt gebeten.**
> **Laut staatlichem Bauamt Landshut fand aber lediglich im Mai 2023 eine Probebohrung bezüglich eines eventuellen Tunnelprojektes statt.**
>
> **Warum wird unter anderem der Schriftverkehr zwischen Bauamt Landshut, Regierung von Niederbayern und Ministerium widerrechtlich[47] verweigert bzw. nicht zur Verfügung gestellt???**

---

[46] Als einzige Begründung wurde eine vom Projektanten erstellte Präsentation angegeben, die sich vor allem auf den Autobahnanschluss - aber nicht "fachlich nachvollziehbar" auf den Verkehr in allen betroffenen Nachbargemeinden bezieht. **Recherchen, Untersuchungen durch das Bauamt fanden laut eigener Aussage nicht statt.**

[47] *Zitate aus Homepage “FragdenStaat"*

Grundsätzlich sind alle Informationen anfragbar, die bei öffentlichen Stellen vorhanden sind. Beispiele für Informationen, die Sie anfragen können, sind etwa

- *Verträge einer Stadt mit einem Unternehmen*
- *erstellte Gutachten und Studien*
- *die Terminkalender von Ministerinnen*
- *der Briefverkehr innerhalb einer Behörde, aber auch mit Außenstehenden wie Lobbyisten*

Wen kann ich anfragen?

Zur Auskunft verpflichtet sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen – also ***alle Behörden*** *auf EU-, Bundes-, Länder- oder Kommunalebene. Außerdem zur Auskunft verpflichtet sind*

- *Ministerien*
- *Parlamente*
- *Gerichte*
- *öffentliche Unternehmen*
- *Handels- und Berufskammern*
- *Krankenkassen*
- *Schulen*

Auch wenn Bayern zusammen mit Niedersachsen (einzige zwei Bundesländer) noch keine Informationsfreiheitssatzung verabschiedet hat – so sind die meinerseits bisher insgesamt angeforderten Informationen laut Bundes-Umweltinformationsgesetz nicht verweigerungsfähig!

9 Staatliches Bauamt Landshut

Meine Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die nicht abstreitbare Mehrbelastung durch den Logistikpark –

Es stellt sich hier die Frage, ob die sogenannten "Gutachten" des staatlichen Bauamts durch neutrale Gutachter hier nach Lösungen suchten – die zeitgleich mit einer Inbetriebnahme des Logistikparks zusätzliche gesundheitsrelevante und verkehrstechnische Belastungen auszuschließen in der Lage sind.

Sollte es solche Lösungen nicht geben, so wäre er unbedingt im Zusammenhang mit den bisherigen Ergebnisvorlagen erforderlich, dies unmissverständlich zu kommunizieren,
um damit auch eine Genehmigung des Logistikparks auszuschließen.

Stattdessen hat das staatliche Bauamt bisher stark umstrittene "Gutachten" der Projektbetreiber als Grundlage für eigene Vorschläge (Ortsumfahrungen) herangezogen, und damit scheinbar die Verantwortung einer Umsetzung den Bürgern von Offenstetten zu überlassen –

9.1 Fragwürdige Präsentation von Studie zu Umfahrungen

Zunehmend fragwürdig stellt sich vor allem die Präsentation dar, welche vom staatlichen Bauamt den Stadträten von Abensberg präsentierte.
Nachdem diese von einem Vertreter der Bürgerinitiative gründlich studiert wurde, ergaben sich Fragen, wie die hier zitierten Daten bezüglich künftiger Verkehrsentwicklung (mit und ohne Logistikpark) überhaupt zustande gekommen sind.
Auf Nachfrage durch die Stadt Abensberg stellte sich heraus, dass auch die "Fachleute" des Bauamtes nicht in der Lage waren, diese Fragen zu beantworten!

Offensichtlich waren Aussagen jener "Gutachter", die zuvor auch im Auftrag von Amazon Panattoni sich bereits mit der Materie befasst hatten, unkontrolliert (!) aus einem für die beiden Konzerne "privat angefertigten" Gutachten vom Bauamt übernommen worden – und als Ergebnis einer "eigenen Studie" kommuniziert worden, ohne diese inhaltlich selbst erklären zu können.

Bei den unbeantworteten Fragen geht es darum, wie vorgelegte Zahlen bezüglich Soll/Null/ Verkehrs -Planzahlen für die nächsten Jahre ermittelt wurden und ob mit einer "explosionsartigen prognostizieren Steigerung "ohne Logistikpark" die mit dem Logistikpark genannten weiteren Zahlen nicht "verharmlosen" sollten –
offenbar handelt es sich dabei um eine durchaus öfters praktizierte "Schönrechnerei:

Siehe dazu Kapitel 2.2.3 " Problem der Schönrechnerei" in der Zusammenfassung Dokument 4 "Gutachten und Einwände"

So sieht hervorragende Lobbyarbeit von Konzernen statt – "selbst beauftragte, nicht begründbare Gutachten" den Behörden als deren "Entscheidungsgrundlage" vorzulegen!

Kein Wunder, dass das Bauamt auch bereits 2024 einen Tag vor einer entscheidenden Marktrat-Sitzung in Rohr in den Medien bestätigt hatte, der Logistikpark würde zwar zu wahrnehmbarer, aber durchaus beherrschbarer Verkehrs- Mehrbelastungen auch in den Nachbargemeinden führen – ohne ein dazu zitiertes Gutachten mit der Begründung einer solchen Aussage vorlegen zu können.

"Beherrschbar" - obwohl laut Publikation des Landesamts für Umwelt bereits seit Jahren gesetzlichen Schall- Grenzwerte wesentlich übertreten werden und entsprechend bereits längst ein Handlungsbedarf vorlag – siehe dazu Kapitel 6.4 "seit langem gesetzlicher Handlungsbedarf" aus der Zusammenfassung "Logistikpark Stocka (1) Projektbeschreibung"

Andere, bereits jetzt ebenfalls schwerst belastete Nachbargemeinden von Rohr wie Ober- und Unterschambach wurden bisher verkehrstechnisch ohnedies offenbar noch völlig von allen Behörden ignoriert.

Mehr Infos dazu:

Stellungnahme zum Schreiben der Landtagsabgeordneten und CSU-Vorsitzenden des Landkreises Kelheim Petra Högl an den Verkehrsminister vom 12.Dezember 2022

9.2 Warum der Logistikpark ohne Lösung der Verkehrs- Probleme in den Nachbargemeinden nicht genehmigungsfähig ist

Wie bereits 2022 unter anderem vom Landrat und der Rohrer Bürgermeisterin bestätigt – ist eine weitere zusätzliche massive Verkehrsbelastung verursacht durch LKW, Transporter und Pendler von und zum Logistikpark Stocka "auszuschließen".

Dieses Problem zu lösen ist somit nicht Angelegenheit der Stadt Abensberg,
sondern vielmehr der für den Logistikpark zuständigen Gemeinde Rohr, dem für eine Baugenehmigung zuständigen Landratsamt Kelheim in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Bauamt Landshut.

Natürlich muss eine solche "Lösung" spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme eines Logistikparks bereits umgesetzt sein.

Wer trägt die Verantwortung

Akteur	Verantwortung
Projektträger	Hauptverursacher, Verkehr & Lärm Der Projektträger trägt die **primäre Verantwortung für alle von seinem Vorhaben verursachten Auswirkungen**, also auch für **verkehrsbedingten Lärm in Nachbargemeinden**. **Rechtsgrundlagen** • **§ 50 BImSchG** (Trennungsgrundsatz) • **§ 22 BImSchG** (Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen) • **TA- Lärm** (auch für mittelbare Verkehrslärmwirkungen relevant) • **UVPG** (falls UVP- oder Vorprüfungspflicht besteht) • ständige Rechtsprechung des **BVerwG** zum „vorhabenbedingten Verkehr“ **Kernaussagen der Rechtsprechung** • Verkehrslärm **gehört zum Vorhaben**, wenn er **vorhabenbedingt** ist (Lieferverkehr). • Auch **Gemeinden außerhalb des Standortes** sind zu berücksichtigen. • Wenn **Grenzwerte bereits überschritten sind**, darf es **keine zusätzliche relevante Erhöhung** geben („Verschlechterungsverbot“). **Der Projektträger muss also:** • Verkehrsgutachten vorlegen • Alternativen prüfen (Anlieferzeiten, Routen, Kontingente) • ggf. aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen finanzieren
Standortgemeinde	**Abwägung, Planung, Schutz Dritter** Die Gemeinde ist **planungsrechtlich verantwortlich**, dass durch ihre Bauleitplanung **keine unzumutbaren Auswirkungen auf Dritte** entstehen – auch außerhalb ihres Gemeindegebiets. Rechtsgrundlagen • § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 9 BauGB • § 1 Abs. 7 BauGB (Abwägungsgebot) • § 2 Abs. 2 BauGB (interkommunale Abstimmungspflicht) **Zentrale Punkte** • Die Gemeinde muss **Nachbargemeinden beteiligen** • Sie darf keinen Bebauungsplan beschließen, der: ○ **bekannte Lärmprobleme** verschärft ○ bestehende Grenzwertüberschreitungen **ignoriert** 📌 **Unterlässt sie das**, ist der Bebauungsplan: • **abwägungsfehlerhaft** • **angreifbar bis hin zur Unwirksamkeit**
Landratsamt Strassenverkehrsbehörde	**Gefahrenabwehr im Straßenverkehr** Die Straßenverkehrsbehörde ist **nicht Planungsbehörde**, hat aber eine **Gefahrenabwehrpflicht** Sie **muss handeln**, wenn: • Gesundheitsgefahren bestehen • Lärmwerte erheblich überschritten sind Sie **kann**: • Lkw-Durchfahrtsverbote • Nachtfahrverbote

Akteur	Verantwortung
	• Tempolimits anordnen **Dies hätte im Falle Offenstetten bereits in der Vergangenheit- auch ohne "Logistikparkplänen – längst erfolgen müssen!**
Gesundheitsamt	**Gesundheitliche Fachbewertung** **Verantwortung** Das Gesundheitsamt hat **keine direkte Planungskompetenz**, aber eine **fachliche Schutzfunktion** **Rechtsgrundlagen** • **§ 9 BImSchG** • **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** • landesrechtliche Gesundheitsdienstgesetze **Rolle** • Fachliche Stellungnahmen • Bewertung gesundheitlicher Risiken • Beratung anderer Behörden **Wichtig:** Ein Ignorieren fachlicher Warnungen des Gesundheitsamts kann: • einen **Abwägungsfehler** • oder eine **Amtspflichtverletzung** begründen Im konkreten Fall hat das Gesundheitsamt aber nicht nur in der Vergangenheit überhaupt nichts bezüglich nachgewiesene Grenzwertüberschreitungen unternommen - unternommen- zudem aber auch im Falle Logistikpark zum **Bauleitplan "keine Bedenken" dokumentiert**

9.3 "Ortsumgehung Offenstetten nicht mehr erste Wahl"

16.12.2025 Mittelbayerische Zeitung,
"Eine Umgehungsstraße für den Ortsteil Offenstetten wird immer unwahrscheinlicher"

Wie meinerseits im Kapitel 9.4 bereits seit September kommuniziert, wurde offenbar keine wirtschaftlich "vertretbare" Entlastungslösung "gefunden", welche nicht eine erneute unzumutbare Belastung zusätzlicher Offenstettener Gemeindebürger bedeuten würde. Die vielfache prognostizierte (von den Politikern Neumeyer, Högl und Steinsdorfer versprochen "auszuschließende") **Zusatzbelastung durch den Logistikpark** erscheint im Falle einer Realisierung des Logistikparks nun doch unausweichlich.

Daran würden auch alternativ diskutierte "Ampellösungen, Geschwindigkeitsbeschränkungen" nichts ändern!

Eventuelle LKW- Fahrverbote, wie von manchen gefordert, würden zwar eine Entlastung bringen, erscheinen aber angesichts der Einstufung als "Staatsstraße" schwer – dennoch bei entsprechendem Engagement aber realisierbar – an der aktuellen Situation wird aber zumindest eine "versprochene diesbezügliche Mail an das staatliche Bauamt" – "mit Bitte(?) um Bearbeitung" - wie vom Bürgermeister "angekündigt" – kaum etwas ändern.

Erst nach Klärung dieser Fragen wäre es laut Bürgermeister Resch an der Zeit, sich wieder mit der Umfahrung zu befassen.

Leider liegen mir nicht die dem Gutachten zugrundeliegenden "Berechnungen, detaillierten Zählergebnisse, Kalkulationen für das Verkehrsgutachten vor – (Berechnung der jeweiligen Entlastungen bei den einzelnen Varianten/ "Schätzungen" des zusätzlichen Verkehrs durch Logistikpark, aber auch Kalkulationsgrundlagen der **"kommunizierten Kosten" der einzelnen Varianten, woher stammen die Zahlen bezüglich Auswirkungen des Logistikparks?**). Vorgelegt wurden mir **nach mehrmonatigem Drängen** eine erneute – diesmal etwas erweiterte "Präsentation" und keineswegs die einzelnen zugrundeliegenden Studien, Angaben zur Art der Untersuchungen und Berechnungen für dieser Präsentation.

! **Als Quelle im "Gutachten" des Bauamts angegeben** – ein sogenanntes, massiv angezweifeltes Verkehrsgutachten zum Logistikpark von Amazon/ Panattoni vom Februar 2024; somit eine **Quelle, die von der gleichen Firma stammt, die auch das bisherige sogenannte "Verkehrsgutachten" für Amazon- Panattoni erstellte (Gevas) und nunmehr offensichtlich auch vom staatlichen Bauamt Landshut beauftragt wurde.**

Sicher ist jedenfalls, dass sich im **Falle einer Logistikpark- Realisierung** die Betroffenen **in den nächsten Jahren mit erheblichen unstrittig gesundheitsschädlichen Zusatzbelastungen "abfinden" müssten**, welche weder durch Ampeln, die zwar "Gefahrenstellen" möglicherweise minimieren würden, oder andere "Lösungen" (z.B. Kreisverkehr) **eine Verminderung von Lärm und/oder Schadstoffbelastungen** mit sich bringen würden. **Eine Mail an das staatliche Bauamt wird hier sicherlich nicht ausreichen!**

9.4 Bürgerinformation zur Ortsumfahrung Offenstetten

07.12.2025 Mittelbayerische Zeitung "Bürgerinfo zur Ortsdurchfahrt Offenstetten"

> *"Am Dienstag, 9. Dezember, findet um 19 Uhr in der Sportgaststätte Offenstetten eine Bürgerversammlung statt. Bürgermeister Bernhard Resch wird die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung für eine mögliche Ortsumfahrung von Offenstetten vorstellen. Das Staatliche Bauamt Landshut hat diese in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse wurden den Stadträten bereits vorgestellt."*

Nach wie vor verweigert aber das staatliche Bauamt seit Monaten die eigentliche Studie, wichtig vor allem im Hinblick auf die weitere Argumentation gegen den Logistikpark – vorgestellt wurde bisher lediglich eine verkürzte Präsentation mit nicht nachvollziehbaren Aussagen und Zahlen. Geliefert wurde lediglich eine weitere Präsentation – dies mit dem Verbot einer Veröffentlichung.

Nach wie vor fehlen "überprüfbare" Unterlagen, wie das Bauamt zu den zitierten "Entlastungswerten" der unterschiedlichen "untersuchten" Umfahrungsvarianten gekommen ist, so dass letztendlich angeblich nur mehr eine "umsetzbare" Variante überblieb.

Gab es eine dazu erforderliche sorgfältige Verkehrsbefragung Zählungern an mehr als nur einem einzigen Tag? Welche Fragen wurden dabei gestellt?)
Verkehrsstromuntersuchungen: (welche Fahrzeuge, wann, woher, wohin, wie oft täglich, wöchentlich, Tageszeiten…durch wen wurde dies wann – wie - erhoben? Mit welchen jeweiligen Ergebnissen?)

Gab es nur fachlich/wirtschaftliche oder aber auch massive politische Argumente bei der "präsentierten" Variantenbewertung?
Woher stammten die Zahlen "Mehrbelastung durch Logistikpark?"

Ist dieser "Mehrverkehr" trotz bereits jetzt stattfindender Grenzwert Überschreitung bezüglich Lärmes auch dann noch "beherrschbar? Wie definiert das staatliche Bauamt den Begriff "beherrschbar?"

9.1 Erneute Anforderung der Machbarkeitsstudie und der Stellungnahme zum Bauleitverfahren Stocka

08.12.2025 Nach wie vor werden die Studien verweigert!

12.11.2025 Staatliches Bauamt verweigert nach wie vor die vom Bauminister mehrfach angekündigte Verkehrsstudie zur Ortsumfahrung Offenstetten und beharrt darauf, dass eine "verkürzte" Präsentation mit 45 Seiten die einzige vorliegende Form der 2- jährigen Studien, Untersuchungen darstellt.
Schriftverkehr dazu

01.11.2025.Erneute Aufforderung an Staatliches Bauamt Landshut – Zusendung der Machbarkeitsstudie Ortsumfahrung und Stellungnahme zum Bauleitverfahren **Link zur Mail**

9.2 Präsentation der Ergebnisse der Verkehrsstudie "Umfahrung"

01.11.2025 Mittebayerische Zeitung, "Nordvariante einer Umgehung bei Offenstetten ist realistisch"

"Die einzige Variante, die grünes Licht seitens des Staatlichen Bauamts bekommt, ist laut Tobias Lindner, Planer in der Abteilung Straßenbau, eine ortsnahe nördliche Umgehung, die nicht weit von beiden Ortsteingängen wieder in die Staatsstraße einmünde und rund drei Kilometer lang sei".

So **interpretiert** das staatliche Bauamt in Landshut die Ergebnisse einer zweijährigen Studie (?) in einer **öffentlichen Präsentation**, vor den Abensberger Stadträten, einer Studie, deren eigentliche Herausgabe nach wie vor – entgegen dem Unmweltinformationsgesetz verweigert wird. **Selbst in der vorgelegten Präsentation fehlen aber zahlreiche Seiten!**
(Seite 16 der Präsentation hat eigentlich bereits eine Seitennummer 79!)

Bezüglich Auswirkungen des Logistikparks verhielt sich des Bauamt, welches bereits 2024 die "Beherrschbarkeit des Verkehrs" in Offenstetten auch im Falle einer Realisierung des Logistikpark – **noch vor Erstellung einer entsprechenden wirklichen Studie** öffentlich präjudizierte, bei der Präsentation zurückhaltend – vorgebracht wurden dazu keine nachvollziehbaren Zahlen und Aussagen, wie in den nächsten zehn Jahren eine zusätzliche Schall- Grenzwertüberschreitung und damit Gesundheitsbelastung der Anrainer vermieden werden soll.

Warum verweigert das staatliche Bauamt die Herausgabe des eigentlichen Gutachtens und vor allem auch der Stellungnahme zum Bauleitplan des Logistikparks von 2024?
Mehr zu der gesundheitlichen Auswirkung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens durch den Logistikpark im **Kapitel "Verkehr" von Logistikpark Stocka (1)**
30.10.2025 öffentliche Stadtratssitzung in Abensberg zur Ortsumfahrung Offenstetten
Fragen, die dem staatlichen Bauamt von den Stadträten gestellt werden sollten"

In einer umfassenden Präsentation wurde den Stadträten mitgeteilt, dass es nur eine einzige umsetzbare Variante gäbe- dies mit Verlagerung der Belastung für die Bürger von der Mitte des Ortes nach den Bewohnern im Norden des Ortes.
Keine Aussage gab es zu einer Mindestdauer einer Realisierung- so überhaupt von den Betroffenen akzeptiert und somit überhaupt umsetzbar – und die nie bewiesene "Beherrschbarkeit des Verkehrs" in den Jahren zwischen einer Realisierung einer solchen Umfahrung und der mehrjährigen Mehrbelastung im Falle einer Realisierung des Logistikparks mit nochmals zunehmender Gesundheitsbelastung bei bereits derzeit stattfindenden Schall- Grenzwertüberschreitungen.

9.3 Umfahrung Offenstetten – einzig "verbleibendes" Projekt umsetzbar?

30.10.2025 öffentliche Stadtratssitzung in Abensberg zur Ortsumfahrung Offenstetten
Fragen, die dem staatlichen Bauamt von den Stadträten gestellt werden sollten"

Aktuell wird bereits kolportiert, sein angesichts des zu erwartenden Widerstands der Betroffenen – das Problem bei der präferierten "einzigen" Lösung (laut Bauamt) würde nur von der Ortsmitte zu den nördlichen Bewohnern verlagert!) das Projekt Ortsumfahrung Offenstetten wäre insgesamt de facto "gestorben".

> *Es soll – angeblich - nunmehr versucht werden, vermutlich mit Ampelregelungen die Situation etwas zu entschärfen – möglicherweise mit etwas (vorübergehende?) Erleichterung für einen Teil der Bevölkerung,* ***Bezüglich der Frage zusätzliches Verkehrsaufkommen durch den Logistikpark würde dies aber keinerlei Entlastung darstellen.***
> *Die öffentliche Aussage des Bauamts, der Verkehr wäre auch in den Nachbargemeinden "mit Logistikpark" "beherrschbar"* ***stellt somit nur eine unseriöse, politisch motivierte Aussage*** *(einem Tag vor einer entscheidenden Gemeinderatssitzung in Rohr) dar und keineswegs das Ergebnis einer ernstzunehmenden Verkehrsuntersuchung*. Kapitel **9.11**
>
> ***Gesundheitsgefahren für die Anrainer durch zusätzlich massives Verkehrsaufkommen?***
> ***Das Gesundheitsamt Kelheim hat zu diesem Thema "keine Bedenken"***

9.4 Chronik bis Oktober 2025

15.10.2025 Staatliches Bauamt Landshut zu Ortsumfahrung Offenstetten

Nach erneuter Aufforderung durch das Portal FragDenStaat teilte mir das staatliche Bauamt in Landshut **mit "Verspätung"** auf meine Anfrage vom 28.08.2025 mit, die "Machbarkeitsstudie" zur Ortsumfahrung würde am 30.10.2025 in einer öffentlichen Stadtratssitzung in Abensberg vorgestellt und anschließend vom Bauamt veröffentlicht.

28.09.2025 Widerrechtliche Verweigerung der "Machbarkeitsstudie" Ortsumfahrung Offenstetten

Meine Anfrage bezüglich Machbarkeitsstudie Offenstetten wurde widerrechtlich abgewiesen (Vertröstung auf eine spätere öffentliche Präsentation!) – siehe dazu FragDenStaat, 30.09.2025

Die geplante Ortsumfahrung wurde mehrfach von Landespolitikern als **"Beruhigungsargument"** bei Diskussionen und Beweis für das diesbezügliche Engagement der CSU- Funktionäre Martin Neumeyer und Petra Högl bezüglich des Logistikparks mit zusätzlichem, unzumutbaren Verkehrsaufkommen für die Nachbargemeinden verwendet – nachdem die Studie offensichtlich negativ ausgefallen ist, wird seitens des staatlichen Bauamts die Veröffentlichung gesetzwidrig verzögert. Seitens der "Genannten" ist hier dazu plötzlich nichts mehr zu hören.

Erneut wurde bei der Ablehnung meines Antrags ebenfalls widerrechtlich auf die laut Punkt 6 des bayerischen Umweltinformationsgesetzes vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung verzichtet!

Widerrechtlich verweigert wurde mir aber auch die Stellungnahme des staatlichen Bauamts zum Bauleitverfahren!

9.5 Fragwürdige (politikgesteuerte?) Stellung des staatlichen Bauamts

> ***Eine unrühmliche Stellung nimmt grundsätzlich das staatliche Bauamt in Landshut ein – es bestätigte 2024 unter anderem (zeitopportun 2 Tage vor einer entsprechenden. Marktrat-Abstimmung in Rohr) den Medien- der Verkehr wäre auch trotz eines Logistikparks auch in den Nachbargemeinden noch beherrschbar – obwohl nachgewiesen beispielsweise in Offenstetten die gesetzlichen Schallgrenzwerte bereits jetzt überschritten werden.***

Prüfberichte, Dokumente, die diese "Beherrschbarkeit" in den Nachbargemeinden begründen könnten, wurden mir verweigert – eine Aufsichtsbeschwerde dazu wegen Missachtung des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung wurde ebenfalls " fachlich **nicht** begründet" abgelehnt.

Vor allem die CSU- Landkreisverantwortlichen (u.a. Petra Högl) machten stets massiv Werbung für ihren Einsatz bezüglich einer "ohnedies geplanten" Ortsumfahrung im Zusammenhang mit dem Logistikpark – der zuständige Minister Bernreiter versprach noch im Oktober 2024 eine Machbarkeitsstudie bis Ende 2024.

Obwohl die Studie nach internen Informationen inzwischen (November 26) bereits seit Monaten **mit negativem Ergebnis** abgeschlossen wurde, **wurde bis heute die Bevölkerung dazu nicht informiert** – vielmehr warb der Verkehrsminister auch im August 2025 noch immer (Meldung vom 26.08.2025) nach wie vor mit dieser "Machbarkeitsstudie".

07.10.2025 Staatliches Bauamt Landshut verweigert längst fertiggestellte "(Un-) Machbarkeitsstudie für Ortsumfahrung Offenstetten –

Mehrfach wurde eine "Ortsumfahrung Offenstetten als Argument gegen die Sorgen der Offenstettener Bevölkerung bezüglich zusätzlicher Gesundheitsgefährdung durch den ausufernden Verkehr bei Realisierung des Logistikparks verwendet – CSU- Politiker "warben" bereits 2022 diesbezüglich im Zusammenhang mit dem Logistikpark mit Ihrem persönlichen Einsatz[48] für eine solche Umfahrung.
Link zum Einspruch gegen diese widerrechtliche Verweigerung.

Mehrfach forderte ich das staatliche Bauamt unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz auf, mir für die Veröffentlichung alle diesbezüglichen Dokumente zuzusenden.

[48] Dieser "persönliche Einsatz" wäre für eine "Verhinderung des Logistikparks" besser "investiert" worden.

9.6 Wie weit war das Staatliche Bauamt beim bisherigen zitierten gemeinsamen „Verkehrs- Gutachten“ mit einbezogen?

09.10.2024 „Presseabteilung Wirtschaftspark“ (Amazon- Panattoni):
In Beantwortung einer Anfrage (Schriftverkehr Oktober 2024) wird auch seitens der Projektanten die Befassung des Bauamts Landshut bei der Erstellung des „Gutachtens“ bestätigt:

*„In derartigen planungsrechtlichen Verfahren ist es natürlich üblich während der Erarbeitung des Gutachtens eine **materielle Abstimmung mit den Fachbehörden** (Autobahn GmbH und Staatliches Bauamt) hinsichtlich der technischen und regulatorischen Anforderungen durchzuführen. Durch diese Abstimmung werden auch die relevanten Experten in diesem Bereich frühzeitig miteinbezogen. Im konkreten Fall ist unter anderem die Integration eines zweispurigen Kreisels ein Ergebnis des Austausches mit den Institutionen.“*

Im Internet (Faktencheck) wird von Amazon/ Panattoni (ebenso wie in einem bisher nicht öffentlich dementierten Pressebericht[49]) von einer gemeinsamen Erstellung des „Gutachtens“ gesprochen, welche seitens des Bauamtes aber bestritten wird:

*„Richtig ist, dass Panattoni **in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden** ein Verkehrsgutachten erstellt und ein Erschließungskonzept erarbeitet hat, das den Ausbau der Verkehrsknotenpunkte beinhaltet. Vorgesehen ist unter anderem die Errichtung mehrerer Lichtsignalanlagen und eines Kreisverkehrs. Das Konzept bietet eine Lösung für einen besseren Verkehrsfluss und damit eine Entzerrung des Verkehrs.“*

Das staatliche Bauamt Landshut verweigert nach wie vor die Offenlegung aller diesbezüglichen Akten (Schriftverkehr, Gesprächsprotokolle) um damit die tatsächliche Funktion und Aussagen im bisherigen Verfahren bzw. bezüglich „Beteiligung“ am bisherigen Gutachten klarzustellen.

9.7 Finanzierung Verkehrsanschluss

Widersprüchlich sind auch die Aussagen zum Thema Finanzierung Verkehrsanschluss – während Amazon-Panattoni die Übernahme eines "großen finanziellen Anteils (Amazon Faktencheck) am Um- und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur" verspricht () – geht aus der Beantwortung (Bauministerium) einer Landtagsanfrage des **SPD- Abgeordneten Holger Grießhammer** hervor:

"Nach Art. 14 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) hat derjenige die Mehrkosten für Bau und Unterhaltung zu tragen, auf dessen Veranlassung eine öffentliche Straße ausgebaut werden muss."
(Drucksache19/584; 26.02.2024, Position 23)

Können sich die beiden Konzerne auch hier auf ein "Entgegenkommen" des Steuerzahlers verlassen – gibt es hier "Absprachen oder Zusagen" mit staatlichem Bauamt, Autobahnbehörden, Gemeinde Rohr?

9.8 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die unqualifizierte öffentliche Bewertung der "zukünftigen" Verkehrssituation in den Nachbargemeinden bei Inbetriebnahme dieses geplanten Logistikzentrums durch das staatliche Bauamt in Landshut veranlasste mich am 15.07.2024 zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde beim übergeordneten Staatsministerium. Dazu erhielt ich eine Stellungnahme des Ministeriums, für eine solche Beschwerde wäre die Regierung von Niederbayern zuständig.

Am 08.08.2024 erhielt ich eine weitere Antwort vom staatlichen Bauamt Landshut – erneut wurden die wesentlichen Fragen nicht zufriedenstellend beantwortet – vor allem aber die angeforderten Informationen (Bewertungsgrundlagen, Schriftverkehr/ Gesprächsprotokolle/Stellungnahmen) weiterhin verweigert.

- **Gesamter Schriftverkehr mit dem Staatlichen Bauamt Landshut vom Mai bis 12.08.2024**
- **Weitere Kommunikation zum Thema im Internetportal "FragdenStaat"**

9.9 Bauministerium: Regierung von Niederbayern ist zuständig für Dienstaufsichtsbeschwerde

Nachdem das Bauministerium (entgegen der Aussage des Umweltministeriums und des offiziellen Organigramms) sich für nicht zuständig erklärt, wurde am 30.08.2024 erneut eine Dienstaufsichtsbeschwerde – angemahnt am 02.10.2024 nunmehr an die Regierung von Niederbayern- gestellt! Bis heute (09.11.26) gab es dazu noch keine Stellungnahme. Am 5.11.2024 erfolgte eine neuerliche Anmahnung. (FragdenStaat

[49] *„Jetzt aber gibt das Staatliche Bauamt Landshut, das am Gutachten beteiligt ist, erstmals eine Einschätzung ab. „Das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird nach dem voraussichtlichen Urteil des Bauamts für die umliegenden Gemeinden als spürbar, aber in Summe beherrschbar eingestuft“* (Donaukurier, 19.02.2024)

9.10 Chronologie zum Schriftverkehr Bauamt Landshut bis Frühjahr 2025

Eine Antwort auf meine Anfrage vom 17.05.2024 bezüglich der Aussage des staatlichen Bauamtes für Niederbayern zur Aussage **"der zusätzliche Verkehr wäre auch in den Nachbargemeinden beherrschbar"** wurde mir mit Verweis auf die Pfingstferien für die Woche 23 angekündigt.

Gestellt hatte ich einen Antrag auf Aktenauskunft nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind,

mit der Frage, auf Grund welcher Prüfungen, Aussagen diese Feststellung gemacht worden ist, und mit der Bitte,

- **mir entsprechende Dokumente, Prüfberichte, Schriftverkehr, Protokolle zur Verfügung zu stellen und**
- **eine fachliche (zahlengestützte) Definition des Begriffes "beherrschbar" zu bieten.**

Am 6.06.2024 erhielt ich eine offizielle Antwort auf meine Anfrage –

Korrigiert wurde dabei die Aussage der Medien, das der Stellungnahme des Bauamtes zugrundeliegende Gutachten sei **mit Beteiligung des Bauamts Landshut** erstellt worden –
Grundlage seien tatsächlich nur die vom Markt Rohr öffentlich ausgelegten Dokumente gewesen.
Warum ließ das Bauamt diese "Falschaussage der Medien" (unter anderem 1 Tag vor der sehr wichtigen Gemeinderatsabstimmung!) - siehe dazu Kapitel 9.11 - nicht durch diese öffentlich richtigstellen?[50]

Auch meine Frage nach einer Quantifizierung des Begriffes "beherrschbar" wurde bis heute nicht beantwortet.
Offensichtlich wurden hier ausschließlich vom Projektanten erstellte Unterlagen – nämlich

- eine, als "Verkehrsgutachten" bezeichnete "Präsentation" mit keineswegs ausreichend nachvollziehbaren Angaben zum Verkehrsaufkommen in den Nachbargemeinden,
- sowie ein Schallgutachten, welches sich speziell auf den Bereich des Verkehrsknoten, 500m um das Logistikzentrum bezieht

ungeprüft - als Grundlage für diese Stellungnahme des staatlichen Bauamtes herangezogen.

Zitat aus dem Schreiben:

*"Das Staatliche Bauamt Landshut wurde in seiner Funktion als Straßenbaubehörde, als Träger öffentlicher Belange am Bauleitverfahren für den Logistikpark **beteiligt**. In diesem Zuge erstellt das Staatliche Bauamt Landshut eine Stellungnahme auf **Grundlage, der durch den Markt Rohr in Niederbayern im Bauleitplanverfahren veröffentlichen Unterlagen."***

Frage: grundsätzliche "Allgemeine Anforderungen an Gutachter und Gutachten" (Dokument 1)

Diese Stellungnahme des Bauamts selbst wurde mir vom Bauamt nicht zur Verfügung gestellt!

Grobe Mängel in den zitierten "Dokumenten" der "vom Markt Rohr veröffentlichten Unterlagen", von der Bürgerinitiative aufgelistet,
wurden von der staatlichen **"Fachbehörde"** offensichtlich nicht erkannt oder auch gar nicht gesucht.
(Weisungen der Staatsregierung, die vermutlich den Standort vermittelt/ausgewählt – Kapitel: **5.13** - und empfohlen hatte, vorauseilende Wunscherfüllung oder Inkompetenz?)

Seriöse Untersuchungen zur künftigen „Beherrschbarkeit" in den Nachbargemeinden - wie vom Bauamt kommuniziert - mit Ausnahme einiger nicht bewertbarer Zahlen aus der Vergangenheit für die Ortsdurchfahrt Offenstetten sind in dieser „Unterlagen" nicht zu finden - auf welcher Basis erfolgte dann die öffentlich kommunizierte „Bewertung" – "Untersuchung zusammen mit Autobahn GmbH"?

So bezog sich beispielsweise auch die schalltechnische Untersuchung und Bewertung durch den zusätzlichen Verkehr ausschließlich auf die Umgebung des geplanten Logistik- Zentrums im Umkreis von 500 m und berücksichtigt nicht die gesundheitsschädliche Mehrbelastung der Bevölkerung in den Nachbargemeinden! (**Dokument 1**)

Schriftverkehr mit dem staatlichen Bauamt Landshut

[50] Fehlt der Mut, zuzugeben, dass diese "verheerende" öffentliche Bewertung ("Beherrschbarkeit" des Verkehrs auch in den Nachbargemeinden nach Fertigstellung des Zentrums) **ohne seriöse fachliche Grundlage erfolgte? – Verletzung der Sorgfaltspflicht?**

Kein Wunder, dass bei solch ungeprüfter Übernahme von Unterlagen der Betreiberfirmen durch staatliche Behörden unter anderem auch die Bezirksregierung von Niederbayern zur Genugtuung des Wirtschaftsministeriums (in Absprache) zum Schluss kommt, ein "ordentliches Raumordnungsverfahren" wäre nicht nötig, **da das Logistikzentrum nicht "überörtlich raumwirksam" sei.**

Es ist bedauerlich, dass eine Behörde nicht realisiert, welche Auswirkungen leichtfertig erstellte, fachlich offenbar nicht belegbare Aussagen **an** Medien von staatlichen Institutionen auf
ebenso leichtgläubige Politiker,
vor allem aber auf besorgte, Stau- belastete und vor allem dadurch gesundheitsgefährdete Bürger haben.

9.11 "Verkehr ist auch in den Nachbargemeinden beherrschbar"

Mo, 19.02.2024 , 16:40 Uhr / 00:42

Verkehrsgutachten für Logistikpark Stocka: Staatliches Bauamt schätzt Verkehrsbelastung ein

Die Verkehrsbelastung für die umliegenden Gemeinden sei spürbar, aber beherrschbar. So äußert sich das Staatliche Bauamt Landshut zum Verkehrsgutachten für das vorgesehene Amazon-Logistikzentrum bei Rohr. Gemeinsam mit der Autobahn GmbH hat es dessen Auswirkungen auf die Straßen und Orte in der Umgebung untersucht. Und das auf Basis von verfügbaren Verkehrsdaten und den vermuteten Fahrzeugbewegungen vom und zum Logistikzentrum. Das könnten rund 600 LKW und 1350 Autos pro Tag sein. Konkrete Zahlen des Gutachtens darf die Behörde noch nicht nennen, erstmal muss der Markt Rohr einen Bebauungsplan aufstellen. Die Sitzung des Marktgemeinderats ist für morgen angesetzt.

Diese Aussage findet sich in mehreren Medien – vor allem auch in der Meldung von TVA vom 19.02.2024:

> *"Die Verkehrsbelastung* ***für die umliegenden Gemeinden*** *sei spürbar, aber beherrschbar.* ***So äußert sich das Staatliche Bauamt Landshut zum Verkehrsgutachten für das vorgesehene Amazon-Logistikzentrum bei Rohr.***
>
> ***Gemeinsam mit der Autobahn GmbH hat es dessen Auswirkungen auf die Straßen und Orte in der Umgebung untersucht.***
>
> *Und das auf Basis von verfügbaren Verkehrsdaten und den vermuteten Fahrzeugbewegungen vom und zum Logistikzentrum. Das könnten rund 600 LKW und 1350 Autos pro Tag sein. Konkrete Zahlen des Gutachtens darf die Behörde noch nicht nennen, erstmal muss der Markt Rohr einen Bebauungsplan aufstellen. Die Sitzung des Marktgemeinderats ist für morgen angesetzt".*

!

Diese bewusst – bis zu einem Tag vor der Marktabstimmung lancierte Pressemeldung wurde seitens des Bauamtes nie öffentlich dementiert!

Der hier angeführte Untersuchungsbericht wird mir seit dem Frühjahr 2024 trotz mehrfachem Anschreiben, Berufung auf Umweltinformationsgesetz und zwischenzeitlich Dienstaufsichtsbeschwerde vom Bauamt verweigert – bzw. dessen Existenz geleugnet.

Meine diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde wurde vom fachlich übergeordneten Ministerium (Kapitel: 8 "Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr") zurückgewiesen und ich wurde an die "politisch(?) zuständige Bezirksregierung von Niederbayern" verwiesen, die bis heute (09.11.26) dazu ohne fachliche Begründung die Dienstaufsichtsbeschwerde "niederschlug".

Es geht offensichtlich nicht um fachliche Entscheidungen und Aussagen, sondern um politische Ziele, im konkreten Fall (entsprechend dem Zeitpunkt der Veröffentlichung) zur Beeinflussung der Gemeinderatssitzung in Rohr am 20.02.2024.

9.12 Pressemeldungen zur Beherrschbarkeit des Verkehrs in Nachbargemeinden

Hier wurde die "Beherrschbarkeit" auch in den Nachbargemeinden zitiert:

21.02.2024, Mittelbayerische Zeitung "Verkehrsgutachten?" - Gegner sind geschockt"
*"War bislang von rund 600 Lkw und 1350 Autos täglich die Rede, wird im 75 Seiten umfassenden "Verkehrsgutachten" **von 5050 Pkw- Fahrten und 1400 Lkw- Fahrten** ausgegangen.*

Am 20.02.2024 fand unter Polizeischutz und Verbot von Bild- und Tonaufnahmen eine sehr entscheidende Gemeinderatssitzung in Rohr statt. *Siehe dazu auch Kapitel Error! Reference source not found. "Rechtslage"*

21.02.2024, Mittelbayerische Zeitung "Rohrer Markträte entscheiden unter Polizeischutz"
*In der Sitzung ergriff Bachls Ortssprecher Josef Krottenthaler das Wort. Er kritisierte neben dem Flächenverbrauch auch, **dass die Markträte die E-Mail mit den finalen Plänen mit 14 Anhängen und 200 Seiten erst wenige Tage vor der Sitzung erhalten hätten**, um eine fundierte Entscheidung zu treffen.*

19.02.2024, Donaukurier "Verkehr ist beherrschbar?"
"Was bedeutet beherrschbar? Es handelt sich hier um eine unqualifizierte Aussage - für einen solchen Begriff gibt es keine nachvollziehbaren Werte! (Siehe dazu Einspruch der BI)

19.02.2024 TVA Verkehrs-"Gutachten" für Logistikpark
Was bedeutet "beherrschbar?" - Dazu ein Kommentar: *Die Verkehrssituation beispielsweise in Offenstetten ist bereits jetzt kaum mehr beherrschbar! Warum werden die genauen Zahlen noch "geheim gehalten?"*

18.02.2024, Mittelbayerische Zeitung "Verkehr ist beherrschbar?
Inakzeptables Verkehrsgutachten: *"Die Verkehrsbelastung ist "spürbar, aber beherrschbar"(?)*

04.02.2024, Mittelbayerische Zeitung "Verkehrsgutachten vor Abschluss - grünes"Verkehrsgutachten vor Abschluss - grünes Licht für Megaprojekt in Rohr?" Licht für Megaprojekt in Rohr?"

10 Staatliches Wasserwirtschaftsamt Landshut

Mehr Infos zum Thema Regen und Trinkwasser sowie - Kläranlage finden Sie im Dokument "Logistikpark Stocka (3)"

10.1 24.11.2025 Nach wie vor verweigert das Wasserwirtschaftsamt Dokumente

Auch eine weitere Anfrage führte zwar zur Zusendung eines Dokuments bezüglich Abstimmung zur Kläranlage mit dem Markt Rohr (mit zahlreichen geschwärzten Stellen) vom Mai 2025 – nach wie vor fehlen aber die bereit 2024 angefragten Schriftstücke zu den (bereits am 12.01. bestätigten) früheren **"Abstimmungsgesprächen".**

Keinen Hinweis konnte ich finden, warum es keinen Einspruch gegen die "Verwendung von Bedarfszahlen" gab, die einen Logistikpark als bereits sicher beinhalten (diesbezüglich hat sogar die Kommunalaufsicht des Landratsamts den Markt Rohr bereits auf die Risiken eines "Unterlastbetriebes" im Falle der Nichtrealisierung des Logistikparks und die wirtschaftlichen Folgen für die Rohrer Bürger hingewiesen), obwohl der Logistikpark mit ca. 20% Anteil am Abwasseraufkommen noch in keiner Weise genehmigt ist!

Die bereit 2024 angefragten Dokumente(!) bezüglich Stellungnahmen des WWA zum Bauleitplan des Marktes Rohr zum Logistikpark wurden nach wie vor ohne Rechtsmittelbelehrung verweigert! Zugesandt wurde mir auf Grund meiner Anfrage auch zum "Brandfall" mit Löschwasserbelastungen vom 9.12.2024 am 11.12.2024 lediglich

- "Unter Berufung vor allem auf das Umweltinformationsgesetz ersuche ich um die Zusendung der vom Landratsamt angesprochenen bereits erstellten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes **zum Vorhaben** (Dokumente, Gesprächsprotokolle) "

Jener "Teil der Stellungnahme des WWA im Bauleitplanverfahren mit Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung", also nur ein Auszug aus der Stellungnahme zum Vorhaben Logistikpark! .

Schriftverkehr mit WWA

10.2 Wasserwirtschaftsamt Landshut verweigert Dokumente - Hinweis auf IT-Sicherheit(?)

12.01.2025 Mit Hinweis auf IT- Sicherheitsgründen begründet das Amt die "Zur- Kenntnisnahme" von Dokumenten, **"wenn diese auf externen Speichern abgelegt sind**".

Ich hatte meiner Mail den Link einer sicheren Homepage zu einer eigenen – erläuternden PDF-Datei beigelegt – die von mir gestellten Fragen und die Aufforderung, laut Unmweltinformationsgesetz Dokumente zur Verfügung zu stellen, waren aber ohnedies selbsterklärend…- auch ohne "IT- Sicherheits- gefährdendem"(?) "Öffnen der Datei". (Kapitel **10.5.2**)

Aussage des WWA: *"…leider ist es uns aus IT-Sicherheitsgründen (?) nicht möglich auf externen Servern abgelegte und verlinkte Dokumente abzurufen. (Kapitel* **10.5.2)**
Unsere Antwort ergeht daher lediglich auf die in dieser Mail textlich beschriebenen Fragen."

Wesentliche Antwort zu den gestellten Fragen selbst:
"Unabhängig davon haben bereits erste Abstimmungsgespräche zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Kläranlage stattgefunden."

Meine Bitte dazu in der Mail unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz um Zusendung jener "Schriftstücke (Ansuchen/Gutachten/ Stellungnahmen/ Aktennotizen) die mit den obigen Fragen in Zusammenhang stehen"
(logischerweise vor allem zu den grundsätzlich in der Mail bestätigten damals bereits erfolgten Abstimmungsgesprächen, welche protokolliert werden müssen!) wurde ohne Rechtsmittelbelehrung nicht erfüllt.

> *" Wir bitten Sie Ihre Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz zu konkretisieren, da diese für eine weitere Bearbeitung aktuell zu unbestimmt ist."*

Es ist nicht nachvollziehbar, was an der Bitte um diese Schriftstücke dazu "unbestimmt ist".

> **Auf die gesetzlich vorgeschriebene Benennung einer möglichen Beschwerdestelle (Rechtsmittelbelehrung) bezüglich der Zurückhaltung dieser Schriftstücke entsprechend Umweltinformationsgesetz §6 wurde bewusst widerrechtlich verzichtet!**

Da bereits seit 2024 die europaweite Ausschreibung zu Planung neuen Kläranlage lief, stellten entsprechende "Abstimmungen mit dem WWA natürlich eine Selbstverständlichkeit dar! Offen war zu diesem Zeitpunkt aber die Frage, ob dabei das Logistikzentrum berücksichtigt war.

Dazu hatte ich um die entsprechenden (vorgeschriebenen) Gesprächsprotokolle, Aktennotizen, Schriftverkehr entsprechend dem Umweltinformationsgesetz gebeten.

Meine Frage nach Zuständigkeit – das Landratsamt verweist auf das WWA:
"Das Landratsamt führt das wasserrechtliche Verfahren für die Genehmigung von Kläranlagen durch."

10.3 Chronik - Kläranlage – notwendige Dimensionierung im Falle einer Errichtung des Logistikparks

Nach Anfragen von Rohrer Bürgern, die sich Sorgen bezüglich der Kosten einer wesentlich größer zu errichtenden Kläranlagen im Falle der Umsetzung des Logistikparks und offenbar nach wie vor fehlender Berücksichtigung dieses Aspektes durch den Markt Rohr (siehe Zusammenfassung "Wer zahlt die Rechnung?) wurde
am 07.01.2025 auch das Wasserwirtschaftsamt Landshut um eine Stellungnahme zu mir vorliegenden Informationen gebeten,

- ob es richtig ist, dass die Genehmigung für das bestehende Klärwerk auf Grund bereits jetzt grenzwertiger Kapazität 2028 ausläuft –
  (ein zusätzlicher Anschluss eines Logistikparks **vor Errichtung** bzw. Erweiterung der bisherigen Kläranlage somit nach meiner Ansicht auch aus abwasserrechtlicher Sicht undenkbar erscheint)
- und ob das Wasserwirtschaftsamt – laut Landesamt für Umwelt zuständig für die Überwachung von Abwassereinleitungen[51] bereits in entsprechende Planungen einbezogen worden ist und
- dabei auch die Zusatzanforderungen im Falle der Errichtung des Logistikparks berücksichtigt worden sind.
- Hinterfragt wurde aber auch die "Zuständigkeit des Landratsamts Kelheim", welches mir bisher grundsätzlich die Weitergabe jeglicher angefragten Stellungnahmen zum Logistikpark verweigert. (Kapitel: **11.18**)

10.4 Versickerung - Antwort des Wasserwirtschaftsamtes am 11.12.2024

Zu meiner Frage – Bitte um Zusendung der derzeitigen Stellungname des Amtes an das Landratsamt Kelheim erhielt ich den (vollständigen?) Inhalt der diesbezüglichen Stellungnahme – **bedauerlicherweise nicht die Dokumente selbst – dies in einem Schreiben unter anderem mit dem konfusen Hlnweis auf IT-Sicherheitsgründen (?)- siehe Kapitel** (Kapitel **10.5.2**)

> **Zitat:**
> ***Nachfolgend erhalten Sie den Teil unserer Stellungnahme im Bauleitplanverfahren mit Bezug auf die Niederschlagswasserbeseitigung:***
>
> *„Aufgrund der Sensiblen Lage des Hopfenbaches mit kurz nach dem Planungsgebiet gelegener Versickerung in den Untergrund über eine Doline ist eine direkte Verbindung mit dem Grundwasser gegeben. Aus fachlicher Sicht wäre somit eine direkte Einleitung des gesammelten Niederschlagswasser in den Hopfenbach nicht genehmigungsfähig.* ***Es ist somit sicherzustellen, dass keine Einleitung von Niederschlagswasser (aus den Versickerungsbecken) in den Hopfenbach stattfindet.***
>
> *Eine Versickerung ist ausschließlich für unbelastetes Niederschlagswasser zulässig. Durch Schadstoffe ggf. belastetes Niederschlagswasser ist zuvor einer entsprechenden Vorbehandlung zu unterziehen. Die Größe der angeschlossenen Fläche an die Versickerungsbecken erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers. Im Zuge des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist die Schadlosigkeit der Einleitung nachzuweisen.“*

Dazu Kommentar:
Einem Wasserwirtschaftsamt müsste grundsätzlich bekannt sein, dass Niederschlagswasser von versiegelten Logistikflächen natürlich massiv mit Schadstoffen kontaminiert ist – eine Versickerung des Niederschlagswassers im Falle der zunehmenden Starkregenfälle auf keinen Fall ohne massiver Grund- und Trinkwassergefährdung erfolgen würde- ebenso wie eine Einleitung dieses Wassers in die nahegelegenen Gewässer.

Entsprechende Reinigungsbecken müssten von enormer Größe sein- die im bisherigen Bauleitplan in keiner Weise vorgesehen sind.

---

[51] 2 Zitate LfU Bayern

a) "Nach den gesetzlichen Vorgaben sind die Kommunen zur Beseitigung ihres Abwassers verpflichtet. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben **wird sie von der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung** unterstützt.
Diese sorgt als amtlicher Sachverständiger in wasserrechtlichen Verfahren für den Schutz der Gewässer,
berät die Kommunen bei Planung, Betrieb und Eigenüberwachung ihrer Abwasseranlagen, bei der staatlichen Förderung sowie bei technischen Fragen beim Vollzug des Satzungsrechts,
wickelt die staatliche Förderung ab,
unterstützt die Entwicklung leistungsfähiger Verfahren,
überwacht im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht unter Hinzuziehung von Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft die Abwassereinleitungen und prüft, ob der Betrieb den gesetzlichen Vorgaben entspricht."

b) "Auch das Verdünnungsverbot oder das Verbot der Verlagerung von Umweltbelastungen in andere Umweltmedien ist zu beachten. Dementsprechend müssen Abwasseranlagen auch errichtet und betrieben werden (§ 60 WHG). Bestehende Anlagen, die diesen vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, sind unter angemessener Fristsetzung in erforderlichem Maße umzurüsten oder zu sanieren. Die Sanierungsauflagen werden von den Wasserrechtsbehörden unter Fristsetzung vorgegeben."

Vielmehr wurde im bisherigen Versickerungsgutachten von maximal 10 Jahres- Starkregen ausgegangen und mit längst überholten Niederschlagsberechnungen argumentiert.

Zu meiner weiteren Frage bezüglich Zuständigkeit beim weiteren Verfahren und Haftung **bei Missachtung dieser Prüf- und Aufsichtspflicht - auch bei späteren (trotz der bereits im Vorfeld erwähnten Risiken) Trinkwasserbelastungen?**

> ***"Für Ihre Frage wenden Sie sich bitte an das Landratsamt Kelheim, da es sich um eine rechtliche Fragestellung handelt."***

Aus dieser Antwort leite ich ab, dass die Verantwortung letztendlich beim Landratsamt in Kelheim liegt, welches aber zu diesen Fragen an das WWA verweist.

In der Stellungnahme des Kelheimer Gesundheitsamts zum Bauleitplan (präventiver Trinkwasserschutz) heißt es "keine Bedenken".
Siehe dazu "Kommunikation mit dem Landratsamt"

10.5 Versickerung - Anfrage an das Wasserwirtschaftsamt 09.12.2024

Ungeklärt scheint laut Landratsamt Kelheim die Frage der Zuständigkeit bezüglich Trinkwasserschutz im Zielgebiet zu sein – während ich bei meinen Recherchen mehrfach auf die Zuständigkeit der Fachabteilungen Wasserrecht und auf das Gesundheitsamt am Landratsamt Kelheim stieß, verlautet die Abteilung Wasserrecht des Landratsamts Kelheim, **für die Bewertung sei das Wasserwirtschaftsamt Landshut** zuständig. Entsprechend stellte ich eine Anfrage zur Klärung der Zuständigkeit.

"Im Zusammenhang mit dem geplanten Logistikpark Stocka mehren sich Anfragen bei mir **bezüglich der Überwachung des Trinkwasserschutzes im genannten Gebiet**,
nachdem aus einem inzwischen kommunizierten Kartenauszug des bayerischen Landesamts für Umwelt hervorgeht,

dass der geplante Standort **inmitten des Trinkwasser- Einzugsgebiets "Schlait Thaldorf" liegt** – (**siehe Dokument 3**)

und mit zu erwartenden

- Tonnen von gelagerten Risikogütern wie Biozide, Medikamente, Kosmetik und Reinigungsmittel, KFZ-Öle und Schmiermittel, Kunststoffprodukte mit Dioxinbildung im Brandfall, Elektrogeräte u.v.a.,

aber auch

- verkehrsbedingter massive Umweltverschmutzung der hochfrequentierten Verkehrsflächen (abgasbedingt, Reifenabrieb...)
    - nicht nur im Brandfall (wie groß müssen entsprechend de Auffangbecken für das zu reinigende Löschwasser berechnet werden?) sondern auch
    - im Falle der inzwischen stark zunehmenden Starkregen mit Überschwemmungsrisiko der weiteren Umgebung durch die großflächige Bodenversiegelung
      siehe dazu **Dokument 3 "Wasser"**
    - eine massive Gefährdung des Trinkwassers
    - und damit auch der Gesundheit der Trinkwassernutzer der gesamten Region zu erwarten ist!

Es liegen auch bereits entsprechende Einwände der Wasserversorger der Region vor!

Aus dieser Situation ergeben sich für die Öffentlichkeit 2 Fragen:

- **Zuständigkeit und**
- **Recht auf Informationen**

Laut Umweltministerium (Mail vom 11.06.2024)

"Umweltbelange sind grundsätzlich im Rahmen von Genehmigungsverfahren von den zuständigen Behörden vor Ort zu prüfen. Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."

Gleiches besagt die

Handlungshilfe des Wasserwerksnachbarschaften Bayern:

> *Zuständige Behörden*
> *Während die TrinkwV auf der Grundlage des § 38 infektionsschutzgesetz (IfSG) erlassen worden ist, stellt die Ermächtigungsgrundlage für die TrinkwEGV der § 50a Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHC) dar.*
> *Also gibt es eine EU-Trinkwasserrichtlinie aber zwei zuständige Ministerien auf Bundesebene. Diese Splittung zieht sich dann über die Länderebene bis zu den zuständigen Behörden durch.*
>
> *Folgli*ch sind für die **TrinkwV die Gesundheitsämter zuständig** und für die TrinkwEGV die Kreisverwaltungsbehörden und damit meist(?) die Landratsämter mit ihrem **Sachbereich Wasserrecht.**

Dies bestätigte mir am 10.12.2024 auch ein Sprecher des Landesamts für Umwelt:

> *Für Fragen zum Trinkwasserschutz mit konkretem Ortsbezug in einem laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde, die ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Beantwortung hinzuziehen kann(!!!).*

10.5.1 Anderslautende Aussage dazu des Landratsamtes Kelheim

Dazu gibt es allerdings eine anderslautende Aussage des Landratsamtes, Abteilung Wasserrecht = zuständige Genehmigungsbehörde:

Mir liegt eine schriftliche Aussage des Landratsamts Kelheim - Abteilung Wasserrecht zum Thema Logistikpark/ und damit natürlich primär untrennbar Trinkwasserschutz vor
mit der Aussage

"Eine Beurteilung obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dieses war bereits im Zuge der Aufstellung des Vorhabens bezogenen Bebauungsplan beteiligt. "

- **Daher erfolgten meine Fragen 1 an das Wasserwirtschaftsamt Landshut bezüglich Zuständigkeit**

  1 a) Wer war bisher im Rahmen des Vorhabens bezogenen Bebauungsplan und ist für die weiteren Genehmigungsverfahren für die wasserrechtliche Beurteilung- vor allem bezüglich Trinkwasserschutz verantwortlich? Die Behörden des Landratsamts oder das Wasserwirtschaftsamt Landshut? Hat das Wasserwirtschaftsamt hier die Aufgabe der Beurteilung, wie von Landratsamt behauptet?

  1 b) Wer trägt für die ausreichende Prüfung, die Erstellung und Überwachung erstellter(?) Auflagen die volle Verantwortung und ist möglicherweise bei Missachtung dieser Prüf- und Aufsichtspflicht auch bei späteren (trotz bereits im Vorfeld erwähnten Risiken) Trinkwasserbelastungen haftbar? Stichwort: "Amtshaftung"

- **und Frage 2 Informationsrechte**

Unter Berufung vor allem auf das Umweltinformationsgesetz ersuche ich um die Zusendung der vom Landratsamt angesprochenen bereits erstellten Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes zum Vorhaben (Dokumente, Gesprächsprotokolle)

Siehe dazu auch Einspruch des Zweckverbands zur Wasserversorgung Hopfenbachtal- Gruppe.

10.5.2 Stellungnahme zu zwei Aussagen im Schreiben des Wasserwirtschaftsamts bezüglich IT- Sicherheit vom 10.01.2025

Wie zahlreiche weitere Behörden erschwert das Wasserwirtschaftsamt meine Pressearbeit mit teils unzulässigen (im konkreten Fall unnötigen) Argumenten:

Zitate:

"Leider ist es uns aus IT-Sicherheitsgründen nicht möglich auf externen Servern abgelegte und verlinkte Dokumente abzurufen."

"Das verlinkte Zitat des LfU können wir wie oben beschrieben nicht öffnen. Unabhängig davon haben bereits erste Abstimmungsgespräche zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung der Kläranlage stattgefunden."

Es handelte sich dabei um zwei völlig sichere Links:
https://www.eggbi.eu/fileadmin/EGGBI/PDF/Kanalisation_Rohr-_Amazon_Mehrkosten.pdf

Bewertung:

- HTTPS ✓
- Öffentlich abrufbar ✓
- Statische PDF, keine aktiv ausführbaren Inhalte ✓
- Seriöser Domainbetreiber (EU-Domain, nicht anonymes Hosting) ✓

und
https://www.lfu.bayern.de/wasser/gesetzliche_anforderungen_abwasserentsorgung/index.htm

Bewertung:

- HTTPS ✓
- Offizielle Domain eines bayerischen Landesamts ✓
- Zu den vertrauenswürdigsten Domains überhaupt ✓

Zu behaupten, man könne diese Seite wegen „IT-Sicherheitsgründen" nicht öffnen, ist objektiv unsinnig.
Wenn die Behörde keine LfU-Seiten öffnen darf, ist ihre eigene Arbeit unmöglich.

10.5.2.1 Verhinderungstaktik der Behörde

Offensichtlich handelt es sich insgesamt um Verhinderungsversuche der Arbeit, offene Fragen zur Arbeitsweise der Marktgemeinde Rohr im Zusammenhang mit dem Logistikpark Stocka öffentlich sichtbar zu machen.

Dies sowohl bezüglich der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Logistikpark Stocka, als auch fragwürdige – bereits von der Kommunalaufsicht bemängelte Risiken bezüglich "**Abwägungsermessen"** Ausschreibungen und Kapazitätsberechnungen zum erforderlichen Kläranlagen – Ausbau (in Abstimmung mit dem WWA!?)

War dem WWA zum Zeitpunkt der **"Abstimmung mit der Gemeinde Rohr bezüglich Kapazitätsbedarf"** nicht bekannt, dass die einbezogene Kapazität des Logistikparks nicht die Tatsache berücksichtigte, dass die Realisierung dieses Logistikparks überhaupt noch nicht feststeht und somit auch eine Variante "ohne Logistikpark" berücksichtigt hätte werden müssen, um im Falle der Nichtrealisierung einen "Unterlastbetrieb" zu vermeiden?

10.5.2.2 Rechtliche Bewertung – warum die "Ablehnung" von zugesandten Dokumenten unzulässig ist

1. Pflicht zur Entgegennahme von Anträgen

Nach IFG / BayIFG / VwVfG muss die Behörde ***jedwede Form*** *eines zulässigen Antrags* entgegennehmen — auch mit Anlagen oder Links.

2. Kein Antrag darf nur wegen Dateiformat oder externer Linkquelle abgelehnt werden

Wenn interne IT-Systeme den Zugriff blockieren, muss die Behörde **entweder**:

- ein alternatives Format akzeptieren
- einen Uploadweg anbieten
- den Inhalt manuell in anderem Browser öffnen
- oder die IT-Abteilung bitten, die Domain kurzfristig freizuschalten

3. Pauschale „IT-Sicherheitsgründe“ ohne konkrete Gefahr reichen nicht

Gerichte verlangen **konkrete Gefahr**, nicht bloß interne IT-Vorgaben.
Eine öffentlich zugängliche PDF und die Website einer offiziellen Landesbehörde erfüllen keine Gefahrentatbestände.

10.5.2.3 "mögliche" Ursachen für die Verweigerung

Es gibt drei häufige interne Ursachen:

A) Der Behörden-PC darf keine externen Dateien herunterladen

- Das wäre *theoretisch* möglich, aber nur in Hochsicherheitsbereichen (z. B. Polizei-IT, bestimmte Kommunalrechenzentren).

Dann muss **die Behörde aber *einen alternativen Übermittlungsweg anbieten*.**

B) Die Firewall oder Proxy der Behörde blockiert „unbekannte Domains“

- Das wäre ein technisches Problem der Behörde und darf **nicht zu Lasten des Antragstellers** gehen.

C) Die/der Sachbearbeiter(in) benutzt „IT-Sicherheit“ als Pauschalbegründung

- Das passiert leider oft, ist rechtlich aber nicht haltbar!

11 Landratsamt Kelheim – chronologische Auflistung der "Verweigerungs- Politik"

Eine Zusammenfassung der bisherigen "Kommunikation" finden Sie auch unter "Landratsamt-Logistikpark"

11.1 Landratsamt Kelheim 2026

11.1.1.1 Kommunikationswechsel mit neuem Landrat

Eine erste Anfrage an das Amt mit unter neuer Leitung wurde umgehend und der Anfrage entsprechend beantwortet. (FragDenStaat, Juli 2026) – zu wünschen wurde beim mitgesandten Schreiben des Bezirksregierung erneut dessen Informationsbereitschaft)

11.1.1.2 Bisherige Kommunikationsbereitschaft Landratsamt

11.1.1.3 Vorerst keine Abstimmung im Kreisrat zum Thema Raumverträglichkeitsprüfung

23.02.2026 ÖDP- Antrag im Kreisausschuss,

das Thema "Aufforderung der Bezirksregierung zu einer Raumverträglichkeitsprüfung" durch Beschluss einer Stellungnahme des Kreisrates bei dessen nächster Sitzung wurde aus formalen Gründen abgelehnt!

Unter anderem "fehlte?" eine Fraktion (CSU zuordenbare JL -Junge Liste), diese hatte bereits im April 2024 eine **Stellungnahme** des Kreisrats **abgelehnt!)** und **verhinderte damit nunmehr erneut einen rechtmäßigen Beschluss**,
ebenso wurde die **zeitliche Dringlichkeit**[52] (Begründung für den verspäteten Antrag, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen) für einen Beschluss an diesem Tag vor allem seitens der CSU mehrfach bestritten.

Aus diesem Grund stimmten auch weitere Ausschussmitglieder (Grüne, SLU… **trotz erklärter inhaltlicher Übereinstimmung!)** nicht für den Antrag, um einen solchen – (erwartungsgemäß mit anderer Stimmverteilung im "neuen Kreistag!") **zu einem späteren Zeitpunkt dann rechtlich unanfechtbar bedenkenlos unterstützen zu können.**

Eine große Anzahl vor allem Offenstettener Bürger verfolgten mit Enttäuschung die erneute Machtdemonstration der Amazon- Befürworter (Fernbleiben einer Fraktion, um damit eine Beschlussunfähigkeit zu erzielen?) – schon längst hätten Landrat und Kreistag **eine eindeutige gemeinsame öffentliche Stellungnahme zum Projekt (Bekenntnis – wer tritt für und wer gegen den Logistikpark ein)** abgeben können (müssen).

Dazu Pressemeldungen

26.02.2026 TVA, Diskussion um Raumverträglichkeitsprüfung geht weiter

Nach wie vor beharren Bezirksregierung und Wirtschaftsministerium, bekräftigt auch der Landrat und die Bürgermeisterin von Rohr die einzige grundsätzlich rechtlich haltbare Begründung der Bezirksregierung einer möglichen Ausnahme für Logistikunternehmen bei entsprechendem Autobahnanschluss.
*Diese "Ausnahme vom Anbindegebot" bezieht sich lediglich **auf die Möglichkeit einer Ausnahme vom Gesetz** gegen Zersiedelung = **Anbindegebot an bereits bestehenden Siedlungsraum** - bei vorhandener Infrastruktur – und nicht wie vom Landrat behauptet an eine "Anbindung an die Autobahn?"!*

*Die Ausnahme**möglichkeit** ersetzt aber keineswegs eine dennoch erforderliche Raumverträglichkeitsprüfung bezüglich weiterer, vielfach auch von den Nachbargemeinden nachgewiesener maßgeblicher Auswirkungen auf den gesamten Landkreis (**Verkehr, Gesundheit, Arbeits- und Wohnungsmarkt**, Trinkwasserschutz, vollständige Landschaftszerstörung, Auswirkungen auf Umwelt und Artenschutz).*
Das stets zusätzlich zitierte Argument
man hätte auch in Augsburg und Hof für Amazon auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet, ist auf Grund der völlig anderen Infrastruktur dort ein absoluter rechtlicher Nonsens, und stellt eine Verletzung der "Sorgfaltspflicht" bei dieser "Ermessungsentscheidung" sowie eine Diskriminierung aller jener mittelständischen Betrieb dar, für welche ein solches "Amazon- Argument" nicht angewendet wird (wurde).).

[52] Eine Raumverträglichkeitsprüfung **ist grundsätzlich vor Erstellung von Bauleitplänen** durchzuführen!

Bis heute war die Bezirksregierung nicht bereit nachzuweisen, dass hier tatsächlich eine standortbezogene "Bewertung" stattgefunden hat und verweigert jegliche Akten, Dokumente und Gesprächsprotokolle, die zu dieser eindeutig "politischen" und keineswegs fachlichen Entscheidung geführt hat,! (Verweigerung von Dokumenten)

24.02.2026 idowa "Vorerst gescheitert: ÖDP will Resolution zu Amazon-Logistikpark in Rohr"

> *"Acht von zwölf Mitgliedern im Kreisausschuss stimmten dagegen, den kurzfristig eingereichten Antrag in der Sitzung zu behandeln, und zwar aus formalen Gründen. Inhaltlich zeichnet sich aber ein anderes Bild ab. Landratsamts-Geschäftsleiter Sebastian Post machte deutlich, dass es zunächst nur darum gehe, ob der zu spät eingereichte Antrag behandelt werden soll oder nicht. „Es geht dabei zunächst nicht um den Inhalt", machte er klar. Wären alle Fraktionen anwesend gewesen und hätte keiner widersprochen, hätte der Antrag auf die Tagesordnung wandern können. **Nachdem aber nicht alle Fraktionen in der Sitzung zugegen waren - die Junge Liste fehlte -** bedürfe es einer mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums, so Post."*

24.02.2026 Mittelbayerischen Zeitung "Kreisausschuss Kelheim liefert sich Schlagabtausch zu ÖDP-Antrag"

*"…**und weil die Junge-Liste-Fraktion in der Sitzung fehlte, könne man die Tagesordnung nicht nachträglich ändern**, erklärte Landrat Martin Neumeyer. Allenfalls ein Dringlichkeitsantrag sei möglich. Dafür sah indes Geschäftsleiter Sebastian Post keinen Anlass: Inhaltlich nicht, weil eine Resolution eh keine Rechtswirkung habe. Und zeitlich nicht, weil sich das Rohrer Genehmigungsverfahren noch bis weit ins Jahr 2026 hinziehen werde.*

Zuschauer zeigen sich im Anschluss enttäuscht

Die Zuschauer, meist Mitglied der BI gegen den Logistikpark, zeigten sich enttäuscht. Egal, ob der Antrag formell dringlich sei – „eine RVP ist überfällig", sagte Hannelore Frauenholz (Abensberg). Das habe der Ausschuss ja mehrheitlich auch so gesehen – „dann kann er die Resolution doch verabschieden", fand Hubert Hietl. Die Anwesenheit der Bürger sei „ein Signal, dass uns das Thema wichtig ist" – für den Wahlkampf werde man definitiv nicht missbraucht.

*Birgit Lammel (Großmuß) fand befremdlich, dass sich der CSU-Sprecher bei diesem bedeutenden Thema offenbar nicht auskenne. Und Gabi Weiß (Offenstetten) **nannte es „erschreckend", dass die Junge Liste gleich ganz fehlte.***

(Termine für Ausschusssitzungen müssen so angesetzt werden, dass auch Berufstätige dran teilnehmen können!)

23.02.2026 gong fm "Antragsversuch von ÖDP- Landratskandidat scheitert"

23.02.2026 Presseaussendung ÖDP zur Ausschusssitzung

23.02.2026 charivari "ÖDP könnte Amazon- Logistikpark erneut in Kreisausschuss bringen"

11.1 Chronologie - Kommunikation bis 12/2025

11.2 16.12.2025 Verkehrsbelastung und Ortsumfahrung Offenstetten

Im Zusammenhang mit der Pressemeldung – Mittelbayerische Zeitung
"Umgehungsstraße für den Abensberger Ortsteil Offenstetten wird immer unwahrscheinlicher"
stellt sich verstärkt die Frage, warum die Straßenverkehrsbehörde (Landratsamt Kelheim) bis heute nicht auf die bereits jetzt stattfindenden Schall- Grenzwertüberschreitungen mit einem bereits mehrfach gefordertem LKW- Durchfahrtsverbot für Offenstetten **reagiert hat.**

Stattdessen ignoriert auch das Gesundheitsamt am Landratsamt diese massive Gesundheitsgefährdung und sieht selbst für nochmals massiv zunehmenden Verkehr durch das geplante Logistikzentrum "keine Bedenken".

Vergessen sind Aussagen aus dem Jahr 2022 aus dem Jahr 2022 vom Landrat:
*"Sowohl für Offenstetten als auch für Ober- und Unterschambach brauchen wir verkehrliche Lösungen, die Mehrbelastungen für die dort lebende Bevölkerung **ausschließen!"***

15.10.2025 Landratsamt beendet Kommunikation zu gestellten Fragen

Am 15.Oktober 2015 erhielt ich eine endgültige Absage bezüglich weiterer angefragter Informationen im
Portal "FragDenStaat"
Der Dialog wurde damit de facto amtsseits abgeschlossen.

11.3 Vorhergehender Schriftverkehr

Zu den Begründungen des Landratsamts am 22.08.2025:

> *"Das Umweltinformationsgesetz sieht vor, dass Sie die umweltrelevanten Belange für die Bauleitverfahren Stocka die dem Landratsamt vorliegen, vom Landratsamt erhalten. So haben Sie dies zumindest angefordert. Diese haben Sie, nachweislich durch die BI, vollständig erhalten.*
> *Das Anschreiben selbst an den Markt Rohr enthält keinerlei umweltrelevante Belange und ist auch nicht Bestandteil. Die angeführten Personen unterliegen dem Datenschutz und würden ohnehin geschwärzt werden. Außerdem wäre nur die Person angegeben, die die Stellungnahmen zusammenfasst, nicht erstellt."*

Angefordert hatte ich entsprechend dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz die **Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitverfahren** -
Nahezu alle Positionen darin müssen eine umweltrelevante Komponente besitzen

Thema	Belastung durch/ von Betrachtungskomponente	Betrifft	Bedenken des Landratsamts
Verkehr Region(!)	Lärm/ Schadstoffe	Umwelt/ Gesundheit	Nein
Brandfall	Kontaminiertes Löschwasser	Grundwasser/ Umwelt/ Gesundheit	Nein
Abwasser/ Kanal/ Kläranlage	Ausreichende Kläranlage	Grundwasser/ Umwelt	Nein

Abb. 1

Mein Antrag laut Unmweltinformationsgesetz vom 24.April wurde mehrmals angemahnt – erst am 22.August wurde mir mitgeteilt, ich hätte die einzigen existierenden Stellungnahmen des Landratsamts zu Kläranlage bereits in der Vergangenheit und zum Bauleitverfahren von der Bürgerinitiative ohnedies erhalten – (60 Tage Verzug!)

> *"Die beiden Stellungnahmen haben Sie von Herrn Weiß von der Bürgerinitiative bereits erhalten. Weitere Informationen haben wir dazu nicht."*

11.3.1 Stellungnahme dazu:

Auch die Bürgerinitiative hatte erst nach Anmahnungen auf einen Antrag vom 8.Mai am 22.06.2025 diese Stellungnahmen erhalten
dies mit dem Vermerk:

> *"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber **nicht** **mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."***

11.4 Bewertung dieser "Stellungnahme"

Das zur Verfügung gestellte Schreiben stellt kein amtliches Dokument im Sinne der gesetzlichen Protokollpflicht öffentlicher Stellen – siehe dazu Kapitel **3.3** **dar!**

Es enthält kein Aktenzeichen, Datum, Unterschrift, fortlaufende Seitennummerierung - sondern lediglich einen nichtdatierten "Auszug" aus einer Mail an die Gemeinde Rohr!

> **Nicht ablesbar daraus sind mögliche zusätzliche "umweltrelevante" Aussagen, somit die Vollständigkeit der Stellungnahme und vor allem auch das Datum der Erstellung.**

Nicht nachvollziehbar, dass sowohl der Kreisbrandmeister als auch die Gesundheitsbehörde keinerlei Bedenken angemeldet haben. (Abb.1)

11.5 Schreiben vom 15.Oktober 2025

Seitens des Landratsamts wurden meine weiteren Aufforderungen zu mehr Informationen beendet mit einem Schreiben vom 15.10.2025

Landratsamt:

> *Das UIG sieht nur die Weitergabe der umweltrelevanten Informationen vor, keine Begleitschreiben, Schreiben in Bescheidsform etc. Sie haben alles bekommen, was wir an umweltrelevante Daten dazu haben.*

Spätestens aus dem letzten Schreiben der Bürgerinitiative als auch aus meinem Schreiben vom 6.10.2025 ist ersichtlich, dass ein vollständiges Dokument mit Datum Aktenzeichen, Unterschrift zur Beweissicherung und nicht nur die Information an sich erwartet wird, um dieses Dokument im weiteren Verfahren gegen das Logistikprojekt einsetzen zu können und nicht nur **Auszüge aus einer Mail**

Zudem erscheint es völlig unglaubwürdig, dass das Landratsamt keinerlei umweltrelevanten Informationen und dazu auch Akten zu den in Tabelle 1 angeführten Fragen besitzt!

> *Ein Veröffentlichungsverbot wurde nicht verhängt, weil es auch gar nicht notwendig ist. Das UIG gibt Ihnen die Möglichkeit sich zu informieren - was auch schon im Namen des Gesetzes steckt.*

Was sonst als ein Veröffentlichungsverbot stellt die Aussage

> *"Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber **nicht** **mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden."***

dar?

11.6 Kläranlage Rohr

Wichtig im Zusammenhang mit der künftigen Kläranlage Rohr und den diesbezüglichen Fragen bezüglich Ausschreibung, Auftragsvergaben… ist aber die Feststellung:

> *"Ein Antrag für eine Kläranlage liegt noch nicht vor, was auch keinen Sinn machen würde, solange das Bauleitverfahren nicht abgeschlossen ist."*

Bedeutet dies, der Markt Rohr kann erst eine dokumentationspflichtige Kommunikation mit der für eine Kläranlage genehmigungspflichtigen Behörde bezüglich dieser neuen Kläranlage aufnehmen, wenn das Bauleitverfahren bereits abgeschlossen ist?

Darf die Gemeinde dennoch bereits entsprechende Aufträge (Ausschreibung) für eine neue Kläranlage vergeben, solange gar nicht sicher ist, ob ein Logistikpark in der Kapazitätsberechnung beinhaltet werden muss?

> *Im Bauleitverfahren ist bezüglich der Klärung Ihrer Fragen das Wasserwirtschaftsamt von der Gemeinde beteiligt worden und auch zuständig. Alle Fäden laufen in den beiden Verfahren bei der Gemeinde zusammen, nicht beim Landratsamt. Informationen erhalten Sie dazu vom WWA oder der Gemeinde.*

Eine entsprechende Anfrage an das Wasserwirtschaftsamt diesbezüglich wurde bereits gestellt – auch hier werden erbetene Stellungnahmen des WWA aus 2024 Stellungnahmen in Form von Dokumenten oder aktenkundigen Schriftverkehr zur Verfügung gestellt.

Angeblich gibt es zu dieser neuen, bereits 2024 bezüglich Planung EU- weit ausgeschriebenen Anlage und einer seit Frühjahr 2024 vorliegender "Bauleitplanung" bis heute keinerlei "Kommunikation (???)" der für die späteren Zulassung zuständigen Behörde mit dem Markt Rohr zum Thema Kläranlage – nämlich dem Landratsamt?

Oder aber wurden ohne vorgeschriebener Dokumentation (siehe Protokollpflicht von Behörden, Kapitel 3.2) hier lediglich mündlich Informationen ohne Niederschrift ausgetauscht?

> **Da eine Über- oder Unterbelastung der neuen Kläranlage zu massiver Umweltbelastung führen könnte, sind alle diesbezüglichen Informationen (geplante Kapazität und deren anerkannter Berechnung!) "umweltrelevante Informationen!**

11.7 Aussage zu "Beeinflussung des Marktgemeinderates"

Das Schreiben des Landratsamtes beinhaltet aber auch eine sehr interessante-allgemeine Feststellung:

> *"Für die Gemeinde ist der erste Verfahrensschritt erst in der öffentlichen Sitzung mit Abwägung abgeschlossen.* ***Unter keinen Umständen darf durch die Veröffentlichung davor der Marktgemeinderat in seiner Entscheidung beeinflusst werden, weder positiv noch negativ.*** *Das gibt das UIG nicht her und ist auch nicht gewollt.*
> ***Unparteilichkeit ist gute journalistische Praxis."***

Bedeutet dies, der Marktgemeinderat soll erst in der öffentlichen Sitzung über Stellungnahmen… informiert werden, um nicht "beeinflusst" zu werden?

Er soll also abstimmen, ohne alle Sachverhalte zuvor sorgfältig prüfen zu können – haftet dann aber möglicherweise für Fehlentscheidungen, die zu massiven Belastungen der Bürger führen können (Beispiel Kläranlage)?

Dies entspräche zwar der allgemeinen Informationsbereitschaft der Rohrer Bürgermeisterin - ist aber sicher nicht im Sinne des Gesetzgebers.

> Immerhin bestätigte aber das staatliche Bauamt Landshut Presseaussagen zwei Tage **vor einer bedeutsamen Marktratsabstimmung** im Februar 2024:
>
> *Die Verkehrssituation sei auch nach Erstellung des Logistikparks – **auch in den Nachbargemeinden** "beherrschbar"* **– obwohl es dazu keinerlei Nachweise, Prüfberichte gibt – die Aussage in den Medien gemeinsam erstellter diesbezüglicher Studien falsch war!**

Das Gesundheitsamt des Landratsamts hält sich bis heute zu jeglicher Stellungnahme zum Thema "zusätzliche Verkehrsbelastung und Gesundheitsschutz" (trotz bereits jetzt nachgewiesenen Grenzwertüberschreitungen bezüglich Schalles) heraus.

Derzeit werden meinerseits alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten geprüft, um bisher verweigerte (nichtexistierende Umweltinformationen???) über andere Wege einzufordern.

Möglicherweise ändert sich aber im Zuge der anstehenden Landratswahl noch die Kommunikationsbereitschaft auch der Behörde. Kapitel Error! Reference source not found.

Zu überprüfen wird aber auch sein, in welchem Umfang das Landratsamt der amtlichen Protokollier-Pflicht und einer gewissenhaften Aktenerstellung nachkommt –

dies unter anderem auch zur bis heute nicht beantworteten Frage, ob das Landratsamt mit seinen Fachstellen in die Entscheidung der Regierung von Niederbayern einbezogen wurde, eine Raumverträglichkeitsprüfung wäre nicht erforderlich![53]

[53] Ich besitze lediglich die Aussage des Bauamts, dass dieses zu dieser Frage nie eine Stellungnahme abgegeben hat…

11.8 Grundsätzliche Frage zur Auskunftspflicht

Verweigert das Landratsamt Dokumente, Stellungnahmen, Akte, Protokolle

- **weil solche nicht rechtskonform angelegt wurden (Protokollpflicht: Kapitel 3.2 und 3.6)**
  Beispiel: die erst nach wiederholter Aufforderung der Bürgerinitiative zugesandte "Stellungnahme zum Bauleitverfahren" besteht aus 20 nicht nummerierten Seiten ohne Aktennummer, Datumangabe und Angaben zum Verfasser/ Verfasserin (Unterschrift)
- **oder wird mit der Verweigerung solcher (kompletter) Unterlagen und dem ständigen Verzicht auf eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung**
  - **aus Nachlässigkeit**
  - **bewusst oder**
  - **auf Grund politischer Weisungen das Umweltinformationsgesetz gebrochen.**

Laut Aussage des bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz liegt die Hauptverantwortung bezüglich der Einhaltung aller Umwelt und Immissionsschutz- Gesetze beim Landratsamt!

Zitat Umweltministerium: *Die Kreisverwaltungsbehörden vor Ort sind auch zuständig für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften."* (siehe dazu Kapitel: 7)

Umso unverständlicher, dass sowohl das Gesundheitsamt, noch der Kreisbrandrat keine Einwände in der Stellungnahme des Landratsamtes zum Bauleitverfahren einzubringen wussten – Aussage "keine Bedenken"

? **Geradezu absurd hier beispielsweise die Aussage des Gesundheitsamts zum Immissionsschutz – sie bezieht sich in der Mail an den Markt Rohr nicht auf Verkehrslärm, Schadstoffbelastungen durch Verkehr (projektverursacht auch in den Nachbargemeinden) sondern auf eine völlig diesbezüglich irrelevante Verordnung bezüglich Abstands von Wohngebäuden zu Hopfengärten (???)**

Zitat – Punkt 4, Immissionsschutz der "Stellungnahme" die nur unvollständig vorliegt – einzige Aussage dazu:

> ***Immissionsschutz:***
> *Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222 vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343 vom 15.12.1993 nicht unterschritten.*

11.9 Vollständige Stellungnahme zum Bauleitverfahren nach wie vor verweigert

06.10.2025 Landratsamt verweigert mir nach wie vor die vollständige Stellungnahme zum Bauleitverfahren – auch die Bürgerinitiative erhielt bis heute nicht das vollständige Dokument!

Link zur erneuten Anfrage bei FragDenStaat

Noch immer verweigert mir das Landratsamt die Stellungnahme zum Bauleitverfahren – verwiesen wurde ich bisher **Monate nach meiner Antragstellung** (**24.04.2025** - gesetzliche Frist wären 30 Tage) auf die Möglichkeit, diese bei der Bürgerinitiative einzusehen. Tatsächlich wurde der Bürgerinitiative aber ohne rechtliche Grundlage untersagt, das am **21.06.** gesandte (ohnedies unvollständige) Dokument zur Veröffentlichung weiterzugeben – vor allem aber:

Auch die Bürgerinitiative erhielt trotz Anmahnung bis heute nicht die vollständige Stellungnahme, sondern lediglich eine Anzahl nicht nummerierter Seiten – ohne Angabe von Verfasser(in), des Erstellungsdatums, einer Aktennummer und der Gesamtseitenanzahl des eigentlichen Dokuments.

Was gibt es hier zu verheimlichen?

> **Gelten für das Landratsamt Kelheim keine allgemeinen, gesetzlichen Informationspflichten?**

11.10 Landratsamt – Kreisbrandrat antwortet auf Reklamation zu seiner Bewertung

Irrelevante Antwort auf die Reklamation der Bürgerinitiative bezüglich der Aussage **"keine Einwände"** in der Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitplan an die Bürgerinitiative:

> *"Wie ich Ihnen bereits vor einiger Zeit in einem Telefongespräch erläutert habe, wird bei diesem Bauvorhaben ein geprüfter Brandschutznachweis/Brandschutzkonzept Bestandteil der Baugenehmigung sein. In diesem werden auch die erforderlichen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes auf Grundlage der gültigen rechtlichen Vorgaben festgelegt. Das schließt auch die Einwände der Stadt Abensberg mit ein. Dieses Bauvorhaben aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bereits im Rahmen der Bauleitplanung abzulehnen (???)* ***ist nicht begründet."***

Diese Antwort ist nach vielfacher Auffassung nicht akzeptabel – es wurde ja nicht eine "Ablehnung des Projekts" gefordert, sondern eine vom Gesetzgeber geforderte frühzeitige fachliche Stellungnahme.

Der Sinn eines Bauleitverfahrens ist, bereits zu diesem Zeitpunkt Stellungnahmen mit Auflistung "vorläufiger Bedenken" abzugeben – aber natürlich noch keineswegs eine „Ablehnung“ auszusprechen.

In die Sammel- Stellungnahme des Landratsamts aber zu schreiben **„keine Bedenken“,** bedeutet bereits ein Signal an die Projektanten, dass mit keinen maßgeblichen Problemen gerechnet wird -
völlig anders, als dies von den Feuerwehren und den Stadträten der Nachbargemeinden bereits festgestellt wurde.

> **Aufgabe des Landratsamtes laut eigener Homepage**
>
> Erarbeitung von **gemeinsamen** Stellungnahmen im Bauleitverfahren
>
> "*In einer von der Gemeinde gesetzten Frist ist dann eine Stellungnahme, in der* ***alle*** *(!)beteiligten Sachgebiete beachtet werden, zu erstellen und an die Gemeinde zu senden."*

Würden alle Fachabteilungen so wie der Kreisbrandmeister und das Gesundheitsamt ("keine Bedenken") reagieren, würde sich eine solche Stellungnahme zum Bauleitverfahren ohnedies erübrigen.

Oder gilt es hier mit entsprechenden Weisungen an Fachabteilungen politische Intentionen durchzusetzen, den Ball bezüglich Einwände möglichst flach zu halten?

Mehr dazu im Kapitel Brandfall in der Zusammenfassung Logistikpark Stocka (3) ("Wasser- Brandfall"").

Ein **rechtskonformes Beispiel** im konkreten Fall, in welchem viele Bedenken geäußert worden sind ist die **Stellungnahme der Naturschutzbehörde, die natürlich erst zusammen mit bereits zahlreichen weiteren Einwänden beispielsweise der Umweltverbände, der Nachbargemeinden und der Bürgerinitiative im weiteren Verfahren noch zu beachten sind.**
Natürlich stellt auch diese Stellungnahme keineswegs bereits eine "Ablehnung" des Projektes durch die Behörde dar.

> ***Eine frühzeitige Benennung aller fachlichen Bedenken,***
> ***und nicht erst das Einbringen bereits bekannter Einwände im Rahmen der allgemeinen Baugenehmigung ist der vom Gesetzgeber vorgesehene Sinn der „Stellungnahme zum Bauleitverfahren“ und dient natürlich auch allen Beteiligten im Sinne einer späteren Verfahrensoptimierung.***

11.11 Bürgerinitiative stellt Fragen an das Landratsamt

Die Verweigerung von Informationen (Fragen "nicht umweltrelevant") und Aussagen in den Stellungnahmen des Landratsamtes zum Bauleitplan (**"keine Bedenken"** seitens Gesundheitsamtes und Kreisbrandrat), unvollständige Dokumente ohne Namen des/der Verfasser(s) und ohne Erstellungsdatum veranlassten die Bürgerinitiative, nun nochmals unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz entsprechende Akten, Protokolle und Unterlagen anzufordern, die zu diesen Beurteilungen geführt haben.

Erneut wurde auch angefragt, ob und in welcher Form Stellungnahmen des Landratsamts seitens der Bezirksregierung für die negative Bewertung der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung eingeholt wurden- wenn ja, wie die Fachabteilungen diese Frage beantwortet haben – und mit welcher rechtlichen Grundlage die einzigen zugesandten beiden Dokumente (Stellungnahmen) nur unter dem Vorbehalt der "Nichtveröffentlichung" zur Verfügung gestellt worden sind. (In einer Antwort an eine Bürgerinitiative mit an die 2000 Mitgliedern?)

Angeschrieben wurden die

- Verantwortlichen für die Stellungnahmen zum Bauleitverfahren sowie das
- Gesundheitsamt und der
- Kreisbrandrat.

11.12 Landratsamt antwortet auf meine erneute Anfrage (22.08.2025)

Anfrage vom 24.04.2025 - unter anderem bezüglich meiner Bitte um alle Dokumente bezüglich "neuer Kläranlage" Rohr. (Gesamter Schriftverkehr dazu)

1) Anders als im Schreiben behauptet, erhielt ich bis heute lediglich Zulassungen für die alte Kläranlage aus den Jahren bis 2011 – bis heute aber keinerlei Schriftverkehr, Stellungnahmen, Gesprächsprotokolle, Dokumente zur neuen Kläranlage.

Angeblich gab es zu dieser neuen, bereits 2024 EU- weit ausgeschriebenen Anlage und einer seit Frühjahr 2024 vorliegender "Bauleitplanung") bis heute keinerlei "Kommunikation" der für die späteren Zulassung zuständigen Behörde mit dem Markt Rohr – oder es wurden ohne vorgeschriebene Dokumentation (siehe Protokollpflicht von Behörden, Kapitel 3.2) hier lediglich mündlich Informationen ohne Niederschrift ausgetauscht (?).

2) Die monatelange Verweigerung der Stellungnahmen des Landratsamts zum Bauleitplan wurde mit der Aussage erklärt, ich hätte ohnedies inzwischen bereits Zugriff zu diesen Stellungnahmen über die Bürgerinitiative Abensberg – eine eigenartige Ausrede angesichts der Tatsache,

dass die Bürgerinitiative (erst viel später als meine Anfrage – am 21.06.2025) diese (unvollständigen) Stellungahmen mit der rechtlich nicht nachvollziehbaren Auflage, **sie nicht für eine Veröffentlichung weiterzugeben**, erhalten hat.

11.13 Landratsamt "antwortet" auch erneut der Bürgerinitiative (22.08.2025)

Auch die Bürgerinitiative erhielt am 22.08. eine "Antwort" des Landratsamtes auf zahlreiche gestellte Fragen:

> *"ich muss Ihnen leider mitteilen, dass das UIG lediglich vorsieht, den Bürgern Information zu den umweltrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir haben dazu lediglich unsere gesammelten Stellungnahmen für die beiden Bauleitverfahren des Marktes Rohr."*

Es ist nicht nachvollziehbar, dass es zu den Fragen "Verkehrslärm- Schadstoffbelastung" der Nachbargemeinden im Zusammenhang mit dem Logistikpark **bis heute** keinerlei Stellungnahen, Schriftverkehr, Dokumente, Aktennotizen ("gesetzliche Protokollpflicht") mit dem Markt Rohr, dem staatlichen Bauamt gibt- ebenso wie im Zusammenhang mit der Kläranlage mit dem staatlichen Wasseramt Landshut und dem Markt Rohr.
Wie kommt das Gesundheitsamt zur Aussage: "Keine Bedenken"?

Dass es sich bei diesen Fragen Wasserschutz, aber auch Immissionsschutz eindeutig um Themen handelt, die unter das Umweltinformationsgesetz fallen, ist sicher auch für den Laien offensichtlich.

Das gleiche betrifft das Therma Brand/ und Katastrophenschutz - mit beispielsweise der Frage Entsorgung kontaminiertes "Löschwasser" – gibt es hier tatsächlich keinerlei Stellungnahme Korrespondenz, Gesprächsprotokolle mit dem Markt Rohr – **wie kommt der Kreisbrandrat zu seiner Aussage "keine Bedenken"?**

Eine damit mögliche Grund- und Trinkwasservergiftung stellt sicherlich ebenfalls ein "Umweltthema" dar.

Auch die Frage, ob das Landratsamt von der Bezirksregierung bezüglich der "Erfordernis" einer Raumverträglichkeitsprüfung zu Stellungnahmen der Fachabteilungen aufgefordert wurde oder nicht- wenn ja, welche Stellungnahmen abgegeben wurden –

wurde vom Landratsamt überhaupt nicht beantwortet – **das Thema Stellungnahme zur Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung unterläge aber natürlich ebenso dem Umweltinformationsgesetz!**

Ebenso wurde nicht auf die Frage eingegangen, mit welcher Begründung der Bürgerinitiative für die zuvor zugesandten Stellungnahmen zum Bauleitplan eine Weitergabe zur Veröffentlichung definitiv untersagt worden ist.

> **Es wird immer offensichtlicher, dass seitens des Landratsamts hier auch gegenüber der Bürgerinitiative massiv "gemauert wird" und der Bevölkerung Absprachen, Dokumente vorenthalten werden –**
> **wessen Interessen werden hier vertreten – gibt es entsprechende politische Weisungen?**

11.14 Landratsamt antwortet der Bürgerinitiative Abensberg (06.06.2025)

Wesentlicher Aussagen in diesem Schreiben

a) Raumverträglichkeitsprüfung

„Ein Schriftverkehr bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung mit der Regierung von Niederbayern gibt es mit dem Bauamt im Landratsamt nicht. Dafür gibt es auch keinen Grund, ***da diese Belange nicht in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes fallen.“***

Diese Aussage widerspricht der gesetzlichen Pflicht der Bezirksregierung, einer umfassenden sorgfältigen Prüfung – dies beinhaltet die Einholung von „Stellungnahmen“ der zuständigen Fachabteilungen des betroffenen Landratsamts und somit durchaus auch einer „Zuständigkeit“. [54]

Das Landratsamt hätte auf jeden Fall zu entsprechende Stellungnahmen der betroffenen Fachabteilungen aufgefordert werden müssen - es liegt somit offenbar ein Ermessens- Missbrauch der Bezirksregierung“ vor. (Schriftverkehr mit der Bezirksregierung – „Anfrage und Erinnerung über FragDenStaat“

- **Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung nach § 24 VwVfG[55].**

b) Aussagen zu Stellungnahmen zum Bauleitverfahren:

Da mir auch dies Stellungnahmen nach wie vor nicht vorliegen – meine entsprechenden Anträge wurden bisher sämtliche ohne Rechtsmittelbelehrung und Begründung abgelehnt – kann ich nur zu einem mir vorliegenden Zitat aus dem Schreiben an die Bürgerinitiative Stellung nehmen:

„Sie haben den Anspruch umweltrelevante Informationen nach dem UIG zu erhalten, dies ist aber ***nicht mit einer Weitergabe dieser Informationen, auch nicht in Teilen, oder einer Veröffentlichung verbunden.“***

Dazu eine von mir eingeholte Stellungnahme:

„Wenn eine Bürgerinitiative die Informationen ***rechtmäßig*** *erhalten hat (also unter Berufung auf das UIG oder IFG), darf sie die Inhalte* ***grundsätzlich weiterverwenden*** *– etwa zur Aufklärung oder politischen Meinungsbildung. Die Behörde kann dabei* ***nicht willkürlich ein Veröffentlichungsverbot aussprechen****, sondern müsste dies* ***sachlich und rechtlich begründen****.“*

Eine solches „Veröffentlichungsverbot“ in einem Schreiben an eine Bürgerinitiative mit 2000 Mitgliedern ist nach meiner Auffassung völlig grotesk – ein solches Schreiben an 2000 Mitglieder stellt defacto bereits eine „Veröffentlichung“ durch das Landratsamt selbst dar.

Ich selbst warte nach wie vor, diese Stellungnahmen (allerdings als formell komplette Dokumente) ebenfalls vom Landratsamt entsprechend dem UIG (Umweltinformationsgesetz) direkt zu erhalten, werde aber zugleich als Mitglied der BI auch meinen Anspruch auf Weitergabe (trotz Weitergabe Verbot durch das LA) geltend machen.

11.15 Landratsamt verfolgt weiterhin fragwürdige „Geheimpolitik“

27.05.2025 Auch die Anfrage vom 24.04.2025 mit der Bitte um Zusendung der bisher erstellten Stellungnahmen zum Bauleitverfahren wurde bisher (09.11.26) nicht entsprechend dem Umweltinformationsgesetz (Frist 1 Monat) beantwortet. (Anfrage und „Erinnerung“)

24.04.2025 Erneute Anfrage an das Landratsamt Kelheim bezüglich Freigabe der bisher erstellten Stellungnahmen des Landratsamts

Nachdem mir seit einem Jahr trotz mehrerer Anfragen die Weitergabe der Stellungnahmen des Landratsamts zum Logistikpark trotz Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz widerrechtlich verweigert wurden,
wurden nunmehr wesentliche Stellungnahmen – nunmehr über das Portal **"FragDenStaat"** [56]erneut angefordert.
Anfrage und eventuelle Antworten sind öffentlich einsehbar unter "Anfrage Logistikpark"

11.16 Bürgerinitiative fordert Veröffentlichung der bisherigen Stellungnahme

08.05.2025 Die Bürgerinitiative Abensberg fordert das Landratsamt mit Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz auf, die bisherigen Stellungnahmen und Schriftverkehr der Fachabteilungen zum Logistikpark zur Verfügung zu stellen,

ebenso wie die Stellungnahme des Landratsamtes an die Bezirksregierung von Niederbayern bezüglich (Nicht?-) Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung. (Anfrage vom 8.05.2025)

---

[54] Die Belange fallen zwar nicht in den **Entscheidungsbereich** des Landratsamts, sehr wohl wären **„auf Aufforderung der Bezirksregierung“** sämtliche betroffene Fachabteilungen zu Stellungnahmen verpflichtet.

[55] *„Die Behörde hat* ***alle*** *für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.“*

[56] **„FragDenStaat“: Vergeblich wird immer wieder versucht, das Informationsfreiheitsgesetz und damit auch dieses Bürger- Informations-Portal „auszuschalten“– bisher zum Glück erfolglos (siehe dazu Meldung vom 09.04.25)**

11.17 Kapazität Kläranlage alt und neu – Stellungnahme im Bauleitverfahren?

13.03.2025 Landratsamt – Mail

Die Sachbearbeiterin im Bereich Bauleitplanung, Raumordnung und Regionalplanung bestätigt die Existenz einer Stellungnahme des Landratsamtes:

> *"Unsere Stellungnahme wurde ordnungsgemäß an den Markt Rohr i.NB weitergeleitet und wird in einer öffentlichen Marktgemeinderatssitzung behandelt und abgewogen."*

Erneut wird aber unter Missachtung des Umweltinformationsgesetzes eine Weitergabe dieser Stellungnahmen verweigert!

Im Schreiben vom 06.02.2025 hatte mir die Sachgebietsleiterin Wasserrecht noch mitgeteilt,

> ***"wir haben im Bauleitverfahren keine Stellungnahmen abgegeben!"***

Wer sagt hier die Unwahrheit?

LINK zum diesbezüglichen Schriftverkehr **Allgemeine Kommunikation Landratsamt**

12.02.2025 Post vom Landratsamt (Absende Datum 6.02.2025)

> Zu dieser Anfrage erhielt ich nunmehr überhaupt erstmals "Unterlagen" dieser Behörde - sowie eine Antwort vom Landratsamt zur Fragestellung (unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz) – nämlich die Bitte um Zusendung der Stellungnahme des Landratsamtes auch zum Thema Abwasserbeseitigung/ Kläranlage im Rahmen des Bauleitverfahrens "Logistikpark Stocka".

Die mitgesandten Unterlagen beziehen sich ausschließlich allerdings auf die Genehmigungen der bisherigen Kläranlage seit 2008 – letzter diesbezüglicher Bescheid stammt vom 21.01.2021 – damals natürlich noch ohne Berücksichtigung einer massiv erforderlichen Kapazitätserhöhung im Falle des Logistikparks.

Aussage des Landratsamtes, Sachgebietsleitung Wasserrecht zu meiner Frage nach bisher erfolgter Stellungnahme:

> ***"Grundsätzlich sind Kläranlagen nach § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, das die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden. Die allgemeinen Regeln der Technik sind einzuhalten. Der Markt Rohr muss dies vor Verwirklichung des Vorhabens sicherstellen. Während der Bauleitplanung, der vor Errichtung des Logistikparks Stocka noch ein Baugenehmigungsverfahren folgen muss, sind amtliche Maßnahmen[57] unsererseits aktuell nicht angezeigt. Dem Betreiber der Kläranlage wurde eine Gewässerbenutzung durch das Einleiten gesammelter Abwässer erteilt. (vgl. Anlagen)***

Dazu erhielt ich von anderer Seite auch eine anwaltliche Stellungnahme: "Baurechtliche Regelungen über die Beseitigung des Abwassers"

> *"Baurechtliche Regelungen über Abwasseranlagen und die Beseitigung des Abwassers finden sich sowohl im Bauplanungsrecht als auch im Bauordnungsrecht.* ***Planungsrechtlich gehören die Abwasseranlagen zu den Erschließungsanlagen, die als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gesichert sein müssen. Zu den Grundsätzen der Bauleitplanung gehört, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. auch die Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen ist (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB).***
>
> *Im Bebauungsplan sind die Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).*

Eine offene Frage zur Stellungnahme des Landratsamtes ergibt sich aus Aussagen auf der Homepage des Landratsamtes:

> *"Wir sind zuständige Genehmigungsbehörde für kommunale Bauleitpläne (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) und Koordinierungsstelle zur Abgabe von Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren der Gemeinden im Landkreis Kelheim innerhalb des Landratsamtes.*

---

[57] Es geht bei meiner Anfrage zu diesem Zeitpunkt noch nicht um "Maßnahmen" des Landratsamtes, sondern um eine „erforderliche Stellungnahme!"

Bauleitplanung
Der Tätigkeitsbereich im Hinblick auf die Bauleitplanung erstreckt sich in erster Linie auf das Erstellen von koordinierten Stellungnahmen. *Hierbei sind die Bebauungs- bzw. Flächennutzungspläne zu registrieren, zu vervielfältigen und an verschiedene Sachgebiete (beispielsweise Kreisstraßenverwaltung, Naturschutz) weiterzuleiten. In einer von der Gemeinde gesetzten Frist ist dann eine Stellungnahme,* ***in der alle beteiligten Sachgebiete beachtet werden, zu erstellen und an die Gemeinde zu senden."***

Warum verzichtete das Landratsamt –
im Wissen um die ohnedies zeitlich begrenzte Nutzungsdauer (2028) auf Grund der aktuellen Kapazitätsauslastung von über 80 % der bestehenden Kläranlage bereits ohne einen "Logistikpark" – auf eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Bauleitverfahrens zum Thema "Abwasserbeseitigung" - einem "grundsätzlichen Bestandteil der Bauleitplanung? Siehe dazu auch Dokument 3, Wasser

Wurde das Thema Abwasserbeseitigung/ Kläranlage in der Bauleitplanung von der Gemeinde Rohr überhaupt im erforderlichen Umfang behandelt?

Wenn nicht - gab es deshalb auch keine Stellungnahme des Landratsamtes dazu?

11.18 Landratsamt verweigert bereits erstellte Stellungnahmen zu Wasser- und Trinkwasserschutz

23.12.2024

Erneut verweigert das Landratsamt die Weitergabe bereits erstellter Stellungnahmen – aktuell nunmehr auch zum Thema Wasserschutz (Abteilung Wasserrecht – hier wird allerdings die Zuständigkeit des Wasserwirtschaftsamts Landshut kommuniziert?) und Trinkwasserschutz (Gesundheitsamt) mit der falschen Begründung, diese Stellungnahmen wären an anderer Stelle ohnedies allgemein zugänglich.

(Schriftverkehr und Kommentar vom 23.12.2023 mit Stellungnahme zu den bisherigen Aussagen- Verletzung des Umweltinformationsgesetzes)

Nach wie vor (09.11.26) sind diese Stellungnahmen auch vom Markt Rohr nicht veröffentlicht – mit einer Offenlegung war vor dem Frühjahr **2025**(?) laut Aussage Panattoni nicht zu rechnen. Damit ist es Projektgegnern, unter anderem auch den Umweltverbänden, der Bürgerinitiative und den Wasserversorgern nicht möglich, gegebenenfalls erforderliche Gegengutachten und/oder Rechtsgutachten rechtzeitig zu beauftragen – die 30-tägige Frist für Einsprüche nach dem noch ungewissen Offenlegungstermin würde demnach dazu auf keinen Fall ausreichen.

Ebenfalls zu hinterfragen ist auch noch die Haltung des Landratsamts zur Frage der Kläranlage im Rahmen des Bauleitverfahrens. (Dokument 3) Brandschutz („Chemieunfall") und Katstrophenschutz (Grundwasser/ Trinkwasser)

01.10.2024 Stellungnahmen werden verweigert

Die Pressestelle des Landratsamts Kelheim
antwortet auf meine Anfrage an den Kreisbrandrat am 01.10.2024 bezüglich Katastrophenschutz und Fragen zu Ausrüstung und Zuständigkeit im Brandfall zwar mit der Bestätigung der fachlichen Zuständigkeit des Landratsamtes,

bisher wurde das Thema Brandschutz aber offensichtlich noch nicht behandelt – dies erfolgt erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens???

> *„Der Brandschutznachweis muss durch die Bauaufsichtsbehörde oder einen Prüfsachverständigen geprüft werden. In diesem Zuge sind auch die Belange des abwehrenden Brandschutzes zu würdigen."*

Die Fragen **bezüglich Finanzierung zusätzlich erforderlicher Ausstattung der Feuerwehren** der Nachbargemeinden (Chemieunfall) wurde ebenso wie die **Frage nach Gewässer- und Trinkwasserschutz im Falle von Starkregenfällen** angesichts der massiven Bodenversiegelung und eines bisher vorliegenden „großzügigen" Versickerungsgutachtens (ausgehend von maximal einem Jahrzehnt- Regenfall) **nicht beantwortet**.
Mehr Infos zu diesem Thema und kompletter Schriftverkehr (Dokument 3)

Nach meinen Informationen hat der Kreisbrandrat inzwischen in einer allgemeinen Stellungnahme des Landratsamts zum Bauleitplan zu seinem Fachbereich "keine Bedenken" angemeldet!

11.19 März 2024 Keine Stellungnahme zu gestellten Fragen durch das Landratsamt

Während mir auf eine Anfrage meinerseits mit Hinweis auf die "laufenden Prüfungen" und Zuständigkeit für eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse durch den Markt Rohr **jegliche inhaltliche Stellungnahme bezüglich der bereits in Bewertung befindlichen "Gutachten"** [58] **mit Verweis an den Markt Rohr verweigert wurde** – (von dort konnte ich zu dieser Frage bei heute keine konkrete Antwort auf meine Presseanfrage erhalten – es wurde lediglich auf eine erst stattfindenden "förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung" noch im Sommer 2024 verwiesen,

meine frühere Anfrage zur "Überprüfung - Qualitätssicherung der Gutachter/ Gutachten" vom 21.03.2024 **wurde nicht beantwortet)**

stellte das Landratsamt Kelheim in einer Vorlage für die Kreisräte dar –

die Zuständigkeit für die Einleitung einer Raumverträglichkeitsprüfung (früher Raumordnungsverfahren) liegt bei der Regierung von Niederbayern, welche diese Zuständigkeit wiederum ursprünglich dem Markt Rohr "zuschreibt"(Kapitel: **6.15.2**) - anders als die Staatsregierung, welche die Bezirksregierung Niederbayern als zuständig erklärt.

Nach Konfrontation mit dieser Aussage verwies die Bezirksregierung auf eine „erfolgte Absprache“ mit dem Wirtschaftsministerium. Entsprechende Dokumente, Aktenvermerke **werden bis heute verweigert!**

[58] Dabei handelt es sich um derzeit nach wie vor unvollständige "Entwürfe" und nicht um bewertungsfähige ENDGUTACHTEN!

11.20 Gesetzliche Aufgaben des Landratsamtes

11.20.1 Bauordnungsrecht

*Ziel des Bauordnungsrechts ist es, dass bauliche Anlagen so errichtet, erhalten oder geändert werden, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere **Leben und Gesundheit**, ausgehen **und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden. Siehe dazu auch Musterverwaltungsvorschrift MVV-TB***

Auf der Homepage des Gesundheitsamtes Kelheim findet sich auch die Aufgabe:

11.20.2 "Prävention und Gesundheitsschutz"

Immissionsschutzrecht

Hier finden sich auf der Homepage des Landratsamtes Kelheim eine Reihe von "Aufgaben":

Aufgaben und Dienstleistungen – unter anderem

- Anordnungen nach dem BImSchG

  Das Thema Lärmschutz entsprechend der 16. Verordnung Bundesimmissionsschutzgesetz- Verkehrslärmverordnung – (§2 "Grenzwerte") "Verkehrslärm" wird offenbar bisher grundsätzlich offenbar ignoriert.

- IE-Richtlinie
- Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- **Luftreinhaltung - Überwachung von Luftschadstoffen**

  Hier begnügt sich das Landratsamt mit drei festen Messstationen in Kelheim, Neustadt und Saal – Messungen an besonders kritischen Punkten wie die Ortsdurchfahrt von Offenstetten werden offenbar nicht durchgeführt.

- Vollzug des Ordnungswidrigkeitenrecht
- **Umweltverträglichkeitsprüfung**
- Störfallbetriebe (Überwachung)
- Verhaltensbezogener Immissionsschutz
- Mitwirkung bei Berichterstattungspflichten
- **Umweltinformationsgesetz**

  Dazu besteht nach wie vor ein hohes Defizit – sämtliche Stellungnahmen zum Logistikpark werden nach wie vor verweigert!

Ich sehe es als Aufgabe der politischen Mandatare des Landkreises bei der Behörde[59] zu hinterfragen,
ob und in welcher Form sich das Umweltamt (und das Gesundheitsamt) mit den vielfach aufgelisteten Fragen zu den "Gesundheitsrisiken durch das Logistikzentrum" auch angesichts der intensiven öffentlichen Diskussion bisher bezüglich "präventiven Gesundheitsschutz" - dokumentiert - **überhaupt und wie befasst hat. Das Umweltamt müsste sich auch schon längst mit Luftverschmutzung und dem Schallschutz (Verkehrslärm – auch bereits mit dem Istzustand!) in den Nachbargemeinden befassen und zusätzliche Belastungen (z. B. LKW- Durchfahrtsverbot in Offenstetten, siehe Kapitel 11.2) verhindern.**

Das gleiche gilt für die auf der Homepage kommunizierten Aufgaben

11.20.3 Natur- und Umweltschutz

- Technischer Umweltschutz
- **Naturschutz**

Hier besteht wie bei allen bereits angesprochenen Themen ein Rechtsanspruch auf Informationen –– unter Bezug auf das allgemein verbindliche Umweltinformationsgesetz muss informiert werden, welche dokumentierten "Tätigkeiten" (Untersuchungen, **Stellungnahmen,** Besprechungen – siehe dazu Protokollpflicht, Kapitel 3.2) im Zusammenhang mit den Umweltrisiken (Dokument 1) durch den Logistikpark seitens der zuständigen Behörden (mit welchen Bewertungsgrundlagen, dazu nachweisbar dazu qualifizierten Mitarbeitern, welchen Prüfberichten!) bisher durchgeführt wurden.

11.20.3.1 Ausgleichsflächen

Dieses Thema liegt ebenfalls in der Verantwortung des Landratsamtes:

*"Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind von der Genehmigungsbehörde an das LfU zu melden. **Die Gemeinde meldet die Flächen aus Bauleitplanverfahren. Naturschutzrechtliche Ökokonten** sind **durch die unteren Naturschutzbehörden[60] anzuerkennen** und werden durch diese direkt in das Ökoflächenkataster (ÖFK) eingegeben."* (Landesamt für Umwelt) Siehe dazu auch "Rechtliche Voraussetzungen für Ausgleichsflächen". (Dokument 1)

---

[59] Bedauerlicherweise verfügt der Landkreis Kelheim im Gegensatz zu anderen, demokratieorientierten Landkreisen und Kommunen bis heute über keine Informationsfreiheitssatzung, welche die Behörden auf Grund einer solchen Satzung verpflichtet, solche Informationen auch gegenüber dem einfachen Bürger zur Verfügung zu stellen! Trotzdem gelten übergeordnete Auskunftspflichten aller Behörden! (Kapitel: Ω)

[60] "untere Naturschutzbehörden = v.a. Landratsamt

11.20.4 Brandschutz- Katastrophenschutz

(Brandfall, Unwetterschäden mit „Gefährdung von Grund- und Trinkwasser“ durch die massive Bodenversiegelung) – auch dies liegt in der Verantwortung des Landratsamtes. (Dokument 3)

Zu hinterfragen ist, ob die Behörde erst tätig werden will, wenn mit dem Bau bereits begonnen wird. (Presseartikel März 2023: "Logistikpark ist bereits in der Vermarktung")

11.20.5 Trinkwasserschutz!

In der mir bis heute verweigerten Stellungnahme des Landratsamts zum Bebauungsplan (mir liegen dazu nur beschränkt/ vertraulich gelieferte Informationen vor – wird von der für Natur- Umweltschutz zuständigen Fachstelle des Landratsamts zwar sehr eindringlich auf die Risiken für den allgemeinen Gewässerschutz hingewiesen – zum Thema Trinkwasserschutz findet sich nach meiner Information nicht ein einziges Wort.
(Dokument 3 – Kapitel Trinkwasserschutz)

Entgegen zahlreichen Aussagen (auch des Umweltministeriums), für wasserrechtliche Fragen – Trinkwasserschutz sei die **Abteilung Wasserrecht des Landratsamts** zuständig, erklärt das Landratsamt Kelheim in einem Schreiben, zuständig sei das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

Zitat Landratsamt, Wasserrecht, April 2024:

> **"*Eine Beurteilung der Situation obliegt allerdings nicht uns, sondern dem Wasserwirtschaftsamt Landshut. Dieses war bereits in der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beteiligt."***

Ein Sprecher des Landesamtes für Umwelt bestätigte mir aber am 10.12.2024:

> ***Für Fragen zum Trinkwasserschutz mit konkretem Ortsbezug in einem laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an die zuständige Genehmigungsbehörde, die ggf. das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur Beantwortung hinzuziehen kann.***

11.20.5.1 Trinkwasserverordnung und Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

"Bau und Umweltangelegenheiten- Wasserrecht"

Tatsächlich zuständig:

a) Wasserschutzgebiete

Das Sachgebiet Wasserrecht ist für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten durch Rechtsverordnung zuständig.
In der Wasserschutzgebiets- bzw. Heilquellenschutzgebietsverordnung können Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten festgesetzt werden. **Homepage Landratsamt Kelheim**

b) Trinkwasserverordnung (Trinkwasserhygiene)

*"Zuständige Behörde im **Sinne der Trinkwasserverordnung**[61] sind in Bayern die Gesundheitsämter* (§ 69a ZustV)".Textquelle

c) Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwGV)

*"in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwGV) am 12.12.2023 wurde im UMS vom 01.02.2024 klargestellt, **dass „zuständige Behörde“ nach TrinkwEGV gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) sind**. Auch Art. 63 Abs. 3 BayWG findet beim Vollzug der TrinkwEGV Anwendung, so dass LfU und Wasserwirtschaftsämter die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sind und die KVB entsprechend in fachlichen Angelegenheiten **unterstützen**."* Textquelle

Auf der Homepage des Landratsamtes findet sich unter diesem Titel eine Auflistung der zuständigen Fachgebiete und Zuständigkeiten - anders als vom Landratsamt vom 08.04.2024 ***("Eine Beurteilung der Situation obliegt allerdings nicht uns, sondern dem Wasserwirtschaftsamt Landshut")*** gegenüber einem Zweckverband gegenüber kommuniziert.

Anders als behauptet, haben LfU und die Wasserwirtschaftsämter lediglich eine "unterstützende" Funktion!

Konkret zuständig im Landkreis Kelheim: "Sachgebiet 44: Wasserrecht, Staatl. Abfallrecht, Bodenschutzrecht

11.21 Verantwortung für den Trinkwasserschutz?

Will hier gegebenenfalls niemand die Verantwortung für eine "möglicherweise fragwürdige Genehmigung" übernehmen?

**Das Wasserwirtschaftsamt in Landshut sandte mir dankenswerterweise am 11.12.2024 die Inhalte der vom Amt erstellte "Stellungnahme" – (bedauerlicherweise aber nicht die Dokumente selbst!)
verweist mich aber bei der Frage nach der rechtlichen Zuständigkeit und Haftung an das Landratsamt Kelheim.
Siehe dazu Kapitel:**

Wie weit wurden die Empfehlungen des Wasserwirtschaftsamtes bei der weiteren Projektbehandlung, bei der Stellungnahme des Landratsamts zur Bauleitplanung umgesetzt?

[61] Betrifft die Qualitätssicherung des Trinkwassers

11.22 Geheimhaltungspolitik des Landratsamtes

Stellungnahmen des Landratsamtes zum Bauleitverfahren bezüglich

- **Gesundheitsschutz (Trinkwasser, Abwasser, verkehrsbedingte Schadstoffbelastung in den Nachbargemeinden),**
- **Gewässer -und Katastrophenschutz,**
- **Landschafts- und Umweltschutz**

werden mir gegenüber seit Monaten als "Geheimsache" behandelt –

- **obwohl es sich dabei um öffentliche Dokumente handelt, die laut Umweltinformationsgesetz zur Verfügung gestellt werden müssen!**

Siehe dazu auch Aufgaben des Landratsamtes im "Bauleitverfahren"
Dokument 3 (Verantwortung des Landratsamtes bei der Bauleitplanung)

11.23 Rechtsbruch - Verfahrensmangel

Verweigert wurden mir bisher nicht nur alle Stellungnahmen des Landratsamtes zum Verfahren an die Gemeinde Rohr mit dem Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz bezüglich Verweigerungsmöglichkeit bei anderer Beschaffungsmöglichkeit ("Hinweis auf öffentliche Auslegung durch den Markt Rohr", diese Auslegung existiert aber nach wie vor nicht") –
es wurde auch die im §6 des Umweltinformationsgesetzes geforderte Rechtsmittelbelehrung (Benennung einer zuständigen Beschwerdestelle) widerrechtlich unterlassen.
Grundsätzlich ist an die formalen Anforderungen an öffentliche Dokumente zu erinnern.

11.24 Stellungnahmen des Landratsamtes zur Frage Raumverträglichkeitsprüfung

Anfrage an Bezirksregierung von Niederbayern nach dem UIG

Hat die Bezirksregierung das Landratsamt bezüglich Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung konsultiert – wenn ja, wer hat fachlich qualifiziert „geprüft“ und welche Stellungnahme abgegeben?
Wurde nie beantwortet!

Um diese Fragen aufzuklären habe ich die Bezirksregierung von Niederbayern aufgefordert,
mir Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim bezüglich der Notwendigkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entsprechend dem bayerischen Umweltinformationsgesetz zur Verfügung zu stellen. „FragdenStaat- Anfrage vom 07.05.2025“ Siehe dazu auch Kapitel **11.31** **Auch hier wurden mir alle Dokumente verweigert.**[62]

11.25 Landratsamt - Gesundheitsamt, Verkehrslärm, Immissionsschutz und Kläranlage – rechtliche Einschätzung

Mit großer Verwunderung musste festgestellt werden, dass bei den Stellungnahmen des Landratsamts Kelheim zu den Änderungen des Flächenwidmungsplans und Bebauungsplans zum Projekt Stocka
das Gesundheitsamt keinen "Aussagebedarf" sah -
weder zur Lärm- noch zur Feinstaub- und allgemeinen Schadstoffbelastung in den betroffenen Nachbargemeinden.

Zitat:

"Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Einwände gegen oben genanntes Vorhaben"

Zu hinterfragen wäre aber auch die Aussage zur Abwasserentsorgung:

> *"Die Abwasserentsorgung ist durch den Anschluss an das Abwasserkanalsystem und Zuleitung in die kommunale Kläranlage sicherzustellen. Gemäß Antragsteller befinden sich die Planungen hierzu noch in der Abstimmung."*

[62] Gibt es dazu keine Dokumente? Dann wurden die "gesetzlichen Protokollpflichten auch von Gesprächen" in sträflicher Weise ignoriert! Die "Ausrede" der Bezirksregierung, solch amtsinterne Dokumente unterlägen bei laufenden Verfahren nicht dem Umweltinformationsgesetz ist nichtig, da die Entscheidung bezüglich "Prüfung der Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung" bereits seit langem gefallen ist, dieses Verfahren somit abgeschlossen ist.

Der "Gesundheitsabteilung des Landratsamts" ist seit langem bekannt, dass die Betriebserlaubnis für die bestehende Kläranlage bereits 2028 abläuft, ein Anschluss eines entsprechenden Projekts dieser Größenordnung an die bestehende Kläranlage auf keinen Fall erlaubt werden kann. Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde noch im Frühjahr 2025 keinerlei Planung bezüglich der Ausbaugröße der neuen Kläranlage besitzt (Pressebericht, 16.03.2025) erscheint es unrealistisch, dass eine geplante Fertigstellung des Logistikparks noch im 4.Quartal 2027 bereits auf eine neue Kläranlage schließen lässt. Zumindest ein Hinweis auf die dafür derzeit fehlende Betriebserlaubnis wäre zu erwarten gewesen.

Geradezu absurd aber die Aussage zum Immissionsschutz – sie bezieht sich nicht auf Verkehrslärm, Schadstoffbelastungen durch Verkehr (projektverursacht auch in den Nachbargemeinden) sondern auf eine völlig diesbezüglich irrelevante Verordnung bezüglich Abstands von Wohngebäuden zu Hopfengärten (???)

> Stellungnahme des Gesundheitsamts zum Bauleitplan:
> 4. Immissionsschutz:
> Gemäß Lageplan werden die vorgegebenen Abstände von Wohngebäuden zu Hopfengärten gemäß Regierung Niederbayern, Az. 740-7343-222 vom 25.11.1993 bzw. Regierung Oberbayern, Az. 730-7343 vom 15.12.1993 nichtunterschritten.

Das Gesundheitsamt ist u. a. zuständig für den **vorsorgenden Gesundheitsschutz**, insbesondere gemäß:

11.25.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Die Gesundheitsämter wirken bei Planungen und Maßnahmen mit, die für die Gesundheit der Bevölkerung bedeutsam sind."
Dies beinhaltet auch Umweltbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

11.25.2 Funktion des Gesundheitsamts bei überhöhter Lärmbelastung

11.25.2.1 Gesundheitliche Bewertung der Lärmbelastung

- Das Gesundheitsamt beurteilt, ob die gemessenen oder prognostizierten **Schallpegel** (z. B. Dauerschallpegel, "Nachtwerte") eine **Gefährdung der öffentlichen Gesundheit** darstellen können.

- Grundlage: **WHO-Leitlinien**, Umweltbundesamt-Empfehlungen, **Lärmwirkungsforschung**.
  Beispiel: Nachtwerte >55 dB gelten als gesundheitskritisch → Schlafstörungen, erhöhtes Herz-Kreislauf-Risiko

11.25.2.2 Gutachten und Stellungnahmen

- Im Rahmen von:
  - **Planungsverfahren** (Bauleitplanung, Verkehrsprojekte)
  - **Lärmaktionsplänen**
  - **Einzelfallprüfungen** (z. B. bei Beschwerden oder Gesundheitsgefahren)

- Das Amt kann **Stellungnahmen** gegenüber der Gemeinde oder Immissionsschutzbehörde abgeben.

11.25.2.3 Beratung der Behörden und Öffentlichkeit

- Beratung von:
  - Immissionsschutzbehörde bei der Bewertung der Lärmfolgen
  - Gemeinden bei der Abwägung in der Bauleitplanung
  - Bürgern mit Lärmproblemen (z. B. über gesundheitliche Schutzmaßnahmen)

11.25.2.4 Mitarbeit in interdisziplinären Arbeitsgruppen

- Teilnahme an Projekten oder Gremien zur **Lärmaktionsplanung** oder Umweltvorsorge.
- In Bayern oft in Kooperation mit dem **Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)**.

11.25.3 Rechtsgrundlagen für die Rolle des Gesundheitsamts – Verkehrslärm

Rechtsquelle	Relevanz
Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BayGDG	**Aufgabe des Gesundheitsamts: „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung“**
§ 47 BImSchG (i. V. m. Umgebungslärmrichtlinie)	Grundlage für Lärmaktionspläne – Gesundheitsaspekte sind zu berücksichtigen
WHO-Leitlinien Umweltlärm (2018)	Fachliche Grundlage zur gesundheitlichen Bewertung
Leitfaden Gesundheitliche Bewertung von Umgebungslärm (UBA, 2021)	Empfohlene Maßstäbe für behördliche Beurteilung

Das Gesundheitsamt kann **nicht selbst verkehrsrechtliche Maßnahmen oder Lärmschutzauflagen** anordnen, aber es kann durch **fachliche Stellungnahmen** erheblichen Einfluss auf solche Entscheidungen nehmen – insbesondere, wenn eine **konkrete Gesundheitsgefährdung** nachgewiesen wird oder droht.

11.25.4 Pflicht zum Handeln

Grenzwertüberschreitungen durch Verkehrslärm sind zumindest in Offenstetten seit Jahren bekannt - Siehe dazu Dokument 1 **"**schalltechnische Untersuchung" – Umgebungslärmkartierung 2022

Muss das Gesundheitsamt aktiv werden, wenn Grenzwertüberschreitungen – z.B. bei Lärm bekannt werden?

Das Gesundheitsamt muss grundsätzlich aktiv werden, wenn ihm bekannt wird, dass durch Lärm (oder andere Umweltbelastungen) Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung bestehen, **insbesondere wenn Grenzwerte überschritten werden.**

Spätestens im Zusammenhang mit der Bauleitplanung für ein solch überörtlich wirksames Projekt muss laut Baugesetzbuch (§1, Punkt 7, g – Immissionsschutz und h - Luftqualität) dies ausreichend(!) berücksichtigt werden – die Nichtbeachtung durch das Landratsamt (keine Stellungnahme!) ist daher nicht nachvollziehbar.

Rechtliche Grundlage für die Pflicht zum Handeln

11.25.4.1 § 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

„Die Gesundheitsämter wirken bei Planungen und Maßnahmen mit, die für die Gesundheit der Bevölkerung bedeutsam sind.“
→ Das umfasst nicht nur Infektionsschutz, sondern allgemein **vorsorgenden Gesundheitsschutz**, also auch die Auswirkungen von **Umweltbelastungen wie Lärm**.

11.25.4.2 § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

„Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen oder die Gesundheit zu schädigen.“
→ Gesundheitsschädlicher Lärm fällt darunter.

11.25.4.3 Amtspflicht aus dem allgemeinen Gesundheitsdienst

Nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG, landesspezifisch geregelt)** ist das Gesundheitsamt verpflichtet, gesundheitliche Gefahren für die Bevölkerung frühzeitig zu erkennen und abzuwehren.

Was genau muss das Gesundheitsamt tun?

Wenn ihm Grenzwertüberschreitungen bekannt werden, ist das Gesundheitsamt verpflichtet:

1. **Prüfen**, ob eine Gesundheitsgefährdung besteht (z. B. durch Vergleich mit WHO-Richtwerten, Lärmaktionsplänen, Studien).
2. **Bewertung abgeben** (z. B. in Stellungnahmen gegenüber Bauleitplanung, Straßenbehörden, Umweltämtern).
3. **Maßnahmen empfehlen**, z. B.:
   - Verkehrsberuhigung
   - Umleitungen
   - Tempolimits
   - Nachtfahrverbote
   - bauliche Lärmschutzmaßnahmen
4. **In Extremfällen: Gefahrenabwehrrechtliche Schritte einleiten in Zusammenarbeit mit anderen Behörden (z. B. Umweltamt, Ordnungsamt).**
5. **Wichtig: Pflicht bei Kenntnis**

- Wenn das Gesundheitsamt **Kenntnis von Grenzwertüberschreitungen** (z. B. > 55 dB(A) Dauerschallpegel nachts) hat,
- und **keine Maßnahmen ergriffen werden**,
- **kann dies eine Verletzung der Amtspflicht darstellen** – mit ggf. haftungsrechtlichen Konsequenzen.

11.25.5 Beispielhafter Tatbestand für eine Amtspflichtverletzung

Das Gesundheitsamt wusste nachweislich (z. B. aus Lärmaktionsplan oder Gutachten), dass in einem Ortsteil bereits gesetzliche Lärm- Grenzwerte überschritten werden.

!

Es wurde im Rahmen der Bauleitplanung eines benachbarten Großprojekts als Träger öffentlicher Belange beteiligt, hat jedoch dazu **keine Stellungnahme abgegeben**, obwohl das Projekt mit Gewissheit zu zusätzlichem Verkehr und damit Gesundheits- und Umweltbelastung führt.

→ **Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht (§ 9 IfSG, § 4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**
→ **Amtspflichtverletzung möglich**, insbesondere wenn dies systematisch geschieht.

11.26 Landratsamt - Schutz der Bevölkerung bezüglich Verkehrsbelastungen

Die diesbezüglichen **Pflichten des Landratsamts in Bayern**

im Zusammenhang mit **Straßenlärm** leiten sich aus mehreren bundes- und landesrechtlichen **Rechtsquellen** ab. Dabei ist das Landratsamt als **untere Verwaltungsbehörde** in unterschiedlichen Funktionen tätig – insbesondere als:

1. **Untere Immissionsschutzbehörde**
2. **Untere Straßenverkehrsbehörde**
3. **Untere Bauaufsichtsbehörde**
4. **Fachaufsicht über Kommunen** im Bereich des Umweltschutzes

Wichtige Rechtsquellen und zugeordnete Aufgaben

11.26.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- **§ 47 BImSchG**: Verpflichtung zur **Lärmminderungsplanung** (Lärmaktionspläne), umgesetzt durch die Länder.
- **§§ 22–24 BImSchG**: Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.
- **Zuständigkeit**: Das Landratsamt ist untere Immissionsschutzbehörde nach **Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayImSchG** (Bayerisches Immissionsschutzgesetz).
  Fachabteilung: Umweltamt oder Immissionsschutzstelle innerhalb des Landratsamts.

11.26.2 Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)

- Regelt Grenzwerte für **Verkehrslärm** bei **Neubau oder wesentlichem Ausbau** öffentlicher Straßen.
- Das Landratsamt kann als **Träger öffentlicher Belange** beteiligt sein und die Einhaltung kontrollieren.
  Fachabteilung: Bauamt bzw. Abteilung für Straßenplanung / Umwelt.

11.26.3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG)

- **Art. 1 BayImSchG**: Übertragung der Aufgaben der Immissionsschutzbehörde auf das Landratsamt.
- Regelt Zuständigkeiten im Vollzug des BImSchG und anderer Lärmschutzvorschriften.

11.26.4 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- **§ 45 StVO**: Ermöglicht verkehrsrechtliche Anordnungen (z. B. **Tempo 30 wegen Lärmschutz**), wenn dies dem Schutz der Wohnbevölkerung dient.
- Das Landratsamt handelt hier als **Untere Straßenverkehrsbehörde** für Kreis-, Staats- und Bundesstraßen (außerhalb von Ortsdurchfahrten).
  Fachabteilung: Straßenverkehrsbehörde / Verkehrsamt.

11.26.5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- **Art. 3 BayBO**: Pflicht zur Rücksichtnahme – auch auf Lärmeinwirkungen.
- **Art. 59 BayBO**: Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde → Prüfung, ob bei Neubauten Lärmschutz eingehalten wird.
  Fachabteilung: Bauaufsichtsbehörde / Bauamt des Landratsamts.

11.26.6 EU-Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie)

- Vorgabe zur **Lärmkartierung** und **Erstellung von Lärmaktionsplänen**.
- In Deutschland umgesetzt durch § 47 BImSchG und durch **Landesverordnungen**.
- In Bayern erstellt das **Land (LfU / Regierung)** die Lärmkarten, die Gemeinden und Bezirksregierungen arbeiten an **Lärmaktionsplänen** mit Unterstützung des Landratsamts.

11.26.7 Zusätzliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Lärmsanierung an Straßen (Bundesfernstraßen)**
- **VwV-StVO zu § 45 Abs. 1b** (z. B. zu Tempo 30 wegen Lärm)
- **TA-Lärm** (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) – anwendbar auf gewerbliche Anlagen

Zusammenfassung der Fachabteilungen im Landratsamt

Zuständigkeit	Fachabteilung im Landratsamt
Immissionsschutz (nach BImSchG)	Umweltamt / Immissionsschutzstelle
Straßenverkehrsrecht (§ 45 StVO)	Verkehrsbehörde / Straßenverkehrsabteilung
Bauaufsicht / Baurecht (BayBO)	Bauamt / Untere Bauaufsichtsbehörde
Rechtsaufsicht über Gemeinden	Kommunalaufsicht / Allgemeine Rechtsabteilung
Beteiligung an Planungsverfahren	Umwelt-, Bau- oder Raumordnungsabteilung

11.26.8 Begriffsbestimmungen zum § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesundheitliche Gefahren durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen usw. gelten als „schädliche Umwelteinwirkungen“.

11.26.8.1 Relevante gesetzliche Grundlagen

- **Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

  § 47 BImSchG – Lärmaktionsplanung

  - Verpflichtung der Gemeinden zur Aufstellung von **Lärmaktionsplänen** bei hoher Lärmbelastung.
  - Das Gesundheitsamt kann auf Grundlage gesundheitlicher Daten eine Überprüfung/Anpassung fordern.

  § 50 BImSchG – Schutz ruhiger Gebiete
  Planungen sollen so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.
  → Dies betrifft auch Verkehrsprojekte, deren Zusatzbelastung zu Grenzwertüberschreitungen führen könnte.

- **39. BImMSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards)**
  - Regelt Grenzwerte für Feinstaub (PM10, PM2,5), Stickstoffdioxid (NO_2) etc.
  - Gesundheitsämter können bei Überschreitung der Grenzwerte tätig werden bzw. Maßnahmen empfehlen.

O Bundesfernstraßenrecht/Straßenverkehrsrecht

Zwar fallen Bundes- oder Staatsstraßen in die Zuständigkeit anderer Behörden (z. B. Straßenbauämter), dennoch kann eine Gemeinde bzw.
Landkreis im Rahmen von **Planfeststellungsverfahren** Einwendungen geltend machen – insbesondere, wenn eine Gesundheitsgefährdung für ihre Bürger*innen besteht.

11.27 Raumordnungsrecht / Bauleitplanung

Wenn ein Logistikprojekt geplant wird, kann der Landkreis über folgende Wege Einfluss nehmen:

da) Raumordnungsgesetz (ROG)

- § 1 Abs. 2 ROG: Nachhaltige Raumordnung zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen.
- Beteiligungspflicht bei raumbedeutsamen Vorhaben (§ 10 ff. ROG).

db) Baugesetzbuch (BauGB)

- § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB: Bei Bauleitplanung sind „Belange des Umweltschutzes“ und die „menschliche Gesundheit“ zu berücksichtigen.
- Gesundheitsämter können hier als **Träger öffentlicher Belange (TöB)** Stellungnahmen abgeben.
- § 4 Abs. 1 BauGB verpflichtet zur Beteiligung der TöB im Planverfahren.

11.27.1.1 Zusammenfassung der wichtigsten Normen:

Bereich	Gesetz / Vorschrift	Relevanz
Gesundheitsschutz	§ 9 IfSG	**Mitwirkungspflicht**
Umweltrecht	§§ 47, 50 BImSchG	Lärmaktionspläne, Schutz vor Belastung
Luftqualität	39. BImSchV	Grenzwerte für Feinstaub/NO_2
Bauleitplanung	**§§ 1, 4 BauGB**	**Beteiligung des Gesundheitsamts**
Raumordnung	§ 10 ROG	Beteiligung an Raumordnungsverfahren

11.28 Landratsamt - Aufgabe des Kreisbrandrats – was hat er zum Bauleitverfahren zu prüfen?

Bei Großprojekten wie z. B. **Industriehallen mit einer Höhe über 25 Meter** (z. B. Hochregallager) ist **zu prüfen**, ob die örtliche Feuerwehr über die **notwendige Ausrüstung und Einsatzmittel** verfügt. Dazu zählt insbesondere:

- **Drehleitern oder Hubrettungsfahrzeuge** (z. B. DLK 23/12)
- **Spezialfahrzeuge für Industriebrände**, ggf. mit Schaumausrüstung
- **Zugänglichkeit mit solchen Fahrzeugen (Aufstell- und Anleiterflächen)**

Verfügbarkeit geeigneter Fahrzeuge bei der zuständigen Feuerwehr

– Hat die Gemeinde selbst ein Hubrettungsfahrzeug?
– Wenn nicht: Gibt es eine verlässliche Unterstützung durch Nachbarwehren?

Hilfsfrist und Anrückzeiten

– Können geeignete Fahrzeuge **innerhalb der geforderten Frist** (i. d. R. 10 Minuten) vor Ort sein?
Anleiterbarkeit und Aufstellflächen nach DIN 14090
– Sind ausreichend große und befestigte Flächen vorhanden?
Löschwasserversorgung für Großbrände
– Ist eine Wassermenge ≥ 1920 l/min (je nach Risiko) verfügbar?

"Verwunderung" bei der Bürgerinitiative – **es gibt seitens des Kreisbrandrats keine Einwände trotz zahlreicher entsprechend offenen Fragen** (Dokument 3)

Zitat aus der Stellungnahme des Kreisbrandrats zum Bauleitverfahren:

"Von Seiten des Kreisbrandrates werden keine Bedenken vorgebracht."

11.29 Landratsamt – "Möglichkeiten(!)" im weiteren Verfahren

Das Projekt des Logistikparks kann nach wie vor seitens des Landratsamtes verhindert – zumindest stark behindert - werden durch Versagung der Baugenehmigung –
bis heute wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Verzögerung/ Verhinderung noch nicht ausreichend genutzt – vor allem fehlend die Unterstützung bei Forderung nach einer Raumverträglichkeitsprüfung.

Möglich ist eine Verhinderung, wenn keine Rechtsansprüche des Bauherrn bestehen, z. B. bei fehlender Erschließung, unzulässiger Nutzung etc.

- **Rechtsgrundlage:**
  - **Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)** – Baugenehmigungsvoraussetzungen
  - **§§ 29–36 Baugesetzbuch (BauGB)** – Bauen im Innen- und Außenbereich
- **Relevante Gründe zur Verweigerung:**
  - Das Vorhaben widerspricht dem **Bebauungsplan (§ 30 BauGB)**.
  - Es liegt **nicht im bauplanungsrechtlich bebaubaren Innenbereich (§ 34 BauGB)**.
  - Es ist **nicht privilegiert im Außenbereich (§ 35 BauGB)**.
  - Es fehlt an **ausreichender Erschließung (§ 30 Abs. 1 BauGB i.V.m. Art. 66 BayBO)**.

11.29.1 Verweigerung der Baugenehmigung (§ 36 BauGB, § 34 BauGB, § 35 BauGB)

11.29.1.1 Wenn kein Bebauungsplan vorliegt:

- Gilt § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).
- Das Landratsamt kann die Genehmigung **verweigern**, wenn das Vorhaben
  - **öffentliche Belange beeinträchtigt** (§ 35 Abs. 3 BauGB), z. B.:
    - Landschaftsbild, Naturschutz, Zerschneidung von Biotopen
    - **Erheblicher Verkehrszuwachs (Lärmschutz, Luftbelastung)**
    - Flächenversiegelung / Trinkwasserschutz / Hochwasserschutz
  - **nicht privilegiert** ist (§ 35 Abs. 1 BauGB) – Logistik zählt **nicht** zu privilegierten Vorhaben wie z. B. Landwirtschaft.

11.29.1.2 Wenn ein Bebauungsplan aufgestellt wurde oder aufgestellt werden soll:

- Gemäß § 36 BauGB muss das Landratsamt im Rahmen der **gemeindlichen Bauleitplanung** beteiligt werden.
- Es kann **Bedenken äußern**, wenn **fachrechtliche Belange verletzt** werden (z. B. Naturschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz).

11.29.2 Beachtung des Umweltrechtes (UVPG, BNatSchG, BImSchG, WHG).

Da ein **immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren** nach dem **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** sowie eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** nötig ist, kann das Landratsamt auf verschiedene Fachgesetze zurückgreifen:

11.29.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (§7, Anlage 1; Position 18)

a) *Große Logistikprojekte können **UVP-pflichtig** sein.*
b) *Das Landratsamt kann eine UVP **verlangen** oder **Ablehnung empfehlen**, wenn erhebliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind (z. B. durch Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe, Versiegelung).*

Natürlich muss eine von den Projektanten vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung fachgerecht überprüft werden und müssen Einwände von Umweltverbänden, Wasserversorgern, Nachbarkommunen, Anrainern entsprechend gewürdigt werden!
Gegebenenfalls ist **ein neutrales Gutachten** erforderlich!

Die fachliche Qualifikation des Gutachters muss nachgewiesen werden – es zählt nicht die Quantität bereits erstellter Referenzgutachten, sondern die Qualität des vorgelegten Prüfberichtes.

11.29.2.2 Naturschutzrechtliche Bedenken (§§ 13 ff. BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft können untersagt werden, wenn:
a) sie **nicht ausgleichbar** sind (§ 15 BNatSchG),
b) besonders geschützte Arten betroffen sind (§ 44 BNatSchG),
Biotope oder Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigt werden (§ 30 BNatSchG).

11.29.2.3 Immissionsschutzrecht (§§ 3 ff. BImSchG)

a) **Wenn durch das Projekt** erhebliche Lärm- oder Luftbelastungen **entstehen, kann das Landratsamt als Immissionsschutzbehörde Einwendungen geltend machen oder Nebenbestimmungen verlangen (z. B. Lärmschutzwände, Fahrzeitenbeschränkungen).**

11.29.2.4 Wasserschutz / Hochwasser (§§ 36 ff. WHG)

a) Falls das Gebiet im **Wasserschutz-** oder **Überschwemmungsgebiet** liegt, bestehen zusätzliche Anforderungen.

In Überschwemmungsgebieten ist eine Bebauung nur unter **engen Voraussetzungen** erlaubt (§ 78 WHG).

11.29.3 Trinkwasserschutz

11.29.3.1 Umsetzung auf Landesebene (z. B. Bayern):

Im Freistaat Bayern erfolgt die Ausweisung von Wasserschutzgebieten durch die untere Wasserbehörde **beim Landratsamt** auf Basis des WHG und des **Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)**.

BayWG § 30 ff. regelt zusätzlich Anforderungen, Zuständigkeiten und Genehmigungsverfahren. Auch hier ist **der Schutz des Trinkwassers Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen**.

Das Landratsamt kann sich auf **§ 51, § 52 WHG** stützen, um das Vorhaben zu untersagen oder mit strengen Auflagen zu versehen, wenn:

- das Gelände in einem Trinkwasserschutzgebiet liegt oder
- **eine Gefährdung des Grundwassers nachgewiesen oder plausibel gemacht wird.**

11.29.4 Verfahrenstaktische Mittel (Verzögerung, Nebenbestimmungen, Öffentlichkeitsbeteiligung)

a) Durch **Prüfanforderungen**, **Nachforderungen von Gutachten** und Hinweise auf unzureichende Umweltprüfung kann das Amt das Verfahren verzögern oder aufwändiger machen.

b) Das Amt kann zudem eine **intensive Öffentlichkeitsbeteiligung** nach UVPG fordern (§ 18 ff. UVPG), um mehr Einwendungen gegen das Vorhaben zu sammeln.

11.29.5 Das Landratsamt Kelheim kann das Projekt Stocka insbesondere dann verhindern oder stark verzögern, wenn:

a) das Gebiet im Außenbereich liegt und kein Bebauungsplan besteht (§ 35 BauGB),
b) das Projekt Umwelt- oder Naturschutzgesetze verletzt (BNatSchG, BImSchG, WHG),
c) keine ausreichende Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde (UVPG),
d) oder formale Mängel im Genehmigungsverfahren auftreten.

11.30 Landratsamt - Position bezüglich einer Raumverträglichkeitsprüfung

Obwohl das Landratsamt kein RVP selbst einleiten kann, könnte es:

a) **eine Prüfung durch die Regierung von Niederbayern anregen**, mit Hinweis auf die raumbedeutsamen Auswirkungen (Art. 15 BayLplG)

b) **auf die Gemeinde einwirken**, damit sie selbst kein Bebauungsplanverfahren durchführt, bevor ein RVP abgeschlossen ist

c) in Stellungnahmen gegenüber dem Vorhabenträger oder der Gemeinde auf die **Notwendigkeit eines RVP hinweisen**

!

- **Warum hat das Landratsamt – angesichts der massiven Einwände vor allem auch der Nachbarkommunen, von Umweltverbänden, Unternehmern der Region und einer aktiven Bürgerinitiative bis heute auf dieses Instrument der Einflussnahme verzichtet?**
- Welche politischen – Individual- und Gruppeninteressen werden hier gegen den Willen der Landkreisbewohner durchgesetzt?
- Bis heute verweigert die Regierung von Niederbayern jegliche Stellungnahmen und Schriftverkehr bezüglich der Verweigerung einer Raumverträglichkeitsprüfung!
- Wurde das Landratsamt dazu nie zu einer Stellungnahme aufgefordert?
- **Wenn ja, welche Stellungnahme wurde dazu – namentlich von wem – abgegeben?**

*Vergeblich habe ich bisher versucht, unter Berufung auf das Umweltinformationsgesetz, **alle** Stellungnahmen des Landratsamtes zum Logistikpark einzufordern.*

Fachabteilungen, deren Mitarbeiter, können für diese unerlaubte Verweigerung verantwortlich gemacht werden, wenn den Gegnern des Projekts ihr Arbeit nachweisbar mindestens erschwert wird!

Gibt es hier Weisungen gegenüber den Fachbearbeitern im Landratsamt, mir diese Stellungnahmen (für eine möglicherweise kritische Bewertung) zu verweigern?

11.31 Bayerisches Landesplanungsgesetz und Landratsamt

Rechtliches Argument gegen das Unterlassen eines Raumordnungsverfahrens wegen fehlender Einbeziehung des Landratsamts – für den Fall, dass dies tatsächlich so erfolgte:

11.31.1 Ausgangslage

Die höhere Landesplanungsbehörde (Bezirksregierung) hat entschieden, für das geplante Logistikvorhaben kein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen.
Ein Raumordnungsverfahren wäre jedoch gemäß Art. 24 Abs. 1 BayLplG erforderlich, wenn die Maßnahme **raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung** ist.

11.31.2 Kritikpunkt fehlende Beteiligung des Landratsamts in der Vorprüfung

Die Bezirksregierung hat im Rahmen ihrer Vorprüfung offenbar (?) **das Landratsamt nicht einbezogen**, obwohl dieses in mehrfacher Hinsicht **zuständige Fachbehörde** ist – insbesondere als:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Wasserrechtsbehörde
- Träger öffentlicher Belange nach Art. 25 Abs. 4 Nr. 1 BayLplG (für den Fall eines ROV)

11.31.3 Aussagen wie „nach Absprache“

Aussagen wie seitens der Bezirksregierung, Entscheidungen seien beispielsweise „**nach Absprache**“ (Kapitel **6.14**) mit dem Wirtschaftsministerium[63] getroffen werden – entbinden nicht vom Recht der Bürger, die entsprechenden – zwingend dazu vorgeschriebenen „Gesprächsprotokolle“ (Protokollpflicht aller öffentlichen Stellen, Kapitel **3.2**), so es keine schriftlichen „Stellungnahmen“[64] gab, zu erhalten.

Nach "Absprache" stellt keinerlei korrekten Behördenvorgang dar, wenn dazu entsprechende Begründungen und vorgeschriebene Protokolle und Akten verweigert werden!

[63] Gab es möglicherweise auch mit dem Landratsamt – widerrechtlich - lediglich eine solche „Absprache“?
[64] Angesichts der Komplexität des Themas, den erforderlichen Stellungnahmen zahlreicher Fachstellen wäre der Verzicht auf solche schriftlichen Stellungnahmen ohnedies „unverantwortlich“.

11.31.4 Mögliche rechtliche Bewertung

11.31.4.1 Ermessensreduzierung durch faktische Auswirkungen

Zwar liegt die Entscheidung über die Durchführung eines ROV grundsätzlich im Ermessen der höheren Landesplanungsbehörde. Dieses Ermessen kann sich jedoch **auf Null reduzieren**, wenn:
die Maßnahme **eindeutig überörtliche Auswirkungen** hat (z. B. Verkehrsaufkommen, Infrastrukturfolgen, Umweltwirkungen), **und**
diese **nur durch ein Raumordnungsverfahren umfassend geprüft und abgewogen** werden können.

a) **Ohne Einbeziehung der örtlich zuständigen Fachbehörden**, **insbesondere des Landratsamts,** kann diese Ermessensentscheidung **nicht auf einer vollständigen Tatsachenbasis** getroffen worden sein.

11.31.4.2 Verstoß gegen das Gebot der vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Nach **§ 24 VwVfG** ist die Behörde verpflichtet, den Sachverhalt **ermittlungsfähig und vollständig** aufzuklären, bevor sie eine belastende oder begünstigende Entscheidung trifft.

(1) [1]Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.
[2]Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

!

*(2) Die Behörde **hat alle für den Einzelfall bedeutsamen**, auch die für die Beteiligten günstigen **Umstände zu berücksichtigen**.*

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.

Die Entscheidung, kein **Raumordnungsverfahren durchzuführen, die ohne fachliche Stellungnahmen des zuständigen Landratsamts erfolgt,** verstößt gegen das Prinzip der Amtsermittlung **und kann damit** rechtswidrig **sein.**

11.31.4.3 Missachtung raumordnungsrechtlicher Belange

Das Landratsamt hat Zugang zu Informationen, die für die Bewertung der **Raumbedeutsamkeit** essenziell sind (z. B. Wassergefährdung, Lärmauswirkungen, Bauleitplanung, vorhandene Infrastruktur).

Diese Belange sind raumordnungsrelevant und hätten bei einer sachgerechten Vorprüfung berücksichtigt werden müssen.

11.31.4.4 Forderung / rechtliche Konsequenz

Die Entscheidung, **kein Raumordnungsverfahren durchzuführen**, ist **rechtswidrig**, da sie unter **Verstoß gegen das fachlich gebotene Beteiligungsgebot** und unter **Verkennung raumordnungsrelevanter Tatsachen** getroffen wurde.

Daher ist:

- Die Entscheidung **aufzuheben** oder
- ein Raumordnungsverfahren **nachzuholen**, unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Landratsamts und weiterer Träger öffentlicher Belange.

11.31.4.5 Informationsweitergabe - Pflicht

Bisher verweigern mir sowohl die Bezirksregierung als auch das Landratsamt jegliche Informationen zu einer Einbeziehung der Fachstellen des Landratsamts (deren Stellungnahmen) zur negativen Entscheidung der Bezirksregierung bezüglich Raumverträglichkeitsprüfung.

Gesetzestext
§ 3 Abs. 1 UIG (Bund):
„Jede informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 hat auf Antrag Umweltinformationen, über die sie verfügt, zugänglich zu machen.“

*Entscheidend ist also **„über die sie verfügt“** – nicht, wer sie erstellt hat.*
*Genauso steht es auch in den meisten **Landes-UIGs** (z. B. Art. 3 Abs. 1 BayUIG für Bayern).*

11.32 Landratsamt - Kreisausschuss Kelheim

09.04.2024 Mittelbayerische Zeitung, "Kelheims Kreispolitik beendet Diskussion"

> *„Demnach befasst sich das gewählte Gremium generell nicht mit Themen, die das Landratsamt als Staatsbehörde betreffen. Als Leiter dieser Behörde werde er sich daher nicht groß an der Debatte beteiligen, so Neumeyer." (???)*

06.10.2024 Mittelbayerische Zeitung „Kanalbau und Logistikpark"

> *„Und was sagt die Politik zu Stocka? Relativ wenig. Die Gremien in umliegenden Gemeinden sprechen sich eher dagegen aus, die Rohrer Bürgermeisterin schielt auf Gewerbesteuereinnahmen[65], Bayerns Wirtschaftsminister hat sich pro Logistikpark positioniert,* ***der Landrat äußert sich öffentlich gar nicht mehr dazu und der Kreisausschuss hat sich im April für nicht zuständig erklärt und[66] eine Debatte zum Thema abgelehnt."***

Auch wenn es der Geschäftsordnung entspricht sich nicht mit Themen zu befassen, welche das Landratsamt als Staatsbehörde betreffen (?)– welche Aufgabe hat der Kreistag, wenn nicht auch die Kontrolle einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung incl. Einhaltung allgemeiner Gesetze - auch Gesetze bezüglich Protokollpflicht (Kapitel **3.2** und Auskunftspflicht (Kapitel **0)** von Behörden allgemein.

> **Artikel 231 LKrO Bayern: - Allgemeine Aufgaben des Kreistags**
>
> ***„Der Kreistag überwacht die gesamte Kreisverwaltung, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse.***
> ***Jeder Kreisrätin und jedem Kreisrat muss durch das Landratsamt Auskunft erteilt werden."***

11.32.1 Andere Bewertung des Kreisausschusses auch durch die Projektanten

Anders als vom Landrat wird die "Bedeutung des Kreisausschusses" von Amazon/ Panattoni (mit immerhin deutschlandweiter Erfahrung mit Politik und Behörden bei Projektumsetzungen bewertet:

Die Projektanten messen offensichtlich auch den Kreisräten "politische Bedeutung" bei – ansonsten hätten sie nicht ***alle Kreisräte*** *am 15.01.2026 mit sehr eindringlichem Hinweis auf ihre nunmehrige "Nachhaltigkeit" ihres "Vorzeigeprojekts Stocka" persönlich* ***angeschrieben****!* Kapitel Error! Reference source not found.

11.33 Kommunikation mit der Bürgerinitiative – unnötig?

Im März 2023 und Anfang Januar 2024. wurde der Landrat zu einer Diskussions- Veranstaltung mit den Gegnern des Logistikparks eingeladen –

anders als bei der Einladung des Marktes Rohr zur Projektpräsentation im Dezember 2022, bei der er dem Projekt bereits seine Unterstützung zusagte (Kapitel **11.34**), lehnte er ein Gespräch mit der Bürgerinitiative am 04.03.2023 und eine Teilnahme an der Veranstaltung der Bürgerinitiative am 10.01.2024 mit nicht nachvollziehbaren Argumenten ab.

> *"Wie Sie richtig schreiben, kann ein solches Vorhaben nur mittels eines Bauleitplanverfahrens im Zuständigkeitsbereich der Marktgemeinde Rohr i, NB verwirklicht werden. Die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit (Art. 28 II 1 Grundgesetz (GG) sowie Art. 11 II 2 der Bayerischen Verfassung (BV)) ermöglicht es den Gemeinden entsprechende Projekte voranzutreiben.*
> *Ein etwaiges Änderungsverfahren wird - wie jedes andere Bauleitplanverfahren auch - alleine von der staatlichen Verwaltung des Landratsamtes begleitet und auf Rechtmäßigkeit hin überprüft. Diese* ***h****andelt insoweit für den Freistaat Bayern, nicht für den Landkreis als Gebietskörperschaft.*

[65] Siehe Amazon-Standorte und Steuern
[66] mit der CSU- Mehrheit

"Politische Meinungsbildung hat in diesem "objektiven[67] Verfahren" (keinen Raum, weshalb auch keine Behandlung des Themas etwa im Kreistag oder einem der bestehenden Ausschüsse stattfinden wird...

*…Ich hoffe daher auf Ihr Verständnis, dass ich auf Grund obiger Ausführungen Neutralität wahren (?) und nicht an entsprechenden Diskussionsrunden teilnehmen werde**. Die politische Meinungsbildung zu diesem Thema findet ausschließlich bei der Marktgemeinde Rohr i. NB statt**." (17.01.2024)*

Wie will er denn sein im Dezember 22 gegebenes Versprechen der Projekt- Unterstützung umsetzen, wenn nicht er, sondern einzig der Markt Rohr und die staatlichen Stellen des Landratsamts **für den Freistaat Bayern – Stichwort "roter Teppich für Amazon"** (und dies offenbar nicht für die Bürger des Landkreises) entscheiden?

Immerhin verweist er auf spätere Zuständigkeiten im Verfahren auch der staatlichen Stellen des Landratsamts, dessen Leiter er nicht nur als Politiker ist, sondern er auch nach Art. 37 **Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)** und anderen Verwaltungsvorschriften, den Leiter der staatlichen Behörde darstellt.
Interessieren ihn dabei die Interessen der Landkreisbürger in den Nachbargemeinden überhaupt nicht – wenn er sämtliche **Diskussionen** im Kreisrat und mit betroffenen Bürgern so offensichtlich verweigert? (Demokratieverständnis?)

Eine notwendige politische Meinungsbildung außerhalb der Gemeinde Rohr ist angesichts der massiven Auswirkungen auf die Nachbargemeinden, den gesamten Landkreis als unnötig darzustellen, ist vermessen, vor allem auch angesichts der Tatsache, dass das Landratsamt im späteren Bauverfahren (Baugenehmigung) sehr wohl eine entscheidende Rolle haben wird (Brandschutz, Naturschutz, Gesundheit, Verkehr und vor allem Grund- und Trinkwasserschutz, Abwasserbehandlung, Anforderungen an Kläranlage Rohr).

Ganz anders sah dies in einem ähnlichen Fall der Landrat von Roth (Pressebericht), der im Auftrag des Landratsamts eine "neutrale" Verkehrsuntersuchung beauftragte.

In Kelheim (Gesundheitsamt?) scheint man sich ebenso wie das staatliche Bauamt Landshut mit "gekauften Gutachten" der Projektanten zufriedenzugeben, deren Ergebnisse und "Beherrschbarkeitsaussagen" sich ausschließlich auf den Bereich Autobahnanschluss beziehen[68], aber keinerlei belastbaren, gewissenhaft erstellten Untersuchungen/ Aussagen zu den bereits jetzt stattfindenden Lärm- Grenzwertüberschreitungen und zu erwartenden zusätzliche Schadstoff- und Lärmbelastungen in den Nachbargemeinden im Falle einer Projektrealisierung bieten.

Sind die betroffenen Bürger der Nachbargemeinden Bürger zweiter Klasse, deren Interessen im Kreistag nicht diskutiert werden dürfen?

Die sich zumindest der Landrat anhören sollte und sich für eine Diskussion mit der Bürgerinitiative mit an die 2000 Mitgliedern zur Verfügung stellen könnte?

Beschwichtigt wird seitens der Landratspartei beispielsweise mit den intensiven Bemühungen der CSU- Kreisvorsitzenden und dem staatlichen Bauamt sowie Bauminister (siehe Pressebericht) noch immer mit einer– obwohl offenbar überhaupt nicht realisierbaren Umfahrung von Offenstetten, obwohl von Anfang klar war, dass eine solche ohnedies mindestens 10 Jahre bis zur Fertigstellung benötigt hätte und somit damit keine Erleichterung in den nächsten Jahren zu erwarten gewesen wäre

– über die Verkehrsprobleme der übrigen betroffenen Gemeinden wird überhaupt "geschwiegen".
Siehe dazu Kapitel **2**

Sollte ein "Kreisausschuss" dieses Fragen nicht einmal diskutieren dürfen?

- **Siehe dazu auch allgemeine "Kommunikationspolitik des Landratsamtes"**

[67] Objektiv- wenn Dokumente widerrechtlich monatelang nicht zur Verfügung gestellt werden?
[68] **die aber öffentlich** ganz anders kommuniziert werden(!) – Pressebericht 1 Tag vor maßgeblicher Abstimmung im Rohrer Gemeinderat. "Auch in den Nachbargemeinden wird der Verkehr weiterhin "beherrschbar sein".
Sieht so seriöse politische Meinungsbildung aus?

11.33.1 Meinungsänderung erlaubt…?

Im Dezember 2003 war der heutige Landrat noch massiver Gegner gegen ein "Gewerbegebiet" an diesem Standort – mit Erfolg! Zitate aus Pressemeldung vom 31.12.2003:

"Neben einem Ton Abbau (dafür läuft bei der Regierung von Niederbayern das Raumordnungsverfahren hatte Unternehmer Franz Rösl auf seinem Gutsgelände im Gemeindebereich Rohr ein zirka 20 Hektar großes Gewerbeareal geplant.

Dagegen traten Gegner auf den Plan. Drei Rohrer
und CSU- Kreisvorsitzender Martin Neumeyer
hatten sich an Ministerpräsident Stoiber, an den Innenminister und den Umweltminister gewandt.

‚Die Änderung des Flächennutzungsplanes verstößt gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung", berichtete Silvia Leipersberger, Sprecherin des Innenministeriums. ***Wie sie auch sagte, könne sich die Gemeinde nicht hinwegsetzen über die Ziele im Landesentwicklungsprogramm (LEP)."***

31.12.2003

Stocka: Niederlage für die Gemeinde Rohr

Gegner treten auf Plan: Aus für Gewerbegebiet

ROHR (eb). Im Herbst war der Zug für ein Gewerbegebiet Stocka-Ost abgefahren: Eine Prüfung bei der Obersten Baubehörde hatte ergeben, dass die von der Gemeinde erfolgte Flächennutzungsplan-Änderung, die Betriebsansiedlungen auf einem Teilbereich von Gut Stocka ermöglichen sollte, „teilweise rechtswidrig ist". Der von der Kommune vorgesehene Flächennutzungsplan ist „nichtig", verlautete damals aus dem Innenministerium.

Betriebe können auf dem Gutsareal Stocka nicht ansiedeln.

Neben einem Tonabbau (dafür läuft bei der Regierung von Niederbayern das Raumordnungsverfahren hatte Unternehmer Franz Rösl auf seinem Gutsgelände im Gemeindebereich Rohr ein zirka 20 Hektar großes Gewerbeareal geplant. Dagegen traten Gegner auf den Plan: Drei Rohrer und CSU-Kreisvorsitzender Martin Neumeyer hatten sich an Ministerpräsident Stoiber, an den Innenminister und den Umweltminister gewandt. Aufgrund der Eingaben war das Vorhaben bei Stocka zu einem Fall für die „Oberste" geworden. Dort hatte es im Sommer auch eine Besprechung mit Landrat Dr. Hubert Faltermeier („Den Flächennutzungsplan in abgespeckter Form hält das Landratsamt für vertretbar.") und unter anderem Vertretern der Gemeinde gegeben. Mitte Oktober lag das Prüfungsergebnis der Obersten Baubehörde dann vor. „Die Änderung des Flächennutzungsplanes verstößt gegen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung", berichtete Silvia Leipersberger, Sprecherin des Innenministeriums. Wie sie auch sagte, könne sich die Gemeinde nicht hinwegsetzen über die Ziele im Landesentwicklungsprogramm (LEP).

Warum will sich die aktuelle CSU - Vorsitzende (siehe dazu Kapitel Error! Reference source not found.) nicht ebenso wie Ihr Vorgänger gegen das nunmehr noch wesentlich größere Projekt beim Parteivorsitzenden Söder, der stets die Bedeutung des Mittestands preist und gegen amerikanische Großkonzerns Vorbehalte äußert (Gillamoos Reden 2023 und 2025!), einsetzen?

11.34 Unterstützungserklärung für das Projekt durch den Landrat Martin Neumeyer

"große Chance" – „Zusicherung der Unterstützung“

Zitat Bürgerinitiative Abensberg, Juni 2023

> *"Nachdem sich der amtierende Bürgermeister und die drei Bürgermeisterkandidaten der Stadt Abensberg öffentlich klar und deutlich gegen die Ansiedlung von Amazon und anderer Logistikparks bei Stocka positioniert haben (Normenkontrollklage), bin ich vor einigen Tagen auf unseren Landrat zugegangen…"*

"Herr Neumeyer hatte bei der Info-Veranstaltung am 7. Dezember in Rohr die Aussage getroffen, dass er die Ansiedlung „als große Chance für den Landkreis sieht.“

Zitat Donaukurier, 08.12.2022: ***„Bis Amazon fertig ist, können wir viel (???) machen“, sagte Landrat Martin Neumeyer, der in seiner Rede zu Beginn das Projekt als „Riesen Chance für Rohr und den Landkreis" bezeichnet und die Unterstützung seiner Behörde zugesichert hatte."***

Spätere Einschränkungen, es habe sich dabei nur um eine private Meinungsäußerung gehandelt sind hinfällig, wenn er als Landrat in Rohr eingeladen war und wie mehrfach kommuniziert, (angeblich- bis heute nicht widersprochen) mit Dienstchauffeur angereist ist(?) und die Unterstützung der Behörde zusichert.…

Eine ähnliche „mediale“ Zusicherung der Unterstützung seinerseits für die Anliegen der Bürgerinitiative, der Umweltverbände, Wasserversorger und verkehrsgeplagten Nachbargemeinden konnte ich bisher nirgends nachlesen. Einladungen der Bürgerinitiative zu einem Dialog wurden mehrfach abgelehnt!

Zitat Mittelbayrische Zeitung, 09.04.2024

*"…und natürlich interessiert es viele, weit über die Rohrer Grenzen hinaus, **wie die gewählten Kreispolitikerinnen und -politiker über dieses Großprojekt denken.** Welche „Chancen und Herausforderungen“ es bietet, von denen Landrat Neumeyer in Rohr selbst gesprochen hat."*

> ***Landrat Martin Neumeyer (CSU) meinte zu dem Disput der beiden Kreisräte nur, dass es generell gelte, „den Landkreis Kelheim nach* vorne zu bringen".**

11.34.1 Landrat von Roth hatte andere Einstellung zu einem Amazon-Projekt (Allersberg)

NN.de, 07.07.2021 ***"Nachhaltigkeit sieht anders aus – auch vom Kreis kommt Gegenwind"***

> ***"Der Landkreis hat ein Verkehrsgutachten** zu beiden Gewerbegebieten eingeholt, die direkt an der Kreisstraße RH 35 liegen. Mit teils erschreckenden Ergebnissen: Mit 900 Prozent mehr Schwerlastverkehr rechnen die Experten. Das entspricht etwa 1450 Lastwagen am Tag.*
>
> ***Auch Landrat Herbert Eckstein beäugt das Projekt skeptisch**. Nicht nur wegen des rasant zunehmenden Schwerlastverkehrs. Für ihn siedelt man ohne Not ein Unternehmen an, von dem in puncto Steuereinnahmen keine Riesensummen zu erwarten seien. Nachhaltig schaue anders aus, erklärt Ecksten.*
>
> *Und Nachhaltigkeit – auch von heimischen Betrieben – sei ihm ein Herzensanliegen. „Der Landkreis Roth hat die niedrigste Arbeitslosigkeit in ganz Mittelfranken“, sagt er. Warum? Weil man wenig große Betriebe habe und sehr viele Mittelständler. Die meisten Unternehmen hier hätten ein organisches Wachstum und sich zum Teil über mehrere Generationen entwickelt."*
>
> *Obwohl die Planungshoheit über die Gewerbegebiete die Gemeinde habe, „kann der Landkreis über diese Situation nicht glücklich sein“, sagt auch Thomas Pichl von der Wirtschaftsförderung am Landratsamt. Weder seien Natur und Umwelt beachtet worden, noch habe man das Augenmerk auf die schon bestehende Infrastruktur gelegt, die zumeist im Besitz des Landkreises ist." Siehe dazu Kapitel **5.14***

Auch hier sehen die Gegner Probleme bezüglich Trinkwasserschutz, Verkehrsbelastung - Gesundheit, Umweltschutz und Arbeitsmarkt!

Die Grundstücksuche erfolgte hier nachweisbar über das Wirtschaftsministerium ("Invest in Bavaria"), obwohl auch hier das Ministerium wie in Stocka sogar schriftlich gegenüber dem Land tag jede Beteiligung leugnet. Kapitel 5.13

11.34.1 Vergessene Aussagen des Landrats Martin Neumeyer von 2022?

Schreiben der Landtagsabgeordneten und CSU-Vorsitzenden des Landkreises Kelheim Petra Högl an den Verkehrsminister vom 12.Dezember 2022

in welchem sie, der Landrat Martin Neumeyer und die Bürgermeisterin von Rohr Birgit Steinsdorfer mit ihrer Unterschrift dezidiert feststellen:

> ***"Sowohl für Offenstetten als auch für Ober- und Unterschambach brauchen wir verkehrliche Lösungen, die Mehrbelastungen für die dort lebende Bevölkerung ausschließen!"***

Bis heute (9. November 2026) ist für keinen der genannten Standorte eine solche Lösung gefunden –

würde aber auf jeden Fall viele Jahre[69] dauern, in denen der Logistikpark zusätzlich zur bereits jetzt unzumutbaren Belastung, die im Schreiben zitierten " Mehrbelastungen" mit sich bringen würde! -

Schlussfolgerung

Eine solche "Mehrbelastung" ist somit einzig durch die Verhinderung des Logistikpark "ausschließbar!

12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg

Das Amt teilt dankenswerterweise umgehend zu meiner Anfrage vom 18.12.2024 mit,
dass es derzeit noch keinen Rodungsantrag für den im Norden und Westen angrenzenden "Bannwald gibt" – ca. 6000 m² "normaler Wald" im Süden soll allerdings gerodet werden – dafür musss neuer Wald aufgeforstet werden- allerdings nicht unmittelbar angrenzend. Über die "Nachhaltigkeit und das Monitoring" dieser "Aufforstungspflicht" (Ersatzflächen Ausgleichsmaßnahmen) werde ich noch berichten… Schriftverkehr

Die Rodungsanfrage wurde allerdings bereits seitens des Amts "positiv" beantwortet (!). ?

Zu hinterfragen wird noch sein, ob im Falle eines Antrags/ einer Genehmigung auch die **für das Gesamtprojekt** erforderliche Artenschutzuntersuchung einbezogen wird. ("Rodungsgenehmigung für Waldstück")

[69] Die Betreiberfirma Panattoni wirbt bereits jetzt mit einer Fertigstellung im 4. Quartal 2027!

13 Allgemeiner Hinweis

Diese Zusammenfassung ist keine wissenschaftliche Studie, sondern lediglich eine chronologische Informationssammlung und Diskussionsgrundlage, erstellt auf Grund von Anfragen besorgter Familien vor allem aus den Anrainergemeinden bezüglich Gesundheits- (Verkehr, Trinkwasser) und Umweltauswirkungen durch den geplanten Logistikpark.

Es handelt sich bei den hier getätigten Aussagen NICHT um Stellungnahmen der Bürgerinitiative Abensberg,

welche ich allerdings ebenso wie die Umweltverbände durch meine Recherchen zu unterstützen versuche.

Gerne ergänze ich diese Zusammenfassung mit " glaubwürdig belegten" Beiträgen und Gegendarstellungen.

*EGGBI berät **vor allem** Allergiker, Chemikaliensensitive, Bauherren mit besonderen Ansprüchen an die Wohngesundheit sowie Schulen und Kitas und geht daher bekannterweise von überdurchschnittlich hohen – präventiv geprägten - Ansprüchen an die Wohngesundheit aus.*

Ich befasse mich in der Zusammenarbeit mit einem umfangreichen internationalen Netzwerk von Instituten, Architekten, Baubiologen, Umweltmedizinern, Juristen, Selbsthilfegruppen und Interessensgemeinschaften ausschließlich mit gesundheitlich relevanten Fragen

bei der Bewertung von Produkten, Systemen, Gebäuden und auch Gutachten – unabhängig von politischen Parteien, Baustoffherstellern, Händlern, „Bauausführenden“, Mietern, Vermietern und Interessensverbänden.

Sämtliche "allgemeinen" Beratungen auf und mittels der kostenfreien Internet - Informationsplattform erfolgen ehrenamtlich, und es sind daraus keinerlei Rechts- oder Haftungsansprüche abzuleiten. Etwaige sachlich begründete Korrekturwünsche zu Aussagen in meinen Publikationen werden kurzfristig bearbeitet. Für die Inhalte von „verlinkten“ Presseberichten, Homepages übernehme ich keine Verantwortung.

Für den Inhalt verantwortlich:
Josef Spritzendorfer
Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV
Gastreferent zu Schadstofffragen im Bauwesen an Fachhhochschulen, Universitäten, Bauverbänden
spritzendorfer@eggbi.eu

D 93326 Abensberg
Am Bahndamm 16
Tel: 0049 9443 700 169

Beratung von Elternvertretern, Lehrern, Erziehern, Bürgerinitiativen:
Die Tätigkeit der Informationsplattform EGGBI erfolgt bei Anfragen von Initiativen, Eltern, Lehrern und Erziehern beispielsweise bei Schadstoffproblemen an Schulen und Kitas im Rahmen eines umfangreichen Netzwerkes ausschließlich ehrenamtlich und parteipolitisch neutral – EGGBI verbindet mit der Beratung von Eltern, Lehrern, Erziehern, Initiativen, keinerlei wirtschaftliche Interessen und führt auch selbst keinerlei Messungen oder ähnliches durch. Die Erstellung von Stellungnahmen zu Prüfberichten erfolgt natürlich kostenlos für alle Beteiligten. Bedauerlicherweise haben einzelne Fragesteller oft Angst vor Repressalien und wenden sich daher nur“ an mich.

Weitere Publikationen

Mehr Informationen, Dokumente

Überblick sämtlicher EGGBI- Publikationen zum Logistikpark

Link zu

Teil B dieser Zusammenfassung "Logistikpark Stock (2) Behörden, Politik"

Tätigkeitsprofil Josef Spritzendorfer